

Die Entstehung der Verfassung von Berlin

Die Entstehung der Verfassung von Berlin

Eine Dokumentation

I

Im Auftrag des Präsidenten des Abgeordnetenhauses
von Berlin

herausgegeben von

Hans J. Reichhardt

unter Mitarbeit von

Werner Breunig · Josephine Gabler



1990

Walter de Gruyter · Berlin · New York

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Die Entstehung der Verfassung von Berlin : eine Dokumentation / im Auftr. d. Präsidenten d. Abgeordnetenhauses von Berlin. Hrsg. von Hans J. Reichhardt. Unter Mitarb. von Werner Breunig ; Josephine Gabler. — Berlin ; New York : de Gruyter.

ISBN 3-11-012414-9

NE: Reichhardt, Hans J. [Hrsg.]

1 (1990)

© Copyright 1990 by Walter de Gruyter & Co., D-1000 Berlin 30

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Schutzumschlag Entwurf: Thomas Beaufort, Hamburg

Satz: Arthur Collignon GmbH, Berlin 30. — Druck: Gerike GmbH, Berlin 36.
Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer GmbH, Berlin 61.

Geleitwort

Seit vierzig Jahren garantiert die Verfassung von Berlin die freiheitliche und demokratische Entwicklung im Westteil unserer Stadt. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich ihrem Anspruch nach auf Gesamt-Berlin. Die Teilung Deutschlands und die Spaltung der alten Reichshauptstadt in der unmittelbaren Nachkriegszeit verhinderten jedoch in den vergangenen vier Jahrzehnten ihre Anwendung im Ostteil Berlins. Nun ist – auch dank unseres unbeugsamen Willens – die Mauer gefallen, und Deutschland wird mit seiner Hauptstadt in Frieden und Freiheit wiedervereinigt werden.

Diese zweibändige Dokumentation zur Verfassung von Berlin erscheint damit zu einem historischen Zeitpunkt, der einen erneuten tiefen Einschnitt in der Geschichte der Stadt markiert. Die beiden Stadthälften wachsen wieder zusammen, eine gemeinsame parlamentarische Vertretung aller Berliner ist in naher Zukunft zu erwarten. Grundlage für die weitere politische Entwicklung in Berlin wird die Verfassung vom 1. September 1950 sein – die erste, die sich die Bevölkerung der Stadt durch eine aus freien Wahlen hervorgegangene Volksvertretung gegeben hat.

Das hier vorgelegte Werk dokumentiert den schwierigen Verfassungsgebungsprozeß, der sich in den Jahren der zunehmenden Spannungen und Konfrontationen in und um Berlin vollzog. Erkennbar werden die unterschiedlichen Vorstellungen und Absichten der in der Stadtverordnetenversammlung von Berlin vertretenen Parteien, aber auch die Auseinandersetzungen zwischen den drei westlichen Alliierten und der Sowjetunion über die Zukunft Berlins und Deutschlands als Ganzes. Das vorangestellte Kapitel über die Gesetze und Verordnungen zur Verwaltung Berlins vor 1945 erleichtert das Verständnis für die historischen Grundlagen, auf denen die Verfassung von Berlin aufbaut. Dank ihr hat sich im Westteil Berlins ein demokratisches, soziales und freiheitliches Gemeinwesen entwickeln können, dessen Anziehungskraft auch nach vierzig Jahren unvermindert anhält.

Mein Dank gilt allen, die am Zustandekommen dieser Dokumentation mitgewirkt haben, insbesondere dem langjährigen Leiter des Berliner Landesarchivs, Dr. Hans J. Reichhardt. Die verständliche Darstellung und Aufbereitung der historischen Quellen leistet einen wichtigen Beitrag zum tieferen Verständnis für die Regeln und Werte unserer parlamentarischen Demokratie.



Berlin, Oktober 1990

Jürgen Wohlrabe
Präsident des Abgeordnetenhauses
von Berlin

Vorbemerkung

Die Verfassung von Berlin bildet seit ihrem Inkrafttreten am 1. Oktober 1950, also seit nunmehr 40 Jahren, eine der wesentlichen Grundlagen für das politische Leben der Stadt. Natürlich war sie einst für das ganze Gemeinwesen konzipiert worden. Die unmittelbare Nachkriegszeit aber brachte es mit sich, daß sie bislang nur für den Westteil der Stadt Geltung besitzen konnte, und das, wenn auch nur mit wenigen, aber eben doch gewichtigen Einschränkungen seitens der Alliierten. Sie allerdings waren es, die in der von ihnen erlassenen vorläufigen Verfassung vom 13. August 1946 dem danach zu wählenden Stadtparlament als Hauptaufgabe die Ausarbeitung einer neuen Verfassung stellten.

Schon kurz nach ihrer Konstituierung begann die nach mehr als dreizehn Jahren erstmals wieder aus freien Wahlen hervorgegangene Stadtverordnetenversammlung mit dieser Arbeit. Der aus ihrer Mitte gebildete Verfassungsausschuß unter Leitung von Stadtverordnetenvorsteher Otto Suhr diskutierte zunächst die verfassungsrechtliche Situation der Stadt, deren Ergebnis in einer Reihe prinzipieller Feststellungen über den Inhalt der künftigen Verfassung ihren Niederschlag fand. Aus den dann im Verlauf des Jahres 1947 vorgelegten, recht unterschiedlichen Entwürfen von Bürgermeister Heinrich Acker sowie von SPD, CDU und SED hatte der Ausschuß dann in mehr als 50 Sitzungen schließlich eine Kompromißlösung herausdestilliert, der nach mehrfachen Änderungen am 22. April 1948 alle Stadtverordneten außer der SED-Fraktion zustimmen konnten.

Bei den anschließenden Beratungen im zuständigen Ausschuß der Alliierten Kommandantur stießen essentielle Grundsätze wie der künftige Status Berlins als Land oder die Gewaltenteilung auf scharfen sowjetischen Widerspruch wie schon zuvor auf den der deutschen Kommunisten. Der dann im Juni 1948 folgende Auszug der sowjetischen Vertreter aus der Alliierten Kommandantur, gleichbedeutend mit dem faktischen Zusammenbruch der Vier-Mächte-Verwaltung Berlins, verhinderte allerdings jede Beschlußfassung.

Die Alliierte Kommandantur hatte zwar im Dezember 1948, nunmehr ohne sowjetische Beteiligung, ihre Tätigkeit wieder aufnehmen können, in der Krisenzeit von Blockade, Luftbrücke und Spaltung jedoch sich nicht mehr mit der ihr zur Genehmigung vorliegenden Verfassung beschäftigt. Nach dem »Kleinen Besatzungsstatut« vom Mai und dem Entstehen beider deutscher Staaten im Herbst 1949 hielt das Stadtparlament die Zeit für gekommen, die westlichen Alliierten um ein Inkrafttreten der Verfassung zu bitten. Es bedurfte dann noch eines monatelangen Tauziehens, auch in der Frage der Abstimmung der Berliner Verfassung mit dem Bonner Grundgesetz, ehe diese die Verfassung in der ihren Intentionen entgegenkommenden Form billigten, so daß deren Verkündung in einer festlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen konnte.

Die Alliierte Kommandantur hatte in ihrem Begleitschreiben zur Vorläufigen Verfassung von 1946 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Stadtparlament sich bei der Erarbeitung einer neuen Verfassung auch an den »allgemeinen Richtlinien« der

Vorbemerkung

preußischen Berlin-Gesetze zu orientieren habe. Es lag daher gleichsam zwangsläufig auf der Hand, diese Dokumentation damit zu beginnen. Ebenso selbstverständlich war es, anschließend die Zerstörung auch des letzten Restes kommunaler Selbstverwaltung durch das NS-Regime hier aufzuzeigen. Diesem ersten Kapitel folgt jenes über das »Bezirksverfassungsstatut« vom September 1945, diesem ersten Versuch, nach dem Chaos vom Mai der Berliner Verwaltung rechtlich wieder halbwegs praktikable Strukturen zu verleihen. Das dritte Kapitel behandelt die Entwicklung zur Vorläufigen Verfassung, welche die Besatzungsmächte, die sich nicht auf die deutschen Entwürfe verständigen konnten, schließlich selbst anfertigten. Das vierte Kapitel ist geteilt in »Entwürfe und Beratungen 1946–1948« und »Überarbeitung und Verkündung 1949/50«, gefolgt vom fünften mit den bisher 21 Änderungsgesetzen zur Verfassung. Jedem Kapitel ist zum besseren Verständnis der Dokumente eine Einführung vorangestellt.

Die Dokumente sind im allgemeinen in vollem Wortlaut wiedergegeben; »Auszug« betrifft lediglich Protokolle der Sitzungen von Gremien, die außer der Verfassung noch andere Themen auf ihrer Tagesordnung hatten. Dabei sind nur offensichtlich grammatikalische, orthographische und Interpunktions-Fehler sowie die falsche Schreibweise von Namen ohne nähere Kennzeichnung korrigiert worden. Eigene Hinzufügungen, etwa die Parteizugehörigkeit von Politikern, sind durch eckige Klammern markiert.

Der weitaus überwiegende Teil des hier abgedruckten Materials befindet sich im Landesarchiv Berlin. Alle Unterlagen, auch die seit einiger Zeit zugänglichen Akten der Alliierten, sind von Werner Breunig im Rahmen der Arbeit an seiner 1989 in Heidelberg angenommenen Dissertation über »Verfassungsgebung in Berlin 1945–1950« zusammengestellt und für diese Edition ausgewählt worden. Nur deshalb war es meinen beiden Mitarbeitern und mir möglich, innerhalb von knapp zwei Jahren diese Arbeit halbwegs termingerecht zu bewältigen. An der Erarbeitung des Anmerkungsapparates und der Register wirkten Werner Breunig und Josephine Gabler mit. Herzlich zu danken habe ich ebenfalls Michaela Lenz, Eva-Maria Graffigna und Ilona Boppert für das Schreiben von Manuskripten und die Hilfe beim mühseligen Geschäft des Lesens von Korrekturfahnen.

Berlin, im Mai 1990

Hans J. Reichhardt

Inhalt

Band I

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin	
Jürgen Wohlrabe: Geleitwort	V
Vorbemerkung des Herausgebers	VII
Dokumentenverzeichnis	XI
I. Gesetze und Verordnungen zur Verwaltung Berlins vor 1945	1
II. Das Bezirksverfassungsstatut vom 26. September 1945	131
III. Die Vorläufige Verfassung vom 13. August 1946	177
IV. Die Verfassung von Berlin vom 1. Oktober 1950	
A. Entwürfe und Beratungen 1946–1948	
(bis Dok. 128, Prot. der 40. Sitzung am 27. Februar 1948)	341

Band II

A. Entwürfe und Beratungen 1946–1948	
(ab Dok. 129, Prot. der 41. Sitzung am 27. Februar 1948)	1289
B. Überarbeitung und Verkündung 1949/50	2003
V. Änderungen der Verfassung	2365
Abkürzungsverzeichnis	2429
Quellen- und Literaturverzeichnis	2433
Namensverzeichnis	2450
Ortsverzeichnis	2463
Stichwortverzeichnis	2467

Dokumentenverzeichnis

Nr.	Dokumente	Datum	Seite
-----	-----------	-------	-------

I

Gesetze und Verordnungen zur Verwaltung Berlins vor 1945

1	Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin	27. April 1920	58
2	Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin	30. März 1931	91
3	Gesetz über die Einsetzung eines Staatskommissars in der Hauptstadt Berlin	31. Mai 1933	99
4	Gesetz über eine vorläufige Vereinfachung der Verwaltung der Hauptstadt Berlin	22. Sept. 1933	101
5	Verhandlungsbericht über die Sitzung des Stadtgemeindevorschusses [Auszug]	19. Okt. 1933	103
6	Gesetz über die Änderung der Staatsaufsicht über die Hauptstadt Berlin	15. Dez. 1933	104
7	Gesetz über die Erweiterung der Aufgaben des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin	28. März 1934	105
8	Gesetz über die Verfassung der Hauptstadt Berlin	29. Juni 1934	107
9	Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin	1. Dez. 1936	114
10	Erlaß über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt	30. Jan. 1937	121
11	Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin	5. Nov. 1937	122
12	Zweiter Erlaß über den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt	20. Jan. 1938	127
13	Dritter Erlaß über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt	18. Okt. 1940	127
14	Erlaß des Führers über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin	1. April 1944	128

II

Das Bezirksverfassungsstatut vom 26. September 1945

15	Entwurf einer Verfassung der Bezirksverwaltungen – angefertigt im Organisationsamt	27. Juli 1945	139
16	Protokoll der Sitzung des Magistrats [Auszug] – Beratung des Entwurfs einer Verfassung der Bezirksverwaltungen	30. Juli 1945	146

Dokumentenverzeichnis

Nr.	Dokumente	Datum	Seite
17	Protokoll der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister [Auszug] – Besprechung des Entwurfs einer Verfassung der Bezirksverwaltungen	1. Aug. 1945	149
18	Amerikanische Abänderungsvorschläge zum Entwurf einer Verfassung der Bezirksverwaltungen	Ohne Datum	160
19	Protokoll der Sitzung des Ad-hoc-Komitees zur Beratung der amerikanischen Abänderungsvorschläge zum Entwurf einer Verfassung der Bezirksverwaltungen	7. Sept. 1945	161
20	Protokoll der 10. Sitzung der stellvertretenden Stadtkommandanten [Auszug] – Genehmigung des Entwurfs einer Verfassung der Bezirksverwaltungen	10. Sept. 1945	162
21	Protokoll der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister [Auszug] – Aussprache über die Verfassung der Bezirksverwaltungen	21. Sept. 1945	163
22	Briefwechsel zwischen dem Charlottenburger Bezirksbürgermeister Genth und Bürgermeister Maron über Zentralisierungstendenzen in der Berliner Verwaltung	21. Sept./ 10. Okt. 1945	168
23	Verfassung der Bezirksverwaltungen	26. Sept. 1945	171

III

Die Vorläufige Verfassung vom 13. August 1946

24	Protokoll der Sitzung des Magistrats [Auszug] – Bericht über vorbereitende Arbeiten für eine vorläufige Verfassung	30. Okt. 1945	196
25	Entwurf einer vorläufigen Verfassung von Friedrich Haas	8. Nov. 1945	201
26	Protokoll der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister [Auszug] – Beratung des Entwurfs einer vorläufigen Verfassung	7. Dez. 1945	206
27	Protokoll der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister [Auszug] – Beratung des Entwurfs einer vorläufigen Verfassung	14. Dez. 1945	210
28	Protokoll der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister [Auszug] – Berichterstattung über den Stand der Verfassungsberatungen	21. Dez. 1945	219
29	Pressenotiz über die Sitzung des »Einheitsausschusses Groß-Berlin der vier antifaschistisch-demokratischen Parteien«	22. Dez. 1945	221
30	Schreiben von Bürgermeister Maron an die Bezirksbürgermeister – Übersendung eines Verfassungsentwurfs	30. Dez. 1945	222
31	Protokoll der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister [Auszug] – Beratung des Entwurfs einer vorläufigen Verfassung	4. Jan. 1946	227
32	Protokoll der Sitzung des Magistrats [Auszug] – Beratung des Entwurfs einer vorläufigen Verfassung	7. Jan. 1946	229

Dokumentenverzeichnis

Nr.	Dokumente	Datum	Seite
33	Protokoll der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister [Auszug] – Beratung des Entwurfs einer vorläufigen Verfassung	11. Jan. 1946	232
34	Protokoll der Sitzung des Magistrats [Auszug] – Beratung des Entwurfs einer vorläufigen Verfassung	14. Jan. 1946	233
35	Magistratsentwurf einer vorläufigen Verfassung	16. Jan. 1946	234
36	Protokoll der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister [Auszug] – Beratung der Verordnungen über die vorläufige Einwohnervertretung und die außerordentlichen Magistratsmitglieder	17. Jan. 1946	238
37	BK/R(46)69 – Zurückweisung einer vorläufigen Verfassung durch das Komitee für Kommunalverwaltung	16. Febr. 1946	241
38	Protokoll der 5. Sitzung der Stadtkommandanten – Zurückweisung des Magistratsentwurfs einer vorläufigen Verfassung	19. Febr. 1946	242
39	Monatsbericht der britischen Militärregierung [Auszug] – Berlin Constitution	Febr. 1946	243
40	Protokoll der 12. Sitzung der stellvertretenden Stadtkommandanten – Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfs	8. März 1946	244
41	Entwurf einer Verordnung über die beratenden Bezirksversammlungen	Ohne Datum	246
42	Protokoll der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister [Auszug] – Beratung des Entwurfs einer Verordnung über die beratenden Bezirksversammlungen	14. März 1946	248
43	Protokoll der Sitzung des Magistrats [Auszug] – Verabschiedung der Verordnung über die beratenden Bezirksversammlungen	16. März 1946	252
44	BK/R(46)117 – Date and Organization of Elections for Municipal Government Bodies	23. März 1946	253
45	BK/R(46)120 – Vorschläge des Komitees für Kommunalverwaltung zur Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfs	23. März 1946	255
46	Protokoll der 15. Sitzung der stellvertretenden Stadtkommandanten [Auszug] – Wahlen und Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfs	26. März 1946	257
47	BK/O(46)144 – Befehl zur Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfs	28. März 1946	261
48	Protokoll der Sitzung des Magistrats [Auszug] – Vorbereitungen zur Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfs	30. März 1946	261
49	Protokoll der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister [Auszug] – Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfs	4. April 1946	263
50	BK/R(46)147 – Berlin Elections	10. April 1946	267

Dokumentenverzeichnis

Nr.	Dokumente	Datum	Seite
51	Protokoll der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister [Auszug] – Beratung des neuen Verfassungsentwurfs	25. April 1946	271
52	Protokoll der 12. Sitzung der Stadtkommandanten [Auszug] – Wahlen	26. April 1946	276
53	Protokoll der Sitzung des Magistrats [Auszug] – Beratung des neuen Verfassungsentwurfs	29. April 1946	278
54	Magistratsentwurf einer vorläufigen Verfassung	29. April 1946	284
55	Schreiben des Magistrats an die Alliierte Kommandantur – Übersendung des neuen Entwurfs einer vorläufigen Verfassung	30. April 1946	295
56	Protokoll der 37. Sitzung des Politischen Direktoriums des Alliierten Kontrollrats [Auszug] – Wahlen	24. Mai 1946	296
57	Protokoll der 38. Sitzung des Politischen Direktoriums des Alliierten Kontrollrats [Auszug] – Wahlen	29. Mai 1946	297
58	Protokoll der 22. Sitzung des Komitees für Kommunalverwaltung – Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs	12. Juni 1946	299
59	Protokoll der 16. Sitzung der Stadtkommandanten [Auszug] – Wahlen und Verfassung	14. Juni 1946	299
60	Protokoll der 23. Sitzung des Komitees für Kommunalverwaltung [Auszug] – Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs	14. Juni 1946	301
61	Statement des britischen Vertreters im Komitee für Kommunalverwaltung zum Magistratsentwurf für eine vorläufige Verfassung	17. Juni 1946	302
62	Protokoll der 28. Sitzung der stellvertretenden Stadtkommandanten [Auszug] – Wahlen	21. Juni 1946	303
63	Protokoll der 17. Sitzung der Stadtkommandanten [Auszug] – Wahlen	25. Juni 1946	304
64	Protokoll der 29. Sitzung der stellvertretenden Stadtkommandanten [Auszug] – Wahlen	28. Juni 1946	306
65	BK/R(46)249 – Verfassungsentwurf des Komitees für Kommunalverwaltung	8. Juli 1946	307
66	Protokoll der 18. Sitzung der Stadtkommandanten [Auszug] – Besprechung des Verfassungsentwurfs	9. Juli 1946	309
67	Protokoll der 41. Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister [Auszug] – Wahlen und Verfassung	11. Juli 1946	312
68	Protokoll der 19. Sitzung der Stadtkommandanten [Auszug] – Besprechung des Verfassungsentwurfs	19. Juli 1946	314
69	Protokoll der 68. Sitzung des Koordinierungskomitees des Alliierten Kontrollrats [Auszug] – Genehmigung des Verfassungsentwurfs	2. Aug. 1946	316
70	Protokoll der 21. Sitzung der Stadtkommandanten [Auszug] – Genehmigung des Verfassungsentwurfs	9. Aug. 1946	319

Dokumentenverzeichnis

Nr.	Dokumente	Datum	Seite
71	BK/O(46)326 – Übermittlung der Vorläufigen Verfassung	13. Aug. 1946	320
72	Bericht der »Civil Administration Branch« bei OMGBD über die Entstehung der Vorläufigen Verfassung	26. Aug. 1946	334

IV

Die Verfassung von Berlin vom 1. Oktober 1950

A. Entwürfe und Beratungen 1946 – 1948

73	Stenographischer Bericht der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung [Auszug] – Eröffnung und Begrüßung durch den Altersvorsitzenden	26. Nov. 1946	369
74	Stenographischer Bericht der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung [Auszug] – Wahl des Verfassungsausschusses	5. Dez. 1946	372
75	Schreiben von Stadtverordnetenvorsteher Suhr an den LDP-Stadtverordneten Wolff	13. Dez. 1946	372
76	Protokoll der 1. Sitzung des Verfassungsausschusses – Wahl des Vorstandes und Aufstellung eines Arbeitsplanes	17. Dez. 1946	373
77	Schreiben von Stadtverordnetenvorsteher Suhr an den Magistrat – Teilnahme eines Magistratsvertreters an Sitzungen des Verfassungsausschusses	28. Dez. 1946	375
78	Protokoll der 2. Sitzung des Verfassungsausschusses – Rechtliche Grundlagen der Verfassung	8. Jan. 1947	376
79	Protokoll der 3. Sitzung des Verfassungsausschusses – Rechtliche Grundlagen der Verfassung	15. Jan. 1947	386
80	Protokoll der 4. Sitzung des Verfassungsausschusses – Rechtliche Grundlagen der Verfassung	29. Jan. 1947	406
81	Protokoll der 5. Sitzung des Verfassungsausschusses – Referat von Bürgermeister Acker über Grundlagen der Verfassungspolitik	5. Febr. 1947	428
82	Protokoll der 6. Sitzung des Verfassungsausschusses – Aussprache über das Referat von Bürgermeister Acker über Grundlagen der Verfassungspolitik	19. Febr. 1947	444
83	Protokoll der 7. Sitzung des Verfassungsausschusses – Fortsetzung der Aussprache über das Referat von Bürgermeister Acker über Grundlagen der Verfassungspolitik	26. Febr. 1947	456
84	Protokoll der 8. Sitzung des Verfassungsausschusses – Verhältnis zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung	5. März 1947	489
85	Protokoll der 9. Sitzung des Verfassungsausschusses – Leitende Personen der Stadtverwaltung	12. März 1947	521
86	Protokoll der 10. Sitzung des Verfassungsausschusses – Leitende Personen der Stadtverwaltung	15. März 1947	546

Dokumentenverzeichnis

Nr.	Dokumente	Datum	Seite
87	Protokoll der 11. Sitzung des Verfassungsausschusses – Regierungsbildung und Rücktritt eines Magistratsmitglieds	19. März 1947	571
88	Protokoll der 12. Sitzung des Verfassungsausschusses – Reformvorschläge zur Berliner Verfassung vor 1933	26. März 1947	592
89	Protokoll der 13. Sitzung des Verfassungsausschusses – Verwaltungsorganisation in London, New York, Paris und Wien	2. April 1947	613
90	Protokoll der 14. Sitzung des Verfassungsausschusses – Verwaltungsorganisation in London, New York, Paris und Wien; Bildung von Deputationen	9. April 1947	642
91	Protokoll der 15. Sitzung des Verfassungsausschusses – Vergleich der Städteverfassungen von Hamburg, Bremen und Lübeck	16. April 1947	656
92	Protokoll der Magistratssitzung [Auszug] – Einsetzung eines Ausschusses zur Beratung eines Verfassungsentwurfs	5. Mai 1947	657
93	Drucksache Nr. 48/348 – Verfassungsentwurf von Bürgermeister Acker	19. Mai 1947	657
94	Schreiben von Bürgermeister Acker an Stadtverordneten-vorsteher Suhr betr. Beratung seines Verfassungsentwurfs	22. Mai 1947	675
95	Protokoll der 16. Sitzung des Verfassungsausschusses – Beratung des Verfassungsentwurfs von Bürgermeister Acker	29. Mai 1947	676
96	Schreiben von Bürgermeister Acker an Stadtverordneten-vorsteher Suhr betr. weitere Beratung seines Verfassungsentwurfs	16. Juli 1947	696
97	Protokoll der 17. Sitzung des Verfassungsausschusses – Wahl eines Berichterstatters; Aufstellung eines Arbeitsplans	1. Sept. 1947	697
98	Drucksache Nr. 60/412 – Verfassungsentwürfe von SPD, CDU und SED	2./18. Sept. 1947	698
99	Stenographischer Bericht der 41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (1. WP) – Bericht des Verfassungsausschusses; erste Beratung der Parteientwürfe	2. Sept. 1947	749
100	Protokoll der 18. Sitzung des Verfassungsausschusses – Grundlagen der Verfassung; staatsrechtliche Stellung Berlins	11. Sept. 1947	800
101	Protokoll der 19. Sitzung des Verfassungsausschusses – Grundlagen der Verfassung; Volksbegehren und Volksentscheid; Berichterstattung der Redaktionskommission zum Abschnitt »Grundlagen«	17. Sept. 1947	816
102	Protokoll der 20. Sitzung des Verfassungsausschusses – Volksvertretung	24. Sept. 1947	829
103	Protokoll der 21. Sitzung des Verfassungsausschusses – Regierung	1. Okt. 1947	853
104	Protokoll der 22. Sitzung des Verfassungsausschusses – Volksvertretung; Gesetzgebung	8. Okt. 1947	870

Dokumentenverzeichnis

Nr.	Dokumente	Datum	Seite
105	Protokoll der 23. Sitzung des Verfassungsausschusses — Verwaltung	17. Okt. 1947	902
106	Protokoll der 24. Sitzung des Verfassungsausschusses — Dezentralisierte Selbstverwaltung	22. Okt. 1947	925
107	Presse­notiz über eine Eingabe des FDGB zum Abschnitt Grundrechte	25. Okt. 1947	942
108	Protokoll der 25. Sitzung des Verfassungsausschusses — Regierung; Gesetzgebung	29. Okt. 1947	943
109	Presse­notiz über die Eingabe der »Arbeitsgemeinschaft der Kirchen und Religionsgemeinschaften« — Glaubens- und Gewissensfreiheit	4. Nov. 1947	964
110	Protokoll der 26. Sitzung des Verfassungsausschusses — Rechtspflege	5. Nov. 1947	966
111	Protokoll der 27. Sitzung des Verfassungsausschusses — Finanzwesen; Verwaltungsangestellte	12. Nov. 1947	984
112	Protokoll der 28. Sitzung des Verfassungsausschusses — Rechtspflege; Verwaltungsangestellte	20. Nov. 1947	1002
113	Protokoll der 29. Sitzung des Verfassungsausschusses — Finanzwesen; Verwaltungsangestellte	26. Nov. 1947	1025
114	Protokoll der 30. Sitzung des Verfassungsausschusses — Verwaltung	10. Dez. 1947	1055
115	Protokoll der 31. Sitzung des Verfassungsausschusses — Grundlagen; Volksvertretung; Regierung; Gesetzgebung; Rechtspflege; Finanzwesen; Verwaltungsangestellte; Verwaltung; Rat der Bürgermeister; Präambel	17. Dez. 1947	1072
116	Drucksache Nr. 79/605 — Material zum Entwurf einer Verfassung	5. Jan. 1948	1089
117	Stenographischer Bericht der 52. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (1. WP) — Bericht über den Stand der Verfassungsberatungen	9. Jan. 1948	1109
118	Protokoll der 33. Sitzung des Verfassungsausschusses — Grundrechte	14. Jan. 1948	1115
119	Protokoll der 34. Sitzung des Verfassungsausschusses — Grundrechte	21. Jan. 1948	1129
120	Protokoll der 71. Magistratssitzung — Einsetzung eines Magistrate­sausschusses für Verfassungsfragen	21. Jan. 1948	1150
121	Protokoll der 32. Sitzung des Rates der Bürgermeister — Beschluß zur Erarbeitung einer Stellungnahme zum Verfassungsentwurf	23. Jan. 1948	1151
122	Protokoll der 35. Sitzung des Verfassungsausschusses — Grundrechte	28. Jan. 1948	1152
123	Protokoll der 36. Sitzung des Verfassungsausschusses — Grundrechte	4. Febr. 1948	1174
124	Stellungnahme des Fünfer-Ausschusses des Rates der Bürgermeister zu Abschnitt V (Verwaltung) des Verfassungsentwurfs	6. Febr. 1948	1191

Dokumentenverzeichnis

Nr.	Dokumente	Datum	Seite
125	Protokoll der 37. Sitzung des Verfassungsausschusses — Grundrechte	18. Febr. 1948	1194
126	Protokoll der 38. Sitzung des Verfassungsausschusses — Grundrechte; Verhältnis zu den Besatzungsmächten	19. Febr. 1948	1207
127	Protokoll der 39. Sitzung des Verfassungsausschusses — Grundrechte	25. Febr. 1948	1221
128	Protokoll der 40. Sitzung des Verfassungsausschusses — Übergangsbestimmungen	27. Febr. 1948	1247
129	Protokoll der 41. Sitzung des Verfassungsausschusses — Beginn der zweiten Lesung: Vorspruch; Grundlagen	27. Febr. 1948	1289
130	Eingabe der Deutschen Wählergesellschaft — Forderung nach Einführung des reinen Mehrheitswahlrechts	Febr. 1948	1299
131	Protokoll der 42. Sitzung des Verfassungsausschusses — Volksvertretung	2. März 1948	1302
132	Protokoll der 43. Sitzung des Verfassungsausschusses — Regierung; Gesetzgebung	3. März 1948	1322
133	Protokoll der 44. Sitzung des Verfassungsausschusses — Gesetzgebung; Verwaltung	4. März 1948	1343
134	Protokoll der 45. Sitzung des Verfassungsausschusses — Verwaltung	5. März 1948	1359
135	Eingabe des Berliner Frauenbundes 1947 — Stärkung des Friedensgedankens	5. März 1948	1376
136	Protokoll der 46. Sitzung des Verfassungsausschusses — Rechtspflege; Finanzwesen	6. März 1948	1377
137	Protokoll der 47. Sitzung des Verfassungsausschusses — Öffentlicher Dienst; Schluß- und Übergangsbestimmungen; Verhältnis zu den Alliierten	9. März 1948	1398
138	Protokoll der 48. Sitzung des Verfassungsausschusses — Grundrechte	10. März 1948	1421
139	Protokoll der 49. Sitzung des Verfassungsausschusses — Abberufung von Bezirksamtsmitgliedern; Verfassungsgerichtshof	11. März 1948	1442
140	Protokoll der 50. Sitzung des Verfassungsausschusses — Abberufung von Bezirksamtsmitgliedern; Verfassungsgerichtshof; Finanzwesen; Beziehungen zur Alliierten Kommandantur	12. März 1948	1455
141	Carl-Hubert Schwennicke, Der Liberalismus in unserer Zeit, Rede auf dem 3. Parteitag der Berliner LDP	13. März 1948	1474
142	Protokoll der 51. Sitzung des Verfassungsausschusses — Wappengesetz	15. März 1948	1478
143	Drucksache Nr. 99/175 — Verfassungsentwurf	12./22. März 1948	1482
144	Stellungnahme von Stadtkämmerer Friedrich Haas zum Verfassungsentwurf	21. März 1948	1504

Dokumentenverzeichnis

Nr.	Dokumente	Datum	Seite
145	Stellungnahme des Stadtrats für Personalfragen und Verwaltung, Otto Theuner, zum Verfassungsentwurf	21. März 1948	1512
146	Stenographischer Bericht der 60. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (1. WP) [Auszug] – Zweite Beratung der Verfassung	22. März 1948	1515
147	Stenographischer Bericht der 61. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (1. WP) [Auszug] – Zweite Beratung der Verfassung	23. März 1948	1623
148	Stenographischer Bericht der 62. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (1. WP) [Auszug] – Zweite Beratung der Verfassung	24. März 1948	1701
149	Protokoll der 52. Sitzung des Verfassungsausschusses – Beratung der im Plenum zurückgestellten Artikel 8, 20, 23, 50, 51, 55, 57, 63, 68, 70, 71, 81, 82 und 85	5. April 1948	1773
150	Protokoll der 53. Sitzung des Verfassungsausschusses – Beratung der im Plenum zurückgestellten Artikel 68, 70, 71, 81, 81 a, 82, 85	7. April 1948	1791
151	Abänderungsvorschläge der Abteilung für Rechtswesen zum Verfassungsentwurf	10. April 1948	1803
152	Drucksache Nr. 106/762 – Abänderungsanträge des Magistrats zum Verfassungsentwurf	13. April 1948	1810
153	Protokoll der 54. Sitzung des Verfassungsausschusses – Beratung der Magistratsvorschläge	14. April 1948	1814
154	Drucksache Nr. 105/760 – Material zum Entwurf einer Verfassung	20. April 1948	1837
155	Stenographischer Bericht der 65. (Außerordentlichen) Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (1. WP) – Dritte Beratung der Verfassung	22. April 1948	1858
156	Drucksache Nr. 111/797 – Verfassung von Berlin gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung	22./29. April 1948	1956
157	Protokoll der 90. Magistratssitzung [Auszug] – Verabschiedung der Verfassung	28. April 1948	1975
158	Schreiben von Stadtverordnetenvorsteher Suhr an die Alliierte Kommandantur – Übermittlung des Verfassungstextes	29. April 1948	1975
159	Schreiben der Stellv. Oberbürgermeisterin Louise Schroeder an die Alliierte Kommandantur	29. April 1948	1977
160	BK/R(48)161 – Status Berlins	16. Mai 1948	1978
161	Protokoll der 19. Sitzung der stellv. Stadtkommandanten [Auszug] – Verfassung; Status Berlins	19. Mai 1948	1980
162	Bericht des französischen Vertreters im Komitee für Kommunalverwaltung, Capitaine Ziegelmeyer, über die Beratungen des Komitees am 26. Mai 1948	1. Juni 1948	1986
163	Protokoll der 11. Sitzung der Stadtkommandanten [Auszug] – Status Berlins	28. Mai 1948	1989

Dokumentenverzeichnis

Nr.	Dokumente	Datum	Seite
164	Inter-Office Memorandum der britischen Militärregierung über die Beratungen des Komitees für Kommunalverwaltung am 9. Juni 1948	10. Juni 1948	1996
165	Bericht der britischen Militärregierung über die Sitzung des Komitees für Kommunalverwaltung am 16. Juni 1948	18. Juni 1948	2000
166	Inter-Office Memorandum der britischen Militärregierung	25. Okt. 1948	2001

B. Überarbeitung und Verkündung 1949/50

167	Protokoll der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (2. WP) [Auszug] – Wahl des Verfassungsausschusses	1. Febr. 1949	2036
168	Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur (»Kleines Besatzungsstatut«)	14. Mai 1949	2037
169	Protokoll der 5. Sitzung des Verfassungsausschusses (2. WP) [Auszug] – Anfrage betr. Bestätigung der Verfassung durch die Alliierte Kommandantur	29. Juli 1949	2041
170	Drucksache Nr. 397 (2. WP) – Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und FDP über »Anschluß« Berlins an die Bundesrepublik und Genehmigung der Verfassung	8. Okt. 1949	2043
171	Protokoll der 36. (Außerordentlichen) Sitzung der Stadtkommandanten [Auszug] – Empfang einer Stadtverordneten-Delegation	12. Okt. 1949	2045
172	Drucksache Nr. 400 (2. WP) – Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und FDP über Abstimmung der Verfassung von Berlin mit dem Grundgesetz	13. Okt. 1949	2054
173	Schreiben von Stadtverordnetenvorsteher Suhr an die Magistrats-Abteilung Rechtswesen	17. Okt. 1949	2055
174	Schreiben von Stadtverordnetenvorsteher Suhr an die Fraktionen von SPD, CDU und FDP – Bitte um Vorschläge zur Abstimmung der Verfassung von Berlin mit dem Grundgesetz	17. Okt. 1949	2055
175	Schreiben des Geschäftsführers der FDP-Fraktion, Trucksaess, an Stadtverordnetenvorsteher Suhr – Antwort auf dessen Schreiben vom 17. Oktober 1949	19. Okt. 1949	2056
176	Schreiben von Stadtverordnetenvorsteher Otto Suhr an die FDP-Fraktion – Antwort auf deren Schreiben vom 19. Oktober 1949	24. Okt. 1949	2058
177	Gutachten der Magistrats-Abteilung Rechtswesen – Abstimmung der Verfassung von Berlin mit dem Grundgesetz	24. Okt. 1949	2059
178	CDU-Entwurf für eine neue Verfassung von Berlin	25. Okt. 1949	2077
179	SPD-Abänderungsantrag zur Verfassung von Berlin	26. Okt. 1949	2094
180	Protokoll der 6. Sitzung des Verfassungsausschusses – Abstimmung der Verfassung von Berlin mit dem Grundgesetz	26. Okt. 1949	2095

Dokumentenverzeichnis

Nr.	Dokumente	Datum	Seite
181	Vorschlag der Magistrats-Abteilung Personal und Verwaltung zu Art. 87 der Verfassung	2. Nov. 1949	2120
182	Stellungnahme der Magistrats-Abteilung Rechtswesen zu den Anträgen auf Änderung der Verfassung	4. Nov. 1949	2121
183	Eingabe der Deutschen Wählergesellschaft, Landesgruppe Berlin, zum Wahlsystem	6. Nov. 1949	2129
184	Protokoll der 7. Sitzung des Verfassungsausschusses (2. WP) – Abstimmung der Verfassung von Berlin mit dem Grundgesetz	9. Nov. 1949	2130
185	Vorschläge der Magistrats-Abteilung Rechtswesen zur zusätzlichen Aufnahme von Vorschriften des Grundgesetzes in die Verfassung von Berlin	15. Nov. 1949	2158
186	Abänderungsvorschläge der Magistrats-Abteilung Rechtswesen zu Abschnitt VII (Die Rechtspflege) der Verfassung von Berlin	15. Nov. 1949	2159
187	Abänderungsvorschläge der Magistrats-Abteilung Rechtswesen zu den Art. 19(2), 24 und 86 der Verfassung von Berlin	15. Nov. 1949	2163
188	Protokoll der 8. Sitzung des Verfassungsausschusses – Abstimmung der Verfassung von Berlin mit dem Grundgesetz	23. Nov. 1949	2165
189	Abänderungsvorschläge der Magistrats-Abteilung Rechtswesen zu den Art. 19(2), 24 und 26(5)	5. Dez. 1949	2183
190	Entwurf der Magistrats-Abteilung Rechtswesen für ein Übergangsgesetz	5. Dez. 1949	2185
191	Schreiben von Oberbürgermeister Reuter an den Verfassungsausschuß – Zahl der Bezirksamtsmitglieder	5. Dez. 1949	2188
192	Protokoll der 9. Sitzung des Verfassungsausschusses (2. WP) – Abstimmung der Verfassung von Berlin mit dem Grundgesetz	7. Dez. 1949	2189
193	Verfassung von Berlin gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22. April 1948 und Abänderungsbeschlüsse des Verfassungsausschusses (2. WP) in den Sitzungen vom 26. Oktober bis 7. Dezember 1949	7. Dez. 1949	2216
194	Schreiben von Stadtverordnetenvorsteher Suhr an Capitaine Ziegelmeyer, französischer Verbindungsoffizier beim Magistrat – Wahlen in ganz Berlin auf der Grundlage des Verfassungsentwurfs von 1948	24. März 1950	2241
195	Protokoll der 57. Sitzung des Ältestenrates der Stadtverordnetenversammlung – Beschluß zur Wiederaufnahme der Verfassungsberatungen	18. Juli 1950	2243
196	Drucksache Nr. 927 (2. WP) – Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und FDP über Neuwahlen im Dezember 1950	20./29. Juli 1950	2244
197	Protokoll der 12. Sitzung des Verfassungsausschusses (2. WP) – Abstimmung der Verfassung von Berlin mit dem Grundgesetz	26. Juli 1950	2245

Dokumentenverzeichnis

Nr.	Dokumente	Datum	Seite
198	Protokoll der 13. Sitzung des Verfassungsausschusses (2. WP) – Abstimmung der Verfassung von Berlin mit dem Grundgesetz	28. Juli 1950	2254
199	Schreiben des Leiters der Magistrats-Abteilung Rechtswesen, Stadtrat Kielinger, an Stadtverordnetenvorsteher Suhr	29. Juli 1950	2261
200	Protokoll der 14. Sitzung des Verfassungsausschusses (2. WP) – Wahlordnung und Wahlgesetz	2. Aug. 1950	2262
201	Drucksache Nr. 970 a (2. WP) – Abstimmung der Verfassung von Berlin mit dem Grundgesetz	3. Aug. 1950	2269
202	Stenographischer Bericht der 54. (Außerordentlichen) Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (2. WP) [Auszug] – Abänderung des Verfassungsentwurfs	4. Aug. 1950	2290
203	Protokoll der 101. (Außerordentlichen) Magistrats-Sitzung [Auszug] – Billigung der Abänderung des Verfassungsentwurfs	4. Aug. 1950	2307
204	Schreiben von Stadtverordnetenvorsteher Suhr an Stabschef der Alliierten Kommandantur, Oberst E. A. Taylor – Übermittlung des abgeänderten Verfassungsentwurfs	4. Aug. 1950	2308
205	Schreiben von Oberbürgermeister Reuter an Stadtverordnetenvorsteher Suhr – Dank für Arbeit an der Verfassung von Berlin	5. Aug. 1950	2309
206	Protokoll der 22. Sitzung der Stadtkommandanten [Auszug] – Besprechung des Verfassungsentwurfs	9. Aug. 1950	2310
207	Schreiben von Stadtverordnetenvorsteher Suhr an US-Stadtkommandant General M. D. Taylor – Inkraftsetzung der Verfassung von Berlin; Neuwahlen	12. Aug. 1950	2315
208	BK/R(50)257 – Berichte der Komitees für Zivilverwaltung und für Rechtswesen über ihre Beratungen zur Verfassung von Berlin	14. Aug. 1950	2316
209	Bericht des britischen Stadtkommandanten General Bourne, über informelle Zusammenkunft der Stadtkommandanten am 12. August 1950 – Diskussionen über Art. 1(2,3) und 87 der Verfassung von Berlin	13. Aug. 1950	2326
210	Schreiben von Stadtverordnetenvorsteher Suhr an US-Stadtkommandant General M. D. Taylor – Inkraftsetzung der Verfassung von Berlin; Neuwahlen	15. Aug. 1950	2330
211	Mitteilung der Alliierten Hohen Kommission an die Alliierte Kommandantur – Status Berlins, Art. 1(2,3) und 87 der Verfassung	18. Aug. 1950	2331
212	BK/O(50)75 – Genehmigung der Verfassung von Berlin unter Vorbehalten	29. Aug. 1950	2332
213	Schreiben von Stadtverordnetenvorsteher Suhr an US-Stadtkommandant General M. D. Taylor – Dank für Genehmigung der Verfassung von Berlin	4. Sept. 1950	2334

Dokumentenverzeichnis

Nr.	Dokumente	Datum	Seite
214	Text der Verfassung von Berlin	1. Sept. 1950	2335
215	Stenographischer Bericht der 56. (Außerordentlichen) festlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (2. WP) – Inkrafttreten der Verfassung	1. Okt. 1950	2354

V

Änderungen der Verfassung von Berlin 1951 – 1988

216	1. Änderungsgesetz – Ableitung der richterlichen Gewalt	8. Jan. 1951	2380
217	2. Änderungsgesetz – Einberufung des Abgeordnetenhauses	22. Juni 1956	2380
218	3. Änderungsgesetz – Wahl der Präsidenten der oberen Landesgerichte, der Generalstaatsanwälte und des Polizeipräsidenten	11. Juli 1957	2381
219	4. Änderungsgesetz – Rechnungshof von Berlin	11. Juli 1957	2383
220	5. Änderungsgesetz – Anwendungsmöglichkeit anderer Mehrheiten bei Wahlen durch das Abgeordnetenhaus	15. Jan. 1958	2385
221	6. Änderungsgesetz – Bezirksverwaltungsgesetz	30. Jan. 1958	2386
222	7. Änderungsgesetz – Wahlrecht	28. März 1958	2387
223	8. Änderungsgesetz – Schulaufsicht	18. Jan. 1963	2388
224	9. Änderungsgesetz – Finanzwesen; Eigenbetriebe	21. Juli 1966	2389
225	10. Änderungsgesetz – Gnadenrecht	19. Dez. 1968	2391
226	11. Änderungsgesetz – Wahlalter	17. Juli 1969	2392
227	12. Änderungsgesetz – Petitionsausschuß	25. Nov. 1969	2392
228	13. Änderungsgesetz – Untersuchungsausschüsse	22. Juni 1970	2393
229	14. Änderungsgesetz – Mehrheit für Wahlen	29. Jan. 1971	2394
230	15. Änderungsgesetz – Abschaffung der Deputationen	24. Juni 1971	2395
231	16. Änderungsgesetz – Wahlberechtigung	20. Febr. 1974	2396
232	17. Änderungsgesetz – Volksbegehren und Volksentscheid	22. Nov. 1974	2397
233	18. Änderungsgesetz – Wegfall des Parteienprivilegs	20. Juni 1977	2398
234	19. Änderungsgesetz – Entschädigung der Abgeordneten	18. Juli 1978	2399
235	20. Änderungsgesetz – Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode	26. Febr. 1981	2399
236	21. Änderungsgesetz – Neuwahl	17. Dez. 1988	2401

I

Gesetze und Verordnungen zur Verwaltung Berlins vor 1945

Am 18. Januar 1709, dem achten Jahrestag der in Königsberg vollzogenen Krönung von Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg zum König Friedrich I. in Preußen, erfolgte durch ein Edikt die Vereinigung der alten Schwesternstädte Berlin und Cölln mit den landesherrlichen Neugründungen Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt.¹ Berlin galt nun als Zentrum eines Staates, der unter den europäischen Monarchien seinen Platz erst noch finden mußte. Entsprechend dem Edikt oblag dem König fortan die Ernennung aller Magistratsmitglieder, der bis dahin übliche jährliche Ratswechsel unterblieb. Es gab nur noch eine Person für jede Ratsstelle, wie es in Friedrichswerder und in der Dorotheenstadt von Beginn an schon der Fall gewesen war. Auf dem Gebiet der Polizeigewalt erhielt der Magistrat Aufgaben zugewiesen, die vorher andere Verwaltungen, z. B. der Gouverneur, erledigt hatten.²

Mit Einführung der neuen Ordnung verbunden war ein tiefer Eingriff in alte ständische Freiheiten. Bis weit in die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. hinein blieb der Magistrat dem Landesherrn unterstellt. Erst nach Errichtung des Generaldirektoriums und der als Provinzialbehörden ihm untergebenen Kriegs- und Domänenkammern 1722/23 erhielt die kurmärkische Kammer die Aufsichtsbefugnis gegenüber dem Magistrat. Berlin bekam einen Stadtpräsidenten, der zugleich als Vorsitzender der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer fungierte. Staatliche und städtische Verwaltung waren vor allem aus finanziellen Gründen so miteinander verzahnt. Denn der Stadtpräsident wirkte zugleich als Steuerrat und trug als Beauftragter des Königs für die Einbringung der staatlichen Steuern die Verantwortung.³

Das »Rathäusliche Reglement der Königlichen Residenz Berlin« vom 21. Februar 1747⁴ beendete die Umgestaltung der städtischen Verwaltung; es erfolgte eine staat-

¹ Christian Otto Mylius, *Corpus Constitutionum Marchicarum, oder Königlich Preußische und Churfürstlich Brandenburgische in der Chur- und Mark Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta*, Teil 5, Berlin 1744, Sp. 383 ff.

² Vgl. Felix Escher, *Die brandenburgisch-preußische Residenz und Hauptstadt Berlin im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Geschichte Berlins, Erster Band: Von der Frühgeschichte bis zur Industrialisierung*, hrsg. von Wolfgang Ribbe, München 1987, S. 371 f.

³ Vgl. Kurt Schrader, *Die Verwaltung Berlins von der Residenzstadt des Kurfürsten Friedrich Wilhelm bis zur Reichshauptstadt*, Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Stadtverwaltung zu den Oberen preußischen Staatsbehörden und mit einem Abriß der Behördengeschichte der Berliner Regierung, Phil. Diss. (maschr.), Berlin (Ost) 1963, S. 74 ff.

⁴ Text abgedruckt bei Wilhelm Altmann, *Ausgewählte Urkunden zur brandenburgisch-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, 1. Teil, 2. Aufl., Berlin 1914, S. 371 ff.; zur allgemeinen Verwaltungsentwicklung s. Otto Hintze, *Einleitende Darstellung der Behördenorganisation und allgemeinen Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II.* (= *Acta Borussica*, Abt. 2, Bd. 6, Heft 1), Berlin 1901.

liche Regelung der internen Geschäftsverteilung. Die an erster Stelle genannten Tätigkeitsbereiche, die Verbindung mit der staatlichen Administration sowie die Kompetenz zur Verteilung der Aufgaben, fielen dem Stadtpräsidenten zu. Der erste, zweite und dritte Bürgermeister erhielten Justiz, Kämmerei und Ökonomieverwaltung als Ressorts zugeteilt. Die Gesamtzahl der Magistratsmitglieder wurde auf insgesamt 20 festgesetzt.⁵ Das wichtigste Problem war die Gestaltung der Polizei. Hatte die Gewalt über sie früher der Gouverneur inne, so übertrug Friedrich der Große die Leitung des Polizeiwesens einem von ihm zu ernennenden Polizeidirektor. Ihn machte das Reglement jeweils zum Stadtpräsidenten und unterstellte ihm den Magistrat.

Zum Polizeidepartment gehörte die gesamte Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei mit Ausnahme der Baupolizei, die dem Gouverneur verblieb. Der Polizeidirektor ernannte die Polizeibeamten und erhielt drei Ratsherren zur Assistenz, war aber dem Magistrat gegenüber in seinen Anordnungen völlig selbständig. Der Verwaltungsbereich der Polizeibehörde blieb bis 1806 derselbe, so wie es das Reglement von 1747 festgelegt hatte, nur die Mitwirkung von Magistratsmitgliedern bei der Verwaltung verringerte sich zusehends. Die Einsetzung eines kollegialen Polizeidirektoriums, dem kein Magistratsmitglied mehr angehörte, durch das »Reglement zur Verwaltung des Polizeiwesens in den Residenzen« vom 21. Januar 1795 beendete dann jede Beteiligung des Magistrats bei der Polizeiverwaltung. Allerdings blieb der Polizeidirektor nach wie vor Stadtpräsident und Vorsitzender des Magistrats. Zwar galt eigentlich das Generaldirektorium als vorgesetzte Behörde des Berliner Polizeidirektoriums, doch bestimmte das Reglement ausdrücklich, daß es »zugleich, wie sich von selbst versteht, unmittelbar von Sr. Königlichen Majestät dependire«.⁶

Als Napoleon nach seinen Siegen bei Jena und Auerstedt am Nachmittag des 27. Oktobers 1806 durch das Brandenburger Tor ritt, befahl er, unverzüglich 2000 der wohlhabendsten Bürger auszusuchen. Sie sollten – in zwei Etappen – eine 60köpfige »Generalverwaltungsbehörde« und eine siebenköpfige Stadtregerung wählen, um den alten Magistrat zu ersetzen. Die 2000 Bürger versammelten sich erstmals am 29. Oktober abends in der Petrikirche. Tags darauf wählten sie die 60 Mitglieder des großen Rats, diese dann aus ihrer Mitte den engeren Rat, das sogenannte Comité administratif, dessen sieben Mitglieder Napoleon am 3. November bestätigte. Da sie alle – unter ihnen auch der Freund Goethes und Begründer der Berliner Sing-Akademie, der Maurermeister Carl Friedrich Zelter – keinerlei Verwaltungserfahrung besaßen, bediente man sich eines organisatorischen Tricks: Die bisherigen Magistratsabteilungen (Büros) blieben im wesentlichen bestehen, bekamen aber jeweils ein Mitglied des Comité administratif zugewiesen, das zwar nominell als Büroleiter fungierte und zeichnungsberechtigt war, faktisch aber keine Leitungs-

⁵ Vgl. *Schrader*, *Verwaltung Berlins ...* (Anm. 3), S. 92.

⁶ *Paul Clauswitz*, *Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin*, Mit einem Beitrag »Stadtgeschichte Berlins als wissenschaftliche Disziplin, Paul Clauswitz und der Beginn einer selbständigen Berlin-Geschichtsschreibung« von *Andreas Kaiser*, Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo 1986 (Reprint), S. 25.

funktion ausübte. Unmittelbare Aufsichts- und Kontrollinstanz des Comités und sämtlicher anderer Ämter in Berlin waren die französischen Behörden.⁷

Sie hatten das größte Interesse an einer effektiven Verwaltung, um so das besetzte Land nach Kräften auspressen zu können. Die materiellen Lasten, die Berlin und seine Bewohner in der mehr als zweijährigen Besatzungszeit zu tragen hatten, betrafen vier große Bereiche: Kriegsbeute, Einquartierungen, Armeelieferungen und Kontributionen. Am Ende des Jahres 1808 betrug die Verschuldung der Stadt 4,5 Mio. Taler. Das entsprach, einer Berechnung aus den 30er Jahren zufolge, ungefähr 67,5 Mio. RM und ließe sich heute auf annähernd 210 Mio. DM beziffern. Die Abtragung dieser Schulden belastete den städtischen Haushalt noch bis 1861.⁸

Die während der Besatzungszeit der Stadt zugefügten Wunden vernarbten nur allmählich. Kein Wunder, daß die maßgeblichen Impulse, die das städtische Leben in der Folgezeit bestimmten, von außen kamen – von der in Königsberg amtierenden Regierung, die sich zum Ziel gesetzt hatte, auf dem Wege über eine Staats- und Gesellschaftsreform Preußen wieder aus dem Tief herauszuführen, in das es von Napoleon gestürzt worden war.⁹

Von der am 19. November 1808 auf Drängen des Freiherrn vom Stein in Kraft gesetzten »Ordnung für sämtliche Städte der Preußischen Monarchie«¹⁰ erfuhren die Berliner Verwaltungsorgane erst Ende Januar 1809. Sie wußten so gut wie nichts von den Grundideen und Leitlinien dieses auf eine Belebung des Gemein- und Bürgersinns sowie auf eine Mitwirkung der Bürger am Leben in der Kommune zielenden Reformwerks. Es löste so keineswegs einhellige Zustimmung aus. Vielmehr fühlten sich die damaligen Stadtväter verpflichtet, am 16. Februar in einer Denkschrift ihre Zweifel und Bedenken anzumelden. Dabei richtete sich ihr Haupteinwand gegen die vermeintliche schwere finanzielle Belastung der Stadt, die ihr durch die Übernahme umfangreicher neuer Arbeitsgebiete erwachsen würde. Darüber hinaus bemerkten sie auch, daß ihnen von einem Wunsche der Bürgerschaft nach mehr Beteiligung an der städtischen Verwaltung nichts bekannt geworden sei. Doch der wiederberufene Polizeidirektor Justus von Gruner, zugleich königlicher Kommissar für die Einführung der Städteordnung, wischte alle Bedenken und Zweifel beiseite und drang auf einen beschleunigten Vollzug des Gesetzes.¹¹

⁷ Vgl. *Ilja Mieck*, Von der Reformzeit zur Revolution (1806–1847), in: *Geschichte Berlins ...* (Anm. 2), S. 422 ff.; das noch immer umfangreichste und mit vielen abgedruckten Quellen versehene Werk zur französischen Besatzungszeit stammt von Magnus Friedrich von Basewitz, *Die Kurmark Brandenburg im Zusammenhang mit den Schicksalen des Gesamtstaates Preußen während der Zeit vom 22. Oktober 1806 bis zum Ende des Jahres 1808*, 2 Bde., Leipzig 1851/52.

⁸ Vgl. *Mieck*, Von der Reformzeit ... (Anm. 7), S. 435.

⁹ Ebda., S. 442.

¹⁰ Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27. Oktober 1810, Berlin 1822, S. 324 ff.; zur Entstehungsgeschichte des Steinschen Gesetzwerkes vgl. vor allem *Clauswitz*, Städteordnung ... (Anm. 6), S. 54 ff.

¹¹ Vgl. ebda., S. 102 f.; *Mieck*, Von der Reformzeit ... (Anm. 7), S. 443; *Hans J. Reichhardt*, Wahlen in Berlin 1809 bis 1967, Ein Rückblick auf 160 Jahre Berliner Kommunalpolitik (= *Berliner Forum* 7/70), Berlin 1970, S. 4 f.

Doch dies war leichter angeordnet als durchgeführt. Zunächst erfolgte am 1. April in der »Vossischen« sowie in der »Haude und Spenerschen Zeitung« die Bekanntmachung, daß auf Grund der §§ 10 und 11 der Städteordnung »die Stadt in Hundert und Zwei Bezirke eingetheilt worden ist«. Am 11. April wurde »das Publikum benachrichtigt«, daß die Wahl der Stadtverordneten vom 18. bis 22. April stattfinden solle. Und so geschah es dann auch.

Allerdings durften sich an der Wahl keineswegs alle Einwohner Berlins – damals rund 145 000 – beteiligen, sondern nur jene, die das Bürgerrecht besaßen, das, so § 15 der Städteordnung, »in der Befugniß [besteht], städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen«. Alle anderen galten als »Schutzverwandte«. Auf Anordnung mußten aber all jene Einwohner das Bürgerrecht erwerben, die Hauseigentümer in der Stadt waren. Dies betraf vor allem Mitglieder der Jüdischen Gemeinde und der französischen Kolonie, aber auch die königlichen Prinzen.

Trotz ihres Sträubens entzog man den Hugenotten alle Privilegien, die noch der Große Kurfürst 1685 gewährt hatte. Nur die kirchliche Selbständigkeit blieb ihnen erhalten. Immerhin sprach es für den bürgerschaftlichen Gemeinsinn, daß in diesem Anfangsstadium einige Bürger das mit Kosten verbundene Bürgerrecht freiwillig erwarben. Die Zahl der männlichen Bürger mit einem Jahreseinkommen von 200 Talern – Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht – betrug 1805 nur 12 862, etwa 8% der Bevölkerung. Zahlen der Stimmberechtigten im Jahre 1809 und ihre Beteiligung an den Wahlen liegen nicht vor, die Schätzungen schwanken zwischen 6,9 und 7,5%.¹²

Die Bevölkerung stand dem Neuen zunächst wohl recht gleichgültig gegenüber. Erst die Wahlen selbst erregten wegen ihrer Begleitumstände mehr Aufsehen. Gemäß § 87 der Städteordnung mußte jeder Wahl eine »gottesdienstliche Handlung« vorgehen. Diese auf ausdrücklichen Wunsch des Freiherrn vom Stein hereingenommene Bestimmung sollte nicht als eine Nebensache gelten, sondern einen integrierenden Teil des Wahlaktes darstellen, um diesem einen besonders feierlichen Charakter zu geben. Denn zu Wahllokalen wurden die Kirchen erkoren. Weil jeder Bezirk seinen Stadtverordneten besonders wählen sollte, also 102 Wahlgänge stattfinden mußten, erforderte dies eine ausgedehnte Nutzung der Kirchen und außerordentliche Hilfeleistungen der Geistlichkeit. Da neben der katholischen St. Hedwigs-Kathedrale und der Garnisonkirche, die freigehalten wurden, nur 22 Kirchen zur Verfügung standen, waren schließlich fünf Tage zum Vollzug der 102 Wahlen notwendig.

Nachdem schon am vorhergehenden Sonntag in allen Kirchen die Pfarrer auf die Wichtigkeit des bevorstehenden Ereignisses hingewiesen hatten, begannen die Wahlen am 18. April. Die stimmberechtigten Bürger mußten sich um 9 Uhr in den für sie bestimmten Kirchen einfinden und durch ein besonderes »Stimmfähigkeitsattest« legitimieren. Als Wahlkommissare fungierten Mitglieder des Magistrats und fast alle Richter des Stadtgerichts. Zunächst erfolgte »auf dem kürzesten Wege, durch Auf-

¹² Vgl. *Konrad Kettig*, Berlin im 19. und 20. Jahrhundert (1806–1945), in: *Heimatchronik Berlin*, Köln 1962, S. 537; *Gerhard Kutzsch*, Verwaltung und Selbstverwaltung in Berlin unter der ersten Städteordnung, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 13 (1962), S. 28.

hebung der Hände« aus der Mitte der Wähler die Wahl von Wahlaufsehern, mit je drei Beisitzern, denen es oblag, »auf den ordnungsmäßigen Gang der Wahl ... zu achten und die dabei vorkommenden speziellen Geschäfte zu besorgen«. Ein Beisitzer hatte das Wahlprotokoll, der zweite die Kandidatenliste zu führen und der dritte schließlich das Einsammeln der Stimmen vorzunehmen. Jeder Bürger konnte in der Versammlung einen Kandidaten laut vorschlagen und kurz anmerken, was ihn zu seiner Empfehlung bewog. Über die Kandidaten wurden die Stimmen der Reihe nach gesammelt. Jeder Wahlberechtigte erhielt »ein weißes und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für, und dieses wider den Kandidaten« galt. Alsdann ging ein »verdecktes Gefäß herum, in welches von Jedem eins dieser Zeichen geworfen« wurde. Wer die Mehrheit wider sich hatte, wurde auf der Kandidatenliste gelöscht, wer sie für sich hatte, entsprechend auf ihr vermerkt. Diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten, waren als Stadtverordnete gewählt.

Am 25. April veröffentlichte der Magistrat in der »Vossischen« sowie in der »Haude und Spenerschen Zeitung« Namen und Stand der auf drei Jahre gewählten 102 Stadtverordneten. Sie sollten als neue Stadtregierung einen aus 10 besoldeten und 15 unbesoldeten Stadträten bestehenden Magistrat einsetzen. Für die mit 4000 Talern dotierte Position des Oberbürgermeisters waren vorschriftsmäßig drei Kandidaten nominiert worden. Der dringenden Bitte, den Erstplazierten Leopold von Gerlach zu bestätigen, kam Friedrich Wilhelm III. gern nach. Gerlach galt als »ein Mann von anerkannter Rechtlichkeit, ausgebreiteter Geschäftskennntnis und großer Ruhe«¹³, der bis zu seinem viel zu frühen Tod am 8. Juni 1813 die Geschicke der Stadt leitete. Bei der Wahl von Stadträten hielten sich die neuen Parlamentarier an bewährte Kräfte. Alle Mitglieder des neuen Maigstrats hatten bereits dem alten angehört. Neben Bürgermeister Johannes Büsching amtierten zwei Syndici, ein Bau- rat, ein Kämmerer sowie vier weitere Stadträte. Die große Zahl von 15 unbesoldeten Stadträten begründete Polizeipräsident von Gruner damit, daß diese 15 wohl soviel leisten würden wie drei oder vier besoldete.¹⁴ Allzu viel Vertrauen zur Arbeitskraft oder Arbeitslust der Inhaber solcher Ehrenämter schien man damals noch nicht zu haben.

Mit der Wahl des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung waren die Vorbedingungen erfüllt zur Umformung der städtischen Verwaltung der neuen Ordnung. Auf Wunsch der preußischen Regierung sollte der nun begonnene Abschnitt in der Geschichte Berlins mit einem feierlichen Akt eingeleitet werden.

Am 6. Juli 1809 versammelten sich daher die Stadtverordneten, der Magistrat und Mitglieder der vorgesetzten Behörde im alten berlinischen Rathaus an der Ecke Spandauer/Königstraße, wo der Oberpräsident der Kurmark, Johann August Sack, die alte Stadtverwaltung verabschiedete. Anschließend zog die ganze Versammlung unter dem Läuten aller Glocken in die Nikolaikirche. Auf dem Weg dorthin bildete die noch von Napoleon ins Leben gerufene Bürgergarde ein Spalier, und in der Kirche erwartete eine Gemeinde aus den Spitzen der Bürgerschaft den Zug. Nach

¹³ So Justus von Gruner in einem Bericht an Innenminister von Dohna, in: *Hermann Granier* (Hrsg.), *Berichte aus der Berliner Franzosenzeit 1807–1809* (= Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven, Bd. 88), Leipzig 1913, Nr. 183, S. 412.

¹⁴ Vgl. *Clauswitz*, *Städteordnung ...* (Anm. 6), S. 106.

der Predigt von Propst Johann von Ribbeck, dem späteren ersten Ehrenbürger Berlins, vereidigte Oberpräsident Sack den gesamten Magistrat. Die kirchliche Feier schloß mit Gebet und Tedeum. Daraufhin zog man wieder ins Rathaus, wo der Oberpräsident den Magistrat förmlich in sein Amt einsetzte und der Oberbürgermeister mit dem Dank an die Stadtverordneten und der Bitte um Beistand an die staatlichen Behörden die Amtsgeschäfte übernahm.¹⁵

Es war zweifellos ein großer Tag in der Geschichte Berlins. Mit ihm begann eine nunmehr rund 180jährige, überaus wechselhafte, letztlich aber doch erfolgreiche Entwicklung der ihre Angelegenheiten selbständig regelnden Bürgerschaft. Gewiß, die gewährten Selbstverwaltungsrechte blieben zunächst ziemlich begrenzt. Gerichtbarkeit und Polizei unterstanden weiterhin direkt dem Staat, der die Richter ernannte und besoldete und auch die Gebühren einzog, während die Stadt für den Unterhalt der Gebäude aufzukommen hatte. Bestand die Hauptaufgabe der neuen Verwaltung vorerst darin, die Kontributionen aufzubringen und Schulden zu tilgen, so mußte sie bald auch die Verwaltung der Häuser und das Wohnungswesen, die Gewerbeangelegenheiten und das Schulwesen übernehmen, ohne aber auf das Bauwesen, das sich der Staat vorbehält, großen Einfluß nehmen zu können.¹⁶

Die Stadtverordneten durften ihre ersten Sitzungen noch im Prinz-Heinrich-Palais Unter den Linden, das dann ab 1810 der neugegründeten Universität diene und noch dient, kostenfrei abhalten. Bis 1814 tagten sie in gemieteten Wohnungen, zunächst in der Kurstraße 50, anschließend in der Niederlagstraße 7, ehe sie in der alten Börse am Lustgarten eine neue Zuflucht fanden. Erst im Oktober 1822 konnte das Stadtparlament in einem städtischen Gebäude, dem Cöllnischen Rathaus, untergebracht und mit dauernden Einrichtungen für seinen Bedarf ausgestattet werden. Es erhielt dort die Räume im ersten Stock an der Ecke Breite Straße/Gertraudenstraße, wo es verblieb, bis 1870 das Rote Rathaus in der damaligen Königstraße fertiggestellt war.¹⁷

Da die Stadtverordnetenversammlung nicht öffentlich tagte und nicht einmal die Magistratsmitglieder an ihren Beratungen teilnehmen durften, folglich also auch weder die Presse noch die zeitgenössische Literatur darüber berichteten, wissen wir nur aus den für die Öffentlichkeit bestimmten gedruckten Berichten der Versammlung selbst sowie aus den jedesmal zu Beginn eines neuen Amtsjahres vorgelegten schriftlichen Berichten des Stadtverordnetenvorstehers etwas über ihre Tätigkeit. Daraus geht hervor, daß im ersten Jahr 114 stark besuchte Sitzungen stattfanden, ein solcher Eifer aber in den folgenden Jahren erheblich nachließ. Nicht allein die Zahl der Sitzungen verringerte sich, sondern auch deren Besuch. Immer wieder mußte der

¹⁵ Zur Geschichte der Einföhrung der Stdtereform in Berlin vgl. *Adolf Streckfuß*, 500 Jahre Berliner Geschichte, Vom Fischerdorf zur Weltstadt, 4. Aufl., Berlin 1886, S. 615 ff.; ferner *Clauswitz*, Stdteordnung ... (Anm. 6), S. 104 ff.; *Kutzsch*, Verwaltung ... (Anm. 12), S. 22 ff.; *Mieck*, Von der Reformzeit ... (Anm. 7), S. 442 ff.; *Reichardt*, Wahlen in Berlin ... (Anm. 11), S. 4 ff.

¹⁶ Vgl. *Gerhard Kutzsch*, Der Staat und die Stadt Berlin, Skizzierung ihres Verhltnisses zueinander im 19. Jahrhundert, in: *Der Br von Berlin* 17 (1968), S. 7 ff.; *Mieck*, Von der Reformzeit ... (Anm. 7), S. 443.

¹⁷ Vgl. *Clauswitz*, Stdteordnung ... (Anm. 6), S. 144.

Stadtverordnetenvorsteher zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen mahnen. Auch klagte er darüber, daß Bürger sich nur schwer dazu bereitfanden, unbesoldete Ämter zu übernehmen; überhaupt habe die Städteordnung kaum etwas dazu beigetragen, dem Bürgerrecht höheres Ansehen zu verschaffen, denn ein bemittelter Mann suche um dessen Gewinnung nur aus zwingenden Gründen nach.

Die Neigung zur Teilnahme an der kommunalen Selbstverwaltung also ließ zu wünschen übrig. Der Hauptgrund für diese Misere mag nicht zuletzt darin gelegen haben, daß viele Jahre lang recht unerfreuliche Auseinandersetzungen über die Aufteilung von Verwaltungsaufgaben und die Verteilung der Kosten das Verhältnis zwischen Staat und Stadt beherrschten und den Befreiungskriegen bald eine Zeit herber politischer Enttäuschungen folgte. Das Jahr 1819 bedeutete das Ende der Reformzeit. Die noch vor wenigen Jahren geweckten nationalen und konstitutionellen Hoffnungen blieben unerfüllt. Die Vertreter des bloßen Obrigkeitsstaates suchten die Restauration politischer und gesellschaftlicher Formen einer überlebten Zeit mit allen Mitteln zu festigen. Die Kraft der Reformer reichte nicht aus, um die begonnenen, notwendigen Veränderungen weiter voranzutreiben.¹⁸

Die Stadtverordneten wurden auf drei Jahre gewählt, und zwar so, daß alle Jahre ein Drittel von ihnen neu gewählt werden bzw. ausscheiden mußte. Die zweite Wahl zum Berliner Stadtparlament erfolgte somit im Juli 1812, als erstmals ein Drittel der Stadtverordneten von 1809 ausscheiden mußte, allerdings 18 von ihnen wiedergewählt wurden. Im allgemeinen erhielten auch in der Folgezeit viele Stadtverordnete immer wieder erneut eine Bestätigung ihres Mandats. Die mangelnde Publizität der Stadtverordnetenversammlung aber bewirkte, daß sie nicht allzuviel Vertrauen in der Bürgerschaft genoß.¹⁹

Die Stadtverordnetenversammlung konnte am 19. November 1847, dem Jahrestag der Einführung der Städteordnung, erstmals öffentlich tagen, nachdem durch den Vereinigten Landtag – der Zusammenfassung der acht preußischen Provinziallandtage – dieses seit Anfang der 40er Jahre angestrebte Recht endlich erlangt war.²⁰ Als nur rund dreieinhalb Monate später die ersten Nachrichten vom revolutionären Geschehen in Paris hier eintrafen, gab es zahlreiche spontane Versammlungen der Berliner, vor allem »In den Zelten« im Tiergarten, und im Magistrat und in der Stadtverordnetenversammlung rissen die Diskussionen über zu ergreifende Maßnahmen nicht ab. Eine radikale Minderheit der Stadtverordneten drängte auf entschlossenes Handeln, während der Vorsteher Friedrich Fournier zur Mäßigung riet. Doch die revolutionäre Entwicklung ließ sich nicht aufhalten. Nach den Auseinandersetzungen am 18./19. März beschloß das Stadtparlament am 21. März seine Auflösung und Neuwahl sowie das feierliche Begräbnis von über 200 Opfern der Barrikadenkämpfe einen Tag später im Friedrichshain.²¹

¹⁸ Vgl. ebda., S. 110 ff.

¹⁹ Vgl. Reichardt, Wahlen in Berlin ... (Anm. 11), S. 12 f.

²⁰ Vgl. Clauswitz, Städteordnung ... (Anm. 6), S. 205 ff.

²¹ Zum Verlauf der März-Ereignisse mit einem Überblick auch über die neueste Literatur vgl. Günter Richter, Zwischen Revolution und Reichsgründung (1848–1870), in: Geschichte Berlins, Zweiter Band: Von der Märzrevolution bis zur Gegenwart, hrsg. von Wolfgang Ribbe, München 1987, S. 605 ff.

In der dritten Maiwoche gab es Neuwahlen für die Stadtverordnetenversammlung. Da noch immer die Städteordnung von 1808 galt, waren wie bisher nur 25 000 Bürger wahlberechtigt. Die Wahlergebnisse gaben daher keinen Aufschluß über die wahre politische Stimmung in der Bevölkerung. Obgleich nur 31 der früheren Mitglieder wiedergewählt wurden, blieb das Stadtparlament eine Vertretung der Hausbesitzer und der Inhaber von Gewerbebetrieben. Entschiedene Anhänger einer wirklich demokratischen Entwicklung fanden keine Berücksichtigung.

Im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 1848 vermochten die konservativen und reaktionären Kräfte sich so weit zu erholen, daß die preußische Regierung am 12. November den Belagerungszustand über die Stadt verhängen konnte.²² Anfang Dezember 1848 oktroyierte Friedrich Wilhelm IV. eine Verfassung, die Preußen in eine konstitutionelle Monarchie verwandelte. Für die Berliner Selbstverwaltung veränderte sich dadurch freilich nichts; die autoritären Strukturen der vormärzlichen Verwaltungspraxis, also die Eingriffsmöglichkeiten des Staates in die kommunalen Angelegenheiten, waren durch die Revolution ja noch nicht beseitigt worden. Zwar sah Art. 104 der Dezember-Verfassung vor, daß alle preußischen Gemeinden ihre inneren Angelegenheiten künftig durch gewählte Repräsentanten gestalten sollten, doch die aus diesen Bestimmungen hervorgegangene Gemeindeordnung vom 11. März 1850 schränkte wesentliche Teile der Steinschen Städteordnung ein.²³ Lediglich die Neuorganisation der Stadtpolizei als effektive Schutzmannschaft konnte als eine durch die Revolution bewirkte Veränderung gelten. Aber auch dies kam nicht der Selbstverwaltung zugute, sondern erweiterte im Grunde nur die durch die Revolution noch weiter gestärkte Stellung des Polizeipräsidenten.²⁴

Mit dem überaus fähigen und energischen Verwaltungsfachmann Carl Ludwig von Hinckeldey konnte die preußische Regierung zudem eine Persönlichkeit in diese Schlüsselposition berufen, der die nunmehr geforderte reaktionäre Politik auch mit innerer Überzeugung verfocht und keine Skrupel kannte, das neugeschaffene Instrumentarium ganz im Sinne staatlicher Vormundschaft einzusetzen. Die Phase des acht Monate währenden Belagerungszustandes blieb überwiegend geprägt durch Maßnahmen des neuen Polizeipräsidenten: Zeitungsverbote, Hausdurchsuchungen, Paßkontrollen an den Stadttoren, Arretierung Verdächtiger, Ausweisungen und politische Prozesse.²⁵

Die Gemeindeordnung von 1850 stärkte die Stellung der staatlichen Aufsicht und die des Bürgermeisters. Eine wesentliche Neuerung war die Aufhebung des Unterschieds zwischen Bürgern und Schutzverwandten. Nunmehr besaß jeder hier über ein Jahr ansässige männliche Einwohner über 24 Jahre, der seine Steuern bezahlte, ein Gewerbe ausübte oder gewisse Einkünfte nachwies, das Bürgerrecht. Das dann bis zum Sturz der Monarchie im November 1918 in Preußen geltende Wahlrecht stützte sich auf das für die Wahlen zur 2. Kammer am 30. Mai 1849 eingeführte berühmt-berüchtigte System, das die Wähler nach der Höhe der gezahlten direkten

²² Vgl. ebda., S. 636 ff.; *Veit Valentin*, Geschichte der deutschen Revolution von 1848/49, Bd. 2, Köln/Berlin 1970 (Nachdruck), S. 245 ff.

²³ Preuß. Gesetzsamm. 1848 S. 375 (Verfassung); 1850 S. 213 (Gemeindeordnung).

²⁴ Vgl. *Richter*, Zwischen Revolution und Reichsgründung ... (Anm. 21), S. 638.

²⁵ Vgl. ebda.

Staats- und Gemeindesteuern in drei Klassen (Abteilungen) teilte. Da die Hälfte der Stadtverordneten Grundbesitzer sein mußte, sicherte allein schon diese Bestimmung dem Besitzbürgertum den entscheidenden Einfluß im Stadtparlament.²⁶

Die Stadtverordneten wurden nunmehr auf sechs Jahre gewählt, wobei alle zwei Jahre ein Drittel wieder ausschied. Die Neuwahlen fanden jeweils im November statt. Die erste Wahl zeigte eine überraschend hohe Wahlbeteiligung von 76%. In der ersten Abteilung wurden die aufgestellten Kandidaten fast einstimmig gewählt, in der zweiten mit einer Achtneuntel- und in der dritten mit einer Dreiviertelmehrheit. Von den 28 Stadtverordneten, die noch im Februar 1850 aus Protest gegen die Verleihung der Ehrenbürgerrechte an die reaktionären Ministerpräsidenten Graf Brandenburg und Otto von Manteuffel ihre Mandate niedergelegt hatten, fand keiner mehr einen Platz in der neuen städtischen Vertretung. Gewählt worden waren nur Anhänger der konservativen Richtung.²⁷

Die vor allem in Berlin weithin als unbefriedigend empfundene Gemeindeordnung von 1850 wurde am 30. Mai 1853 durch die neue Städteordnung für die östlichen Provinzen²⁸ ersetzt. Sie behielt die eine echte Selbstverwaltung einschränkenden Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht nur bei, sondern verstärkte sogar noch die staatlichen Aufsichtsrechte und die Befugnisse des Magistrats. Alle Magistratsmitglieder wurden jetzt besoldete Wahlbeamte, bedurften jedoch einer Bestätigung durch die Regierung. Noch deutlicher zeigte sich diese Tendenz einer Verschärfung der staatlichen Aufsicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung. Sie konnte nunmehr bei fortwährender Vernachlässigung ihrer Pflichten durch königliche Verordnung aufgelöst und mit Hilfe von Neuwahlen ersetzt werden. Auch war ausdrücklich festgelegt, daß sie über »andere als Gemeinde-Angelegenheiten« nur auf Grund besonderer Gesetze oder in einzelnen Fällen auf Grund von Aufträgen der Aufsichtsbehörde beraten dürfte.²⁹ Somit waren Fragen der allgemeinen Politik den Debatten der Berliner Stadtverordneten entzogen. Allerdings stand auch kaum zu erwarten, daß die neu gewählte Versammlung über die gesteckten Grenzen hinausgehen würde. Denn 1850 hatte sie sich vielmehr entschlossen, einen Mann an die Spitze der Stadt zu wählen, der in den revolutionären Märztagen 1848 aus dem Amt gejagt worden war: den früheren Oberbürgermeister Heinrich Wilhelm Krausnick.³⁰ Deutlicher konnte man den Willen, die Revolution so gut wie ungeschehen zu machen, kaum demonstrieren.³¹

²⁶ Vgl. *Clauswitz*, Städteordnung ... (Anm. 6), S. 241.

²⁷ Vgl. *Reichhardt*, Wahlen in Berlin ... (Anm. 11), S. 17.

²⁸ Preuß. Gesetzsaml. 1853 S. 261.

²⁹ Vgl. *Clauswitz*, Städteordnung ... (Anm. 6), S. 243, 246; *Richter*, Zwischen Revolution und Reichsgründung ... (Anm. 21), S. 646 f.

³⁰ Vgl. *Vossische Zeitung*, Nr. 259 vom 6. Nov. 1850; *Clauswitz*, Städteordnung ... (Anm. 6), S. 243. Zur Person Krausnicks, der von allen Oberbürgermeistern Berlins die weitaus längste Amtszeit aufweist, vgl. *Jürgen Wetzel*, »... taub für die Stimme der Zeit«, Zwischen Königs-treue und Bürgerinteressen, Berlins Oberbürgermeister H. W. Krausnick von 1834 bis 1862 (= Ausstellungskataloge des Landesarchivs Berlin · 4), Berlin 1985.

³¹ Vgl. *Richter*, Zwischen Revolution und Reichsgründung ... (Anm. 21), S. 647.

Wie sehr diese Städteordnung von 1853 die Entwicklung eines demokratischen Bewußtseins in der Bevölkerung hemmte, mag daraus hervorgehen, daß bei den Wahlen von 1852 immerhin noch eine Wahlbeteiligung von 40,6%, 1854 aber sowie 1856, 1858 und 1860 nur noch eine solche von durchschnittlich 33% zu verzeichnen war; vielleicht auch eine Auswirkung der Bestimmung, daß »jeder Wähler ... dem Wahlvorstand mündlich und laut zu Protokoll erklären [mußte], wem er seine Stimme geben« wollte.³²

Berlins Ausbau zu einem Industriezentrum hatte zwar schon in der Zeit des Vormärz begonnen, jedoch erst am Ende der 50er Jahre ein schnelleres Tempo angenommen. Allerdings geschah dieser Ausbau weniger auf der Grundlage langfristiger Planungen, sondern orientierte sich eher am Prinzip der Rentabilität. Dies hatte zur Folge, daß in der Geschichte der versorgungspolitischen und stadttechnischen Entwicklung Berlins weit mehr ökonomischer und sozialer Wildwuchs vorherrschte als eine straffe, weit vorausschauende Stadtplanung. Das rasante Anwachsen der Bevölkerung mit ihren Versorgungsansprüchen nach Wasser, Gas, Kanalisation, Wohnungen und Verkehr ließen sich dabei nicht mehr länger auf das eigentliche Stadtgebiet begrenzen; die an Berlin immer näher heranrückenden Vororte und Randgemeinden, die verwaltungsmäßig zu den Landkreisen Teltow und Niederbarnim gehörten, verbanden sich allmählich fester mit der Hauptstadt und bildeten so einen komplexen Wirtschafts- und Sozialraum eigener Prägung — ein Vorgang, der als typisch für europäische Urbanisierungsprozesse gelten kann.³³ In Berlin erwies er sich als besonders kompliziert, weil eine dualistische Stadtverwaltung nun auch noch auf jene Verwaltungshierarchien Rücksicht nehmen mußte, in die Ortschaften des märkischen Umfeldes eingebunden waren. Unter solchen Bedingungen gestaltete sich eine vernünftige Planung äußerst schwierig; jedenfalls erschien es leichter, die Entscheidungsträger dadurch zu überzeugen, daß man ihnen Modernisierung und Innovation profitversprechend anbot.³⁴

Es gehört schon zu den wirklich merkwürdigen Eigentümlichkeiten Berlins, daß man hier aus der räumlichen Expansion nur sehr zögerlich stadtrechtliche Konsequenzen zog. Sein Weichbild mit einer Fläche von 3511 Hektar galt für eine europäische Metropole als erstaunlich klein. Mit Ausnahme der nördlichen Eingemeindungen von 1811 blieb Berlin auf das Gebiet innerhalb der alten Zollmauern beschränkt, die angesichts eines sich stark wandelnden Wirtschaftslebens ihre Funktionen eingebüßt hatten und deren 14 Stadttore den Zugang mehr behinderten als erleichterten.³⁵ Standen Berlins Stadtverordnete, wie schon im Vormärz, den Forderungen nach einer Eingemeindung der neuen Wohngebiete aus Furcht vor den daraus resultierenden, zu kostspieligen Verbindlichkeiten (Straßenpflasterung, Ar-

³² Vgl. Reichhardt, Wahlen in Berlin ... (Anm. 11), S. 18.

³³ Vgl. Ingrid Thienel, Verstädterung, städtische Infrastruktur und Stadtplanung, Berlin zwischen 1850 und 1914, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 4 (1977), S. 79.

³⁴ Vgl. ebda., S. 67; Richter, Zwischen Revolution und Reichsgründung ... (Anm. 21), S. 654.

³⁵ Vgl. Felix Escher, Berlin und sein Umland, Zur Genese der Berliner Stadtlandschaft bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 47), Berlin 1985, S. 219 ff.

menbezüge u. ä. m.) ablehnend gegenüber, so befürwortete sie der Polizeipräsident aus ordnungspolitischen Gründen. Während von den Berlin benachbarten Landkreisen Teltow sich weigerte, seine steuerkräftigen Stadtrandgemeinden wie Schöneberg, Wilmersdorf oder Rixdorf an die Hauptstadt abzutreten, hätte Niederbarnim schon ganz gern die Wohnviertel der armen Bevölkerung vor den nördlichen Toren der Stadt aus seiner Zuständigkeit entlassen. Den Ausschlag in diesem vielfältigen Interessenstreit gab schließlich das preußische Innenministerium, das im § 2 der Städteordnung von 1853 ein Instrument besaß, mit dem sich auch bei mangelnder Einwilligung der betroffenen Gemeinden die Stadterweiterung durchsetzen ließ.³⁶ So erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1861 die Eingemeindung von Moabit und vom Wedding sowie der nördlichen Teile Schönebergs und Tempelhofs.³⁷ Das Stadtgebiet erweiterte sich dadurch um nahezu 60% auf 5923 Hektar, die Bevölkerungszahl kletterte über die Halbmillionengrenze. Abgesehen von einigen kleineren Gebietserweiterungen – 1876 bzw. 1878 zur Errichtung eines städtischen Vieh- und Schlachthofs, 1881 Einbeziehung des Tiergartens, des Zoos, des Seeparks und des Schlosses Bellevue³⁸ – blieb das jetzt entstandene Weichbild bis 1920 das Stadtbild Berlins.³⁹

Die Reaktionsphase nach den Revolutionsjahren 1848/49 identifizierten viele Berliner mit der »Ära Hinckeldey«; folgerichtig wurde der Duelltod des Polizeipräsidenten 1856 als eine Zäsur empfunden. Doch die hiermit verbundenen Erwartungen auf eine Liberalisierung erfüllten sich erst allmählich. Sichtbares Zeichen der politischen Wende wurde schließlich die Übernahme der Regentschaft von Prinz Wilhelm am 9. Oktober 1858 für seinen unheilbar erkrankten Bruder Friedrich Wilhelm IV., dessen Thron er dann 1861 bestieg. In der Revolutionszeit noch als »Kartätschenprinz« verschrien, hatte sich bei ihm in den 50er Jahren eine gewisse Annäherung an liberale Ideen vollzogen. Und in Berlin manifestierte sich das Selbstbewußtsein des liberalen Bürgertums erstmals wieder in den Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung im November 1858, als so bekannte Persönlichkeiten wie Rudolf Virchow, Adolf Diesterweg, J. Georg Halske, Adalbert Delbrück und Heinrich Eduard Kochmann erneut ein Mandat erhielten. Seit 1862 beherrschte eine starke liberale Mehrheit das Stadtparlament, was allerdings das Wahlverhalten der Bevölkerung kaum zu stimulieren vermochte. Denn die Wahlbeteiligung ging in den zwei Jahr-

³⁶ Zur Rechtslage vgl. *Clauswitz*, Städteordnung ... (Anm. 6), S. 168 f.

³⁷ Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 27. März 1860, in: *Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin* 1860 S. 120.

³⁸ Vgl. Gemeindebezirks-Veränderung vom 23. Mai 1878 (nach einem Situationsplan des Berliner Magistrats vom 15. Juni 1876), in: *ebda.* 1878 S. 168; zur Eingemeindung des Tiergartens vgl. das »Gesetz betreffend die Veränderung der Grenze des Stadtbezirks Berlin und des Kreises Teltow« vom 15. Jan. 1881 (*Preuß. Gesetzsaml.* S. 1).

³⁹ Zum Weichbild vgl. *Ernst Kaeber*, Das Weichbild der Stadt Berlin seit der Steinschen Städteordnung, in: *ders.*, Beiträge zur Berliner Geschichte, Ausgewählte Aufsätze (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 14), Berlin 1964, S. 234 ff.; *Hans J. Reichhardt*, Stadterweiterung, in: *Exerzierfeld der Moderne, Industriekultur in Berlin im 19. Jahrhundert*, hrsg. von Jochen Böberg/Tilman Fichter/Eckart Gillen, München 1984, S. 90 ff.

zehnten vor der Reichsgründung von 46% im Jahre 1850 kontinuierlich auf nur noch 18% im Jahre 1870 zurück.⁴⁰

Solcherlei Zahlen spiegelten die wohl noch immer vorhandene Resignation eines Großteils der Stadtbürger wider gegenüber Bestimmungen der Städteordnung von 1853, die faktisch das Recht auf Selbstverwaltung auf den doch recht engen Kreis der Honoratiorenschaft begrenzte. Keinesfalls jedoch darf man aus den Zahlen ein unterentwickeltes Interesse der Berliner an den politischen Fragen der Zeit ablesen. Bei den Wahlen zum Preußischen Abgeordnetenhaus in den 60er Jahren lag Berlin mit einer Wahlbeteiligung von etwa 60% rund doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt.⁴¹ Am 6. Juni 1861 erfolgte in Berlin die Gründung der »Deutschen Fortschrittspartei«, die hier ihre größte Anhängerschaft besaß. Im besonders nach der Ernennung Otto von Bismarcks zum Ministerpräsidenten 1862 ständig sich verschärfenden Streit um die Heeresreform standen öffentliche Meinung und städtische Körperschaften einhellig hinter den Abgeordneten. Die hoffnungsvolle Stimmung der »Neuen Ära« seit Beginn der Regentschaft des Prinzen Wilhelm verflieg ebenso schnell wie sie gekommen war. Als eine ministerielle Verordnung im Juni 1863 die Pressefreiheit einschränkte, beschloß die Stadtverordnetenversammlung, künftig von freudigen oder traurigen Ereignissen bei Hofe keine Notiz mehr zu nehmen. Fand Bismarcks Politik draußen im Lande immer stärkere Zustimmung, so blieben Berlins Stadtverordnete, Magistrat und Bevölkerung bei ihrer strikten Ablehnung.

Am 3. Juli 1866, dem Tag der Schlacht von Königgrätz, verlor die Fortschrittspartei bei den Wahlen zum Preußischen Abgeordnetenhaus rund die Hälfte ihrer Mandate – in Berlin jedoch nicht ein einziges! Nach dem Sieg über Österreich jedoch gelang es Bismarck, einen Teil der Liberalen, die dann sogenannten Nationalliberalen, für sich zu gewinnen. Die Niederlage des liberalen Bürgertums im Verfassungskonflikt bedeutete für Jahrzehnte das Ende allen Bemühens zur allmählichen Umwandlung des Obrigkeitsstaates. Eine Demokratisierung des öffentlichen Lebens blieb aus.

Zunächst aber konnte die Fortschrittspartei ihre dominierende Stellung in Berlin noch behaupten. Bei den Wahlen am 12. Februar 1867 für den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts gewannen in allen sechs Berliner Wahlkreisen »Fortschrittliche«. Auch im Berliner Stadtparlament behielten beide liberalen Fraktionen, deren Auffassungen vor allem in wirtschaftlichen Fragen differierten, bis 1918 die Oberhand. Die politische Entwicklung in Berlin unterschied sich in mancherlei Hinsicht von der in anderen Teilen des 1871 gegründeten Reiches. Das Bürgertum unterlag hier längst nicht in dem gleichen Maße wie anderswo der für diese Zeit typischen Abwanderung ins konservative Lager. Spannungen zwischen städtischen Behörden und der Regierung kamen wiederholt öffentlich zum Ausbruch.⁴²

⁴⁰ Zahlen nach *Clauswitz*, Städteordnung ... (Anm. 6), S. 248; vgl. auch den Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1861 bis 1876, Erstes Heft, Berlin 1879, S. 66 ff.

⁴¹ Vgl. *Richter*, Zwischen Revolution und Reichsgründung ... (Anm. 21), S. 677 f.

⁴² Vgl. *Reichhardt*, Wahlen in Berlin ... (Anm. 11), S. 22.

Das nach dem Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 einsetzende explosionsartige Wachstum Berlins ließ weitsichtige Politiker frühzeitig erkennen, daß die 1861 festgelegten Stadtgrenzen einer gedeihlichen kommunalen Entwicklung äußerst hinderlich sein würden. Doch allen Aktivitäten, Berlin und die es umgebenden Ortschaften verwaltungsmäßig sinnvoll zusammenzuführen, sollte erst 50 Jahre später ein durchschlagender Erfolg beschieden sein. Den ersten Versuch einer Lösung des Problems Groß-Berlin unternahm die preußische Regierung, als sie am 12. Februar 1875 dem Abgeordnetenhaus den »Entwurf eines Gesetzes betr. die Verfassung und Verwaltung der Provinz Berlin«⁴³ vorlegte. Danach sollten ein besonderer Landkreis Berlin – geschaffen aus insgesamt 55 Landgemeinden und Gutsbezirken der Kreise Teltow und Niederbarnim sowie der Stadt Köpenick – und die beiden Stadtkreise Berlin und Charlottenburg die »besondere Provinz Berlin« bilden: »einen mit dem Recht einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband«.⁴⁴ Die Regierung begründete ihren Gesetzentwurf mit dem Hinweis auf den stärker gewordenen Zusammenhang Berlins und Charlottenburgs mit den sie umgebenden ländlichen Ortschaften, so daß noch mehr als 1860 ein dringendes öffentliches Interesse an einer Gebietserweiterung bestand. Zugleich aber machte die Regierung darauf aufmerksam, daß die Verwaltung eines so großen Gemeinwesens mit nahezu einer Million Einwohnern nach den Bestimmungen der Städteordnung schon jetzt große Schwierigkeiten bereite, was eine angemessene Dezentralisierung erfordere. »Für die Befriedigung dieses Bedürfnisses bietet sich der Weg dar, innerhalb des großen, die ganze Stadt umfassenden Gemeinwesens kleinere Gemeinwesen zu bilden und denselben diejenigen Aufgaben des kommunalen Lebens zuzuweisen, welche der kleinere Einzelverband für sich selbst und den Interessen seiner Angehörigen entsprechend zu erfüllen vermag als der Gesamtverband, während die Tätigkeit des letzteren auf diejenigen Zweige der kommunalen Verwaltung zu beschränken sein wird, bezüglich deren ein gemeinsames Interesse sämtlicher Einzelverbände besteht.«⁴⁵

Der bei der ersten Lesung im wesentlichen von den konservativen Abgeordneten der beiden betroffenen Landkreise abgelehnte, ohnehin nur gegen den Widerspruch der Landräte zustandegekommene und wegen des baldigen Endes der Session nur zweimal in einer Kommission beratene Gesetzentwurf fand ebensowenig die Billigung des Parlaments wie die im März 1876 eingebrachte veränderte Fassung. Über sie diskutierte eine Kommission in erster Lesung immerhin in 14 Sitzungen, wünschte eine ganze Reihe von Änderungen, vor allem hinsichtlich der Aufteilung der einzelnen Stadt- und Landkreise und ihrer Vertretung im Provinziallandtag, beendete jedoch ihre Beratungen, als sich herausstellte, daß das Gesetz über die neue Städteordnung, auf die hin sie mehrere ihrer Beschlüsse abgestimmt hatte, in derselben Session nicht mehr zustandekommen würde.⁴⁶

⁴³ Anlagen zu den Stenographischen Berichten des Preußischen Hauses der Abgeordneten (Sten. Ber. d. Preuß. Abgh.), 12. Legislaturperiode, II. Session 1875, Aktenstück Nr. 19, S. 256 ff.

⁴⁴ Ebda., S. 256.

⁴⁵ Ebda., S. 268.

⁴⁶ Vgl. Übersicht über die Geschäftstätigkeit des Preußischen Hauses der Abgeordneten, 12. Legislaturperiode, III. Session 1876, S. 614; *Hans Nowack*, Das Werden von Groß-Berlin (1890 – 1920), Phil. Diss. (maschr.) Berlin 1953, S. 13.

Die Schaffung einer Provinz Berlin, die Lieblingsidee des Berliner Oberbürgermeisters Arthur Hobrecht, der die Gesetzentwürfe mitinitiiert hatte, war gescheitert. Doch die Hauptursache dafür lag weniger in der gewiß zögerlichen Haltung des Preußischen Abgeordnetenhauses als vielmehr bei den Berliner Stadtverordneten, die für derlei Pläne einfach nichts übrig hatten. Durch die Errichtung eines Provinziallandtages fürchteten sie nämlich einen erheblichen Verlust ihres Einflusses. Hobrecht galt nicht zuletzt deshalb als starker Förderer der Gesetzentwürfe zur Schaffung einer Provinz Berlin, weil er eine Dezentralisierung der Berliner Verwaltung für notwendig hielt. Doch auch diesen Absichten gegenüber zeigten sich die Stadtverordneten wenig aufgeschlossen. Der enttäuschte Oberbürgermeister zog es deshalb vor, 1878 das Amt des preußischen Finanzministers zu übernehmen.⁴⁷

Die nach der Zerschlagung der nationalliberalen Partei 1879 neugebildete Regierung meinte zum Gesetzentwurf über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung hinsichtlich der Bildung einer Provinz Berlin: »Auf jenen Versuch wird um so weniger zurückzukommen sein, als es unausführbar erscheint, aus der Stadt Berlin und einigen angrenzenden Gebietsteilen einen Verwaltungsbezirk und einen Kommunalverband zu bilden, welche nicht den bloßen Namen, sondern auch das Wesen einer Provinz in sich tragen. Es wird vielmehr nur übrig bleiben, ... die Stadt Berlin in Beziehung auf die Staatsverwaltung von der Provinz Brandenburg zu trennen und aus ihr einen eigenen Verwaltungsbezirk zu gründen, welcher in gewissem Sinne die Eigenschaften eines Stadtkreises, eines Regierungsbezirks und einer Provinz in sich vereinigt.«⁴⁸ Berlins Behörden wehrten sich mit Händen und Füßen gegen diese Pläne der Regierung. In einer Petition vom 14. Mai 1880 an das Abgeordnetenhaus verwiesen sie u. a. auf die starke Verflechtung Berlins mit seinen Vororten und erwähnten dabei auch die Möglichkeit einer Eingemeindung, doch nur, um sich mit Entschiedenheit dagegen zu wenden: »Finanzielle Gründe allein würden sie für uns unannehmbar machen, sondern auch die Erwägung, daß eine völlige Verschmelzung Berlins mit seiner Nachbarschaft für alle kommunalen Erfordernisse weit über das Bedürfnis hinausgehen und unsere ohnehin schon so umfangreiche Verwaltung noch komplizierter, schwieriger und fast unübersehbar machen würde.«⁴⁹ In der Bildung eines großen Kommunalverbandes sah die Petition schließlich die einzige Möglichkeit, der vorhandenen Schwierigkeiten Herr zu werden.

Trotz der von Berliner Abgeordneten im Parlament unterstützten Forderungen der Stadt⁵⁰ fand das Gesetz am 26. Juli 1880 die Unterschrift von König Wilhelm I.⁵¹

⁴⁷ Vgl. ebda., S. 14 f.

⁴⁸ Anlagen ... (Anm. 43), 14. Legislaturperiode, I. Session 1879/80, Aktenstück Nr. 63, S. 980.

⁴⁹ Vgl. Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1877 bis 1881, Zweiter Teil, Berlin 1884, S. 219.

⁵⁰ So stellte der fortschrittliche Abgeordnete Robert Zelle den Antrag, wenn man schon keine Provinz Berlin schaffen könne, es doch wenigstens beim Status quo zu belassen, und sein Fraktionskollege Strassmann erhob gegen eine Eingemeindung vornehmlich organisatorische und verwaltungstechnische Einwendungen: »Die Gründe sind: Kostspieligkeit, Gewaltsamkeit des Verfahrens, Erschwerung und Unübersichtlichkeit der städtischen Verwaltung. Es kann nicht die Rede sein, viele Kilometer sandiger Straßen in die Stadt Berlin hineinzunehmen.« Sten. Ber. d. Preuß. Abgh., 14. Legislaturperiode, I. Session 1879/80, S. 1927, 1931.

⁵¹ Preuß. Gesetzsamml. 1880 S. 291.

In seinem § 1 war die bereits aus der Provinzialordnung von 1875⁵² bekannte Bestimmung über das Ausscheiden Berlins aus der Provinz Brandenburg aufgenommen und hinzugefügt worden, daß Berlin einen besonderen Verwaltungsbezirk für sich bilde. Wichtig war die Bestimmung des § 34: »Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin. Ingleichen fungieren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin.« An Stelle des Regierungspräsidenten führte nun der Oberpräsident die Staatsaufsicht über die Verwaltung der Berliner Gemeindeangelegenheiten. Im übrigen trat für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident in Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten. Die Stadt erhielt weder die Einrichtung des Provinzialrates noch die des Bezirksrates.⁵³

Nach 1890 versuchte der damalige preußische Innenminister Ludwig Herrfurth, der früher schon im Ministerium Eingemeindungsfragen bearbeitet hatte, in großem Stil eine Lösung der aus der kommunalpolitischen Trennung Berlins von seinem unmittelbaren Umland sich ergebenden Schwierigkeiten. Die seit 1860 verdreifachte Einwohnerzahl Berlins und die in die Höhe geschnellten Bodenpreise ließen schon viele Menschen abwandern. Zog es die wohlhabenderen Schichten in die westlich und südlich gelegenen Gemeinden, so die Arbeitermassen in die nördlichen und östlichen. Die daraus resultierenden sozialen Gegensätze, das Durch-, Gegen- und Nebeneinander im Wohnungs-, Schul-, Steuer- und Verkehrswesen, in der Wohlfahrtspflege und in den kommunalen Versorgungsunternehmen zwangen die preußische Regierung zum Eingreifen.⁵⁴

Im Bereich der Polizei hatten die Verhältnisse schon so ernste Formen angenommen, daß man durch ein Sondergesetz eine einheitliche Polizeiaufsicht für den gesamten Berliner Raum schaffen mußte. Die Begründung des Entwurfs verwies darauf, daß das Bestehen voneinander unabhängiger Ortspolizeiverwaltungen auf einem besonders in Verkehr und Wirtschaft einheitlichen Gebiet schwerwiegende Folgen haben müsse. Denn schon jetzt existierten »vollständige Kolonien von Berliner Verbrechern«, die in den Vororten dem Zugriff der Berliner Polizei entzogen waren.⁵⁵ Das Abgeordnetenhaus übertrug daher die Verwaltung der Kriminal- und Sittenpolizei auch in den Kreisen Teltow und Niederbarnim dem Polizeipräsidenten in Berlin.⁵⁶

In den Beratungen zu diesem Polizeigesetz war unvermeidlicherweise auch die Eingemeindungsfrage angeschnitten worden. Nicht zuletzt drängten nun einige Ortschaften wie Lichtenberg und Schöneberg in Eingaben auf ihre Vereinigung mit Berlin. Und der brandenburgische Provinziallandtag befürwortete die Eingemeindung all derjenigen Vororte, die bereits städtischen Charakter hätten, was Innen-

⁵² Preuß. Gesetzssaml. 1875 S. 335.

⁵³ Vgl. *Nowack*, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 17.

⁵⁴ Vgl. *Kettig*, Berlin im 19. und 20. Jahrhundert ... (Anm. 12), S. 431.

⁵⁵ Anlagen ... (Anm. 43), 17. Legislaturperiode, I. Session 1889, Aktenstück Nr. 11, S. 871.

⁵⁶ Vgl. Sten. Ber. d. Preuß. Abgh., 17. Legislaturperiode, I. Session 1889, S. 79 ff., 1482 ff.; Preuß. Gesetzssaml. 1889 S. 129.

minister Herrfurth zur Erörterung dieses Problems mit Berlins Oberbürgermeister und zwei Stadträten einerseits sowie mit den Landräten der Kreise Teltow und Niederbarnim andererseits am 22. Juni 1891 veranlaßte. Diese Aussprache führte zu dem Entschluß, den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg mit der weiteren Ausführung der Angelegenheit zu betrauen. Wenige Wochen darauf bestätigte der Minister bei dem Treffen mit einer Deputation der Berliner Vororte die bereits im Gange befindlichen Vorarbeiten für deren Einverleibung. Wie die Deputation auch, hielt er die Eingemeindung zwar für die beste Lösung, zweifelte jedoch an der Zustimmung der Berliner städtischen Körperschaften⁵⁷, was das »Berliner Tageblatt« nicht viel später mit folgender Feststellung bestätigte: »Wieder müssen wir die beschämende Erfahrung machen, daß nicht aus der Initiative der städtischen Vertretung die unabweisliche Erweiterung des Hauptstadtgebietes hervorgehen wird, sondern daß die königliche Staatsregierung sich den berechtigten Forderungen der Vororte anzunehmen und die Einverleibung derselben auch gegen den Willen der städtischen Behörden Berlins, wenn deren Widerstand fort dauert, anzuordnen droht. Das Widerstreben der Berliner Stadtbehörden gegen die Einverleibung der Vororte findet in der Berliner Bürgerschaft lebhaft Zustimmung ... Die Opfer, welche die Einverleibung der Vororte für Berlin im Gefolge haben muß, werden zweifellos groß sein, aber sie müssen gebracht werden, dies erfordert nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch die kluge Vorausberechnung der Vorteile, welche in gar nicht zu ferner Zukunft unserer Stadt aus den angeblichen Opfern erwachsen werden. Es ist die Aufgabe der städtischen Behörden Berlins, sich nicht allein leiten zu lassen durch kleinliche Rücksichten der Sparsamkeit, sie müssen bereit sein, für die Zukunftsentwicklung unserer Stadt auch schwere Opfer zu bringen.«⁵⁸

Am 9. September 1891 ersuchte Oberpräsident Achenbach den Berliner Magistrat zwar »ergebenst«, aber doch »gefälligst« innerhalb von zwei Monaten sich zur Absicht des Innenministers Herrfurth über eine Einverleibung von Vororten und deren Auswirkungen in jeglicher Hinsicht zu äußern.⁵⁹ Daraufhin billigte die Stadtverordnetenversammlung Ende Oktober einen Vorschlag des Magistrats auf Einsetzung einer gemischten Deputation aus acht Magistratsmitgliedern und 15 Stadtverordneten.⁶⁰ Auf deren erster Sitzung am 14. November 1891 verwies Oberbürgermeister Max Forckenbeck in seinen einleitenden Worten darauf, daß man die Intentionen des Innenministeriums nicht einfach ablehnen könne, sondern auf eine möglichst weitgehende Berücksichtigung der Wünsche der städtischen Behörden bei einer gesetzgebenden Lösung hinwirken müsse. Die Deputation kam überein, die den einzelnen Vororten eigentümlichen Verhältnisse besonders in bezug auf Steuerkraft, Bewässerung und Straßen genau festzustellen, weshalb diese nach den Himmelsrichtungen in vier Ortsgruppen eingeteilt und für jede eine Lokal-Kommission eingesetzt wurde. Zudem erhielt Stadtbaurat James Hobrecht den Auftrag zur Ausarbeitung einer Denkschrift, in welcher Weise die Berliner Kanalisation und die Versorgung

⁵⁷ Vgl. Nowack, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 20 ff.

⁵⁸ Berliner Tageblatt, Nr. 414 vom 18. Aug. 1891.

⁵⁹ Vgl. Nowack, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 26.

⁶⁰ Vgl. Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung von Berlin (Vorl. f. d. StVV) 1891, Nr. 714; Sten. Ber. d. StVV 1891, S. 275, 283 f.

mit Wasser und Gas auf die zur Einverleibung vorgesehenen Ortschaften ausgedehnt werden könne.

In einem vom Oberpräsidenten mehrfach angemahnten Schreiben vom 8. Juli 1892 berichtete der Magistrat vom Stand der Diskussionen in der gemischten Deputation wie auch von den Verhandlungen mit den Lokal-Kommissionen, plädierte zwar für eine Dezentralisierung der Verwaltung⁶¹, allerdings nur unter der Bedingung einer gänzlichen Unterordnung unter die Zentrale, und meldete zu einem Eingemeindungsgesetz folgende Wünsche an: Besondere Übergangsbestimmungen für das Fortbestehen der bisherigen Gemeindevorstände; Entscheidungsrecht bei der Erteilung von Konzessionen für Be- und Entwässerung, Beleuchtung und Bau von Straßenbahnen; Geltung einheitlicher Rechtsnormen für die einheitliche Gemeinde. Nach einer Sitzung der Vorsitzenden der vier Lokal-Kommissionen am 13. September 1892 hielt sich die gemischte Deputation genau einen Monat später im wesentlichen an deren Empfehlungen zur Eingemeindung folgender Ortschaften: Charlottenburg, Grunewald, Schmargendorf, Wilmersdorf, Schöneberg, Friedenau, Tempelhof, Rixdorf, Treptow, Stralau, Rummelsburg-Boxhagen, Weißensee, Lichtenberg, Hohenschönhausen, Heinersdorf, Pankow, Niederschönhausen, Reinickendorf, Dalldorf, Tegel und Schönholz. Bei Verwirklichung dieser Vorschläge wäre der Umfang Berlins um 9994 auf insgesamt 16 304 Hektar erweitert worden und die Bevölkerung um etwa weitere 240 000 Personen angewachsen.⁶²

Doch der Fortgang der Dinge stand schon eine Weile unter einem ungünstigen Stern. Am 26. Mai 1892 war nach wochenlanger Krankheit Oberbürgermeister Forkenbeck gestorben⁶³; sein Vertreter und am 29. September mit überwältigender Mehrheit zum Nachfolger gewählte Robert Zelle⁶⁴ galt nicht gerade als glühender Verfechter einer Eingemeindung. Hinzu kam der Wechsel im preußischen Innenministerium; dem zurückgetretenen Herrfurth war am 9. August 1892 Graf Botho Eulenburg gefolgt, der im Rufe stand, die Eingemeindung überhaupt fallen lassen zu wollen. Dem war zwar nicht ganz so, gleichwohl ließ das Verhalten der Berliner Behörden bald erkennen, daß aus dem Ministerium nun ein anderer Wind wehte. So konnte der als profilierte Eingemeindungsgegner bekannte nunmehrige Stadtverordneten-vorsteher Paul Langerhans es in der Sitzung der gemischten Deputation am 9. Januar 1893 wagen, eine Erörterung darüber zu beantragen, ob man überhaupt eingemeinden solle oder nicht. Und Stadtkämmerer Albrecht Maaß vertrat ganz offen seine

⁶¹ Eine von Bürgermeister Robert Zelle gebildete Subkommission der gemischten Deputation hatte in der Zeit vom 31. März bis 7. April 1892 über die »Verfassungsfrage« einer Großgemeinde beraten und u. a. folgendes vorgeschlagen: Einteilung des neuen Berlin in mehrere Bezirke mit jeweils einem Bürgermeister und einer Bezirksvertretung als Verwaltungsorgane; Wahl der Mitglieder einer Gesamtvertretung durch die Bezirksvertretungen; an der Spitze des neuen Gemeinwesens sollte der Magistrat stehen mit folgenden Kompetenzen: Haushalt, Rechnungsprüfung, Bebauungspläne, Beamtenverhältnisse, Erwerb und Veräußerung größerer Grundstücke sowie Bewilligung größerer Neubauten. Vgl. *Nowack*, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 28.

⁶² Vgl. ebda., S. 29 ff.

⁶³ Vgl. *Martin Philippson*, Max von Forckenbeck, Dresden 1898, S. 366.

⁶⁴ Zu Robert Zelle vgl. *Ernst Kaeber*, Die Oberbürgermeister Berlins seit der Steinschen Städteordnung, in: Jahrbuch 1952 des Vereins für die Geschichte Berlins, Berlin 1953, S. 83 ff.

rein fiskalischen Interessen; wegen zu hoher finanzieller Belastungen hielt er die Durchführung einer Eingemeindung nicht für empfehlenswert. Man vertagte zwar eine Beschlußfassung, doch ließen die Eingemeindungsgegner nicht locker.⁶⁵ Allenfalls wollten sie nur das unumgänglich Notwendige haben und Berlin lediglich das einverleiben, wovon sie sich unmittelbare, sofortige Vorteile versprachen.⁶⁶ Kein Wunder, daß die Vororte gegen eine Abtretung ihrer steuerkräftigsten Viertel schärfsten Protest einlegten, schließlich das Innenministerium die Vorschläge des Magistrats ebenfalls ablehnte.⁶⁷

Auch im Preußischen Abgeordnetenhaus stand die Frage der Eingemeindung wieder einmal auf der Tagesordnung. Im Frühjahr 1894 ließ dort Innenminister Graf Eulenburg keinen Zweifel daran, daß nach seiner Auffassung die Übelstände in den Vororten sich nur durch eine Eingemeindung im richtigen Umfange beseitigen ließen, weshalb er für den »äußerst zaudernden Standpunkt« der Berliner Behörden überhaupt kein Verständnis aufzubringen vermochte. Berlins freisinniger Stadtverordnetenvorsteher Langerhans allerdings machte aus seiner kraß ablehnenden Haltung gegenüber der Eingemeindung auch hier kein Hehl. Er empfahl, einigen Vororten die Annahme der Städteordnung zu gestatten, dann würde man auf dem Wege über Zweckverbände schon eine Abstellung der allseits beklagten Mängel erreichen können.⁶⁸ Die Gemeindekommission des Abgeordnetenhauses beschloß dennoch ein Ersuchen an die Staatsregierung, eine Neuregelung der Berliner kommunalen Verhältnisse in Angriff zu nehmen.

Wenige Monate zuvor war durch einen am 23. November 1893 von dem sozialdemokratischen Stadtverordneten Paul Singer eingebrachten Antrag, der den Magistrat zu einem Bericht über den Stand der Eingemeindungsfrage veranlassen sollte, diese auch im Stadtparlament wieder zum Gegenstand von Auseinandersetzungen geworden. Wie wenig aber die Stadtregierung sich dadurch zur Aktivität gedrängt fühlte, erhellt die Tatsache, daß die Vorlage eines solchen Berichts⁶⁹ fast ein ganzes Jahr in Anspruch nahm. Die Stadtverordnetenversammlung zeigte sich davon wenig angetan, bemängelte vor allem die Unvollständigkeit der Begründung und das Fehlen jeglichen statistischen Materials.⁷⁰ Nach mancherlei Verzögerung konnte die Beratung der Magistrats-Vorlage endlich am 21. Februar 1895 im Stadtparlament erfol-

⁶⁵ Vgl. *Nowack*, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 31 f.

⁶⁶ Vgl. Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1889 bis 1895, Erster Teil, Berlin 1898, S. 38.

⁶⁷ Danach sollte die Eingemeindung nach folgenden Grenzlinien verlaufen: beginnend bei den Militärschießständen im Gutsbezirk Plötzensee, »weiter dem Lauf des Spandauer Schifffahrtskanal folgend durch Charlottenburger Gebiet gehen, dann außer kleinen Trennstücken der Wilmersdorfer und Schöneberger Gemarkung den bereits früher zur Eingemeindung in Aussicht genommenen 18. Charlottenburger Stadtbezirk umfassen, ferner den ehemaligen selbständigen Gutsbezirk Hasenheide und endlich das Gebiet innerhalb der Ringbahn von ihrem Austritt aus dem Tempelhofer in den Rixdorfer Gemeindebezirk bis zu ihrem Eintritt in das jetzige Berliner Weichbild bei Kolonie Friedrichsburg, ferner das Gebiet von Rixdorf, Treptow, Stralau-Rummelsburg und Friedrichsberg-Lichtenberg durchschneidend.« Ebd., S. 39; vgl. auch *Kaeber*, Das Weichbild ... (Anm. 39), S. 325.

⁶⁸ Vgl. Sten. Ber. d. Preuß. Abgh., 18. Legislaturperiode, I. Session 1894, S. 1913, 1925.

⁶⁹ Vgl. Vorl. f. d. StVV 1894, Nr. 923.

⁷⁰ Vgl. Sten. Ber. d. StVV 1894, S. 503.

gen. Nach scharfen Debatten einigte es sich schließlich auf die Einsetzung einer 15köpfigen Kommission, zu deren Vorsitzenden ausgerechnet der Stadtverordnetenvorsteher Langerhans gewählt wurde.⁷¹ Der Verlauf der erst zwei Monate darauf beginnenden Kommissionsberatungen brachte im Grunde nicht mehr als einen erneuten Austausch der Argumente von Befürwortern und Gegnern der Eingemeindung. Nach einigem Hin und Her empfahl die Kommission mit knapper Mehrheit schließlich eine Eingemeindung nach der Magistratsvorlage, jedoch unter Weglassung des Übungsplatzes der Berliner Garnison wie unter Befürwortung der Einbeziehung der drei nördlichen Vororte Reinickendorf, Pankow und Weißensee sowie eines kleinen Gebietsstreifens von Rummelsburg.⁷² Es sollten aber wiederum fünf Monate ins Land gehen, ehe das Plenum der Stadtverordnetenversammlung sich mit dem Bericht seiner Kommission befaßte — am 30. Mai hatte sie sich zunächst wegen der bevorstehenden Sommerpause und am 19. September wegen eines Urlaubs von Oberbürgermeister Zelle vertagt⁷³, was wohl mehr als alles andere verdeutlicht, welche Stimmung die meisten führenden Berliner Kommunalpolitiker in einer für die Stadt so existenziellen Frage beherrschte.

Neben dem Kommissions-Antrag⁷⁴ lagen der Beratung im Stadtparlament noch drei weitere Anträge zu Grunde. Einer lief darauf hinaus, die nördlichen Vororte von der Eingemeindung auszuschließen, der zweite, vom SPD-Stadtverordneten Singer, verlangte die Einverleibung von Reinickendorf, Pankow, Weißensee, Lichtenberg, Rummelsburg, Stralau, Treptow, der Hasenheide, Rixdorf, Schöneberg, Wilmersdorf und Charlottenburg in vollem Umfang, und der dritte schließlich verwarf jede Eingemeindung.⁷⁵ Paul Singer — er und seine noch wenigen sozialdemokratischen Fraktionskollegen waren inzwischen längst die konsequentesten Vorkämpfer einer umfassenden Eingemeindung⁷⁶ — machte in seinem Redebeitrag aber auch die wechselnde Haltung der Staatsregierung für den bisherigen Verlauf der Beratungen in der Eingemeindungsfrage mit verantwortlich. Nicht nur jeder neue Minister — dem am 29. Oktober 1894 zurückgetretenen Grafen Eulenburg war mittlerweile Ernst von Köller gefolgt —, sondern auch jeder neue Dezernent der Regierung habe eine andere Meinung zur Lösung des Problems »Groß-Berlin«⁷⁷ vertreten. Doch diese Schwenkungen hielt er nicht für allein ausschlaggebend. Vielmehr beschuldigte er den Magistrat, daß er über die Jahre hinweg sich nur von »finanzieller Engherzigkeit« und »konservativer Behäbigkeit« habe tragen lassen. Deshalb sollten wenigstens die Stadtverordneten die großen Gesichtspunkte beach-

⁷¹ Vgl. Sten. Ber. d. StVV 1895, S. 65.

⁷² Vgl. Vorl. f. d. StVV 1895, Nr. 360; vgl. auch Anm. 67.

⁷³ Vgl. Sten. Ber. d. StVV 1895, S. 197, 254.

⁷⁴ Vgl. Anm. 72.

⁷⁵ Vgl. Vorl. f. d. StVV 1895, Nr. 652.

⁷⁶ Vgl. dazu vor allem *Paul Hirsch*, 25 Jahre sozialdemokratische Arbeit in der Gemeinde, Die Tätigkeit der Sozialdemokratie in der Berliner Stadtverordnetenversammlung, Berlin 1908, S. 471 ff.

⁷⁷ Nach der durch ein entsprechendes Gesetz erfolgten Bildung von »Groß-Wien« am 19. Dezember 1890 war der Begriff »Groß-Berlin« in einem Artikel über die Berliner Probleme erstmals von der Vossischen Zeitung, Nr. 361 vom 6. Aug. 1891, verwandt worden und hatte von diesem Zeitpunkt an immer größere Verbreitung gefunden.

ten, von denen aus man die Frage der Eingemeindung beurteilen müsse. Die kommende Entwicklung voraussehend, fragte Singer: »Wie können wir es verantworten, daß wir die Veranlassung sind, daß eine große Anzahl von nichtbemittelten Leuten in den Vororten sich ansiedeln? Wie können wir es verantworten, daß wir, die den Nutzen aus der Arbeitskraft der Leute zur Hebung des Wohlstandes in Berlin ziehen, den Vorortgemeinden die Armenlasten, die Schullasten, den Bau von Krankenhäusern usw. aufhalsen?«⁷⁸

Singers Antrag verfiel mit 58 gegen 56 Stimmen knapp der Ablehnung, die Stadtverordnetenversammlung billigte dann vielmehr den Kommissions-Antrag mit 71 gegen 43 Stimmen.⁷⁹ Aber der Magistrat dachte gar nicht daran, diesem Folge zu leisten. In einem Schreiben an den Oberpräsidenten vom 30. Januar 1896 meinte er: »Wir vermochten uns nicht zu überzeugen, daß den seitens der Königlichen Staatsregierung oder der Stadtverordnetenversammlung für einen weiteren Umfang der Eingemeindung geltend gemachten Gründen so große Bedeutung beizumessen sei, um die erheblichen Bedenken dagegen zurücktreten zu lassen, welche aus einer Erweiterung des Stadtbezirks Berlin über das von uns zugestandene Maß hinaus, notwendig sich ergeben.«⁸⁰ Damit war das Ende der von der Regierung zumindest nach außen hin unterstützten und geförderten Eingemeindungsverhandlungen gekommen. Der Oberpräsident beantwortete den Bericht des Magistrats überhaupt nicht, und Berlins Behörden hielten es ebenfalls für unnötig, die Frage der Schaffung eines Groß-Berlin noch einmal aufzurollen.⁸¹

Die Frage allerdings, wem man das Scheitern bei der Eingemeindung die Hauptschuld anzulasten habe, sollte dann Gegenstand noch bis in die Jahre 1919/20 andauernder Diskussionen sein. Gewiß hatte die Regierung schließlich die Entscheidung gefällt, doch kann kein Zweifel daran bestehen, daß dafür die Berliner Behörden mit ihrer Borniertheit und Kurzsichtigkeit die Grundlage geliefert hatten. Es bedeutete für Berlin eben ein Unglück schlechthin, daß Männer wie Oberbürgermeister Zelle und Stadtverordnetenvorsteher Langerhans damals maßgeblich die Geschicke der Stadt bestimmten. Lediglich am vermeintlichen Wohl und Wehe des Stadtsäckels orientiert, offenbarten sie und ihre Gesinnungsfreunde das Unvermögen zu begreifen, wie die immer stürmischere Entwicklung der Stadt und ihrer Vororte nachgerade kategorisch eine umfassende Eingemeindung verlangte.

Zu denen, die hinter dieser Forderung standen, zählte als geschlossene Gruppe vor allem die Sozialdemokratie. Bedingt durch das Drei-Klassen-Wahlrecht verfügte sie im Stadtparlament jedoch nur über eine relativ kleine Vertretung, obgleich sie schon seit Jahren die Mehrheit der Bevölkerung in Berlin und in einigen Vororten hinter sich wußte. Ein Blick auf die Reichstagswahlen — nur ihre Ergebnisse lassen sich in diesem Zusammenhang heranziehen, da sie als einzige nach den gleichen und geheimen Wahlen stattfanden — zeigt das kontinuierliche Wachstum des sozialdemokratischen Stimmenanteils: Betrug dieser in Berlin 1887 erst 40,17%, so 1890 schon 52,8%, 1893 dann 56,05% und 1898 schließlich 59,3%; im gleichen Jahr

⁷⁸ Sten. Ber. d. StVV 1895, S. 285.

⁷⁹ Vgl. ebda., S. 291.

⁸⁰ Bericht über die Gemeindeverwaltung ... (Anm. 66), S. 43.

⁸¹ Vgl. Nowack, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 49 f.

konnte die SPD auch in einigen Vororten bemerkenswerte Resultate verbuchen, so in Charlottenburg 45,9%, in Rixdorf 80,3%, in Schöneberg 54,5% und in Wilmersdorf immerhin noch 39,9%.⁸²

Die Furcht vor einem »Staat im Staate« schien also durchaus begründet zu sein, denn immerhin wohnten in dem für eine mögliche Groß-Gemeinde in Frage kommenden Gebiet Mitte der 90er Jahre bereits zwei Millionen Menschen. Nicht wenig dürfte dafür sprechen, daß der preußischen Regierung die Abneigung der Berliner Behörden gar nicht einmal so unangelegen gekommen war. Denn warum sonst wohl hatte sie in der Folgezeit bis zum Ende des Ersten Weltkrieges jegliche Erweiterung des Weichbildes von Berlin verweigert? Wäre bei ihr der starke Wille zur Eingemeindung noch vorhanden gewesen, sie hätte wenigstens eine Minimallösung nach den Beschlüssen des Stadtparlaments in die Wege leiten oder auch ein Gesetz gegen den Willen Berlins beschließen können. Eine Mehrheit im Abgeordnetenhaus wäre ihr zweifellos sicher gewesen. Und auch die meisten, teils ja noch recht unterentwickelten Vororte machten sich seinerzeit noch stark für ihre Eingemeindung. 1897 ersuchte der Vorort-Ausschuß in einer Petition das Abgeordnetenhaus, die Eingemeindung baldigst herbeiführen zu wollen. Doch die Regierung beschritt mit der Verleihung von Stadtrechten an einige der großen Vorortgemeinden, beginnend mit Schöneberg am 1. April 1898, neue Wege.⁸³

Mit der seit 1896 verfolgten Linie der Ablehnung jeder Eingemeindung konnte die preußische Regierung sich eigentlich kaum der Hoffnung hingeben, damit das Problem Groß-Berlin gelöst oder auch nur die darüber geführte Diskussion zum Verstummen gebracht zu haben. Letzteres war um so unwahrscheinlicher, als in der Nachfolge Robert Zelles mit Martin Kirschner seit 1898 ein dezidiert Befürworter der Eingemeindung als Oberbürgermeister von Berlin im Roten Rathaus⁸⁴ amtierte, der dafür auch im Stadtparlament eine Mehrheit hinter sich wußte. Als in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts einige der westlichen Vororte durch den Zuzug wohlhabender Bürger aus Berlin sich überaus günstig entwickelt hatten, zeigten deren Vertreter, so die Oberbürgermeister von Charlottenburg und Schöneberg, Kurt Schustehrus und Rudolph Wilde, naturgemäß wenig Lust, die Lasten des Groß-Berliner Gebietes mitzutragen. Wilde meinte sogar, Berlin wolle die Vororte nur haben, um dem finanziellen Bankrott zu entgehen.⁸⁵

Diese egoistische Haltung stieß in der Berliner Stadtverordnetenversammlung auf scharfen Widerspruch. So verfocht Oberbürgermeister Kirschner seine Überzeugung, daß über kurz oder lang die Verhältnisse eine Eingemeindung erzwingen würden. Solange man aber in dieser Frage bei der Regierung nichts erreichen könne, müsse man sich darauf beschränken, das Interesse an der Einverleibung in der Öffentlichkeit wachzuhalten. Bitter beklagte er sich über die Regierung, die stets nur Forderungen

⁸² Zusammenstellung der Wahlergebnisse ebda., S. 299 (Tabelle I); ferner *Eduard Bernstein*, *Die Berliner Arbeiterbewegung von 1890 bis 1915*, Berlin 1924, S. 208.

⁸³ Vgl. *Nowack*, *Werden von Groß-Berlin ...* (Anm. 46), S. 50 ff.

⁸⁴ Das von Hermann Waesemann 1861 bis 1869 erbaute Berliner Rathaus war wegen seiner roten Klinkerfassade vom Volksmund sehr bald mit dem Namen »Rotes Rathaus« bedacht worden.

⁸⁵ Vgl. *Nowack*, *Werden von Groß-Berlin ...* (Anm. 46), S. 74.

an Berlin richte, selbst aber für die Entwicklung ihrer Hauptstadt nichts tun wolle. Auf die Aversion gegenüber Berlin in den gesetzgebenden Körperschaften hinweisend bemerkte er: »Da kommt ja wohl bei der gegenwärtigen Zusammensetzung hinzu, daß die konservative und kirchliche Majorität an der politischen und kirchlichen Gesinnung der Berliner Bevölkerung keine Freude hat (Heiterkeit) und das natürlich zu einer gewissen Abneigung führt.«⁸⁶

Und während der Beratungen des Entwurfs für das Berlin-Gesetz 1919 erinnerte sich der Vorsitzende des Bürgerausschusses Groß-Berlin, Alexander Dominicus: »Jeder, der praktisch hier mitgearbeitet hat in der kommunalen Verwaltung von Groß-Berlin hat an unzähligen Beispielen immer wieder erfahren, was man sich natürlich in der Öffentlichkeit nicht zu sagen traute, daß die Regierung das Prinzip *divide et impera* in ihrer Haltung gegenüber den Groß-Berliner Gemeinden verfolgte. Dies war das niemals zugegebene Leitmotiv der konservativen Regierung, und um die Gemeinden bei den unangenehmen Folgen zu beruhigen, die dieses Prinzip in der Praxis hatte, verfolgte man den Grundsatz der Belohnung derjenigen Gemeinden, die sich brav fügten und zufrieden mit der Erhaltung der sogenannten Selbständigkeit waren. Der einen Gemeinde gab man eine Provinzialhebammenanstalt, der anderen verschaffte man die Hinausverlegung eines königlichen Gymnasiums aus der Stadt Berlin, bei einer anderen ging man dazu über, den Leiter der Kommunalverwaltung in den Provinzialausschuß zu wählen und was derartige mehr oder minder angenehme Gefälligkeiten sind. Und in der Tat wurde es auch erreicht, daß eine Reihe von Gemeinden und Gemeindeverwaltungen mit dem bisherigen Zustand zufrieden waren.«⁸⁷

Das fortwährende Hin und Her der Diskussion, die unerfreulichen Auseinandersetzungen zwischen Berlin und seinen Vororten und vor allem die größer werdenden Nöte im Groß-Berliner Raum zwangen aber auch die Regierung letztlich zu der Einsicht, daß sie in irgendeiner Form irgendwann etwas tun müßte. Im wesentlichen waren es, wie schon angedeutet, politische Überlegungen, die sie gegen alle sachlichen Gründe und Notwendigkeiten davon abhielten, auch nur partielle Eingemeindungen zu gestatten.⁸⁸ Deshalb suchte sie, als es anders gar nicht mehr weiterging, schließlich ihr Heil in der Bildung von Zweckverbänden.

Der Gedanke von Zweckverbänden war schon bei den Eingemeindungsverhandlungen in den 90er Jahren aufgetaucht.⁸⁹ Rund zehn Jahre später bat der Stadtverordnete Hugo Preuß, der spätere Schöpfer der Weimarer Verfassung, den Magistrat um Kontaktaufnahme mit den benachbarten Stadt- und Landgemeinden zwecks Errich-

⁸⁶ Sten. Ber. d. StVV 1904, S. 267.

⁸⁷ Sitzungsberichte der Verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung (Verf.geb. Preuß. LV), Tagung 1919–1921, Bd. 6, Sp. 7013.

⁸⁸ Diese Meinung vertraten mehr oder weniger alle Groß-Berliner Kommunalpolitiker. Vgl. Nowack, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 104; und der spätere Oberbürgermeister *Adolf Wermuth* berichtete in seinen Erinnerungen »Ein Beamtenleben«, Berlin 1922, S. 343, über ein Gespräch mit dem damaligen Innenminister Johann von Dallwitz im Jahre 1912, der fürchtete, »Berlin werde seine ganze Umgebung in die überwältigende sozialdemokratische Mehrheit mit hereinziehen«, und deshalb eine Eingemeindung ablehnte.

⁸⁹ Vgl. Nowack, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 29, 48.

tung gemeinsamer Institutionen. Angesichts der Aussichtslosigkeit einer Eingemeindung in absehbarer Zukunft käme es darauf an zu versuchen, durch freie Vereinbarung wenigstens die schlimmsten Schäden der kommunalen Zersplitterung für die Bevölkerung zu mildern.⁹⁰ Doch sowohl der Magistrat unter Oberbürgermeister Kirschner als auch das Stadtparlament sahen in der Eingemeindung das alleinige Heil; sie fürchteten, daß ein Zweckverband ihr eigentliches Ziel nur weiter hinauszögern würde: »Es ist«, so der Oberbürgermeister, »der richtige Zeitpunkt abzuwarten, das ist die Aufgabe der Verwaltung, nicht aber zu handeln, ohne daß der geeignete Moment gekommen ist, nur um gehandelt zu haben.«⁹¹

Trotz des Scheiterns der Bemühungen von Preuß im Jahre 1904 ließ sich der Zweckverband als eine mögliche Lösung der Berlin-Problematik nicht mehr aus der öffentlichen Diskussion der folgenden Jahre verbannen, wobei eine Fülle von Varianten zur Erörterung standen.⁹² Anlässlich der Konferenz ihrer Stadtverordneten und Gemeindevertreter von Groß-Berlin am 6. Mai 1906 rang sich selbst die SPD letztlich zu der Erkenntnis durch, auch Zweckverbände als Zwischenlösung zu akzeptieren, »denen die finanzielle Erfüllung der allen Gemeinden gemeinsamen Aufgaben obliegt«. Daher wurde es zur Pflicht jedes sozialdemokratischen Gemeindevertreters erklärt, »dafür zu wirken, daß alle Gemeinden Groß-Berlins sich zu einem Verband zusammenschließen, dessen Aufgabe es ist, die Übernahme des bestehenden Verkehrsnetzes vorzubereiten und die Schaffung aller neuen Verkehrslinien selbst in die Hand zu nehmen«. Paul Singer verwies zudem darauf, daß unter die Kompetenz eines Zweckverbandes unbedingt Schul-, Armen- und Krankenlasten fallen müßten.⁹³

Wenige Monate später, in seinem Bericht an das preußische Innenministerium vom 6. September 1906 über den Stand der Eingemeindungsfrage, wollte auch Oberbürgermeister Kirschner die Bildung von Zweckverbänden auf dem Wege der Gesetzgebung nicht mehr ausschließen.⁹⁴ Nicht zuletzt auch auf Grund dieses Berichts begann der im Sommer 1910 zum neuen Innenminister ernannte Johann von Dallwitz mit der Einleitung von Gesprächen und Beratungen zur Bildung eines Zweckverbandes. Der in seinem Ministerium erarbeitete Gesetzentwurf, immerhin nun von der mittlerweile gewonnenen Einsicht der Regierung getragen, daß in Groß-Berlin eine gewaltige Bevölkerungszunahme stattgefunden hatte und eine weitgehende Gemeinsamkeit wirtschaftlicher Interessen vorhanden war, die zu neuen politischen Gebilden dränge⁹⁵, erlitt auf seinem Gang durch die Beratungen innerhalb und außerhalb der parlamentarischen Gremien noch mancherlei Verschlechterung. Das am 27. Juni 1911 vom Abgeordnetenhaus gebilligte, von Wilhelm II. am 19. Juli unterzeichnete und am 1. April 1912 in Kraft getretene Gesetz⁹⁶ faßte Berlin, Char-

⁹⁰ Vgl. Vorl. f. d. StVV 1903, Drucks. Nr. 37/747.

⁹¹ Sten. Ber. d. StVV 1904, S. 268.

⁹² Vgl. Nowack, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 108 ff.

⁹³ Vgl. Protokoll über die Verhandlungen der Konferenz der sozialdemokratischen Stadtverordneten und Gemeindevertreter Groß-Berlins, abgehalten am 6. Mai 1906, S. 6.

⁹⁴ Vgl. Nowack, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 113 f.

⁹⁵ Vgl. Drucks. d. Preuß. Abgh., 21. Legislaturperiode, IV. Session 1911, Nr. 56, S. 972 ff.

⁹⁶ Vgl. Sten. Ber. d. Preuß. Abgh., 21. Legislaturperiode, IV. Session 1911, Sp. 7959; Preuß. Gesetzssaml. 1911 S. 123.

lottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf, Rixdorf⁹⁷, Lichtenberg und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim zum »Zweckverband Groß-Berlin« zusammen.

Seine Organe bildeten: 1. die Verbandsversammlung, bestehend aus 100 Mitgliedern, von denen Berlin nur 40 stellte; die Konstruktion dieser »hilflosen Minderheit« diene der ausgesprochenen Absicht, »das unruhige Berlin mit Hilfe der Vororte und der beiden Kreise in Schach zu halten«⁹⁸; 2. der Verbandsausschuß, dem die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Landräte und acht von der Verbandsversammlung gewählte Mitglieder angehörten; 3. der Verbandsdirektor, der die laufenden Geschäfte erledigte. Zum ersten Verbandsdirektor wählte die Versammlung am 27. Februar 1912 Berlins Stadtkämmerer Karl Steiniger.⁹⁹ Der Tätigkeitsbereich des Verbandes war äußerst begrenzt, er erstreckte sich lediglich auf die Regelung des Verkehrswesens, das Abstimmen der Bebauungspläne zwischen den Gemeinden und auf den Erwerb und die Erhaltung von Wäldern sowie Freiflächen.

Die Opposition gegen die im Grunde von niemandem so recht geliebte Notkonstruktion des Verbandes ließ nicht lange auf sich warten. An dessen Ablehnung durch den zu früh verstorbenen Oberbürgermeister Kirschner wie durch den 1912 zu seinem Nachfolger gewählten Adolf Wermuth bestand nie der geringste Zweifel.¹⁰⁰ Berlins Abgeordnete im Verbandsausschuß wie in der Verbandsversammlung fühlten sich zu Recht stets benachteiligt, und die kaum abreißenden Differenzen zwischen

⁹⁷ Trotz der am 1. April 1899 vollzogenen Umwandlung der Landgemeinde in eine kreisfreie Stadt mit über 80000 Einwohnern, deren oberster Repräsentant seit 1902 den Titel »Oberbürgermeister« führen durfte, war es Rixdorf als dem Ort im Umland Berlins mit dem höchsten Arbeiteranteil nicht gelungen, die Schlacken ländlicher Herkunft abzustreifen. So hoffte man, auch durch Namenskosmetik etwas zur Hebung des städtischen Ansehens beitragen zu können. Unter den vielen Vorschlägen fiel die Wahl schließlich auf »Neukölln«, wofür offensichtlich historische Gründe den Ausschlag gaben. Denn damit wollte man die jahrhundertealten vielfachen Beziehungen von Berlins alter Schwesterstadt Cölln zum Rixdorfer Gemeindegebiet würdigen. Dagegen gab es zwar mannigfachen Widerstand, durch den der neue Oberbürgermeister Kurt Kaiser sich aber nicht irritieren ließ. Per Erlaß vom 27. Jan. 1912 erhielt Rixdorf den Namen »Neukölln«. Vgl. *Felix Escher*, Neukölln (= Geschichte der Berliner Verwaltungsbezirke, Bd. 3), Berlin 1988, S. 57 f.

⁹⁸ Vgl. *Kettig*, Berlin im 19. und 20. Jahrhundert ... (Anm. 12), S. 433.

⁹⁹ Vgl. Verband Groß-Berlin, Verwaltungsbericht für die Zeit des Bestehens des Verbandes vom 1. April 1912 bis 30. September 1920, Berlin 1920, S. 9.

¹⁰⁰ Wenige Monate nach seiner Amtsübernahme hatte Wermuth in der Eingemeindungsfrage aktiv zu werden versucht. Eine Unterredung mit Innenminister von Dallwitz verlief jedoch »so unbefriedigend wie möglich«, denn dieser gab sich fest davon überzeugt, daß Berlin seine Umgebung in ein »rotes Meer« hineinziehen werde. Vgl. *Wermuth*, Ein Beamtenleben ... (Anm. 88), S. 344. In der Sitzung der Stadtverordneten am 23. Jan. 1913 berichtete der Oberbürgermeister: »Es ist gewiß nicht zuviel gesagt ..., daß auf Seiten des Staates eine lebhaftige Neigung, die Bewegungsfreiheit der Stadt Berlin zu fördern, neuerdings nicht merkbar zutage getreten ist. Ja, es drängt sich sogar unabweislich die Befürchtung auf, daß unsere Stadt zu einem jahrelangen Stillstand in ihrem gesamten kommunalen Leben bestimmt sein könnte, weil man der Ansicht ist, es sei wünschenswert, zunächst die Entwicklung des Zweckverbandes abzuwarten. Wenn dem so sein sollte, so würde sich vom Standpunkt des Städterechts aus das lebhafteste Bedenken ergeben. So hoch man die besonderen Aufgaben einschätzen mag, welche dem Zweckverband überwiesen sind, [er] kann nicht beanspruchen ..., ein Ausbau der Selbstverwaltung im gegenwärtigen Sinne zu sein.« Sten. Ber. d. StVV 1913, S. 45.

Oberbürgermeister Wermuth und dem Verbandsdirektor Steiniger führten sogar dazu, daß von Berliner Seite nichts unterlassen wurde, um die Wiederwahl des letzteren 1918 zu verhindern.¹⁰¹ Gleichwohl konnte der Verband in seiner rund neunjährigen Existenz zwei respektable Erfolge auf seiner Haben-Seite verbuchen.

Nach jahrelangen, äußerst zähen Verhandlungen, in die sich zeitweilig sogar Wilhelm II. eingeschaltet hatte¹⁰², gelang am 27. März 1915 der Abschluß des sogenannten Dauerwaldvertrages mit dem preußischen Fiskus, auf Grund dessen der Verband die Verpflichtung übernahm, die von ihm für 50 Pfennige pro Quadratmeter statt der ursprünglich verlangten 1,60 Mark erworbenen rund 10 000 Hektar Waldgelände zu erhalten. Westlich der Stadt handelte es sich um knapp 4000 Hektar der Oberförsterei Grunewald zuzüglich einiger Gebietsstreifen am Wannsee, im Osten um das etwa gleich große Gebiet um den Müggelsee, das unter der neuen Oberförsterei Oberspree zusammengefaßt wurde, und im Norden um das etwas mehr als 2000 Hektar große Areal der Wälder von Tegel und Hermsdorf, für das die Oberförsterei Tegel zuständig war.¹⁰³

Bei der »Regelung des Verhältnisses zu öffentlichen, auf Schienen betriebenen Transportanstalten mit Ausnahme der Staatseisenbahnen«¹⁰⁴ erreichte der Verband zumindest eine Teillösung. Im Zeitpunkt der Entstehung des Verbandes existierten im Groß-Berliner Raum 26 verschiedene Verkehrsunternehmen – davon 15 Straßenbahn-, zwei Schnell- oder U-Bahn- sowie neun Kleinbahngesellschaften –, deren Zahl sich bis 1916 auf 35 erhöhte; das bei weitem wichtigste davon war die »Große Berliner Straßenbahn«, die 141 teilweise Jahrzehnte alte Verträge mit Berlin und den umliegenden Gemeinden besaß. Nach mannigfachen Auseinandersetzungen über das Schicksal der »Großen Berliner« zwischen Berlin und dem Verband kam schließlich im Mai 1918 der sogenannte Einheitsvertrag zustande. Dieser bedeutete eine Tarifierhöhung von 10 auf 12,5 Pfennige, die Auflösung der kleineren Gesellschaften, die ihr Vermögen der »Großen Berliner« zu übertragen hatten, und eine Verbesserung des Erwerbsrechtes für den Verband, denn statt eines Ankaufspreises von 200% des Aktienkapitals war ein solcher von nur 150% vorgesehen.¹⁰⁵ Dem Einheitsvertrag folgte ein Jahr später für 137,5 Mio. Mark der Kauf.¹⁰⁶

Zu den schwierigsten Aufgaben, die der Erste Weltkrieg den Groß-Berliner Gemeinden stellte, gehörte die Ernährungsfrage. Oberbürgermeister Wermuth hatte als einer der wenigen die große Gefahr erkannt, eine Versorgung ohne Zwangsbewirtschaftung

¹⁰¹ Der Stadtverordnete *Georg Haberland*, *Aus meinem Leben*, Berlin 1931, S. 143, erinnerte sich z. B. daran, daß Wermuth die Vertreter von Pankow und Lichtenberg unter Druck gesetzt habe, um genügend Stimmen für den eigenen Kandidaten, Berlins Stadtkämmerer Otto Fischbeck, zu bekommen.

¹⁰² Vgl. *Wermuth*, *Ein Beamtenleben ...* (Anm. 88), S. 346.

¹⁰³ Vgl. *Verband Groß-Berlin ...* (Anm. 99), S. 86 ff.; *Elek Takáts*, *Der Verband Groß-Berlin, Seine wirtschaftlichen Aufgaben und Leistungen, besonders im Verkehrs- und Siedlungswesen*, Phil. Diss. Köln 1953, S. 57.

¹⁰⁴ *Preuß. Gesetzsamml.* 1911, S. 123.

¹⁰⁵ Vgl. *Verband Groß-Berlin ...* (Anm. 99), S. 26; *Sten. Ber. d. Verbandsversammlung 1918/19*, S. 2; *Takáts*, *Verband Groß-Berlin ...* (Anm. 103), S. 51.

¹⁰⁶ Vgl. *Verband Groß-Berlin ...* (Anm. 99), S. 30, 34; *Sten. Ber. d. Verbandsversammlung 1919/20*, S. 3.

durchführen zu wollen. In den ersten Kriegswochen verwies er alle zuständigen Stellen immer von neuem auf die Dringlichkeit einer Regelung des Problems. Ihm war von vornherein klar, daß hierbei kein isoliertes Vorgehen der Stadt, sondern nur ein einheitliches Handeln für den Groß-Berliner Raum in Frage kommen konnte. Nach einer ersten Besprechung im engeren Kreis Anfang Februar 1915 berieten Mitte dieses Monats im Roten Rathaus etwa 100 Vertreter auch der kleineren Landgemeinden und Gutsbezirke — einer von ihnen nannte diese Versammlung ein wenig emphatisch sogar »erste Sitzung des Groß-Berliner Magistrats«¹⁰⁷ — über die letzten Vorbereitungen zur Einführung einer gemeinsamen Brotkarte, die am 23. Februar 1915 zunächst in 34, wenige Monate später in 44 Gemeinden und Gutsbezirken wirksam wurde.¹⁰⁸ Dieser Entscheidung muß man grundlegende Bedeutung für den späteren Zusammenschluß Groß-Berlins beimessen, denn das erste geschlossene Handeln vieler Gemeinden ließ sich zunächst nur gegen den Widerstand der Staatsbehörden durchsetzen.¹⁰⁹ In den Geltungsbereich der Groß-Berliner Brotkarte drängten sich mehr Gemeinden, als mit Rücksicht auf das Funktionieren der Verteilung aufgenommen werden konnten. Dem Drängen auf eine Einbeziehung auch der Kreise Teltow und Niederbarnim in die Brotkartengemeinschaft widersetzte sich der Berliner Magistrat mit Nachdruck, weil er darin den Versuch erblickte, diese in das Schema des Zweckverbandes zu pressen.¹¹⁰

Leider gelang es nicht, auch für andere Lebensmittel eine ähnliche Regelung zu erreichen. Die Bedenken und Zwistigkeiten der Kommunen untereinander waren einfach nicht zu überwinden. Bei jeder Einführung der Bewirtschaftung eines weiteren Nahrungsmittels erhob sich der Streit von neuem. Einmal setzte sich eher eine gemeinsame Regelung durch, ein anderes Mal wieder der Egoismus von Gemeinden.¹¹¹ So entstand schon nach kurzer Zeit ein buntscheckiges Bild, ein Wirrwarr, in dem sich die Berliner Verwaltung kaum noch zurecht fand. Auch der 1917 gegründete Lebensmittelverband Groß-Berlin vermochte daran nichts Wesentliches zu ändern, denn seine Hauptaufgabe bestand in der Vereinheitlichung der Nahrungsmittelverteilung.¹¹²

Da selbst in der größten Not dem freiwilligen Zusammenschluß keineswegs immer ein Erfolg beschieden war, blieb im Grunde nur die Erkenntnis, daß man der Groß-Berliner Probleme allein mit einer gesetzlichen Regelung Herr werden könne, die Schaffung einer einzigen Gemeinde eben doch das Ziel sein mußte. Doch sowohl die preußische Staatsregierung wie die brandenburgischen Provinzialinstanzen verwarfen unverdrossen weiter alle dahingehenden Pläne. Zugleich aber zeigten sie sich außerstande, weder mit dem erst im Frühjahr 1918 beschlossenen, darüber hinaus äußerst unzulänglich konzipierten und umstrittenen Lastenausgleich zwischen den einzelnen

¹⁰⁷ Vgl. *Wermuth*, Ein Beamtenleben ... (Anm. 88), S. 371.

¹⁰⁸ Vgl. *Gemeindebl.* 1915, S. 62, 81, 174, 201; vgl. *Ernst Kaeber*, Berlin im Weltkriege, Fünf Jahre städtische Kriegsarbeit, hrsg. im Auftrag des Magistrats auf Grund der Berichte der städtischen Verwaltungsstellen, Berlin 1921, S. 96.

¹⁰⁹ Vgl. ebda.

¹¹⁰ *Gemeindebl.* 1915, S. 176; vgl. *Nowack*, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 182.

¹¹¹ Vgl. *Wermuth*, Ein Beamtenleben ... (Anm. 88), S. 382.

¹¹² Vgl. *Gemeindebl.* 1917, S. 551.

Gemeinden¹¹³, noch mit einer umfassenden Reform des Zweckverbandes¹¹⁴ wenigstens Teillösungen herbeizuführen.

In der seit einiger Zeit wieder stärker aufgeflammten Diskussion um die Lösung der Berliner Probleme im letzten Kriegsjahr und danach spielte der »Bürgerausschuß Groß-Berlin« eine ganz wesentliche Rolle. Sein Initiator war Schönebergs Oberbürgermeister Alexander Dominicus¹¹⁵; auf seine Einladung berieten am 12. September 1917 im Schöneberger Rathaus Vertreter aller Groß-Berliner Gemeinden über die Gründung des Bürgerausschusses, die dann am 5. Oktober an gleicher Stelle erfolgte.¹¹⁶ Ihm sollten »Männer und Frauen jeder politischen Partei und der verschiedensten gesellschaftlichen Stände und Klassen« angehören. Die zahlreich eingegangenen Zustimmungserklärungen zur Gründung wie die von den Ältesten der Kaufmannschaft, der Berliner Gewerkschaftskommission, der Berliner Handelskammer und vieler anderer Vereinigungen bewiesen den Anklang, den der Gedanke des Bürgerausschusses gefunden hatte.¹¹⁷

In seinen von der Gründungsversammlung gegen nur eine Stimme beschlossenen »Leitsätzen und Aufgaben« verwies der Bürgerausschuß auf die »bauliche, wirtschaftliche und kulturelle Einheit« Groß-Berlins und nannte acht Punkte, die einer gemeinschaftlichen Regelung bedürften. Statt des Zweckverbandes hielt er »die Schaffung einer auf unmittelbaren Wahlen der Groß-Berliner Bürgerschaft beruhenden Gesamtgemeindeverwaltung« für erforderlich, deren »sachliche Zuständigkeit dem Umfang der Gemeinschaftsinteressen« entsprechen und deren örtlicher Umfang alle Gemeinden erfassen sollte, die »in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Berlin stehen«. Als Aufgaben stellte sich der Bürgerausschuß:

- »1. Einwirkung auf die gesetzgebenden Körperschaften zur Änderung der Groß-Berliner Gemeindeverfassung und des sonstigen Behördenaufbaues ...
2. Einwirkung auf die Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltungen mit dem Ziel, schon alsbald, noch vor Änderung der Gesetzgebung in allen wichtigen Verwaltungsfragen, insbesondere auch solchen wirtschaftlicher Art, das Groß-Berliner Gemeinschaftsinteresse zur Geltung zu bringen.

¹¹³ Vgl. Verhandlungen des Brandenburgischen Provinziallandtages 1918, S. 100 ff.; Drucksachen Nr. 21, 25. Gegen die Form dieses Lastenausgleichs erhoben in Groß-Berlin alle Seiten schwerste Bedenken, zufrieden damit war wohl kaum jemand. Die Vossische Zeitung, Nr. 108 vom 28. Feb. 1918, ordnete den hierbei von der Regierung eingeschlagenen Weg unter die Methode des Prinzips »teile und herrsche« ein. Mit der Zahlung von Zuschüssen an bestimmte Vororte sollten diese künstlich an die Provinz »gekettet« und zwischen ihnen und Berlin ein Keil getrieben werden. »Aber wenn Paris eine Messe wert war, so ist eine Sprengbombe gegen Groß-Berlin dem Brandenburgischen Provinziallandtag wohl ein paar Millionen wert.«

¹¹⁴ Vgl. dazu ausführlich Nowack, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 88), S. 193 ff., 203 f., 209 ff.

¹¹⁵ Er hatte schon am 27. März 1916 über die Groß-Berliner Verfassungsfrage einen Vortrag gehalten, in dem er unter Ablehnung des Zweckverbandes eine Gesamtgemeinde für das neue kommunale Gebilde forderte. Vgl. Victor Noack, Bürgerausschuß Groß Berlin 1917–1920, Ein Beitrag zur Geschichte der Reichshauptstadt (= Kultur und Fortschritt, No. 544/49), Gautzsch bei Leipzig 1920, S. 2.

¹¹⁶ Vgl. Kommunale Praxis (KoPra), Wochenschrift für Kommunalpolitik und Gemeindesozialismus, 17. Jg. 1917, Sp. 675.

¹¹⁷ Vgl. Nowack, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 214.

3. Vertretung des Groß-Berliner Gedankens in der Bürgerschaft durch Wort und Schrift und Vertretung der Groß-Berliner Bestrebungen bei den Wahlen.«¹¹⁸

Sehr schnell jedoch sollte sich zeigen, daß die für eine Reform der Groß-Berliner Gemeindeverfassung eintretenden Kräfte nicht an einem Strang zogen. Nur eine Woche nach der Gründung des Bürgerausschusses, also am 12. Oktober 1917, bildeten Vertreter aus den im Süden und Südwesten der Stadt gelegenen Gemeinden die »Berliner Vorortgemeinschaft im Kreise Teltow«. Im wesentlichen strebte sie nach einem Ausbau des Zweckverbandes. Einigkeit herrschte in ihr ferner darüber, die Gemeinden aus der Kreisverfassung herauszulösen.¹¹⁹ Auf ihrer ersten Mitgliederversammlung am 13. Juni 1918 beschloß auch die Vorortgemeinschaft – bis Ende 1917 waren ihr Friedenau, Tempelhof, Lankwitz, Lichterfelde, Nikolassee, Mariendorf, Treptow und Zehlendorf beigetreten – hauptsächlich vom Lankwitzer Bürgermeister Rudolf Beyendorff formulierte Leitsätze. Danach strebte sie nach einem Ausbau des Zweckverbandes – vor allem einer Änderung der Verbandsorgane sowie einer Vermehrung seiner Befugnisse auf Armen- und Krankenpflege, öffentliches Gesundheitswesen und soziale Fürsorge –, doch unter grundsätzlicher Wahrung der Selbständigkeit der Gemeinden. Denn nichts fürchtete man in den Reihen der Vorortgemeinschaft mehr, als daß ihre Gemeinden von irgendeinem Groß-Berliner Gebilde »verschluckt« würden.¹²⁰ Einem so geänderten Zweckverband sollten die Kreise Teltow und Niederbarnim nicht mehr in ihrer Gesamtheit angehören, sondern nur noch jene Gemeinden, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit Groß-Berlin standen, was ein Gebiet mit einem Radius von etwa 14 bis 20 Kilometern um das alte Berlin herum ergeben hätte.¹²¹

Als man schließlich auch im Preußischen Abgeordnetenhaus über eine Reform des Zweckverbandes debattierte, meinte selbst Innenminister Wilhelm A. Drews, »daß in Berlin und seinen Vororten eine große Menge an Dingen nach gemeinschaftlicher Lösung durch eine zusammenfassende Stelle geradezu schreit«. Er suchte aus zwei Gründen nach einer Änderung des bestehenden Zustandes. Einmal hielt er den beschlossenen Lastenausgleich für unzureichend, um den ärmeren Gemeinden des Ostens und Nordens dauerhaft helfen zu können. Zum anderen mußte er zugeben, daß der Zweckverband nicht das gehalten habe, was man sich Jahre zuvor von ihm versprochen hatte: »Das schwerfällige Arbeiten des Apparates kann nicht bloß auf Personenfragen zurückgeführt werden, ... sondern hat auch in der Konstruktion des Verbandes seinen Grund.« Der unabhängige Sozialdemokrat Adolf Hoffmann beschränkte sich auf die lakonische Bemerkung, daß die Gestalt des Zweckverbandes erst dann einer besseren Verfassung Platz machen würde, wenn es in Preußen »anders« aussähe. Der Mehrheitssozialdemokrat Paul Hirsch wandte sich ebenfalls gegen eine mehr oder weniger kosmetische Änderung der Strukturen des Zweckverbandes. Die Eingemeindung befürwortete er selbstverständlich als die beste Lösung, empfahl jedoch wenigstens eine Annahme der Forderungen des Bürgerausschusses

¹¹⁸ Vgl. Moritz Licht, Die Gemeindeaufgaben von Groß-Berlin, Vortrag am 19. Oktober 1917, Berlin 1917, S. 29 f.

¹¹⁹ Vgl. Vossische Zeitung, Nr. 523 vom 13. Okt. 1917.

¹²⁰ Vgl. Noack, Bürgerausschuß ... (Anm. 115), S. 8.

¹²¹ Vgl. KoPra, 18. Jg. 1918, Nr. 27, Sp. 429; Vossische Zeitung, Nr. 229 vom 14. Juni 1918.

nach einer Gesamtgemeinde als der unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch am ehesten zu realisierenden Möglichkeit.¹²² Doch die in der Monarchie bestimmenden politischen Kräfte vermochten sich zu keiner Entscheidung mehr aufzuraffen.

Erst die Ereignisse des 9. November 1918 sollten dann den Weg öffnen für eine dauerhafte Lösung des Groß-Berliner Problems. Mit Paul Hirsch amtierte im dafür maßgeblichen Innenressort in Preußen nun ein Mann, der als vorzüglicher Kenner der komplexen Materie galt und seit vielen Jahren mit seinen Parteifreunden für die Idee des größeren Berlin gefochten hatte. Gleichwohl schwankte er in den ersten Tagen noch, ob er in Richtung des Modells einer quasi föderalistischen »Gesamtgemeinde« oder einer stärker zentralistischen »Einheitsgemeinde« die Dinge vorantreiben solle.¹²³ In einer ersten Besprechung mit den Vertretern der Gemeinden sowie der Kreise Teltow und Niederbarnim am 28. November ließ er allerdings schon keinen Zweifel mehr daran aufkommen, daß die Regierung den Kurs der Eingemeindung einschlagen werde. Da sich die Mehrheit ebenfalls dazu bekannte, waren die Würfel endgültig gefallen.¹²⁴

Im Zuge der Neugestaltung der politischen Machtverhältnisse wurde durch eine Verordnung vom 24. Januar 1919 in Preußens Städten das Drei-Klassen-Wahlrecht nun endlich durch das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht ersetzt.¹²⁵ Wahlberechtigt war nun jeder Deutsche nach Vollendung des 20. Lebensjahres, sofern er mindestens sechs Monate seinen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde hatte. Die bereits einen Monat später, am 23. Februar 1919, zum letzten Mal in den alten Verwaltungsgrenzen im Groß-Berliner Raum durchgeführten Kommunalwahlen offenbarten ganz deutlich die unterschiedliche Sozialstruktur der einzelnen Gemeinden. Im alten Berlin erhielten die Sozialdemokraten beider Richtungen fast eine Zweidrittelmehrheit; ähnliche Kräfteverhältnisse ergaben sich in Neukölln, Lichtenberg und Spandau, gemeinhin allerdings meist mit größeren Stimmengewinnen der SPD vor der USPD. In Schöneberg, Wilmersdorf und Charlottenburg sowie in den meisten südwestlichen Vorortgemeinden konnten die bürgerlichen Parteien ihre Mehrheit behaupten.¹²⁶ Von diesem Augenblick an gewann die Groß-Berliner Frage wieder einen eminent politischen Charakter. Die Sorge vor einer rein sozialistischen Wirtschafts- und Finanzpolitik, verstärkt durch die in Berlin immer wieder auflodernden

¹²² Sten. Ber. d. Preuß. Abgh., 22. Legislaturperiode, III. Tagung 1916/18, Sp. 11 068 f.

¹²³ Vgl. Noack, Bürgerausschuß ... (Anm. 115), S. 17.

¹²⁴ Vgl. Nowack, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 229 f.

¹²⁵ Preuß. Gesetzsamml. 1918 S. 201.

¹²⁶ In Alt-Berlin lauteten die Zahlen:

Wahlbeteiligung:	1 389 246 = 57,46%
SPD	253 420 = 18,24% = 46 Sitze
USPD	263 440 = 18,96% = 47 Sitze
DDP	115 681 = 8,33% = 21 Sitze
DNVP	84 099 = 6,05% = 16 Sitze
DVP	36 423 = 2,62% = 6 Sitze
Christliche Volkspartei	45 101 = 3,25% = 8 Sitze

Vgl. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, Im Auftrag des Magistrats hrsg. von Heinrich Silbergleit, 34. Jg. 1920, S. 885; zu den Ergebnissen in den anderen Gemeinden vgl. Vossische Zeitung, Nr. 100–102 bzw. Berliner Tageblatt, Nr. 87–90 vom 24., 25. Febr. 1919.

politischen und sozialen Kämpfe, ließen schon im Februar in der bürgerlichen Presse den Ruf nach Festhalten an den bisherigen Zuständen laut werden. Die veränderte Stimmungslage zeigte sich am 1. März in einer erneuten Konferenz von Gemeindevertretern im Innenministerium, wo nur noch die aus dem Norden und Osten den Zusammenschluß mit Berlin befürworteten, die aus dem Westen und Süden ihn aber kategorisch ablehnten. Nach dem Ende der Spartakus-Unruhen Anfang März steuerte die »Vorortgemeinschaft« in etwas gemäßigtere Gefilde, als sie einen Gesetzentwurf präsentierte, der die Bildung einer Gesamtgemeinde vorsah, aber zwischen diese und die Einzelgemeinden zehn Stadtkreise einschob, die sich mit der Gesamtgemeinde die Steuerhoheit teilen sollten.¹²⁷

Diese verschiedenen Strömungen legten der Regierung eine veränderte Taktik nahe. Sie ließ, in engster Fühlungnahme mit dem Magistrat unter Oberbürgermeister Wermuth, durch Unterstaatssekretär Georg Christian Freund, dem »Vater des Zweckverbandes«, den Entwurf für eine Art dezentralisierter Einheitsgemeinde ausarbeiten.¹²⁸ Im Grunde trafen beide alle wichtigen Vorentscheidungen. Dabei war die Position Wermuths relativ stark, weil er – selbst ein ausgewiesener Fachmann und kluger Verhandlungspartner – bei Bedarf das Sachwissen der Berliner Stadtverwaltung aktivieren und für Einzelfragen seine Experten befragen konnte, ohne daß dies sofort in die Öffentlichkeit drang.¹²⁹ »Es wurde offenkundig alles vermieden, was den Verdacht erwecken konnte, als nütze der Magistrat das persönliche Vertrauen dazu aus, den ganzen Entwurf abzuändern.«¹³⁰

Bei der Erläuterung der Grundgedanken seines Entwurfs »Gesetz über die Vereinigung der Groß-Berliner Gemeinden zu einem einheitlichen Stadtkreise« auch in der Presse¹³¹ unterstrich Freund die Notwendigkeit schnellen Handelns, da er die Sanierung der durch eine verfehlte Politik der vergangenen Jahre künstlich von Berlin getrennt gehaltenen sowie unter Ausgaben und Schulden dahinsiechenden Arbeitervororte des Nordens und Ostens nur durch ein einheitliches kommunales Gebilde für möglich hielt. Jede andere Lösung als die einer Einheitsgemeinde erschien ihm daher nur als eine halbe Maßnahme. Jedoch war deren Bildung in seinen Augen vor allem von der Klärung dreier Fragenkomplexe abhängig: 1. ihrer räumlichen Ausdehnung, die er, am baulichen Zusammenhang sich orientierend, in einem Radius von 10 bis 15 Kilometer um Berlin gezogen wissen wollte; 2. die Bemessung von Geldentschädigungen an die Restkreise und Kommunalverbände, die nicht von der Steuerkraft der ausscheidenden Gemeinden und der bisher für sie aufgewendeten Kosten, sondern von einer Erhaltung der Leistungsfähigkeit der künftig nicht zum

¹²⁷ Erster Verwaltungsbericht der neuen Stadtgemeinde Berlin für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 31. März 1924, Bearb. im Statistischen Amt der Stadt Berlin, Verwaltungsberichtsstelle, Berlin (1926), H. 1, S. 12.

¹²⁸ Vgl. ebda.

¹²⁹ Vgl. *Henning Köhler*, Berlin in der Weimarer Republik (1918–1932), in: *Geschichte Berlins*, Zweiter Band ... (Anm. 21), S. 817.

¹³⁰ *Frauke Bey-Heard*, Hauptstadt und Staatsumwälzung – Berlin 1919, Problematik und Scheitern der Rätebewegung in der Berliner Kommunalverwaltung (= Schriften des Vereins für Kommunalwissenschaften, Bd. 27), Stuttgart 1969, S. 210.

¹³¹ Vgl. *Vossische Zeitung*, Nr. 143 vom 19. März 1919; *Deutsche Gemeindezeitung*, 58. Jg. 1919, Nr. 23, S. 317.

großen Berlin gehörenden Kommunen zur Erfüllung der ihnen verbliebenen Aufgaben abhängig sein sollte; 3. die dezentrale Verwaltung, wofür er »zur Wahrnehmung der örtlichen Interessen der Gemeinden und zur Entlastung des Magistrats von Groß-Berlin« besondere Deputationen und Bezirksvorstände in Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern vorgesehen hatte.

Freunds Artikel fand in der Öffentlichkeit ein lebhaftes Echo.¹³² Die Kritik stieß sich im wesentlichen an dessen Vorstellungen über den räumlichen Umfang und an der Konstruktion einer dezentralen Verwaltung. Im späten Frühjahr konnte Freund dem seit Ende März amtierenden neuen preußischen Innenminister Wolfgang Heine den nun vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwurf zuleiten. Dieser äußerte sich in einem Schreiben vom 16. Juni aus Weimar befriedigt über diese Leistung: »Die neue Regierung kann sich durch die Inangriffnahme dieses Werks, dessen Vollendung seit Jahrzehnten von den Groß-Berliner Gemeinden ersehnt wird und vor allem an der Unzulänglichkeit des alten Systems für neue Gedanken scheiterte, eine gute Wirkung auf die öffentliche Meinung versprechen.« Er plädierte sogleich auch für eine größere Ausdehnung des neuen Gebildes: »Die durch die Revolution geschaffene augenblickliche Sehnsucht nach tiefen und umfangreichen Erneuerungen gibt ein psychologisches Moment, das ausgenutzt werden muß, damit nicht wieder, wie in dieser Frage schon einmal, der Augenblick zur Tat verpaßt werde. Groß-Berlin kann gut auf ein Jahrhundert im Voraus zugeschnitten werden.«¹³³

Am 17. Juni erhielten alle beteiligten Gemeindebehörden und die Presse den Entwurf zugesandt, um ihn vor der endgültigen Beschlußfassung durch die Regierung »noch einmal dem Feuer der amtlichen und privaten Kritik auszusetzen«.¹³⁴ Diese trat der Regierung in den Debatten der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen, in den Beratungen der Parteien, in zahlreichen Zeitungsartikeln und in den Berichten der Magistrate und Gemeindevertretungen in vielfältiger Form entgegen.¹³⁵ Von den 83 Gemeinden, denen der Entwurf zur Gegenäußerung vorgelegt worden war, zeigten 54 ihr Einverständnis mit dem Prinzip der Einheitsgemeinde; von den acht Städten allerdings nur Berlin, Neukölln, Köpenick und Lichtenberg, hingegen befürworteten Wilmersdorf und Schöneberg die Gesamtgemeinde, Charlottenburg wünschte lediglich eine Revision des Zweckverbandes und Spandau schließlich wehrte sich mit Vehemenz gegen eine Einbeziehung in das künftige Berlin.¹³⁶ Die eingegangenen Änderungswünsche suchte das Innenministerium bei der endgültigen Formulierung des Gesetzentwurfs¹³⁷ zu berücksichtigen, der im Oktober der Preußischen Staatsregierung zugeleitet und dann von der Verfassung-

¹³² Vgl. *Nowack*, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 256 ff.

¹³³ *Ebda.*, S. 243 f.

¹³⁴ Vgl. Erster Verwaltungsbericht ... (Anm. 127), S. 12.

¹³⁵ Eine ungefähre Übersicht davon vermittelt *Nowack*, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 246 ff.

¹³⁶ Vgl. *KoPra*, 19. Jg. 1919, Nr. 32, 33; Erster Verwaltungsbericht ... (Anm. 127), S. 13; *Vossische Zeitung*, Nr. 362, 365 vom 19., 21. Juli 1919; *Berliner Tageblatt*, Nr. 334 vom 22. Juli 1919.

¹³⁷ *Samml. d. Drucks. d. Verf.geb. Preuß.* LV 1919/21, Nr. 1286, S. 1712.

gebenden Landesversammlung¹³⁸ am 2. Dezember in erster Lesung beraten werden konnte. Innenminister Heine und sein Staatssekretär Freund verteidigten die radikale Lösung der Einheitsgemeinde und appellierten an die Abgeordneten, »an dieses Gesetz heranzutreten nicht vom Standpunkt einer örtlichen, sondern vom Standpunkt einer großen staatlichen Aufgabe ... Jede halbe Maßregel auf diesem Wege wäre ein ungeheurer Fehler, der sich schwer rächen würde«. Während beide sozialdemokratischen Parteien den Gesetzentwurf begrüßten, ließen die bürgerlichen Parteien ihrem Widerwillen freien Lauf.¹³⁹

Die Arbeit des von der Landesversammlung mit der weiteren Behandlung des Gesetzentwurfs beauftragten 27köpfigen Ausschusses drohte mehr als einmal ins Stocken zu geraten, da jede Seite zunächst ihre Positionen unbeirrt weiter zu behaupten suchte. Der Grundsatz der Einheitsgemeinde fand – mit 14 gegen 13 Stimmen – so nur die knappste Mehrheit. In den folgenden, sich bis Anfang März 1920 hinziehenden Beratungen beschloß der Ausschuß ferner eine Erweiterung des Stadtgebiets im Südosten und im Südwesten, eine Erhöhung der Zahl der Bezirke von 18 auf 20, eine Änderung der Zuständigkeiten der Bezirke sowie den Verzicht auf den Namen »Groß-Berlin« – das neue Gebilde sollte weiterhin schlicht und einfach »Berlin« heißen.¹⁴⁰

Die relativ starke Umgestaltung des Gesetzentwurfs vermochte ihm dennoch keine neuen Freunde zu gewinnen. Im Gegenteil, bei der zweiten und dritten Lesung in der Verfassungsgebenden Landesversammlung Ende April klang die Ablehnung noch schärfer. Denn die Ereignisse der letzten Wochen – Kapp-Putsch, der daraufhin ausgelöste Berliner Generalstreik, die Kämpfe mit der Roten Ruhr-Armee – hatten inzwischen die politischen Leidenschaften neu wiederaufgewühlt. Ohne Unterlaß wiederholten die rechten Parteien ihre Bedenken gegen die Einheitsgemeinde, von der sie eine Entrechtung und Bevormundung des gesamten Berliner Bürgertums befürchteten. Sie beschworen die Gefahr, daß Berlin einen Staat im Staate bilden, der Ruf »Los von Berlin« durch die Schaffung einer Vier-Millionen-Stadt noch lauter erschallen und die kommunale Selbstverwaltung durch eine politische Bürokratie verdrängt werden könnte.¹⁴¹ Diese kritische Haltung fand ihren Niederschlag auch in den Abstimmungen.

¹³⁸ Im Zuge der Umwandlung der Monarchie in ein demokratisches Staatswesen hatte das preußische Kabinett am 10. Dez. 1918 mit den Stimmen der drei Mehrheitssozialdemokraten gegen die der zwei Unabhängigen endlich die Einberufung einer preußischen Nationalversammlung beschließen können und dazu am 21. Dez. die »Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung« erlassen (Preuß. Gesetzssaml. 1918 S. 201), die am 26. Jan. 1919 stattfanden (vgl. Anm. 150). Entsprechend der am 18. Febr. 1919 erlassenen »Verordnung über die Berufung der verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung« (Gesetzssaml. S. 31) konstituierte sie sich am 5. März in Berlin. Nach § 1 des »Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen« vom 20. März 1919 (Gesetzssaml. S. 53) war die Landesversammlung Inhaberin der gesetzgeberischen und vollziehenden Gewalt und hatte die künftige Verfassung festzustellen sowie Gesetze, die keinen Aufschub duldeten, zu erlassen.

¹³⁹ Sitzungsber. d. Verf.geb. Preuß. LV, Tagung 1919/21, Bd. 6, Sp. 7000 ff.

¹⁴⁰ Vor allem Oberbürgermeister Wermuth hatte sich gegen den »künstlichen und etwas überheblichen Namen Groß-Berlin« gewandt. Vgl. Samml. d. Drucks. d. Verf.geb. Preuß. LV, Nr. 2172, S. 3301; Nowack, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 249.

¹⁴¹ Vgl. Sitzungsber. d. Verf.geb. Preuß. LV, Tagung 1919/21, Bd. 9, Sp. 10 865 ff.

So konnten die Anhänger der Einheitsgemeinde bei der Entscheidung über den § 1 des Gesetzes, der die künftig zum großen Berlin gehörenden Gemeinden aufführt und deshalb zentrale Bedeutung besitzt, sich nur mit 134 gegen 122 Stimmen durchsetzen.¹⁴² Da die Landesversammlung aber 402 Abgeordnete zählte, zeigte dies, daß von ihnen nur etwa ein Drittel dafür eingetreten war. An der Schlußabstimmung beteiligten sich dann mehr Abgeordnete; diesmal votierten 165 – geschlossen SPD und USPD sowie 33 von 38 Mitgliedern der DDP-Fraktion – für das Gesetz und 148 dagegen.¹⁴³ Ein solches Ergebnis allerdings hatte nur zustandekommen können, weil von der eigentlich satten Mehrheit der Parteien der Weimarer Koalition (SPD, Zentrum und DDP) in der Versammlung 140 Abgeordnete der Abstimmung fernblieben und so die Annahme des »Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin«¹⁴⁴ ermöglichten, das die Verschmelzung von 8 Städten, 59 Landgemeinden und 27 Gutsbezirken zu einer neuen kommunalen Einheit vorsah. Dadurch stand dieses neue Berlin mit 877,6 Quadratkilometern flächenmäßig an der Spitze der Weltstädte (New York besaß damals »nur« rund 840 Quadratkilometer), und mit 3,9 Millionen Einwohnern rangierte es hinter New York und London bevölkerungsmäßig an dritter Stelle.

Angesichts der schier grenzenlosen Fülle von Schwierigkeiten, die es zu überwinden galt, um eine Groß-Berlin-Lösung durchzubringen, war es gleichsam unvermeidlich, daß diese oder jene Frage im Gesetz keine befriedigende Regelung gefunden hatte. So blieb es im östlichen Preußen im Grunde bei der antiquierten, lediglich durch einzelne Bestimmungen geänderten Städteordnung von 1853. Das mag man mit auf die bei den maßgeblich Verantwortlichen 1920 noch herrschende Zuversicht zurückführen, diese Städteordnung in absehbarer Zeit den modernen Verhältnissen und Bedürfnissen anpassen zu können. Man hielt daher an der durch die politische und soziale Entwicklung mittlerweile überholten Magistratsverfassung fest. Der Magistrat bildete keine reine Exekutivbehörde, sondern zugleich ein kollegiales Beratungs- und Beschlußorgan. Das Berlin-Gesetz sah für den Magistrat als Höchstzahl 30 Mitglieder vor, wovon die Stadtverordnetenversammlung die besoldeten auf zwölf und die unbesoldeten auf vier Jahre wählte. Der Oberbürgermeister besaß – ganz im Gegensatz zu seinen Kollegen im Rheinland, wo die rheinische Städteordnung galt – keine durch besondere Rechte und Kompetenzen herausgehobene Stellung, sondern nur die eines *primus inter pares*. Diesem System allerdings mangelte es nun doch weitgehend an der Existenzberechtigung. Denn das Zusammenwirken besoldeter und unbesoldeter Stadträte beruhte ja auf dem Vorhandensein vermögender Bürger, die an der Gestaltung des Gemeinwesens mitarbeiten wollten, dank ihrer finanziellen Situation es jedoch gar nicht nötig hatten, ein besoldetes Amt anzunehmen. Nach den politischen Umwälzungen seit dem November 1918, u. a. mit der Einführung des gleichen Wahlrechts, trat dieser Typus eines engagierten Bürgers gegenüber dem reinen Parteivertreter jedoch stark in den Hintergrund. Kein Wunder daher, daß sich

¹⁴² Vgl. ebda., Sp. 10893.

¹⁴³ Vgl. ebda., Sp. 11045.

¹⁴⁴ Vgl. Dok. 1, S. 58 ff.

genau an diesem Punkt bei der Konstituierung des Magistrats Konflikte entzünden sollten.¹⁴⁵

Die Zahl der nach dem Verhältniswahlrecht auf vier Jahre gewählten 225 Stadtverordneten war außerordentlich hoch und in gewisser Weise als eine Konzession an die Anhänger des Gedankens einer Gesamtgemeinde zu verstehen. Hiermit wollte man deren Befürchtung, die Belange der früheren Einzelgemeinden würden in der riesigen Großstadt nur eine ungenügende Berücksichtigung finden, entkräften.¹⁴⁶

Mit der Bildung des größeren Berlin wurde ein Modell entwickelt, »das die Eingemeindung gleichzeitig mit einer Dezentralisierung der Stadtverwaltung verbinden sollte«.¹⁴⁷ Der rechtliche Rahmen für die Selbstverwaltung in den Bezirken – Bezirksamt, Bezirksversammlung, Bezirksdeputationen – war zwar vom Gesetz geschaffen, doch blieb ihnen gegenüber eine ziemliche Zurückhaltung unverkennbar. Sie waren als »ausführende Organe des Magistrats« definiert, die nach von diesem »aufgestellten Grundsätzen« die Geschäfte führen sollten. Nur in einem Bereich besaßen die Bezirke echte Kompetenz: im Schulwesen. Hier hatten SPD und USPD als Verfechter einer zentral geleiteten Schulverwaltung sich nicht gegen die Anhänger der Dezentralisation durchsetzen können. § 42 legte daher fest, daß über die Angelegenheiten des Volks-, des mittleren und des höheren Schulwesens die Behörden der Bezirke zu bestimmen hätten, wenn auch »im Rahmen der von den städtischen Körperschaften aufgestellten Grundsätze«.¹⁴⁸

Die Schaffung des größeren Berlin muß als eine »Sternstunde« in der Geschichte der Stadt gelten.¹⁴⁹ In der Ende Januar 1919 gewählten Verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung, in welcher die Sozialdemokraten beider Richtungen sowie die DDP ein später nie wieder gewonnenes parlamentarisches Gewicht erlangt hatten¹⁵⁰, waren Wille und Bereitschaft zu einem Neubeginn nach dem Sturz der Monarchie noch nicht erlahmt. Da tiefgreifende Reformen auf kommunaler Ebene gemeinhin wenig populär sind, bedeutete es einen Glücksfall ohnegleichen, daß die seit rund drei Jahrzehnten für eine administrative Vereinheitlichung des Groß-Berliner Ballungsraumes eintretenden Gruppierungen mit Entschlossenheit die Gunst der Stunde zur endlichen Verwirklichung des schon so lange verfolgten Zieles nutzten. Es scheint

¹⁴⁵ Vgl. Köhler, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 129), S. 820.

¹⁴⁶ Vgl. ebda., S. 821.

¹⁴⁷ Christian Engeli/Wolfgang Haus (Bearb.), Quellen zum modernen Gemeindeverfassungsrecht, Stuttgart 1975, S. 579.

¹⁴⁸ Vgl. Nowack, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 265.

¹⁴⁹ Vgl. Köhler, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 129), S. 814.

¹⁵⁰ Bei den Wahlen zur Verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung am 26. Jan. 1919 erhielten die SPD 145, das Zentrum 94, die DDP 66, die DNVP 49, die DVP 21, die USPD 14, die KPD 10 und die restlichen Parteien 3 Mandate, die Parteien der späteren Weimarer Koalition besaßen damit eine satte Mehrheit. In Alt-Berlin erreichten die SPD 35,1%, die USPD 28,2%, die DDP 15,3%, die CVP 5,5%, die DVP 5,5% und die DNVP 10,4%. Vgl. Samml. d. Drucks. d. Verf.geb. Preuß. LV Bd. 1, Nr. 3, S. 51; Andreas Splanemann, Wahl- und Sozialstatistik des demokratischen Berlin 1919–1933, in: Berliner Demokratie 1919–1985, Bd. I: Otto Büsch/Wolfgang Haus, Berlin als Hauptstadt der Weimarer Republik 1919–1933 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 70/1), Berlin 1987, S. 329.

nahezu ausgeschlossen, daß das Berlin-Gesetz vom 27. April 1920 bei der Verschiebung der politischen Stärkeverhältnisse in den folgenden Monaten noch einmal eine Mehrheit gefunden hätte.¹⁵¹ Nur zu bald nämlich sollte sich zeigen, daß die Gegner des Gesetzes mit dessen Verabschiedung ihre Sache keineswegs schon verloren gegeben hatten.

Bei den vom Preußischen Innenministerium auf den 20. Juni festgesetzten Berliner Wahlen¹⁵² errangen die sozialdemokratischen Parteien die absolute Mehrheit mit zusammen 127 Sitzen (USPD 87, SPD 40), die übrigen Parteien gewannen insgesamt 98.¹⁵³ Gegenüber dem Ergebnis vom 23. Februar 1919 in Alt-Berlin¹⁵⁴ bedeuteten die Stimmen der westlichen und südlichen Vororte naturgemäß eine Stärkung der bürgerlichen Position. Gravierender für die schwere Niederlage der SPD jedoch war das Verhalten der Arbeitermassen in den nördlichen und östlichen Stadtvierteln und Vororten, die diesmal in einem überraschenden Umfang sich für die USPD entschieden hatten. Mit ihren weitgehenden Sozialisierungs- und Kommunalisierungsplänen hatte sie angesichts der unmittelbaren Nachkriegsnot mit Arbeitslosigkeit, Wohnungs- und Lebensmittelmangel starken Widerhall gefunden.¹⁵⁵

Die Stärke der Sozialdemokraten beider Richtungen erlaubte es ihnen, eine ihren Intentionen gemäße Kommunalpolitik anzustreben, womit Konflikte mit der bürgerlichen Seite, nicht zuletzt in personeller Hinsicht, gleichsam vorprogrammiert waren.¹⁵⁶ So gelang den bürgerlichen Parteien in der Preußischen Landesversammlung sogar durchzusetzen, die vom Stadtparlament am 22. September durchgeführte Wahl der »politischen« Stadträte, bei der den bürgerlichen Parteien nur zwei zugestanden worden waren, durch eine Gesetzesänderung dann am 28. Oktober wiederholen zu lassen.¹⁵⁷ Von den 20 »politischen« Stadträten zählten nunmehr 8 zur USPD, je 5 zur SPD und zu den bürgerlichen Parteien sowie 2 zu jener radikalen, 21köpfigen Gruppe um Adolf Hoffmann, die erst eine gute Woche zuvor sich von der USPD-Fraktion abgespalten hatte und später zur KPD wechselte.¹⁵⁸ Unberührt von der Gesetzesänderung blieb die ebenfalls schon am 22. September erfolgte Wahl von Oberbürgermeister Wermuth und der acht Fachstadträte (Kämmerer, Syndikus,

¹⁵¹ Vgl. Köhler, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 129), S. 817 f.

¹⁵² Vgl. die entsprechenden Verordnungen vom 7. und 18. Mai, in: Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 101, 107 vom 12., 20. Mai 1920.

¹⁵³ Wahlbeteiligung: 1 653 327 = 64,73%

SPD 283 386 = 10,91% = 40 Sitze

USPD 633 657 = 28,46% = 87 Sitze

DDP 1 165 = 3,89% = 16 Sitze

DNVP 188 207 = 6,93% = 25 Sitze

DVP 275 664 = 9,63% = 40 Sitze

Zentrum 61 388 = 2,32% = 8 Sitze

Wirtsch. Vereinigung 68 638 = 2,58% = 9 Sitze

Vgl. KoPra, 20. Jg. 1920, Nr. 28, Sp. 611; Reichhardt, Wahlen in Berlin ... (Anm. 11), S. 33.

¹⁵⁴ Vgl. Anm. 126.

¹⁵⁵ Vgl. Hans J. Reichhardt, Berlin in der Weimarer Republik, Die Stadtverwaltung unter Oberbürgermeister Gustav Böß (= Berliner Forum 7/79), Berlin 1979, S. 18 f.

¹⁵⁶ Vgl. ebda., S. 19; Köhler, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 129), S. 821 f.

¹⁵⁷ Vgl. Sitzungsber. d. Verf.geb. Preuß. LV, Tagung 1919/21, Bd. 10, Sp. 12 834; Preuß. Gesetzssamml. 1920 S. 435.

¹⁵⁸ Vgl. Sten. Ber. d. StVV 1920, S. 222.

Stadtbaurat, Stadtmedizinalrat, Stadtschulrat sowie der Stadträte für Tiefbau, Verkehr und städtische Betriebe).¹⁵⁹

Doch noch bevor der Magistrat sich zu konstruktiver Arbeit zusammenfinden konnte, erlebte er mit dem baldigen Rücktritt des Stadtoberhauptes eine erste schwere Krise. Bei seiner letzten Wahl hatte Adolf Wermuth nur noch die Stimmen der Sozialdemokraten erhalten. Durch seine Zusammenarbeit mit ihnen auch schon während der Kriegsjahre galt er den bürgerlichen Parteien gar als eine Art »Bolschewik«.¹⁶⁰ Die Ursache seines Rücktritts lag denn auch tiefer als der unmittelbare Anlaß, der Streik der Elektrizitätsarbeiter. Als dieser am 7. November 1920 begann, scheiterte die bis dahin unter großen finanziellen Opfern der Stadt und mit der für einen Verwaltungsbeamten konservativer Prägung ungewöhnlichen Weitsicht für kommende Machtverhältnisse betriebene Beruhigungspolitik Wermuths, mit der er nicht zuletzt »die radikalen Elemente in Schach halten« und die »besonnenen Teile der Arbeiterschaft« zu gewinnen hoffte.¹⁶¹ Obgleich er nun nicht anders taktierte als bei früheren Streiks städtischer Arbeiter und die Gewerkschaften den von ihm eingeschlagenen Weg geduldigen Verhandelns anerkannten, nutzte das mit seiner Wahl nicht einverstandene bürgerliche Lager diese Gelegenheit zum Frontalangriff. Begnügten einige seiner Vertreter sich damit, den Vertrauensschwund zwischen ihnen und dem Oberbürgermeister zu bedauern, beschuldigten ihn andere, den »linken Elementen« zuliebe beim Streik die Dinge zu weit treiben zu lassen, und suchten ihm im Hinblick auf sein früheres Tun Mangel an Mut und Festigkeit im Behaupten eigener Grundsätze, Wankelmütigkeit und Opportunismus nachzuweisen.¹⁶²

Als dann die von der USPD abgefallene radikale Gruppe ein von den Sozialdemokraten initiiertes Vertrauensvotum für den Oberbürgermeister gegen die bürgerlichen Attacken im Stadtparlament nicht mittragen wollte, und schließlich im Magistrat ein gereizter Disput mit Stadtkämmerer Gustav Böß, der Wermuths Frage, ob er behaupten wolle, daß er den Etat nicht kenne, mit dem Bedauern beantwortete, dies »bejahren zu müssen«¹⁶³, die auch hier nicht mehr überbrückbare Kluft aufzeigte, warf der Oberbürgermeister resignierend das Handtuch. Am 24. November begründete er seinen Rücktritt mit dem Überschreiten des 65. Lebensjahres und mit seiner angegriffenen Gesundheit. Ganz so, wie ein hoher Beamter den Dienst zu quittieren pflegte; doch dieser beamtenmäßige Anstrich sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine eminent politische Entscheidung Wermuths Handeln beeinflusste. Weder die Städteordnung noch das Berlin-Gesetz forderten vom Oberbürgermeister, daß er für seine Amtsführung das Vertrauen des Stadtparlaments besitzen müsse. Im Gegenteil, stets hatte man eine Parlamentarisierung und Politisierung der Kommunen abgelehnt und bekämpft. Wermuth war gerade für zwölf Jahre gewählt worden und hätte nicht durch ein Mißtrauensvotum gestürzt werden können. Er reagierte jedoch als Politiker, der sich auf keine parlamentarische Mehrheit mehr stützen konnte.¹⁶⁴

¹⁵⁹ Ministerialbl. f. d. Preuß. Inn. Verw. (MBliV) 1920 S. 365.

¹⁶⁰ Vgl. *Nowack*, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 275.

¹⁶¹ Vgl. *Wermuth*, Ein Beamtenleben ... (Anm. 88), S. 378, 424 ff., 438 f.

¹⁶² Vgl. *Reichhardt*, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 155), S. 24.

¹⁶³ So berichtete es *Friedrich C. A. Lange*, Groß-Berliner Tagebuch 1920–1933, Berlin 1951, S. 9 f.

¹⁶⁴ Vgl. *Köhler*, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 129), S. 821 f.; *Nowack*, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 278.

Die USPD als stärkste Fraktion im Stadtparlament beanspruchte das Oberbürgermeisteramt und konnte mit ihrem langjährigen Vorsitzenden Hermann Weyl auch eine profilierte Persönlichkeit anbieten. Doch die geschlossene sozialdemokratische Mehrheit, die ihn hätte wählen können, existierte zu diesem Zeitpunkt ja schon nicht mehr. Die Schaffung des größeren Berlin hatte beide Linksparteien trotz ihrer Gegensätze zum gemeinsamen Handeln veranlaßt. Diese Gegensätze jedoch drängten nach den hier gefallenen Entscheidungen wieder stärker in den Vordergrund. Versuchten die Unabhängigen im Roten Rathaus einen sozialistischen Kurs zu steuern, bemühte sich die SPD, wie schon im Reich und in Preußen seit Anfang 1919, um eine Verständigung mit den bürgerlichen Parteien der Weimarer Koalition. Für diesen Kurswechsel gab letztlich die Tatsache den Ausschlag, daß eine linke Mehrheit nur noch mit Hilfe der bereits erwähnten, von der USPD abgefallenen radikalen Gruppe erreichbar war. Diese hinwiederum hätte jederzeit die Mehrheit zunichte machen und mit dieser Drohung immer neue Zugeständnisse erpressen können. Da die SPD jedoch das Risiko einer von allen bürgerlichen Parteien boykottierten Politik scheute, was bei einer Wahl Weyls mit einiger Gewißheit wohl zu erwarten gewesen wäre, präsentierte sie auch keinen eigenen Kandidaten, sondern entschied sich für Gustav Böß.¹⁶⁵ Dies vorwiegend auf Grund seiner von niemandem bestrittenen fachlichen Qualifikation. Ins Gewicht fiel dabei auch die von den Sozialdemokraten aus der Zusammenarbeit mit dem seit 1912 amtierenden Stadtkämmerer gewonnene Auffassung, daß er »den sozialen Erfordernissen unserer Zeit durchaus verständnisvoll« gegenüberstünde. Denn gerade er war bei den zur Linderung der allgemeinen Not erforderlichen kostspieligen Maßnahmen häufig auf Seiten der sozialdemokratischen Parteien zu finden gewesen.¹⁶⁶ Nachdem es gelang, mit Ausnahme der Deutsch-Nationalen, denen die ganze »demokratische« Richtung nicht paßte¹⁶⁷, die bürgerlichen Parteien zur Unterstützung der Kandidatur des von der DDP vorgeschlagenen Gustav Böß zu gewinnen¹⁶⁸, erhielt dieser am 21. Januar 1921 in der Stadtverordnetenversammlung 109, sein Gegner Hermann Weyl 95 Stimmen.¹⁶⁹

Die dieses Ergebnis widerspiegelnden Änderungen des politischen Kräfteverhältnisses in Berlin erfuhren dann durch Neuwahlen eine weitere Bestätigung. Auf Grund eines Einspruchs der DVP¹⁷⁰ entschied das Preußische Oberverwaltungsgericht am 16. Juni 1921, die Wahlen vom 20. Juni 1920 zu wiederholen.¹⁷¹ Worauf es der DVP in Wirklichkeit ankam, ging klar aus den triumphierenden Bemerkungen eines ihrer Abgeordneten hervor, nämlich »der Bürgerschaft Groß-Berlins durch juristisch ge-

¹⁶⁵ Vgl. dazu die in aller Öffentlichkeit angestellten Überlegungen, in: Vorwärts, Nr. 590, 33 vom 2. Dez. 1920 (Beilage) und 21. Jan. 1921; Köhler, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 129), S. 825 ff.; Christian Engeli, Gustav Böß, Oberbürgermeister von Berlin 1921 bis 1930 (= Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V. Berlin, Bd. 31), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1971, S. 37 ff.

¹⁶⁶ Ebda., S. 40; Reichhardt, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 155), S. 26.

¹⁶⁷ Vgl. Vossische Zeitung, Nr. 623 vom 22. Dez. 1920; Vorwärts, Nr. 628 vom 24. Dez. 1920.

¹⁶⁸ Vgl. Engeli, Gustav Böß ... (Anm. 165), S. 41.

¹⁶⁹ Vgl. KoPra, 21. Jg. 1921, Nr. 6, Sp. 124.

¹⁷⁰ Dieser basierte darauf, daß von mehreren Wahlvorstehern insgesamt 4081 Wahlzettel der DVP in einigen Stimmbezirken zunächst für ungültig, vom Stadtparlament jedoch für gültig erklärt worden waren. Vgl. Nowack, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 280.

¹⁷¹ Vgl. Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, Bd. 76, S. 70.

schicktes Eingreifen schon nach einem Jahr Gelegenheit zu geben, die Versäumnisse bei der vorigen Wahl wieder gutzumachen und der Reichshauptstadt eine geordnete Kommunal- und Finanzwirtschaft durch eine bürgerliche Mehrheit zu erringen«. Nach Ansicht der DVP waren die sozialdemokratischen Wahlerfolge des vergangenen Jahres nur auf »die Lässigkeit und Lauheit des Bürgertums in der Wahlbeteiligung« zurückzuführen.¹⁷² Die etwas stärkere Wahlbeteiligung führte dann in der Tat am 16. Oktober 1921 zu einer knappen bürgerlichen Mehrheit.¹⁷³

Oberbürgermeister Böß war nach seiner Wahl keine Zeit geblieben, sich in aller Ruhe auf die Amtsübernahme vorzubereiten. Neben der Bewältigung des allgemeinen wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Elends in Nachkriegs- und beginnender Inflationszeit, die mehr oder minder alle Städte traf, standen er und der Magistrat noch vor der Sonderaufgabe, entsprechend dem Einheitsgemeinde-Gesetz eine arbeitsfähige Verwaltung auf die Beine zu stellen. Da der Zusammenschluß Berlins mit den Nachbarstädten und Vororten ja doch einen jahrzehntelang weithin beklagten Übelstand beseitigen sollte, mußten die Befürworter alles daransetzen, die Übergangsphase mit ihren unvermeidlichen Schwierigkeiten und Reibungsverlusten auf den kleinstmöglichen Zeitraum zu beschränken. Nach Konstituierung von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat erfolgte nach und nach die Auflösung der kommunalen Körperschaften in Alt-Berlin und in den anderen Gemeinden, die ihre Geschäfte schon seit Verkündung des Gesetzes am 27. April 1920 nur noch mit den darin festgelegten Einschränkungen fortgeführt hatten.¹⁷⁴

Zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung der einzelnen Magistratsmitglieder und Stadtverordneten suchte der Magistrat nach einer Beschränkung der Zahl von Deputationen, deren Existenz § 12 des Berlin-Gesetzes vorschrieb. Weiter bestimmte er, daß jede Deputation sich höchstens aus 5 Stadträten, 16 Stadtverordneten und 6 Bürgerdeputierten zusammensetzte.¹⁷⁵ Da die Deputationen wegen des veränderten

¹⁷² Vgl. *Reichhardt*, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 155), S. 26.

¹⁷³ Wahlbeteiligung: 1 720 041 = 66%

SPD	353 057 = 20,5% = 46 Sitze
USPD	329 378 = 19,1% = 44 Sitze
DDP	126 696 = 7,4% = 17 Sitze
DNVP	319 273 = 18,6% = 42 Sitze
DVP	266 771 = 15,5% = 35 Sitze
Zentrum	63 163 = 3,7% = 8 Sitze
Wirtschaftspartei	86 808 = 5,0% = 12 Sitze
KPD	162 575 = 9,5% = 20 Sitze
Deutsche Soziale Partei	12 302 = 0,7% = 1 Sitz

Vgl. Bekanntmachung des Gesamtergebnisses dieser Wahlen in der Sonderbeilage zum Gemeindebl. 1917, S. 2, ferner *Splanemann*, Wahl- und Sozialstatistik ... (Anm. 150), S. 335.

¹⁷⁴ Vgl. *Köhler*, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 129), S. 830 f.; *Engeli*, Gustav Böß ... (Anm. 165), S. 44 ff.

¹⁷⁵ Deputationen waren gebildet worden für: 1. die Städtischen Werke; 2. Güter und Forsten; 3. Ernährungswesen; 4. Wohlfahrt; 5. Jugendwohlfahrt; 6. Gesundheitswesen; 7. Tarife; 8. Arbeit und Gewerbe; 9. Hochbau; 10. Siedlungs- und Wohnungswesen; 11. Tiefbau; 12. Verkehr; 13. Schulwesen; 14. Finanzen und Steuern; 15. Sparkasse; 16. Anschaffung und Bekleidung; 17. Kunst und Bildungswesen. Später kam noch die Deputation für das Feuerlöschwesen hinzu, während die Tarifdeputation aufgelöst und ihr Arbeitsgebiet einer aus Magistratsmitgliedern bestehenden Kommission unterstellt wurde. Vgl. *Reichhardt*, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 155), S. 38 f.

und erweiterten Aufgabenkreises neue Satzungen benötigten, veranlaßte Oberbürgermeister Böß zu diesem Zweck die Bildung eines Organisationsausschusses, dessen Vorsitz er selbst übernahm. Denn für den geordneten Gang der Verwaltung war es besonders wichtig, daß die Deputationen ihre ständige Überwachung der Tätigkeit der einzelnen Dezernate effektiv gestalten konnten.¹⁷⁶

Schon bald nach Inkrafttreten des Berlin-Gesetzes waren seine Gegner mit Abänderungsvorschlägen an die Öffentlichkeit getreten, die sich zum einen auf den räumlichen Umfang Berlins und zum anderen auf die Frage von mehr Zentralisation oder Dezentralisation der Verwaltung bezogen. Hinsichtlich der Zugehörigkeit zum großen Berlin regten sich in einzelnen Bezirken (Spandau, Köpenick, Zehlendorf) und verschiedenen früheren Landgemeinden (Gatow, Kladow, Kohlhasenbrück, Wannsee, Nikolassee, Grünau, Schmöckwitz, Friedrichshagen, Rahnsdorf, Müggelheim, Hermsdorf, Frohnau, Waidmannslust, Lichtenrade, Marienfelde, Buckow, Rüdow) Bestrebungen zur Wiederausgemeindung¹⁷⁷, die schließlich in von Abgeordneten der Rechtsparteien eingebrachten Anträgen im Preußischen Landtag ihren Niederschlag fanden. Wünschte die DNVP die Vorlage eines Gesetzentwurfs, »durch den den unhaltbaren Zuständen in der neuen Stadtgemeinde Berlin abgeholfen und den in den Verwaltungsbezirken vereinigten Gemeinden eine wirkliche Selbständigkeit durch Beschränkung der Zentralgewalt gegeben wird und hierbei auch zu prüfen, wieweit der räumliche Umfang der neuen Stadtgemeinde zu beschränken ist«, so suchte die DVP aus den Bezirken so etwas wie öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Steuerhoheit zu machen.¹⁷⁸

Hauptargumente der Träger jener »Los-von-Berlin«-Bewegung, jenes »Chores der Mißvergnügten ... und Kirchturmpolitiker, die offenbar vergessen hatten, daß die meisten Villen von in Berlin verdientem Geld erbaut wurden«¹⁷⁹, waren im allgemeinen: zu weite räumliche Entfernung vom Sitz des jeweiligen Bezirksamtes und vom Berliner Rathaus, daher, infolge unzulänglicher Verkehrsverbindungen, zu große Unbequemlichkeiten für die Bevölkerung bei Erledigung ihrer persönlichen und staatsbürgerlichen Angelegenheiten; Vernachlässigung örtlicher Interessen seitens des Magistrats und Schwerfälligkeit der Verwaltung; zu hohe Steuerlasten. Der Landtag überwies die Anträge an einen Ausschuß¹⁸⁰ zur weiteren Beratung, die sich über Jahre hinzog. Er bearbeitete intensiv alle Eingaben, anerkannte die Berechtigung vieler Beschwerden, verwies jedoch zugleich auf deren natürliche Ursache, nämlich auf die erst im Aufbau begriffene neue Stadtverwaltung, die ihre Tätigkeit noch gar nicht hatte voll entfalten können. Am 14. Juli 1924 rang sich der Ausschuß schließlich doch dazu durch, wenigstens Gatow, Kladow und Kohlhasenbrück aus der neuen Stadtgemeinde Berlin wieder zu entlassen.¹⁸¹

¹⁷⁶ Vgl. dazu den Ersten Verwaltungsbericht ... (Anm. 127), S. 56 ff.

¹⁷⁷ Vgl. ebda., S. 21 f.; Nowack, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 282 ff.

¹⁷⁸ Samml. d. Drucks. d. Preuß. Landtages, 1. Wahlperiode 1921/24, Bd. 1, Nr. 149, S. 157; Nr. 307, S. 253.

¹⁷⁹ Vgl. Lange, Groß-Berliner Tagebuch ... (Anm. 163), S. 14.

¹⁸⁰ Vgl. Sitzungsber. d. Preuß. Landtages, 1. Wahlperiode, 1. Tagung 1921/24, Bd. 2, Sp. 2277.

¹⁸¹ Vgl. Samml. d. Drucks. d. Preuß. Landtages, 1. Wahlperiode 1921/24, Bd. 15, Nr. 8323, S. 10055.

In der Zwischenzeit war aber längst ein völliger Umschwung in der öffentlichen Meinung eingetreten, nachdem die meisten Ursachen für Klagen hatten beseitigt werden können und die Bevölkerung innerhalb relativ kurzer Zeit sich der Vorteile der Einheitsgemeinde bewußt geworden war. Das Votum des Landtags-Ausschusses jedenfalls stieß auf stärksten Widerspruch in den betroffenen Ortsteilen. Bei einer Unterschriftensammlung plädierten 77 bzw. 88,5% der Bewohner von Kladow und Gatow für ihr Verbleiben bei Berlin; Zehlendorfs Bezirksbürgermeister wandte sich gegen eine Ausgemeindung von Kohlhasenbrück.¹⁸² Der Ausschuß verwarf daher am 22. September 1924 mit 13 gegen 7 Stimmen seine ursprüngliche Entscheidung und empfahl dem Landtag die Ablehnung aller Anträge auf Beschränkung des räumlichen Umfangs von Berlin.¹⁸³ Die Groß-Berlin-Gegner hatten damit ihre endgültige Niederlage bezogen. Zwei Jahre später schon drängten Ortschaften wie Zeuthen, Eichwalde, Woltersdorf oder Erkner auf ihre Eingemeindung nach Berlin.¹⁸⁴ Doch mit Ausnahme des Gutsbezirks Düppel im Jahre 1928¹⁸⁵ erfolgte bis 1945 keine territoriale Veränderung mehr.

Gegenüber allen von den Rechtsparteien im Landtag eingebrachten, sich auf den Unmut einzelner »bürgerlicher« Bezirke über die »unhaltbaren Zustände in der Stadtgemeinde« stützenden Anträge¹⁸⁶ galt der Magistrat mit Oberbürgermeister Böß an der Spitze als harter Verfechter einer zentralistischen Linie. Sie begegneten den Forderungen derjenigen, die dem Verlust ihrer kommunalen Selbständigkeit nachtrauerten und möglichst viel von ihr zurückgewinnen oder zu erhalten trachteten, nur mit wenig Verständnis. Als Verantwortliche für das ganze Berlin sahen sie die Existenzberechtigung der Bezirke vorwiegend unter dem Aspekt der Effizienz der Verwaltung. Allein danach bestimmte sich in ihren Augen das Maß an Eigenverantwortung. Nicht Dezentralisation, sondern Dekonzentration erschien ihnen als das erstrebenswerte Organisationsprinzip einer Großstadtverwaltung.¹⁸⁷ Worin jedoch das »rechte Maß« an Dezentralisation bestand, blieb eine offene Frage. Hieß es in § 25 (1) des Gesetzes einerseits – und darauf berief man sich im Roten Rathaus –, die Bezirksämter seien ausführende Organe des Magistrats und hätten nach den von diesem aufgestellten Grundsätzen die Geschäfte zu führen, so schrieb § 22 (1) vor, daß die Bezirksversammlungen nach den von den städtischen Körperschaften aufgestellten Grundsätzen über alle Angelegenheiten des Bezirks zu beschließen hätten. Auch die Ausführungsbestimmungen waren nicht dazu angetan, diese Widersprüche

¹⁸² Vgl. Erster Verwaltungsbericht ... (Anm. 127), S. 21 ff.; *Nowack*, Werden von Groß-Berlin ... (Anm. 46), S. 288 ff.; *Lange*, Groß-Berliner Tagebuch ... (Anm. 163), S. 57.

¹⁸³ Vgl. Samml. d. Drucks. d. Preuß. Landtages, 1. Wahlperiode 1921/24, Bd. 15, Nr. 8323, S. 10 057.

¹⁸⁴ Vgl. *Lange*, Groß-Berliner Tagebuch ... (Anm. 163), S. 85.

¹⁸⁵ Zu den im Berlin-Gesetz genannten 27 Gutsbezirken (Dok. 1, S. 58 ff.) kam, nach einem entsprechenden Staatsministerialerlaß von 1928, noch der 535,11 Hektar große Gutsbezirk Düppel (Kreis Teltow) hinzu, der durch Gemeindebeschluß vom 2./17. Jan. 1929 dem Bezirk Zehlendorf zugeschlagen wurde. Vgl. Amtsbl. S. 62. Die Eingemeindung weiterer Gutsbezirke jedoch hatte die Preußische Regierung abgelehnt.

¹⁸⁶ Vgl. Anm. 181.

¹⁸⁷ Vgl. *Engeli*, Gustav Böß ... (Anm. 165), S. 117 ff.

aufzulösen, denn danach sollten nur »diejenigen Dinge zentral verwaltet werden, bei denen die Natur der Sache dies verlangt«¹⁸⁸, worüber sich natürlich trefflich streiten ließ. So blieb es vorerst der beliebigen Interpretation überlassen, das Schwergewicht mehr auf § 22 oder aber auf § 25 zu legen.¹⁸⁹

Noch ehe der Preußische Landtag hinsichtlich der Anträge von DNVP und DVP zu irgendwelchen Beschlüssen gelangen konnte, veranlaßte Oberbürgermeister Böß die Ausarbeitung eigener, durch die Interessenlage der Zentrale bestimmte Entwürfe zur Abänderung des Berlin-Gesetzes. Aus taktischen Gründen hielt er sie jedoch vorerst zurück, um nicht dem Landtag Vorwände zu Gesetzesänderungen zu liefern, die möglicherweise nicht zu Gunsten der Einheitsgemeinde ausgefallen wären. Diese Linie verfolgte Böß während seiner ersten Amtsjahre, festgelegt u. a. in seiner im Frühjahr 1923 abgeschlossenen Denkschrift.¹⁹⁰ Hierin warnte er eindringlich davor, auf Grund einzelner, vielfach noch durch Nachprüfungen und Verbesserungen abstellbarer Mängel, an den gesetzlichen Grundlagen zu rütteln und einen zweiten Anfang zu provozieren, nachdem man gerade eben den ersten bewältigt hatte. Auch gab er zu bedenken, daß der Aufbau der Verwaltung wie die Abgrenzung von Zuständigkeiten noch nicht abgeschlossen seien. Dieser Auffassung folgten dann sowohl die Mehrheit der Bezirksbürgermeister als auch der zuständige Landtags-Ausschuß.¹⁹¹

Des Oberbürgermeisters Widerstreben gegen die Einflußnahme des Gesetzgebers auf die innere Struktur der Verwaltungsorganisation korrespondierte immerhin mit seiner Neigung, wenigstens zum Teil die Klagen der Bezirke als berechtigt anzuerkennen. Auf ihren Wunsch sorgte er bereits Anfang 1922 für regelmäßige Besprechungen zwischen Magistrat und Bezirksbürgermeistern über gemeinsam interessierende Fragen. Ein Einfluß auf Entscheidungen des Magistrats war durch derlei informelle Zusammenkünfte jedoch kaum gewährleistet, was in den Reihen der Bezirksbürgermeister das Verlangen nach Mitarbeit im Magistrat wachsen ließ. Dies kam zwar in starkem Maße den Vorstellungen des Oberbürgermeisters entgegen, die Bezirksämter als Teile der Gesamtstadtverwaltung herauszustellen, doch die Ansichten über die Form einer derartigen Magistratserweiterung gingen weit auseinander.

Böß wollte dabei keinesfalls eine Vermehrung der Mitglieder des Magistrats in Kauf nehmen, sondern im Gegenteil von der Zahl 30 herunterkommen, weshalb ihm nur noch angehören sollten: 12 besoldete und 6 unbesoldete Stadträte sowie 6 Bezirksbürgermeister. Auf deren Seite jedoch scheute man einen Prestigekampf um die Auswahl dieser dann doch privilegierten Kollegen. Aber weder der Vorschlag einer Aufnahme sämtlicher Bezirksbürgermeister in den Magistrat bei gleichzeitiger Reduzierung von dessen Mitgliederzahl noch seine Variante, die eine Verringerung der Bezirke von 20 auf 12 vorsah, besaßen Aussicht auf eine Verwirklichung. Denn die Bezirkseinteilung wagte niemand anzutasten, wenngleich sie nach Meinung aller Beteiligten durch die gravierenden Unterschiede in Umfang und Einwohnerzahl keine

¹⁸⁸ MBliV 1920, S. 283 ff.

¹⁸⁹ Vgl. *Engeli*, Gustav Böß ... (Anm. 165), S. 218.

¹⁹⁰ Vgl. Anlage A zu Drucks. Nr. 8323 ... (Anm. 181), Sp. 59.

¹⁹¹ Vgl. *Reichhardt*, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 155), S. 43.

optimale Lösung bot – Kreuzberg als volkreichster Bezirk begann mit 380 000, Zehlendorf als am dünnsten besiedelter mit nur 55 000 Einwohnern.¹⁹²

Andere, nicht aus dem Kreis der Bezirksbürgermeister stammende Vorschläge forderten eine Abschaffung der Bezirksversammlungen. Denn immer wieder wurde bemängelt, daß sie angesichts ihres beschränkten Aufgabenumfangs nichts zu tun und sich deshalb zu Tummelplätzen von Bierbankstrategen entwickelt hätten. Ein Blick in die Protokolle aus dieser Zeit zeigt in der Tat, daß die Bezirksversammlungen kaum Beschlüsse faßten, was sie oft dazu verführte, sich auf den Feldern der hohen Politik zu tummeln. Aus dem Auseinanderklaffen von institutionellem Anspruch und materiellen Kompetenzen der Bezirksversammlungen zog man in den Bezirken allerdings die gegenteilige Schlußfolgerung, nämlich kein Wegfall der Bezirksversammlungen, vielmehr Erweiterung ihrer Zuständigkeiten auf Kosten der zentralen Beschlußorgane. Da auch nur eine Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte ausgeschlossen schien, versickerte das Streben nach Änderung des Berlin-Gesetzes vorerst im Sande, was letztlich die Meinung von Oberbürgermeister und Magistrat bestätigte, daß die erfolgte vollständige Neuordnung der Verwaltung im Berliner Raum erst einer Konsolidierung bedürfe.¹⁹³

Im Laufe der folgenden Jahre allerdings wurde der Ruf nach einer Reform der bestehenden Organisationsstruktur immer lauter. Statt wirklich bürgernahe Behörden zu schaffen, waren der Instanzenzug komplizierter und die Verwaltung schwerfälliger gemacht worden. Die Bezirksämter vermochten die Rathäuser der alten Gemeinden nicht zu ersetzen. Es blieb aussichtslos, Interesse für den neuen Verwaltungsbezirk zu wecken, solange dort keine Entscheidungen fielen. Bereits bei der Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung im Herbst 1925 hatte Oberbürgermeister Böß Reformvorschläge des Magistrats angekündigt.¹⁹⁴ Waren schon im Magistrat zwei Jahre erforderlich, zu einer Übereinstimmung zu gelangen, so gestaltete es sich noch schwieriger, die zu einer Stellungnahme aufgeforderten Bezirksämter für die geplanten Änderungen zu gewinnen.

Den vom Magistrat ausgearbeiteten Gesetzentwürfen¹⁹⁵ war gemeinsam die Verminderung der Zahl der Bezirke auf höchstens neun mit Bildung eines völlig ausgebauten Stadtkerns von etwa 700 000 bis 800 000 Einwohnern und radialer Anordnung der übrigen Bezirke vom Zentrum bis zur Peripherie. Der erste Entwurf sah die Beseitigung der Bezirkskörperschaften vor. Die Bezirksverwaltung sollte der Zentrale unterstellt und mit ihrer selbständigen Leitung ein Magistratsmitglied beauftragt werden, neben ihm ein mit erheblichen Rechten ausgestatteter Verwaltungsausschuß, bestehend aus den Stadtverordneten des Bezirks und gewählten Bürgern,

¹⁹² Vgl. Anlage C zu Drucks. Nr. 8323 ... (Anm. 181), Sp. 98, 102.

¹⁹³ Vgl. *Reichhardt*, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 155), S. 45.

¹⁹⁴ Vgl. Sten. Ber. d. StVV 1925, S. 748.

¹⁹⁵ Beide liegen, versehen mit einem ablehnenden Kommentar des DNVP-Stadtverordneten Paul Lüdicke und einer Stellungnahme der Bezirksbürgermeister zu Dezentralisationsproblemen, gedruckt vor als »Denkschrift betr. die Neuordnung der Stadt Berlin«, Berlin o. J., im Staatsarchiv Merseburg. Ausführlich erläutert sind sie im Verwaltungsbericht der Stadt Berlin 1924–1927 (1. April 1924 bis 31. März 1928), hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Berlin, Verwaltungsberichtsstelle, Berlin 1929, H. 1, S. 8 ff.

der die »Kontrolle« über die gesamte Verwaltung des Bezirks ausüben sollte. Der Magistrat glaubte damit der Gefahr des Regierens vom grünen Tisch in ausreichender Form begegnen zu können.¹⁹⁶

Für die Verfechter einer echten Dezentralisation war eine solche Konzession an den »Gedanken der Selbstverwaltung der Bezirke« jedoch ebenso indiskutabel wie die Magistratsalternative, die nur den Wegfall der Bezirksversammlungen beabsichtigte bei gleichzeitiger Umwandlung des Bezirkskollegiums in ein dem Bürgermeister beigeordnetes Gremium ehrenamtlicher Stadträte nach dem Muster der bayerischen Stadtratsverfassung.¹⁹⁷ Die gegen die Schwächung ihrer Position sich wehrenden Bezirke bestritten jetzt sogar jegliches Weisungsrecht des Magistrats mit der Begründung, zwischen ihnen und der Zentrale bestünde überhaupt kein sachliches Unterordnungsverhältnis. Den Anspruch auf Eigenständigkeit untermauerten die Bezirksämter mit einer Entscheidung des Reichsgerichts in einer Poststrafsache gegen die Stadt Berlin, derzufolge die Bezirke keineswegs der staatsrechtlichen Selbständigkeit ermangelten, sondern eigentlich selbständige Gemeindebehörden darstellten.¹⁹⁸ Der scharfe Gegensatz zwischen den Entwürfen des Magistrats und den Vorstellungen der Bezirke über das rechte Maß an Selbständigkeit schloß eine gütliche Einigung aus.

Durch seine entschiedene Ablehnung des Autonomiebestrebens der Bezirke provozierte Oberbürgermeister Böß gelegentlich den Vorwurf einer Geringachtung des Selbstverwaltungsgedankens, den er nur dort anwende, wo er es für notwendig erachte. Mitarbeit und Mitverantwortung von Bürgern wären in der von ihm geforderten zentral verwalteten Großstadt nicht mehr möglich. Derartige Anschuldigungen hielt Böß nicht für stichhaltig. Das Ausmaß der Dezentralisation bildete für ihn keine Frage der kommunalen Selbstverwaltung, sondern der wirtschaftlichen und technischen Erfordernisse. Die ehrenamtliche Mitarbeit einzelner Bürger in Verwaltungsausschüssen und Deputationen betrachtete auch er für unabdingbar. Allerdings konnte dies nicht mehr in jenen Formen geschehen, wie sie noch im 19. Jahrhundert möglich waren. »Es ist richtig, aber unvermeidlich, daß in der Verwaltung um so weniger Bürger im einzelnen mitarbeiten können, je größer ein Staat oder eine Stadt ist«¹⁹⁹, erklärte Böß. Trotzdem verfocht er weiter die Auffassung, daß durch die parlamentarisch-politische Kontrolle der Stadtverordnetenversammlung über die Verwaltung auch in Berlin die Bürgerschaft noch mit die Grundsätze bestimme, nach denen die städtischen Körperschaften handeln sollen; allgemeines Wahlrecht und Verhältniswahl sorgten inzwischen sogar für einen besseren Ausgleich der Interessen als früher.²⁰⁰

Böß ließ 1928, ohne daß er das nahe Ende seiner Amtszeit hatte ahnen können, in seinem Bemühen um eine Reform der Berliner Verwaltungsstruktur doch eine gewisse Resignation erkennen. »Ich habe einsehen müssen, daß die heutigen Ver-

¹⁹⁶ Vgl. *Engeli*, Gustav Böß ... (Anm. 165), S. 128.

¹⁹⁷ Vgl. *Denkschrift* ... (Anm. 195), Bl. 144.

¹⁹⁸ Vgl. ebda., Bl. 155; Reichsgerichtsentscheidungen, Strafsachen, Bd. 60, S. 423 ff.; *Engeli*, Gustav Böß ... (Anm. 165), S. 128 f.

¹⁹⁹ *Gustav Böß*, Berlin von heute, Stadtverwaltung und Weltwirtschaft, Berlin 1929, S. 25.

²⁰⁰ Vgl. ebda., S. 26.

hältnisse sehr wenig dazu geeignet sind, eine alsbaldige Änderung des Gesetzes [von 1920] zu erreichen.«²⁰¹ Die im Zusammenhang mit seinem Rücktritt ausgelöste Krise hat dann, schneller als erwartet, doch zu einer Änderung geführt, nicht jedoch zur erhofften Besserung.²⁰²

Die Ende 1928 bereits spürbare Abschwächung der Konjunktur und der damit verbundenen geringeren Steuereinnahmen zwangen Berlins Stadtverwaltung zu schmerzhaften Abstrichen an diversen Investitionsvorhaben. Nach sorgfältigen Sondierungen hatte Oberbürgermeister Böß darüber hinaus sich im Sommer 1929 Möglichkeiten ausgerechnet, von einer USA-Reise eine Reihe konkreter Kredit-Angebote mitzubringen. Während er in Amerika weilte, kam es hier zur Aufdeckung einer jener unglückseligen Korruptionsaffären, die durch ihre verheerenden psychologischen Auswirkungen das ganze Gefüge der Weimarer Republik stark erschütterten. Die Gebrüder Sklarek, Inhaber einer Kleiderverwertungsgesellschaft, hatten zum Schaden der Berliner Stadtbank betrügerische Kreditgeschäfte getätigt. Außerdem waren einige Beamte durch unzulässige »Freundschaftsdienste« in Abhängigkeit von den Sklareks geraten.²⁰³ In der dann von Extremen auf der Rechten wie auf der Linken entfachten Kampagne blieb auch Oberbürgermeister Böß nicht verschont. Im Gegenteil: wegen des Sensationswertes seines Namens konzentrierte sich das Interesse besonders auf ihn.²⁰⁴

Nach einer von Erfolg gekrönten Amerika-Reise entwickelte sich die Heimkehr zu einem schlechthin blamablen Ereignis für die Stadt. Da jegliche polizeilichen Sicherheitsmaßnahmen fehlten, konnten Böß und seine Frau sich sowohl auf dem Bahnhof Zoo als auch vor der Dienstwohnung in der Leibnizstraße 105 ihren Weg nur mit äußerster Mühe durch eine aufgeputschte, grölende, geifernde und fast zum Lynchen bereite Menschenmenge bahnen. Dieses beschämende Erlebnis verursachte bei Böß einen Schock, von dem er sich weder physisch noch psychisch je ganz wieder erholen sollte.²⁰⁵

Zudem mußte er sehr bald erkennen, daß dieses in den langen Wochen seiner Abwesenheit um ihn herum gewobene Netz von Anwürfen, Mutmaßungen und Verdächtigungen auch seine politischen Freunde nicht unbeeindruckt gelassen hatte. Während Kommunisten, Deutschnationale und Vertreter der DVP in der Debatte über den Mißtrauensantrag im Stadtparlament am 7. November 1929 ihn massiv angriffen, wagten DDP und SPD nicht, sich vor ihn zu stellen mit der formalen

²⁰¹ Manuskript eines Vortrages im Kommunalwissenschaftlichen Institut der Berliner Universität am 30. Okt. 1928, S. 24 f.

²⁰² Vgl. *Engeli*, Gustav Böß ... (Anm. 165), S. 133.

²⁰³ Die ausführlichste Darstellung dieses ganzen Komplexes ebda., S. 226 ff.

²⁰⁴ Den Ausgangspunkt der Berichte über den Oberbürgermeister bildete eine im Zuge staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen die Sklareks gefundene Kundenliste, derzufolge Frau Anna Böß ein Pelz zu einem offensichtlich zu niedrigen Preis geliefert worden war. Da mehrmalige Bitten an die Sklareks, ihm statt der in Rechnung gestellten 375 RM einen realistischen Preis zu nennen, nichts fruchteten, teilte Böß mit, daß er sich nichts schenken lassen wolle und weitere 1000 RM zum Ankauf eines Bildes verwenden werde. Da der Maler Max Pechstein ihm für ein kleines Ölgemälde nur 800 RM abverlangte, ließ er die restlichen 200 RM zwei von ihm schon regelmäßig unterstützten Schwägerinnen zukommen.

²⁰⁵ Vgl. *Engeli*, Gustav Böß ... (Anm. 165), S. 243 f.

Begründung, nach geltendem Gemeindeverfassungsrecht dürften kommunale Vertretungskörperschaften gegen ihre »Regierung« keine Mißtrauensvoten aussprechen.²⁰⁶ Doch wie schon Ende 1920 für seinen Amtsvorgänger Wermuth, so ergab sich aus der fehlenden Vertrauensbasis auch für Gustav Böß der zwingende Schluß der Amtsniederlegung. Denn selbst bei einer völligen Rehabilitierung hätte er wohl damit rechnen müssen, daß diese von der Öffentlichkeit gar nicht zur Kenntnis genommen und ihm als »angeschlagenem« Stadtoberhaupt der fällige Respekt versagt worden wäre.²⁰⁷

Die eindrucksvolle Leistungsbilanz – Aufbau einer Verwaltung für das neue, größere Berlin, Erweiterung des Nahverkehrsnetzes, Schaffung der großen Kommunalbetriebe, großzügige Förderung von Wirtschaft, Kultur und Sport –, mit welcher die demokratischen Parteien in den Wahlkampf für die neue Stadtverordnetenversammlung zogen, wurde durch das Geschrei und Getöse um den Sklarek-Skandal²⁰⁸ fast völlig in den Hintergrund gedrängt. Gleichwohl brachten diese »Sklarek-Wahlen« am 17. November 1929 nicht so spektakuläre Resultate, wie es die hysterische Erregung erwarten ließ.²⁰⁹ Immerhin war eine höhere Wahlbeteiligung

²⁰⁶ Vgl. Sten. Ber. d. StVV 1929, S. 1008 ff.

²⁰⁷ Das von Böß unmittelbar nach der Rückkehr aus den USA gegen sich beantragte Disziplinarverfahren oblag dem sogenannten Bezirksausschuß, dem drei Landesverwaltungsbeamte sowie vier vom Stadtparlament nach Partei-Proporz gewählte Beisitzer angehörten, die damit natürlich der Versuchung unterlagen, die Interessen der sie delegierenden Parteien zu berücksichtigen – eine Befürchtung, die sich tatsächlich bestätigen sollte. Denn am 20. Mai 1930 befand der Bezirksausschuß, der Oberbürgermeister habe die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten verletzt, »sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, das sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt« und ihn mit der Dienstentlassung, der härtesten Disziplinarmaßnahme überhaupt, bestraft. Daß ein solches »Richterkollegium« ihm die Beamten Ehre abzusprechen gewagt hatte, traf ihn wie einen Keulenschlag. Nach der Berufungsverhandlung sprach ihn das Preußische Oberverwaltungsgericht am 1. Okt. 1930 frei von irgendwelchen Verfehlungen als Leiter der Stadtverwaltung, anerkannte seine unbestreitbaren Verdienste für Berlin in der Kriegs- und Nachkriegszeit, wertete jedoch sein Verhalten in der Pelzangelegenheit als ein Dienstvergehen, freilich nicht als unehrenhafte Handlung. Deshalb verkündete es als »Strafe« eine Geldbuße in Höhe eines Monatsgehaltes. Nach diesem Urteil stellte Böß Antrag auf Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen. – Ein großer Teil der Unterlagen zu diesem Verfahren befindet sich im Nachlaß von Gustav Böß, der vor einigen Jahren von einem seiner Söhne dem Landesarchiv Berlin übergeben wurde.

²⁰⁸ Im eigentlichen, den Sklarek-Skandal juristisch abschließenden Strafverfahren, das nach 124 Verhandlungstagen am 28. Juni 1932 sein Ende fand, die Öffentlichkeit aber kaum noch interessierte, erhielten Leo und Willy Sklarek je vier Jahre Zuchthaus, der ehemalige unbesoldete Stadtrat Otto Gäbel (KPD) anderthalb Jahre und die Stadtbankdirektoren Franz Schmitt und Emil Hoffmann vier bzw. drei Monate Gefängnis. Vgl. Vossische Zeitung, Nr. 308 vom 28. Juni 1932.

²⁰⁹ Wahlbeteiligung: $2\,294\,278 = 70,3\%$

SPD	651 735 = 28,5% = 64 Sitze
DNVP	404 632 = 17,6% = 40 Sitze
KPD	565 277 = 24,4% = 56 Sitze
DDP	138 456 = 6,0% = 14 Sitze
DVP	154 250 = 6,8% = 16 Sitze
Mittelstandspartei	100 329 = 4,0% = 10 Sitze
Zentrum	81 404 = 3,5% = 8 Sitze
Dt.-völk. Freiheitspartei	7 385 = 0,3% = 1 Sitz

zu verzeichnen. Trotz Verlusten konnte sich die SPD als stärkste Fraktion behaupten, doch gegenüber der letzten Wahl vom 25. Oktober 1925²¹⁰ mußten die bürgerlichen Parteien erhebliche Einbußen hinnehmen, während die Radikalen auf beiden Seiten eine kräftige Steigerung erfuhren. Die KPD gewann 14 Sitze hinzu, war damit annähernd so stark wie die SPD und präsentierte den späteren DDR-Präsidenten Wilhelm Pieck als Fraktionsvorsitzenden. Auch eine 13köpfige Fraktion der NSDAP zog erstmals ins Stadtparlament ein, an ihrer Spitze der spätere Propagandaminister Joseph Goebbels, der allerdings, solange er sein Mandat bis zum Oktober 1930 behielt, dort niemals das Wort ergriff. Seine Fraktionskollegen hingegen, notierte Stadtsyndikus Lange, begannen sofort ihren kommunistischen Gegnern das Leben dadurch schwer zu machen, »daß sie deren Anträge noch maßlos übertrumpften, wobei sich beide keine Sorgen um die Finanzierung machten.«²¹¹

Doch schon zu Beginn der neuen Wahlperiode mußte das Stadtparlament damit rechnen, daß es Beschneidungen seiner Befugnisse und Wirkungsmöglichkeiten würde hinnehmen müssen. Denn nach Aufdeckung des Sklarek-Skandals beschlossen der Preußische Landtag einerseits auf Antrag der Deutschnationalen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses »zur Prüfung der Mißwirtschaft in der Berliner Stadtverwaltung« und die Preußische Regierung andererseits die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zur »Selbstverwaltung für die Hauptstadt Berlin«.

Während der Untersuchungsausschuß des Landtags anderhalb Jahre benötigte zu Zeugenvernehmungen und Beratungen in 57 teils öffentlichen, teils vertraulichen Sitzungen, deren Protokolle 4000 Spalten füllen, um erst im Sommer 1931 die ohnehin von kaum einem der Beteiligten jemals ernsthaft bestrittene Feststellung treffen zu können, daß Berlins Stadtverwaltung Organisationsmängel aufwies²¹², stieß der schon Anfang 1930 vorgelegte Gesetzentwurf sofort auf scharfe Ablehnung in Stadtparlament wie Öffentlichkeit. Denn allzu offenkundig war an ihm das Bestreben seiner Initiatoren ablesbar, unter dem Eindruck der Sklarek-Psychose nun in Berlin

Christlicher Volksdienst	30 087 = 1,3% = 3 Sitze
NSDAP	132 097 = 5,8% = 13 Sitze
Splitterparteien	28 162 = 1,2% = – Sitze
Vgl. <i>Reichhardt</i> , Wahlen in Berlin ... (Anm. 153), S. 41.	
²¹⁰ Wahlbeteiligung: 1 853 129 = 63,7%	
SPD	604 704 = 32,0% = 74 Sitze
DNVP	385 326 = 20,7% = 47 Sitze
KPD	347 382 = 18,7% = 42 Sitze
DDP	171 969 = 9,0% = 21 Sitze
DVP	111 432 = 6,1% = 13 Sitze
Wirtschaftspartei	73 264 = 3,9% = 12 Sitze
Zentrum	63 265 = 3,4% = 7 Sitze
Dt.-völk. Freiheitspartei	27 534 = 1,5% = 3 Sitze
USPD	14 608 = 1,3% = 3 Sitze
Splittergruppen	24 192 = 2,0% = – Sitze
Vgl. <i>Reichhardt</i> , Wahlen in Berlin ... (Anm. 153), S. 36.	

²¹¹ Vgl. *Lange*, Groß-Berliner Tagebuch ... (Anm. 163), S. 131.

²¹² Vgl. Sammlung d. Drucksachen d. Preuß. Landtages, 3. Wahlperiode, Bd. 13, 14; *Engeli*, Gustav Böß ... (Anm. 165), S. 265.

»Ordnung« zu schaffen, statt die tatsächlich vorhandenen Schwachstellen seiner Verwaltungsstruktur zu beseitigen.²¹³

Die erst im Herbst 1930 im zuständigen Landtagsausschuß aufgenommenen Beratungen zeitigten nur unbefriedigende Ergebnisse. Bei der zweiten Lesung im Plenum informierte der frühere Ministerpräsident Hirsch (SPD) als Berichterstatter über die Kritikpunkte gegen den Entwurf. Neben Zweifeln am Sinn, ein Gesetz allein für Berlin zu erlassen, anstatt das längst fällige Selbstverwaltungsgesetz in Preußen zu verabschieden, hatte sich vor allem Widerstand gegen die zu starke Stellung des Oberbürgermeisters und gegen die ursprüngliche Absicht geregt, bei Inkrafttreten des Gesetzes die Stadtverordnetenversammlung aufzulösen und Neuwahlen auszusprechen. Von letzterem Punkt kam die Mehrheit schnell ab, da sie es für besser hielt, Wahlen »in dieser unruhigen und nervösen Zeit« zu vermeiden.²¹⁴ Denn wer wollte schon in dieser kritischen Zeit den politischen Extremisten einen weiteren Erfolg verschaffen!²¹⁵

Die Verbindung mit der Verabschiedung des allgemeinen Selbstverwaltungsgesetzes wurde fallengelassen, da eine Konsolidierung der Lage in Berlin vordringlich erschien und man deshalb auf das Zustandekommen des weiterführenden Gesetzes zur kommunalen Selbstverwaltung warten wollte. Aus dieser verfahrenen gesetzgeberischen Lage heraus verabschiedete der Landtag schließlich am 25. März 1931 nur ein »Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin«.²¹⁶ Es enthielt im wesentlichen nur noch wenige, allerdings recht gravierende Neuerungen: erhebliche Stärkung der Position des Oberbürgermeisters als »Verwaltungs- und Exekutivorgan« und als »Führer der Verwaltung«, dem nun zwei Bürgermeister zur Seite standen; Bildung eines geheim beratenden Stadtgemeindeausschusses aus 45 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die fortan in ihren öffentlichen Sitzungen lediglich noch über einen genau begrenzten Kreis von Angelegenheiten zu beraten hatte; in den Bezirken erhielten die Bürgermeister den Vorsitz in den nicht mehr öffentlich tagenden Bezirksversammlungen. Auf der Strecke geblieben waren die Forderungen nach Wegfall der kollegialen Magistratsverfassung, nach Verminderung der Zahl der Bezirke, nach Ersetzung der Bezirksversammlungen durch wesentlich kleinere Bezirksräte, nach Abschaffung der insgesamt 108 Bezirksstadträte u. a. m.

Nach den jahrelangen Erörterungen über Verwaltungsreformen für Berlin fanden viele diese Notlösung enttäuschend. Doch entscheidend war hier der Wille, dem unerträglichen Verhalten von Radikalen im Stadtparlament wie in den Bezirksversammlungen ein Ende zu setzen. Hinzu kam das, was man als notwendige Zusammenfassung der Verantwortlichkeit in *einer* Hand ansah und mit dem Begriff »Führer der Verwaltung« für den Oberbürgermeister im Gesetzestext festhielt.²¹⁷

²¹³ Vgl. *Büsch/Haus*, Berlin als Hauptstadt der Weimarer Republik ... (Anm. 173), S. 100 f., 235.

²¹⁴ Sitzungsberichte d. Preuß. Landtages, 3. Wahlperiode 1928/32, Bd. 13, Sp. 18 699.

²¹⁵ Vgl. *Köhler*, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 129), S. 906.

²¹⁶ Vgl. Dok. 2, S. 91 ff.

²¹⁷ Vgl. *Büsch/Haus*, Berlin als Hauptstadt der Weimarer Republik ... (Anm. 150), S. 100 f., S. 236.

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes machte nun auch den Weg frei für die Neuwahl eines Oberbürgermeisters. Sie wäre natürlich schon nach Abschluß des Disziplinarverfahrens gegen Gustav Böß im Herbst 1930 möglich gewesen. Doch mußte die Suche nach einem neuen Mann sinnlos bleiben, solange niemand konkret zu sagen wußte, welche Stellung der Oberbürgermeister nach dem neuen Gesetz künftig einnehmen würde. Zwar meinte der Zirkusdirektor von Stosch-Sarrasani in seiner Bewerbung, daß die Leistung einer Kommune und die eines Zirkus' sich ähneln, und daß sich seine Arbeitsmethoden vom Zirkus unschwer auf die Verwaltung übertragen ließen²¹⁸, doch sollte das Stadtoberhaupt vor allem zwei wesentliche Voraussetzungen mitbringen, um die Absichten des Gesetzgebers zu verwirklichen: detaillierte Kenntnisse der kommunalen Verwaltung und eine ebenso feste wie politisch geschickte Hand.

In dem seit Anfang 1931 sich drehenden Kandidaten-Karussell²¹⁹ sollte sich erweisen, daß der frühere Danziger Senatspräsident Heinrich Sahm letztlich über die besten Karten verfügte.²²⁰ Den Verzicht auf einen eigenen Kandidaten ließ sich die SPD mit der Zusicherung der bürgerlichen Parteien dadurch honorieren, daß diese den bisherigen Stadtsyndikus Friedrich C. A. Lange und den bisherigen Frankfurter Stadtkämmerer Bruno Asch mit zum Bürgermeister bzw. zum Kämmerer wählen würden. Da der ursprünglich einmal von der DVP als Kandidat nominierte Bürgermeister Arthur Scholtz, der seit Böß' Amerika-Reise im September 1929 den Magistrat kommissarisch leitete, für den Fall der Wahl von zwei Bürgermeistern seinen Rücktritt angekündigt hatte, offerierte die Deutsche Staatspartei (die vormalige DDP) den früheren Stuttgarter Stadtrat und späteren Vizepräsidenten des Deutschen Städtetages, Fritz Elsas, für den Posten des zweiten Bürgermeisters.²²¹

Am 14. April 1931 wählte das Stadtparlament Heinrich Sahm mit 110 Stimmen gegen die 96 von DNVP und KPD, die mit dem früheren Zweckverbandsdirektor Karl Steiniger (46 Stimmen) und Wilhelm Pieck (52 Stimmen) jeweils eigene Kan-

²¹⁸ Vgl. *Lange*, Groß-Berliner Tagebuch ... (Anm. 163), S. 157.

²¹⁹ Vor allem fünf Kandidaten waren öffentlich ins Gespräch gebracht worden: die Oberbürgermeister von Altona und von Essen, Max Brauer (SPD) und Franz Bracht (Zentrum), der preußische Finanzminister Hermann Hoepker-Aschoff (Dt. Staatspartei) – von 1952 bis 1954 der erste Präsident des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe –, Berlins Bürgermeister Arthur Scholtz (DVP) und der Präsident des Deutschen Städtetages, Oskar Mulert. Vgl. *Büsch/Haus*, Berliner Demokratie ... (Anm. 173), S. 101; *Köhler*, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 129), S. 908. Daneben gab es noch einen weiteren ehrgeizigen Interessenten, dessen Pläne damals jedoch nicht bekannt wurden: Ferdinand Friedensburg, Regierungspräsident in Kassel, der noch aus seiner Zeit als Polizeivizepräsident (1925–1927) über gute Kontakte in Berlin verfügte. Bundesarchiv, Nachlaß Friedensburg, Bd. 1.

²²⁰ Stadtsyndikus *Lange*, Groß-Berliner Tagebuch ... (Anm. 163), S. 158, hatte im März 1931 bereits skeptisch über Sahm, den er seit langem kannte, geurteilt: »Der lange Sahm, wie er in Greifswald hieß, ist begabt, sehr ehrgeizig, sehr vorsichtig, und gehört keiner Partei an. So kann er gegebenenfalls andeuten, daß er – nahesteht. Das Klima um ihn herum ist kühl, gelegentlich gemildert durch zweckbedingte Liebenswürdigkeit.« Ein sehr viel positiveres Bild von Sahm bietet die Dissertation von *Heinrich Sprenger*, Heinrich Sahm, Kommunalpolitiker und Staatsmann, Köln 1969.

²²¹ Vgl. *Reichhardt*, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 155), S. 113.

didaten aufgeboden hatten; die NSDAP übte Stimmenthaltung.²²² Bei seiner Amtseinführung acht Tage später versprach Sahm, »die Geschäfte unparteiisch, nicht gebunden durch Parteischranken, zu führen«. Das neue Berlin-Gesetz schien ihm mit den Grundsätzen der Selbstverwaltung wohl vereinbar, die ihm dadurch übertragene erhöhte Verantwortung schloß seiner Überzeugung nach das unbedingt vertrauensvolle Zusammenwirken mit allen städtischen Organen nicht aus. Trotz einer »Dosis gesunden Optimismus' ..., die ich besitze, und einer nicht minder starken Dosis Glück, die ich erhoffe«, war Sahm sich gewiß von vornherein darüber im klaren, »daß es für die nächsten Jahre nicht möglich ist, äußere Lorbeeren zu ernten«.²²³

Diese Erwartung sollte nicht trügen. Bei seiner Amtsübernahme belief sich die schwebende Schuld Berlins auf über 500 Mio. RM, betrug die Zahl der Arbeitslosen rund 450 000, davon 160 000 Wohlfahrtsempfänger, die keine Arbeitslosenunterstützung mehr erhielten und den städtischen Haushalt belasteten. Das Mitschleppen eines Defizits von 130 Mio. RM aus dem Etatsjahr 1930 verschlimmerte die Situation zusätzlich.²²⁴ Nur wenige Wochen später, am 8. Mai 1931, mußte Oberbürgermeister Sahm unter dem Druck des Reiches nachgerade leidenschaftlich an die Stadtverordneten appellieren, »im Interesse des Ansehens der Verwaltung und des Kredits der Stadt Berlin« dem Verkauf der BEWAG zuzustimmen.²²⁵ Eine dauernde Überwindung der finanziellen Bedrängnisse aber, so wurde sehr rasch offenbar, war weder mit der Trennung vom »schönsten, wertvollsten und modernsten Werk, das die Stadt besaß«²²⁶ noch durch rigorose Einsparungen in der Verwaltung oder Notverordnungen des Reiches erreichbar, da die allgemeine Krise mit ihren katastrophalen Folgen schneller voranschritt als die verzweifelten Versuche, sie zu meistern.

Als auf Grund der Notverordnung vom 24. August 1931 zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden die Länderregierungen die Vollmacht erhielten, alle zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen erforderlichen Maßnahmen auf dem Verordnungswege vorzuschreiben, ohne daß dabei die städtischen Vertretungskörperschaften noch in irgendeiner Weise mitsprechen konnten²²⁷, war der Gedanke der Selbstverwaltung geradezu sinnentleert. Daß das Berlin-Gesetz vom März 1931 so wenig Gewicht zu erlangen vermochte, war im voraus wohl nicht abzusehen. Das durch die eben genannte Notverordnung auf ein Minimum reduzierte parlamentarische Tun brachte es mit sich, daß der aus 45 Stadtverordneten gebildete Stadtgemeindeausschuß 1931 insgesamt nur fünfmal tagte, was zur »Entlastung« der Stadtverordnetenversammlung nur »unerheblich« beitrug. Doch auch der als »Führer

²²² Vgl. Sten. Ber. d. StVV 1931, S. 423 f.

²²³ Ebda., S. 430 ff.

²²⁴ Vgl. Reichhardt, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 155), S. 114.

²²⁵ Sten. Ber. d. StVV 1931, S. 484; Vorl. f. d. StVV 1931, Drucks. Nr. 17/361; zum Verkauf der BEWAG vgl. den ungezeichneten Artikel »Berliner Kraft- und Licht-Aktiengesellschaft«, in: Der Städtetag, Mitteilungen des Deutschen Städtetages, Nr. 6 vom 8. Juni 1931, S. 272 ff.

²²⁶ Vgl. Heinrich Sprenger, Aus dem Leben Heinrich Sahms, Die ersten beiden Jahre seiner Berliner Tätigkeit 1931 – 1932, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Bd. 15 (1966), S. 298.

²²⁷ RGBl. 1931 I S. 453; Preuß. Gesetzssaml. 1932 S. 341.

der Verwaltung« amtierende Oberbürgermeister sah sich durch die in nahezu allen Bereichen täglich wachsenden Schwierigkeiten in seinen Kompetenzen stark beschnitten.²²⁸

Das schier aussichtslose Streben nach einer finanziellen Gesundung Berlins war begleitet vom düsteren Schatten der zunehmenden Radikalisierung des gesamten politischen Lebens. Im Kampf gegen die Republik konkurrierten die Extremisten der Flügelparteien in einem skrupellosen Wettbewerb, der beim Berliner BVG-Streik Ende 1932 in ein besonders grelles Licht trat. Dieser, gegen das Ergebnis einer gewerkschaftlichen Urabstimmung von der kommunistischen Revolutionären Gewerkschafts-Opportunisten (RGO) mit Hilfe der Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation (NSBO) mutwillig vom Zaun gebrochene Streik forderte Tote und Verletzte. Ein von Bürgermeister Elsas organisierter Notverkehr wurde mit brutaler Gewalt verhindert, so daß die Berliner auch am 6. November, dem Tag der letzten Reichstagswahl in der Republik, auf Busse, Straßen- und U-Bahnen verzichten mußten.²²⁹ In der Sitzung des Stadtparlaments am 18. November fühlten selbst die Deutsch-Nationalen sich bemüßigt, die Nationalsozialisten wegen ihrer Teilnahme am Streik scharf zu tadeln, woraufhin deren Sprecher Julius Lippert ungerührt erwiderte, sie hätten nicht wegen, sondern trotz der Kommunisten mitgemacht.²³⁰

Wenige Wochen später folgten der 30. Januar 1933 und Neuwahlen nicht nur für den Reichstag am 5. März, bei welcher die NSDAP in Berlin mit nur 31,3% – nach dem Wahlkreis 20 (Köln–Aachen) mit 30,1% – ihr schlechtestes Ergebnis²³¹ erzielte, sondern auch für das Berliner Stadtparlament am 12. März. Mit den dabei erreichten 38,5% konnte von einer »Eroberung« Berlins durch die Nationalsozialisten keine Rede sein. Erst zusammen mit der »Kampffront Schwarz-Weiß-Rot« verfügten sie über die Mehrheit von nur einer Stimme.²³² Für die weitere politische Entwicklung jedoch blieb dies völlig belanglos. Die KPD war nach dem Reichstagsbrand am 28. Februar faktisch schon verboten worden; sie durfte aus taktischen Gründen sowohl für die Reichstags- als auch die Berliner Kommunalwahlen lediglich noch Kandidaten aufstellen, weil die neuen Machthaber wohl nicht zu unrecht befürch-

²²⁸ Vgl. *Büsch/Haus*, Berliner Demokratie ... (Anm. 150), S. 100, 245.

²²⁹ Zum BVG-Streik vgl. *Edward Gough*, Die SPD in der Berliner Kommunalpolitik 1925–1933, Phil. Diss. (maschr.), Berlin 1984, S. 347 ff.; *Köhler*, Berlin in der Weimarer Republik ... (Anm. 129), S. 920 ff.; *Henryk Skrzypczak*, »Revolutionäre« Gewerkschaftspolitik in der Weltwirtschaftskrise, Der Berliner Verkehrsstreik 1932, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 34 (1983), S. 264 ff.

²³⁰ Vgl. Sten. Ber. d. StVV 1932, S. 530.

²³¹ Vgl. *Max Schwarz*, MdR, Biographisches Handbuch der Deutschen Reichstage, Hannover 1965, S. 810 ff.

²³² Wahlbeteiligung: 2 588 397 = 75,9%

NSDAP	984 467 = 38,5% = 86 Sitze
SPD	566 001 = 22,0% = 50 Sitze
KPD	500 943 = 19,4% = 44 Sitze
Kampffront Schwarz-Weiß-Rot	311 281 = 12,1% = 27 Sitze
Zentrum	119 896 = 4,7% = 11 Sitze
Dt. Staatspartei	52 708 = 2,0% = 4 Sitze
Christlich-Sozialer Volksdienst	17 773 = 0,6% = 1 Sitz

Vgl. Sonderausgabe zum Amtsbl. 1933, S. 279; *Reichhardt*, Wahlen in Berlin ... (Anm. 153), S. 43.

teten, daß die bislang für die KPD abgegebenen Stimmen sonst fast ausschließlich der SPD zugutegekommen wären.

In Berlin hatte man bislang Reichsregierungen kommen und gehen gesehen, ohne daß sich dabei jemals grundsätzliche Umwälzungen ergeben hätten. Selbst der sogenannte »Preußenschlag«, durch den das Kabinett Papen am 20. Juli 1932 die sozialdemokratisch geführte Staatsregierung suspendiert hatte, war ohne tiefgreifende Auswirkungen geblieben. Auch die damals verfügte Ablösung der Berliner Polizeiführung hatte nichts an der angestammten Aufgabe der Polizei geändert, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen. Die Nationalsozialisten allerdings verwandelten dann ihre Regierungsübernahme dank skrupelloser Ausnutzung des Notverordnungsrechts der Weimarer Verfassung zu einer totalen Machtergreifung auf allen Ebenen von Staat und Gesellschaft.²³³

Die Voraussetzung hierfür bildete eine Instrumentalisierung des staatlichen Gewaltmonopols zur Ausschaltung aller politischen Gegner. Hitler hatte seinem Koalitionspartner und Vizekanzler Franz von Papen zwar die kommissarische Regierungsgewalt in Preußen zugestanden, allerdings nur mit einer gewichtigen Ausnahme: dem Innenministerium und damit der Polizei, die Hermann Göring unterstellt wurden.²³⁴ Und dieser nun »räumt[e] in Preußen auf mit einer herzerfrischenden Forscherheit« notierte Joseph Goebbels voller Bewunderung schon am 13. Februar.²³⁵ In rascher Folge hatte Göring die Spitzen der einzelnen lokalen Polizeidirektionen — in welche seit Papens Staatsstreich im Juli 1932 ohnehin schon »national zuverlässige« Männer gehievt worden waren — durch aktive Parteifreunde ersetzt, am 17. Februar schließlich den bereits seit längerem zur NSDAP gehörenden Admiral Albert von Levetzow zum Berliner Polizeipräsidenten ernannt.²³⁶ Zum selben Zeitpunkt versicherte Göring den Polizeibeamten, daß die, »die ... von der Schußwaffe Gebrauch machen«, ohne Rücksicht auf die Folgen von ihm gedeckt würden, andere hingegen, die »in falscher Rücksichtnahme versagt[en]«, dienststrafrechtliche Folgen zu gewärtigen hätten.²³⁷

Noch bevor die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentrat, waren ihre kommunistischen Mitglieder von der Ausübung ihres Mandats bereits ausgeschlossen²³⁸, knapp drei Monate später erlitten ihre sozialdemokratischen Kollegen dasselbe Schicksal.²³⁹ Doch im Grunde waren diese Maßnahmen ohne größere Bedeutung, da demokratisch gewählten Organen im sich immer stärker herausbildenden Führerstaat ohnehin kein Platz zugeordnet war. Als gravierender erwiesen sich die entsprechenden Eingriffe in die personelle Zusammensetzung der städtischen Bediensteten, speziell bei den leitenden Beamten.

²³³ Vgl. *Christian Engeli/Wolfgang Ribbe*, Berlin in der NS-Zeit (1933–1945), in: *Geschichte Berlins*, Zweiter Band ... (Anm. 21), S. 930 ff.

²³⁴ Vgl. *Vossische Zeitung*, Nr. 50 vom 30. Jan. 1933.

²³⁵ Vgl. *Joseph Goebbels*, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei, Eine historische Darstellung in Tagebuchblättern, 5. Aufl., München 1934, S. 262.

²³⁶ Vgl. *Vossische Zeitung*, Nr. 82 vom 17. Febr. 1933.

²³⁷ Runderlaß (unter der Überschrift »Förderung der nationalen Bewegung«) vom 17. Febr. 1933 (MBliV I S. 169).

²³⁸ Vgl. Runderlaß des Innenministers (MBliV 1933 I S. 350).

²³⁹ Vgl. »Verordnung zur Sicherung der Staatsführung« vom 7. Juli 1933 (RGBl. I S. 462).

Um der Willkür von Entlassungen einen Hauch von Legalität zu verleihen, schuf die preußische Regierung eine gesetzliche Grundlage.²⁴⁰ Durch sie erklärte man die Amtszeit aller kommunalen Ehrenbeamten, ungeachtet des Zeitraumes, für den sie gewählt worden waren, für beendet, und für die berufsmäßigen Wahlbeamten – in Berlin alle Mitglieder des Magistrats und der Bezirksämter – wurde eine erneute Bestätigung durch die Aufsichtsbehörden verfügt. Versagungsgründe waren niedergelegt im »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums«²⁴¹, das sich in der Praxis vielmehr als ein Gesetz zur Beseitigung von Beamten auswirkte. Es erlaubte in seinen beiden wesentlichen Punkten die Entlassung von Bediensteten »nichtarischer Abstammung« (§ 3) und solcher, »die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung« nicht die Gewähr dafür boten, jederzeit »rückhaltlos für den nationalen Staat« einzutreten (§ 4). Dieses Instrumentariums bedienten sich die Nationalsozialisten auch bei der Übernahme der Berliner Stadtverwaltung.²⁴²

Berlin gehörte dabei zu den wenigen Großstädten, in denen das gewählte Stadtoberhaupt nicht mehr oder minder gewaltsam aus dem Amt verjagt und durch einen Parteigenossen ersetzt worden war. Sahms Zugehörigkeit zur DNVP allein wäre gewiß nicht ausschlaggebend gewesen, sich an so einer exponierten Stelle zu behaupten. Viel eher schienen es die Nationalsozialisten für opportun zu halten, einen Mann, der vor gut einem Jahr noch als Vorsitzender eines Wahlkomitees für die Wiederwahl des Reichspräsidenten von Hindenburg fungiert hatte, vorerst nicht zu attackieren. Umgekehrt hatte die Loyalität zum Reichspräsidenten sicher Sahms Entscheidung mit beeinflußt, eine von diesem abgesegnete Koalition von NSDAP und DNVP in der Reichsregierung auch auf kommunaler Ebene mitzutragen. Er wie fast alle seiner Parteifreunde gaben sich der Illusion hin, hier wie dort die Geschicke wirklich mitgestalten zu können. Hätte er vorausgesehen, daß in dem sich vollziehenden Machtwechsel er nur den undankbaren und oft genug beschämenden Part eines »Notars« zu spielen hatte, der durch seine Unterschrift all die Hinauswürfe, Entlassungen, Zwangspensionierungen und angezettelten Disziplinarverfahren beglaubigte, um diesen wenigstens einen Anschein des Rechts zu verleihen, er hätte wohl viel früher resigniert.²⁴³

Da für die Nationalsozialisten Berlins Oberbürgermeister als Antreiber und Leiter der von ihnen geplanten »Säuberungs«maßnahmen nur schlecht in Frage kommen konnte, bedienten sie sich eines wirkungsvollen Aktes der Staatsaufsicht. Nur einen Tag nach den Berliner Kommunalwahlen am 12. März ernannte Göring in seiner Eigenschaft als preußischer Innenminister den Vorsitzenden der seit 1929 im Stadtparlament sitzenden kleinen NSDAP-Fraktion, Julius Lippert, zum »Staatskommis-

²⁴⁰ Vgl. »Gesetz über die Beendigung der Amtszeit ehrenamtlicher Beamter von Gemeinden und Gemeindeverbänden, über die Bestätigung von Gemeindebeamten und über Wahlen in den Hohenzollerischen Landen« vom 6. April 1933 (Preuß. Gesetzssaml. S. 95).

²⁴¹ RGBl. 1933 I S. 175.

²⁴² Vgl. *Engeli/Ribbe*, Berlin in der NS-Zeit ... (Anm. 233), S. 937.

²⁴³ Vgl. ebda.; über die positiven Aspekte seines Wirkens informiert *Sprenger*, Heinrich Sahm ... (Anm. 220).

sar für die Reichshauptstadt« mit unbeschränkter Vollmacht.²⁴⁴ Dieser verkündete sogleich es als seine Aufgabe, die »Aufräumarbeit« zu koordinieren, wobei er es in der Tat an Gründlichkeit nicht fehlen ließ. Von den besoldeten Magistratsmitgliedern blieb allein Sahm auf seinem Posten. Lippert immerhin zeigte sich klug genug, statt ihrer eine Reihe durchaus qualifizierter Fachleute in den Magistrat aufzunehmen.²⁴⁵ Unter den sechs unbesoldeten Stadträten, die die Stadtverordnetenversammlung am 1. April noch unter Beachtung des Verhältniswahlrechts gewählt hatte, befand sich sogar ein Sozialdemokrat, der sein Amt auf Grund der inzwischen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen allerdings nicht mehr antreten konnte. Die politische »Säuberung« erfaßte jedoch nicht allein die Verwaltungsspitzen, sondern drang auch in die Tiefe der einzelnen Ressorts. Die Nationalsozialisten brüsteten sich mit den Ergebnissen und zierten sich keineswegs, öffentlich darüber Buch zu führen. Insgesamt fielen diesen Maßnahmen etwa 350 Beamte aus den Hauptverwaltungen des Magistrats und rund 900 aus den Bezirksverwaltungen zum Opfer, also rund 5% von rund 24 000 Beamten. Bei den Angestellten und Arbeitern lagen die entsprechenden Zahlen noch viel höher; vom sogenannten »Arierparagraphen« betroffen waren etwa 220 Beamte, die man in den Ruhestand schickte.²⁴⁶

Die »Säuberung« der Verwaltung bildete die eine Seite der nationalsozialistischen Machtergreifung, die Absicherung der gewonnenen Herrschaft und die Durchsetzung des Führerprinzips die andere. Die faktische Gleichsetzung von Partei und Staat zog nach dem Verbot der Arbeiterparteien die Auflösung der bürgerlichen Parteien nach sich – ein Vorgang, der in Berlin mit der Eingliederung der Fraktionen des Kampfbundes Schwarz-Weiß-Rot (einer Vereinigung von DNVP und Stahlhelm) und des Zentrums in die nunmehr alleinige Fraktion der NSDAP im Herbst 1933 seinen Abschluß fand.²⁴⁷ Die alleinige Herrschaft einer Partei machte Wahlen ebenso überflüssig wie Vertretungskörperschaften, in denen widerstreitende Interessen aufeinanderprallen und Mehrheitsbeschlüsse gefaßt werden. Gleichsam folgerichtig übertrug man die Zuständigkeiten des Stadtparlaments mittels des »Gesetzes über eine vorläufige Vereinfachung der Verwaltung der Hauptstadt Berlin« vom 22. September 1933²⁴⁸ auf den Stadtgemeindevausschuß. Dieses im Frühjahr 1931 geschaffene Organ war jedoch von der Stadtverordnetenversammlung gewählt worden und konnte nach der herrschenden Doktrin so nicht bestehen bleiben, weshalb es seine Kompetenzen

²⁴⁴ Diese Ernennung war in den »späten Abendstunden« des 13. März erfolgt mit der Ankündigung, daß Lippert sein Amt am Vormittag des folgenden Tages antreten werde. Vgl. Vossische Zeitung, Nr. 123 vom 14. März 1933; Völkischer Beobachter, Ausg. A, Nr. 75 vom 16. März 1933.

²⁴⁵ Die Zahl der von der »Säuberung« betroffenen Wahlbeamten lag in Berlin höher als in anderen Städten, da neben der zentralen Stadtverwaltung zusätzlich noch die Bezirksverwaltungen existierten. Die meisten der insgesamt über 200 Bezirksamtsmitglieder gehörten demokratischen Parteien an; in den ausgesprochenen Arbeiterbezirken waren aber auch zahlreiche Kommunisten vertreten, die alle überwiegend durch Nationalsozialisten ersetzt wurden. Vgl. *Engeli/Ribbe*, Berlin in der NS-Zeit ... (Anm. 233), S. 938, 976 (dort Übersicht über die personellen Veränderungen im Magistrat).

²⁴⁶ Vgl. ebda., S. 939.

²⁴⁷ Vgl. Berliner kommunale Mitteilungen vom 5. bzw. 20. Okt. 1933, S. 193, 207.

²⁴⁸ Vgl. Dok. 4, S. 101 ff.

schon am 19. Oktober 1933 einer Reihe von zuständigen Ausschüssen übertrug »zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges«. ²⁴⁹ Als 1934 dann so etwas wie eine eigene Verfassung für Berlin geschaffen wurde ²⁵⁰, war daher an Stelle gewählter Organe nur noch ein beratendes Gremium vorgesehen – bestehend aus 45 Ratsherren, auf Vorschlag des NS-Gauleiters von der Aufsichtsbehörde berufen, die fortan vom Oberbürgermeister zu bestimmten Angelegenheiten gehört werden sollten. Analoge Regelungen galten für die Bezirke; die Zuständigkeiten der Bezirksversammlungen gingen auf die Bezirksämter über; die Versammlungen selbst wurden durch Beiräte ersetzt, von denen jeweils je acht bis zehn Mitglieder gegenüber den Bezirksbürgermeistern dieselbe Funktion hatten wie die Ratsherren gegenüber dem Oberbürgermeister. Bei dieser Gelegenheit beseitigte man auch gleich alle Deputationen auf zentraler wie bezirklicher Ebene; an ihre Stelle traten, in reduziertem Umfange, für die einzelnen Fachgebiete weitere Beiräte. Die bislang kollegiale Organisation von Magistrat und Bezirksämtern, die dem Führerprinzip entgegenstand, wurde in eine bürokratische umgewandelt. Ein Magistrat existierte nun auch dem Namen nach nicht mehr, und aus den Stadträten machte die neue Regelung konsequenterweise Beigeordnete. ²⁵¹

Mit der neuen Staatsform kaum vereinbar war auch die im Berlin-Gesetz von 1920 festgelegte Verwaltungsdezentralisation, derzufolge die Bezirke ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung und Zuständigkeit regeln konnten. Jetzt führten die Bezirksbürgermeister die sogenannten bezirkseigenen Geschäfte »an Stelle des Oberbürgermeisters«, und dies auch nur unter dem Vorbehalt, daß dieser sie jederzeit wieder an sich ziehen konnte. Die politische Entwertung der Bezirksverwaltungen legte auch eine Verminderung der 20 Büroleitungen nahe; statt acht bis zwölf Stadträten vor 1933 gab es nunmehr sechs bis acht haupt- oder ehrenamtliche Beigeordnete. ²⁵²

Die wichtigste Veränderung betraf jedoch die Verwaltungsspitze. Die Einsetzung eines Staatskommissars zur Durchführung der Gleichschaltung in der Berliner Verwaltung war zwar als provisorische Maßnahme angekündigt worden ²⁵³, doch Lippert arbeitete entgegen eigenem öffentlichen Bekunden zielstrebig am Ausbau der eigenen Stellung. ²⁵⁴ Die ihm zugebilligte Einflußnahme auf die laufenden Geschäfte ließ ihn

²⁴⁹ Vgl. Dok. 5, S. 103; *Engeli/Ribbe*, Berlin in der NS-Zeit ... (Anm. 233), S. 973.

²⁵⁰ Vgl. Dok. 8, S. 107.

²⁵¹ Vgl. *Engeli/Ribbe*, Berlin in der NS-Zeit ... (Anm. 233), S. 973.

²⁵² Vgl. ebda., S. 973 f.

²⁵³ Einen Tag nach seiner Ernennung zum Staatskommissar hatte Lippert im Rundfunk erklärt, daß dieses Amt zeitlich befristet sei und seine Befugnisse vor allem auf personalpolitischem Gebiet lägen. Er kündigte zwar kein »überstürztes Vorgehen« an, meinte aber, daß seit über einem Jahrzehnt weite Bereiche fast aller Verwaltungszweige mit »Fremdstämmigen und Ausländern« besetzt worden seien. »Besonders schlimm« lägen die Verhältnisse im Gesundheits- und im Wohlfahrtsdezernat. In einigen Krankenhäusern befände sich unter dem ärztlichen Personal vom Chefarzt herunter bis zum Assistenten kaum ein »Deutschblütiger«. Und im Wohlfahrtswesen hätte man im Innen- und Außendienst zahlreiche »Ostjuden« zu beschäftigen die Stirn gehabt. Daher würde das Ergebnis der Wahl (vgl. Anm. 232) nicht »ohne tiefgreifende Folgen« für die Berliner Verwaltung sein können. Vgl. Vossische Zeitung, Nr. 125 vom 15. März 1933 (Erste Beilage).

²⁵⁴ Vgl. *Engeli/Ribbe*, Berlin in der NS-Zeit ... (Anm. 233), S. 973.

von Beginn an als maßgeblichen und letztlich entscheidenden Faktor in der Berliner Verwaltung erscheinen. Neben der politischen Führung wußte Lippert auch die Kommunalaufsicht an sich zu reißen. Durch das Gesetz über die Erweiterung seiner Aufgaben als Staatskommissar vom März 1934 gelang es ihm, Berlin aus der Zuständigkeit des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg – des NS-Gauleiters Wilhelm Kube – zu lösen und sein Kommissariat so in eine ständige staatliche Aufsichtsbehörde umzuwandeln.²⁵⁵ Oberbürgermeister Sahm fühlte sich zunehmend in die Enge getrieben, Brückierung und Mißachtung von Person und Amt häuften sich, so daß er Ende 1935 schließlich in den ihm nahegelegten Rücktritt einwilligte, um der absehbaren Entlassung zuvorzukommen.²⁵⁶

Lippert hatte damit sein Ziel erreicht. Niemand mehr konnte ihm das Amt des Oberbürgermeisters streitig machen. Dabei war von vorneherein klar, daß er es nicht zu den Bedingungen antreten würde, in die Sahm sich hatte schicken müssen. Also schuf man ein Jahr darauf für Lippert eine auf seine Person zugeschnittene und im Grunde unglaubliche Lösung: nämlich die Personalunion von Oberbürgermeisteramt und – wie das Staatskommissariat nunmehr hieß – Stadtpräsident.²⁵⁷ Der Oberbürgermeister kontrollierte sich selbst – eine auch im nationalsozialistischen kommunalen Verfassungsrecht einmalige Konstruktion, die zudem das Kuriosum gebär, daß Lippert nicht Gemeinde-, sondern Staatsbeamter war. Die damit erlangte Machtfülle erweiterte Lippert noch dadurch, daß er auch Bürgermeister Oskar Maretzky, der 1933 nicht von der DNVP zur NSDAP gewechselt war, letztlich davon zu überzeugen vermochte, das Handtuch zu werfen. An dessen Stelle setzte Lippert im Sommer 1937 seinen engsten Mitarbeiter und bisherigen Stellvertreter im Amt des Stadtpräsidenten, den Parteigenossen Ludwig Steeg.²⁵⁸

Lippert wähnte sich in der Stellung als erster Mann in Berlin unangefochten. In Wirklichkeit hatte er schon geraume Zeit das Wichtigste verloren, was ein NS-Funktionär seiner Kategorie zur Ausübung von Macht benötigte: das Vertrauen Hitlers. Dieser hatte, nach mehreren Versuchen, die Stadtverwaltung im allgemeinen und Lippert im besonderen von der Notwendigkeit der Umgestaltung Berlins zu überzeugen, schon im März 1936 den jungen Architekten Albert Speer mit der Bemerkung »Mit dieser Stadt Berlin ist nichts anzufangen. Von jetzt an machen Sie

²⁵⁵ Vgl. Dok. 7, S. 105.

²⁵⁶ Der Völkische Beobachter, Nr. 345, hatte am 11. Dez. 1935 gemeldet, daß Oberbürgermeister Sahm dem Reichs- und Preußischen Innenminister Frick seinen Rücktritt angeboten und, bis zur endgültigen Genehmigung seines Antrages auf Versetzung in den Ruhestand, gleichzeitig um sofortige Beurlaubung vom Amt gebeten habe. Damit sollte, so hieß es im »VB« weiter, der bestehende Dualismus in der Stadtverwaltung beseitigt werden, um die Durchführung des angekündigten Gesetzes über die Neuordnung der Verfassung der Reichshauptstadt zu erleichtern. Frick habe diesen Anträgen stattgegeben und mit Zustimmung Hitlers die weitere Verwendung von Sahm im Reichsdienst in Aussicht gestellt. Dies geschah wenige Monate später durch seine Ernennung zum Gesandten in Oslo. Vgl. Völkischer Beobachter, Nr. 133 vom 12. Mai 1936. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Oberbürgermeisters wurde dann Lippert beauftragt (Dienstbl. 1936 I S. 291).

²⁵⁷ Vgl. Dok. 9, S. 114 ff.

²⁵⁸ Vgl. Engeli/Ribbe, Berlin in der NS-Zeit ... (Anm. 233), S. 977.

den Entwurf ...« mit entsprechenden Planungsarbeiten beauftragt.²⁵⁹ Parallel zu diesen Aktivitäten traf Speer — freilich unbemerkt, streng geheim und zunächst noch improvisiert — Vorbereitungen dafür, arbeitstechnisch einen organisierten Apparat für die kommende Tätigkeit im Hinblick auf die künftigen Baumaßnahmen zu installieren. Zugleich bereitete man mit Hilfe eines Gesetzes eine institutionelle Konstruktion vor, die die überkommene Stadtverwaltung mit ihrer Planungshoheit sowie die entsprechenden Behörden des Reiches und Preußens in ihren Teilkompetenzen faktisch ausschaltete und die Verantwortung für das gesamte Baugeschehen in der Stadt Speer übertrug. Nach knapp zehn Monaten Arbeitszeit ernannte Hitler ihn zum »Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt« mit der Vollmacht, bei Meinungsverschiedenheiten mit den anderen Behörden »die notwendigen Anordnungen« zu treffen.²⁶⁰ Speer war sich seiner ihm damit zugestandenen, in der Folgezeit eine stete Erweiterung erfahrenden Machtfülle durchaus bewußt und entschlossen, sie voll zu nutzen.²⁶¹ Seine Arbeit für Berlin erschien ihm mindestens so wichtig wie die des Oberbürgermeisters und Stadtpräsidenten, weshalb er dem Chef der Reichskanzlei, Heinrich Lammers, als untere Grenze eigener Vergütung dessen Gehalt vorschlug.²⁶²

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung der Planungen waren sämtliche Behörden zur Mit- oder Zusammenarbeit per Anordnung gezwungen, die entweder, wenn von übergeordneter Relevanz, von Hitler direkt oder im Normalfall vom »Generalbauinspektor« stammten. Hinzu kam, daß alle Bauaktivitäten außerhalb der Speer-Planungen, zumal im privaten Bereich, zur Sicherung der Bereitstellung von Baumaterial und Arbeitskräften weitgehend zurückgestellt wurden. Ende 1937 und im Frühsommer 1938, als man mit enormem propagandistischen Aufwand an mehreren Stellen mit der Realisierung einiger Bauvorhaben zur Schaffung von »Germania« als Hauptstadt eines künftigen großgermanischen Weltreiches begann, war der Rahmen in allen Belangen fest abgesteckt sowie die Planungskompetenz völlig in der Hand von Speer, die Baugesetzgebung einschließlich der sonst gültigen Bauordnung faktisch außer Kraft gesetzt. Die Bedingungen des Baugenehmigungsverfahrens, das zunächst formal noch der Stadt überlassen blieb, solange die Entscheidung nicht in die Planungsgebiete des »Generalbauinspektors« fiel, kontrollierte dieser dann ebenfalls, als er über jeden größeren Bau (mehr als 500 000 Kubikmeter umbauter Raum) entschied und Bauten, die in die vorgesehenen Planungsbereiche einer späteren Phase fielen und deren Bausummen über 5000 RM lagen, dem »Generalbauinspektor« hätten vorgelegt werden müssen.²⁶³

Im Sommer 1940, als unmittelbar nach Beendigung des Frankreich-Feldzuges die vorübergehend unterbrochenen Bauarbeiten mit um so größerer Intensität fortgesetzt

²⁵⁹ Vgl. *Albert Speer, Erinnerungen*, 8. Aufl., Berlin 1970, S. 87.

²⁶⁰ Vgl. Dok. 10, S. 121.

²⁶¹ Vgl. *Wolfgang Schäche*, *Zu Geschichte und Aufbau des Generalbauinspektors [GBI] für die Reichshauptstadt Berlin*, in: Hans J. Reichhardt/Wolfgang Schäche, *Von Berlin nach Germania, Über die Zerstörungen der »Reichshauptstadt« durch Albert Speers Neugestaltungsplanungen* (= Ausstellungskataloge des Landesarchivs Berlin · 2), 4. Aufl., Berlin 1986, S. 35.

²⁶² Vgl. ebda., Dok. 2 und 3, S. 39 ff.

²⁶³ Vgl. ebda., S. 36 f.

wurden, beschuldigte Lippert den »lieben Parteigenossen« Speer, die »reichshauptstädtische Verwaltung durch die Ablehnung einer freien Verständigung zu demütigen«, und lehnte es ab, sich einem »einseitigen Diktat« zu beugen. Daraufhin drang Speer bei Hitler auf eine Ablösung Lipperts, die auch prompt erfolgte.²⁶⁴ Die Nachfolge im Amt des Oberbürgermeisters übernahm Bürgermeister Steeg kommissarisch – eine Maßnahme, mit welcher man eine gewisse Kontinuität in der Leitung der Verwaltung sicherzustellen hoffte.²⁶⁵ Gleichzeitig stärkte Joseph Goebbels, der die Funktion des Gauleiters der Partei auch nach seiner Berufung zum Propagandaminister beibehalten hatte und dessen Verhältnis zu Lippert nicht frei von Spannungen war, seinen Einfluß, indem er die Befugnisse des Stadtpräsidenten selbst übernahm.²⁶⁶ Die faktische Unterordnung des amtierenden Oberbürgermeisters unter die Befehlsgewalt des allmächtigen Gauleiters, Ministers und bald auch noch Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz²⁶⁷ wurde schließlich im Frühjahr 1944 sogar noch durch einen »Erlaß des Führers« besiegelt, als er abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Dezember 1936²⁶⁸, mit der Lenkung der »Verwaltung der Reichshauptstadt« beauftragt wurde.²⁶⁹ Daraufhin wurden alle auf Berlin bezogenen Funktionen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Stadtpräsidenten lagen, in einer neuen Behörde zusammengefaßt: dem Regierungspräsidium für die Reichshauptstadt.²⁷⁰

Die verwirrende Neuregelung von Kompetenzen gegen Ende der nationalsozialistischen Herrschaft verdeutlicht noch einmal geradezu exemplarisch den Kontinuitätsbruch und die Beliebigkeit, die seit 1933 die Entwicklung der Berliner Verwaltungsorganisation bestimmten. Die vielfachen Änderungen waren nicht mehr sachlich begründet, sondern überwiegend politisch motiviert, teilweise sogar allein auf bestimmte Personen willkürlich zugeschnitten. In der Ausrichtung auf das Führerprinzip blieb jeglicher Diskussion über eine Verwaltungsreform, wie sie seit Inkrafttreten des Berlin-Gesetzes von 1920 geführt wurde, der Boden entzogen. Die Festschreibung der Bezirksgeschäfte in einer Satzung, die sich als ein später Reflex des Spannungsverhältnisses zwischen Zentral- und Bezirksverwaltung deuten läßt, besaß nicht viel

²⁶⁴ Ebda., Dok. 6 und 7, S. 45 f. Das »einseitige Diktat« war ein Erlaß des GBI vom 28. Juni 1940 (Dienstbl. I S. 272) über die Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister, dessen Punkt I/1 lautete: »Die Planungs- und Bauaufgaben, die mit der Neugestaltung der Reichshauptstadt in unmittelbarem Zusammenhang stehen, werden von mir in unmittelbarer gesetzlicher Zuständigkeit wahrgenommen. Ich behalte mir vor, die bisherigen Träger dieser Aufgaben, insbesondere den Oberbürgermeister ... mit der Durchführung bestimmter Teilaufgaben oder einzelner Angelegenheiten zu beauftragen.«

²⁶⁵ Die Amtsenthebung Lipperts war der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt worden. Erst durch die Bekanntgabe von »Durchführungsvorschriften des Oberbürgermeisters« vom 15. Aug. 1940 (Dienstbl. I S. 274) zum Erlaß des GBI (Anm. 264) erfuhr sie, daß Bürgermeister Steeg inzwischen kommissarisch die Geschäfte des Oberbürgermeisters führte.

²⁶⁶ Vgl. *Engeli/Ribbe*, Berlin in der NS-Zeit ... (Anm. 233), S. 978 f.

²⁶⁷ Auf Grund des »Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz« vom 25. Juli 1944 (RGBl. I S. 161) erhielt Joseph Goebbels am gleichen Tage diese Funktion. Vgl. *Völkischer Beobachter*, Nr. 208 vom 26. Juli 1944.

²⁶⁸ Vgl. Dok. 9, S. 114 ff.

²⁶⁹ Entsprechend der »Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin« vom 5. Aug. 1944 (RGBl. I S. 175).

²⁷⁰ Vgl. *Engeli/Ribbe*, Berlin in der NS-Zeit ... (Anm. 233), S. 979.

mehr als die Qualität eines behördeninternen Geschäftsverteilungsplanes, da die Bezirksverwaltungen ohnehin nur noch als verlängerter Arm des Oberbürgermeisters fungierten. Auch die Erhebung Berlins über die anderen Gemeinden in der Weise, daß sie vom Geltungsbereich der Deutschen Gemeindeordnung ausgenommen blieb²⁷¹, und ihre offizielle Benennung als Reichshauptstadt²⁷² führten nicht etwa zu größerer Selbständigkeit der Stadtverwaltung – all das war nicht mehr als ein Ausdruck der Verfügungsgewalt, die die NS-Führung in besonderem Maße über Berlin beanspruchte.²⁷³

**[1] »Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin«
vom 27. April 1920 (Preuß. Gesetzssamml. S. 123)**

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung²⁷⁴ hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- | | |
|-------------------------|------------------------------|
| (1) Die Stadtgemeinden: | |
| 1. Berlin, | 7. Berlin-Britz, |
| 2. Charlottenburg, | 8. Buch, |
| 3. Cöpenick, | 9. Berlin-Buchholz, |
| 4. Berlin-Lichtenberg, | 10. Buckow, |
| 5. Neukölln, | 11. Cladow, |
| 6. Berlin-Schöneberg, | 12. Falkenberg, |
| 7. Spandau, | 13. Berlin-Friedenau, |
| 8. Berlin-Wilmersdorf, | 14. Berlin-Friedrichsfelde, |
| | 15. Friedrichshagen, |
| | 16. Gatow, |
| die Landgemeinden: | 17. Grünau, |
| 1. Adlershof, | 18. Berlin-Grunewald, |
| 2. Alt Glienicke, | 19. Heiligensee, |
| 3. Biesdorf, | 20. Berlin-Heinersdorf, |
| 4. Blankenburg, | 21. Hermsdorf bei Berlin, |
| 5. Blankenfelde, | 22. Berlin-Hohenschönhausen, |
| 6. Bohnsdorf, | 23. Berlin-Johannisthal, |

²⁷¹ Vgl. Dok. 9, S. 114 ff.

²⁷² Vgl. Dok. 8, S. 107.

²⁷³ Vgl. *Engeli/Ribbe*, Berlin in der NS-Zeit ... (Anm. 233), S. 979.

²⁷⁴ Vgl. Anm. 138.

- | | |
|-------------------------------|--|
| 24. Karow, | 58. Berlin-Wittenau, |
| 25. Kaulsdorf, | 59. Zehlendorf, |
| 26. Berlin-Lankwitz, | |
| 27. Lichtenrade, | und die Gutsbezirke: |
| 28. Berlin-Lichterfelde, | 1. Berlin-Schloß, |
| 29. Lübars, | 2. Biesdorf, |
| 30. Mahlsdorf, | 3. Blankenburg, |
| 31. Malchow, | 4. Blankenfelde, |
| 32. Berlin-Mariendorf, | 5. Buch, |
| 33. Berlin-Marienfelde, | 6. Cöpenick-Forst, |
| 34. Marzahn, | 7. Berlin-Dahlem, |
| 35. Müggelheim, | 8. Falkenberg, |
| 36. Berlin-Niederschöneweide, | 9. Frohnau, |
| 37. Berlin-Niederschönhausen, | 10. Grünau-Dahmer Forst, |
| 38. Nikolassee, | 11. Grunewald-Forst, |
| 39. Berlin-Oberschöneweide, | 12. Heerstraße, |
| 40. Berlin-Pankow, | 13. Hellersdorf mit Wuhlgarten, |
| 41. Pichelsdorf, | 14. Klein Glienicke-Forst, |
| 42. Rahnsdorf, | 15. Malchow, |
| 43. Berlin-Reinickendorf, | 16. Niederschönhausen mit Schönholz, |
| 44. Berlin-Rosenthal, | 17. Pfaueninsel, |
| 45. Rudow, | 18. Pichelswerder, |
| 46. Berlin-Schmargendorf, | 19. Plötzensee, |
| 47. Schmöckwitz, | 20. Potsdamer Forst, nördlicher Teil bis |
| 48. Staaken, | zum Griebnitzsee und Kohlhasen- |
| 49. Berlin-Steglitz, | brück, |
| 50. Berlin-Stralau, | 21. Berlin-Rosenthal, |
| 51. Berlin-Tegel, | 22. Spandau-Zitadelle, |
| 52. Berlin-Tempelhof, | 23. Jungfernheide, |
| 53. Tiefwerder, | 24. Tegel-Forst-Nord, |
| 54. Berlin-Treptow, | 25. Tegel-Schloß, |
| 55. Wannsee, | 26. Wartenberg, |
| 56. Wartenberg, | 27. Wuhlheide |
| 57. Berlin-Weißensee, | |

scheiden, soweit sie zu den Kreisen Teltow, Niederbarnim und Osthavelland und der Provinz Brandenburg gehören, aus diesen Verbänden aus und bilden die Stadtgemeinde »Berlin«.²⁷⁵

(2) Die neue Stadtgemeinde Berlin bildet für sich einen von der Provinz Brandenburg abgesonderten Kommunalverband und Verwaltungsbezirk. Sie gilt als Erweiterung der bisherigen Stadtgemeinde Berlin. Die für die bisherige Stadtgemeinde Berlin in ihrer Eigenschaft als Kommunalverband sowie als Verwaltungsbezirk geltenden gesetzlichen Vorschriften finden auf die neue Stadtgemeinde Berlin Anwendung, soweit nicht etwas anderes in diesem Gesetz bestimmt ist.

²⁷⁵ Vgl. Anm. 185.

§ 2

Mit der Vereinigung gehen alle Rechte und Pflichten der im § 1 genannten Gemeinden und Gutsbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Stadtgemeinde Berlin über.

§ 3

Das Zweckverbandsgesetz für Groß Berlin vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 123)²⁷⁶ wird aufgehoben. Der durch dieses Gesetz geschaffene Verband Groß Berlin wird aufgelöst. Seine Rechte und Pflichten gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Stadtgemeinde Berlin über.

§ 4

Die durch die Vorschriften der §§ 1 und 3 nötig werdenden Auseinandersetzungen der neuen Stadtgemeinde Berlin mit den Kreisen Teltow, Niederbarnim und Osthavelland und mit dem Provinzialverbande der Provinz Brandenburg erfolgen, soweit nicht eine Einigung unter den Beteiligten zustande kommt, nach Recht und Billigkeit in einem schiedsgerichtlichen Verfahren²⁷⁷ unter Beachtung nachstehender Grundsätze:

1. Bei der Bemessung von Geldentschädigungen für die Restverbände ist nicht von der Steuerkraft der ausscheidenden Gemeinden und Gutsbezirke und von der Höhe der bisher für sie aufgewendeten Kosten dieser Verbände, sondern von der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Restverbände zur Erfüllung der ihnen verbleibenden Aufgaben sowie der Leistungsfähigkeit der neuen Stadtgemeinde Berlin auszugehen.

2. Kreis- und Provinzialeinrichtungen oder -anstalten, die überwiegend den Interessen der im § 1 bezeichneten Gemeinden und Gutsbezirke dienen und daneben denen der Restkreise oder der Restprovinz zu dienen bestimmt sind, sollen von der neuen Stadtgemeinde Berlin übernommen werden, jedoch sollen die Restverbände an den Kosten und gegebenenfalls an der Verwaltung dieser Einrichtungen oder Anstalten in entsprechender Weise teilnehmen.

3. Kreis- und Provinzialeinrichtungen oder -anstalten, die überwiegend den Interessen der Restkreise oder der Restprovinz dienen und daneben denen der neuen Stadtgemeinde Berlin mitzudienen bestimmt sind, verbleiben den Restverbänden, jedoch soll die neue Stadtgemeinde Berlin an den Kosten und gegebenenfalls an der Verwaltung dieser Einrichtungen oder Anstalten in entsprechender Weise teilnehmen.

²⁷⁶ Vgl. S. 23 f.

²⁷⁷ Dazu war die »Verordnung über das Verfahren von dem mit der Auseinandersetzung zwischen der neuen Stadtgemeinde Berlin und den Restverbänden der Landkreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland sowie der Provinz Brandenburg betrauten Schiedsgerichte« vom 18. Juni 1920 erlassen worden (Preuß. Gesetzsamml. S. 348). Vgl. auch die Entscheidungen dieses Gerichts vom 25. Febr. und 15. Dez. 1924 sowie vom 25. und 27. Mai 1925; in: *Walter Körner/Walter Brell*, Berliner Ortsrecht, Berlin 1925, S. 22 ff.

§ 5

(1) Bei der Auseinandersetzung kann durch Vereinbarung zwischen der neuen Stadtgemeinde Berlin und dem Provinzialverbande der Provinz Brandenburg, insbesondere zur Vermeidung einer Auseinandersetzung in Ansehung bestimmter Gegenstände, die Übertragung einzelner kommunaler Aufgaben an eine von beiden Kommunalverbänden zu bildende Körperschaft öffentlichen Rechts (Zweckverband Berlin-Brandenburg) stattfinden.²⁷⁸ Die Rechtsverhältnisse dieses Zweckverbandes, insbesondere der Umfang der von ihm zu erfüllenden kommunalen Aufgaben, sind durch eine Satzung zu regeln, die der Vereinbarung der Beteiligten unterliegt.

(2) Die Festsetzung der Satzung des Zweckverbandes bedarf der Bestätigung durch das Schiedsgericht (§ 4).

(3) Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern im Benehmen mit den sonst zuständigen Ministern ausgeübt. Der Oberpräsident ist befugt, an den Beratungen der Verbandsorgane entweder selbst oder durch Vertreter teilzunehmen. Er oder seine Vertreter sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(4) Die Beschwerde an die höhere Instanz ist innerhalb zwei Wochen zulässig.

(5) Auf die Handhabung der Aufsicht und die Rechtsmittel gegen Akte der Aufsicht finden die Bestimmungen in §§ 115, 116, 118, 121 und 122 der Provinzialordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875/22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233) entsprechende Anwendung.

(6) Die Beamten des Zweckverbandes haben die Rechte und Pflichten von Provinzialbeamten.

(7) Im übrigen bleibt die Regelung der in diesem Paragraphen behandelten Angelegenheiten einem besonderen Gesetze²⁷⁹ vorbehalten.

§ 6

Das Schiedsgericht (§ 4) hat der neuen Stadtgemeinde Berlin in Anrechnung auf die endgültig zu zahlenden Entschädigungssummen und im Rahmen des im § 4 Ziffer 1 ausgesprochenen Grundsatzes Abschlagszahlungen an die Restverbände aufzugeben; es hat zu diesem Zwecke unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes zusammenzutreten und binnen drei Monaten zum erstenmal über die Höhe der Abschlagszahlungen zu beschließen.²⁸⁰

²⁷⁸ Zur Bildung eines solchen Zweckverbandes Berlin-Brandenburg war es jedoch nicht gekommen, vielmehr fanden die Auseinandersetzungen zwischen Berlin und dem brandenburgischen Provinzialverband ihren Abschluß durch eine Entscheidung des Schiedsgerichts vom 15. Dez. 1924. Vgl. ebda., S. 22 ff.

²⁷⁹ Da § 5 dieses Gesetzes praktisch keine Bedeutung erlangt hatte, war ein »besonderes Gesetz« entbehrlich geworden.

²⁸⁰ Zu einer entsprechenden Beschlußfassung des Schiedsgerichts war es nicht gekommen.

§ 7

(1) Das Schiedsgericht (§ 4) besteht aus dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin als Vorsitzendem, aus zwei vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts zu bestellenden Mitgliedern dieses Gerichts oder deren Stellvertretern, aus den Verwaltungsgerichtsdirektoren der Bezirksausschüsse für den neuen Stadtkreis Berlin und zu Potsdam oder ihren Stellvertretern sowie aus acht weiteren Mitgliedern, von denen vier von dem Magistrate der neuen Stadtgemeinde Berlin und je einer von den Kreisausschüssen der Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland und von dem Provinzialausschusse der Provinz Brandenburg gewählt werden. Für die gewählten Mitglieder werden in gleicher Weise Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreter der Verwaltungsgerichtsdirektoren der Bezirksausschüsse werden aus der Zahl der ernannten und der stellvertretenden Mitglieder der Bezirksausschüsse vom Minister des Innern bestellt.

(2) Über das Verfahren vor dem Schiedsgericht und über die den ernannten und gewählten Mitgliedern zu gewährenden Vergütungen oder Entschädigungen beschließt das Staatsministerium.²⁸¹ Bis zu dem Beschlusse des Staatsministeriums wird das Verfahren durch das Schiedsgericht selbst geregelt. Die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütungen oder Entschädigungen werden durch das Schiedsgericht auf die Auseinandersetzungsparteien verteilt.

§ 8

Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 225 Mitgliedern.

§ 9

(1) Für die Wahl der Stadtverordneten werden Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreiseinteilung ergibt sich aus der Anlage 1.²⁸² Auf die Wahlen der Stadtverordneten von Berlin finden die allgemein für die Wahlen von Stadtverordneten geltenden Vorschriften²⁸³ mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. (1) Neben den Wahlvorschlägen für die einzelnen Wahlkreise (Kreiswahlvorschläge) können Wahlvorschläge für die ganze Stadt (Stadtwahlvorschläge) eingereicht werden.

(2) Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens hundert im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen, die Stadtwahlvorschläge müssen

²⁸¹ Diese Fragen fanden ihre Regelung in der Verordnung vom 18. Juni 1920 (vgl. Anm. 277) und in der »Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Schiedsgerichts für die Auseinandersetzung der neuen Stadtgemeinde Berlin mit den Nachbarkommunalverbänden« vom 30. Sept. 1920 (Preuß. Gesetzssaml. S. 438).

²⁸² Vgl. S. 87.

²⁸³ Vgl. Anm. 125. Das allgemeine Gemeinde-Wahlrecht regelten dann Art. 17 der Weimarer Verfassung (RGBl. 1919 S. 1383) sowie Art. 74 der Preußischen Verfassung (Preuß. Gesetzssaml. 1920 S. 543).

von mindestens zweihundert in der Stadt Berlin Wahlberechtigten unterzeichnet werden.²⁸⁴

(3) Die Kreiswahlvorschläge müssen die Erklärung enthalten, welchem Stadtwahlvorschlag die bei Zuteilung der Stadtverordnetensitze nicht berücksichtigten Stimmen zugerechnet werden sollen (Ziffer 2 Abs. 1).

(4) Will der Wähler seine Stimme zugleich für den zugehörigen Stadtwahlvorschlag abgeben, so muß der Stimmzettel eine Erklärung hierüber enthalten. Fehlt eine solche Erklärung, so darf der Stimmzettel keinem Stadtwahlvorschlag zugerechnet werden.²⁸⁵

(5) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist nur bei den Stadtwahlvorschlägen zulässig.

2. (1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch 225 (§ 8) zu teilen und auf diese Weise der Wahlquotient festzustellen. Jedem Kreiswahlvorschlag werden so viel Stadtverordnetensitze zugeteilt, als sich die Zahl der für ihn abgegebenen Stimmen durch den Wahlquotienten voll teilen läßt. Die übrigbleibenden Stimmen und die Stimmen eines Kreiswahlvorschlags, für den weniger Stimmen abgegeben sind, als der Wahlquotient beträgt, werden dem entsprechenden Stadtwahlvorschlag angerechnet, soweit eine Anrechnung gemäß Ziffer 1 Abs. 4 zulässig ist.²⁸⁶

(2) Auf die Stadtwahlvorschläge werden diejenigen Stadtverordnetensitze, über welche durch die Verteilung auf die Kreiswahlvorschläge nicht verfügt ist, nach den allgemein für die Stadtverordnetenwahlen geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl aufgeteilt.

(2) Die Anzahl und die Grenzen der Wahlkreise können durch Gemeindebeschluß abgeändert werden.

§ 10

(1) Die Stadtverordneten werden auf vier Jahre gewählt.

(2) Die ausscheidenden Stadtverordneten bleiben bis zum Zusammentritte der neuen Stadtverordnetenversammlung in ihrem Amte.

²⁸⁴ Nr. IV der »Verordnung zur Sicherung einer geordneten Verwaltung in der Stadtgemeinde Berlin« vom 30. Juli 1921 (Preuß. Gesetzssamml. S. 445) lautete: »Kreiswahlvorschläge müssen von wenigstens 20 im Wahlkreise, Stadtwahlvorschläge von wenigstens 20 in der Stadtgemeinde Berlin zur Ausübung des Wahlrechts berechtigten Personen unterzeichnet sein.«

²⁸⁵ Durch Nr. II (1) der »Verordnung zur Ausführung der Wahlen zu den Stadtverordnetenversammlungen und den Bezirksversammlungen der Stadtgemeinde Berlin« vom 26. Aug. 1925 (Preuß. Gesetzssamml. S. 109) erhielt § 9 (1) Ziff. 1 (4) folgende Fassung: »Die für einen Kreiswahlvorschlag abgegebene Stimme gilt zugleich als für den zugehörigen Stadtwahlvorschlag abgegeben.«

²⁸⁶ Durch Nr. II (2) wurden am Schluß die Worte »soweit« bis »zulässig« gestrichen. Vgl. ebda.

§ 11

(1) Der Magistrat besteht aus höchstens 30 Mitgliedern. Über die Festsetzung der Zahl und über die Verteilung der Sitze auf besoldete und unbesoldete Mitglieder wird erstmals durch die Stadtverordnetenversammlung, später durch Gemeindebeschluß entschieden.²⁸⁷

(2) Der Erste Bürgermeister führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister, sein Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

§ 12

(1) Die besoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf die Dauer von zwölf Jahren, die unbesoldeten Mitglieder werden, und zwar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, auf die Dauer von vier Jahren von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Schon vor Ablauf der Wahlzeit endet die Amtsdauer der unbesoldeten Magistratsmitglieder, sobald die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung abgelaufen oder die Stadtverordnetenversammlung aufgelöst ist. Die ausscheidenden unbesoldeten Magistratsmitglieder bleiben jedoch bis zum Amtsantritte der neugewählten in ihrem Amte.

(2) Wenn ein unbesoldetes Mitglied des Magistrats die Wahl ablehnt oder nachträglich aus dem Magistrat ausscheidet, tritt ohne Vornahme einer Ersatzwahl an seine Stelle der Bewerber, der nach der Wahlordnung an nächster Stelle berufen ist. Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so erfolgt eine Ersatzwahl in denselben Formen wie die Wahl eines besoldeten Magistratsmitglieds. Die unbesoldeten Mitglieder des Magistrats werden nach Ablauf der Wahlzeit in ihrer Gesamtheit neu gewählt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Verhältniswahl werden durch Ortsgesetz, erstmalig durch eine vom Minister des Innern zu erlassende Anordnung getroffen.²⁸⁸

²⁸⁷ Die StVV der neuen Stadtgemeinde hatte auf ihrer Sitzung am 26. Aug. 1920 beschlossen, die Zahl der besoldeten Magistratsmitglieder auf 30 festzulegen und auf die Wahl unbesoldeter Mitglieder zu verzichten. Die Wahl des Magistrats mit dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, acht Fachstadträten und 20 politischen Stadträten erfolgte am 23. Sept. 1920 (Gemeindebl. S. 336, 344, 371), wurde jedoch von Oberpräsident Adolf Maier nicht bestätigt. Vielmehr erhielt § 11 (1) durch das Änderungsgesetz vom 7. Okt. 1920 (Preuß. Gesetzsamml. S. 345) folgende Fassung: »Der Magistrat besteht aus höchstens 30 Mitgliedern, von denen mindestens 12 unbesoldet sein müssen. Im übrigen wird über die Verteilung der Sitze auf besoldete und unbesoldete Mitglieder erstmals durch die Stadtverordnetenversammlung, später durch Gemeindebeschluß entschieden.« Nach dieser Bestimmung wählte die StVV am 28. Okt. 1920 die erforderlichen 12 unbesoldeten Stadträte (Gemeindebl. S. 411).

²⁸⁸ Vgl. die Ausführungsbestimmungen vom 29. Juni 1920 (MBliV S. 279) sowie die Ortsgesetze »zur Durchführung der Verhältniswahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder« vom 1. Dez. 1920/20. Jan. 1921 (Gemeindebl. S. 140) und »zu der Verhältniswahl gemäß §§ 12, 13, 23 und 26 des Gesetzes vom 27. April 1920« vom 25. Jan./23. März 1922 (Gemeindebl. S. 256).

§ 13

(1) Die Wahl der Stadtverordneten und der stimmfähigen Bürger zu den Verwaltungsdeputationen und -kommissionen (§ 59 der Städteordnung)²⁸⁹ erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für vier Jahre und mit der Maßgabe, daß die Amtsdauer schon vor Ablauf der Wahlzeit endet, sobald die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung abgelaufen oder die Stadtverordnetenversammlung aufgelöst ist. Die ausscheidenden Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger bleiben jedoch bis zum Amtsantritte der neugewählten in ihrer Tätigkeit.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Verhältniswahl sind durch Ortsgesetz²⁹⁰ zu treffen.

(3) Durch Ortsgesetz kann den Verwaltungsdeputationen und -kommissionen die Befugnis zur Vertretung der Stadtgemeinde nach außen übertragen werden.²⁹¹

§ 14

(1) Das Stadtgebiet wird nach Maßgabe der Anlage 2 in Verwaltungsbezirke eingeteilt.²⁹²

(2) Die Anzahl und die Grenzen der Verwaltungsbezirke können durch Gemeindebeschluß abgeändert werden, sofern die beteiligten Bezirksversammlungen der Abänderung zustimmen.²⁹³ Dabei muß ein Wahlkreis einen oder mehrere Verwaltungsbezirke ungeteilt umfassen.

(3) Für jeden Verwaltungsbezirk werden zur Wahrnehmung der örtlichen Interessen, zur Durchführung der Selbstverwaltung und zur Entlastung der städtischen Körperschaften der Stadtgemeinde Berlin eine Bezirksversammlung und ein kollegiales Bezirksamt eingerichtet.

²⁸⁹ »Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie« vom 30. Mai 1853 (Preuß. Gesetzssaml. S. 261).

²⁹⁰ Geregelt in den Ortsgesetzen »für die Durchführung der Verhältniswahl der Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger zu den Verwaltungsdeputationen und sonstigen Verwaltungskörpern« vom 20./28. Okt. 1920 (Gemeindebl. S. 455) und »für die Durchführung der Verhältniswahl gemäß §§ 12, 13, 23 und 26 des Gesetzes vom 27. April 1920« vom 25. Jan./23. März 1922 (Gemeindebl. S. 256).

²⁹¹ Vgl. das entsprechende Ortsgesetz »betreffend die Befugnis der Verwaltungsdeputationen und Bezirksämter zur Vertretung der Stadtgemeinde nach außen« vom 15. Dez. 1920/10. Febr./2. März 1921 (Gemeindebl. S. 155).

²⁹² Vgl. S. 88 ff.

²⁹³ Im Herbst 1932 hatte Oberbürgermeister Sahm dem Stadtparlament eine Magistratsvorlage unterbreitet, welche eine Neueinteilung des Stadtgebietes in nur noch neun Bezirke vorsah; zu ihrer Verabschiedung ist es allerdings nicht mehr gekommen. Die Nationalsozialisten hatten später das Thema der zahlenmäßigen Verminderung nicht wieder aufgegriffen, doch auf Grund des vom Magistrat erlassenen »Nachtrages zur Hauptsatzung der Reichshauptstadt Berlin« (Amtsbl. S. 215) eine ganze Reihe von Änderungen des Verlaufs der Verwaltungsbezirksgrenzen festgelegt. Vgl. auch Anm. 366.

§ 15

(1) Die Bezirksversammlungen (§ 14) setzen sich zusammen aus Stadtverordneten und stimmbfähigen Bürgern (Bezirksverordneten) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. (1) Sofern sich der Verwaltungsbezirk mit dem Bezirk eines Wahlkreises deckt, gehören die sämtlichen im Wahlkreis gewählten Stadtverordneten gleichzeitig der Bezirksversammlung als Mitglieder an.
(2) Sofern ein Wahlkreis aus mehreren Verwaltungsbezirken besteht, verteilt die Stadtverordnetenversammlung die in diesem Wahlkreis gewählten Stadtverordneten auf die Bezirksversammlungen der beteiligten Verwaltungsbezirke.
(3) Die auf die Stadtwahlvorschläge gewählten Stadtverordneten werden von der Stadtverordnetenversammlung auf die Bezirksversammlungen der einzelnen Verwaltungsbezirke verteilt.
(4) Bei der Zuteilung von Stadtverordneten zu Bezirksversammlungen sollen nach Möglichkeit der Wohnsitz des Stadtverordneten in dem Bezirk oder sonstige persönliche Beziehungen zu ihm berücksichtigt werden.
2. (1) Die Bezirksverordneten werden nach den allgemein für die Stadtverordnetenwahlen geltenden Vorschriften von der wahlberechtigten Bevölkerung des Verwaltungsbezirkes für die gleiche Wahlzeit wie die Stadtverordneten gewählt.
(2) Es werden gewählt in Verwaltungsbezirken:
mit weniger als 50 000 Einwohnern 15 Bezirksverordnete,
mit 50 000 bis ausschließlich 100 000 Einwohnern 30 Bezirksverordnete,
mit 100 000 bis ausschließlich 200 000 Einwohnern 40 Bezirksverordnete,
mit 200 000 und mehr Einwohnern 45 Bezirksverordnete.
(2) Die Bestimmung im § 10 Abs. 2 findet auf die Mitglieder der Bezirksversammlungen entsprechende Anwendung.
(3) Die Wahlen der Stadtverordneten und der Bezirksverordneten finden gleichzeitig statt. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen der Bezirksverordneten erläßt der Minister des Innern.²⁹⁴

§ 16

Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte jährlich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter.

§ 17

(1) Die Bezirksversammlung tritt zu regelmäßigen Sitzungen und außerdem so oft zusammen, als die Geschäfte es erfordern. Die Zusammenberufung geschieht durch den Vorsitzenden; die Art und Weise der Zusammenberufung bestimmt die Geschäftsordnung.

²⁹⁴ Vgl. »Verordnung über die erstmaligen Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Bezirksversammlungen der neuen Stadtgemeinde Berlin« vom 7. Mai bzw. die Ergänzungsverordnung vom 18. Mai 1920 (MBliV S. 142, 165); vgl. ferner die »Wahlordnung für die Wahlen der Stadtverordneten und der Bezirksverordneten in Berlin« vom 26. Aug. 1925 (MBliV S. 911) in der Fassung des Runderlasses des preußischen Innenministers vom 11. Aug. 1929 (MBliV S. 747).

(2) Das beteiligte Bezirksamt ist zu allen Sitzungen der Bezirksversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen und kann sich auch durch Beauftragte vertreten lassen. Die Vertreter des Magistrats und des Bezirksamts müssen gehört werden, so oft sie es verlangen.

§ 18

(1) Die Bezirksversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, weil die erste Versammlung nicht beschlußfähig war. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die von der Bezirksversammlung vorzunehmenden Wahlen regeln sich nach der in die Geschäftsordnung aufzunehmenden Wahlordnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

(3) Bei der Beratung und Abstimmung über solche Gegenstände, die das besondere Privatinteresse eines einzelnen Mitglieds der Bezirksversammlung oder seiner Angehörigen berühren, darf dieses Mitglied nicht zugegen sein.

§ 19

(1) Die Sitzungen der Bezirksversammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen, eröffnet und schließt sie und handhabt die Ordnung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, der durch öffentliche Zeichen des Beifalls oder Mißfallens die Versammlung stört oder Unruhe irgendwelcher Art verursacht.

§ 20

Die Beschlüsse der Bezirksversammlung sind in ein besonderes Buch einzutragen. Die Eintragungen sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse sind dem Bezirksamt mitzuteilen.

§ 21

Die Bezirksversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 22

(1) Die Bezirksversammlung hat im Rahmen der von den städtischen Körperschaften aufgestellten Grundsätze über alle Angelegenheiten des Bezirkes zu beschließen.

(2) Der Bezirksversammlung liegt die Aufsicht über die Verwaltung derjenigen städtischen Einrichtungen und Anstalten ihres Verwaltungsbezirkes ob, die vorwiegend den Interessen des Verwaltungsbezirkes zu dienen bestimmt sind. Sie stellt jährlich als Unterlage für den städtischen Haushalt eine Übersicht über den Bedarf dieser Anstalten und Einrichtungen zusammen und reicht sie als Antrag durch Vermittlung des Bezirksamts dem Magistrat ein. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Stadt Berlin sollen für die Bedürfnisse der Bezirke besondere Voranschläge beschlossen und den Bezirken zur Durchführung überwiesen werden. Für die Durchführung soll den Bezirksorganen ein angemessener Spielraum eingeräumt werden.

(3) Die Ausführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung erfolgt, abgesehen von der Durchführung der Geschäftsordnung, durch das Bezirksamt.

(4) Die Bezirksversammlung ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und von der Verwendung der für die örtlichen Einrichtungen und Anstalten des Verwaltungsbezirkes (Abs. 2) bereitgestellten Mittel Überzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Bezirksamt die Einsicht der Akten verlangen.

(5) Der Bezirksversammlung obliegt die Wahl aller Ehrenbeamten des Bezirkes.

(6) Wünsche, Anregungen und Anträge, die sich auf ihren Verwaltungsbezirk beziehen, hat die Bezirksversammlung durch Vermittlung des Bezirksamts an die städtischen Körperschaften zu leiten.

(7) Durch Gemeindebeschluß kann die Zuständigkeit der Bezirksversammlung erweitert werden.

§ 23

(1) Die Bezirksämter bestehen aus sieben Mitgliedern, die durch die Bezirksversammlung gewählt werden.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die Bezirksversammlung.

(3) Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Bezirksamts werden der Vorsitzende und der Stellvertreter vom Magistrat ernannt.²⁹⁵

(4) Die Mitglieder des Bezirksamts werden in der Regel besoldet; die Besoldung wird durch Ortsgesetz geregelt.²⁹⁶ Insoweit eine Besoldung gewährt wird, erfolgt die Wahl auf zwölf, sonst auf vier Jahre. Schon vor Ablauf der Wahlzeit endet die Amtsdauer der unbesoldeten Mitglieder des Bezirksamts, sobald die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung abgelaufen oder diese aufgelöst ist. Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 findet auf die unbesoldeten Mitglieder des Bezirksamts entsprechende Anwendung.

(5) Der Vorsitzende des Bezirksamts führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister, die Mitglieder führen die Amtsbezeichnung Stadtrat.

²⁹⁵ Durch ein Änderungsgesetz vom 7. Okt. 1920 fiel dieser Absatz weg (Preuß. Gesetzssaml. S. 435).

²⁹⁶ Vgl. »Ortsgesetz über die Zusammensetzung der Bezirksämter und die Besoldung ihrer Mitglieder« vom 22. Dez. 1920/13./17. Jan. 1921 (Gemeindebl. S. 63), ferner die Änderung dieses Gesetzes durch die StVV am 16. März 1922 (Gemeindebl. S. 162) und dessen Neufassung vom 18. Nov./16. Dez. 1926 (Gemeindebl. 1927 S. 30).

(6) Die Zahl der Mitglieder des Bezirksamts kann durch Ortsgesetz erhöht werden; in diesem ist auch gegebenenfalls das Verhältnis der Zahl der besoldeten und der unbesoldeten Mitglieder zu regeln.²⁹⁷

§ 24

(1) Die Bezirksämter können nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

(2) Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, dem auch die Leitung der Sitzung obliegt.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Bei der Beratung und Abstimmung über solche Gegenstände, die das besondere Privatinteresse eines einzelnen Mitglieds des Bezirksamts oder seiner Angehörigen berühren, darf dieses Mitglied nicht zugegen sein.

(5) Vertreter des Magistrats müssen in der Sitzung des Bezirksamts gehört werden, so oft sie es verlangen.

(6) Auf die Mitglieder des Bezirksamts finden die für die Magistratsmitglieder geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Die Disziplinargewalt gegenüber den Bürgermeistern steht dem Oberbürgermeister, gegenüber den anderen Mitgliedern des Bezirksamts und den Beamten des Bezirkes dem Bürgermeister des Bezirksamts zu.

§ 25

(1) Die Bezirksämter sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Sie sind ausführende Organe des Magistrats und haben nach den vom Magistrat aufgestellten Grundsätzen die Geschäfte zu führen, die der Magistrat ihnen zuweist. Sie unterstehen der Kontrolle des Magistrats.

(2) Vor der Beschlußfassung über

1. den Haushaltsplan,

2. die Abgrenzung der Verwaltungsbefugnisse zwischen den städtischen Körperschaften und den Bezirksverwaltungen,

3. die Einsprüche gemäß § 27 dieses Gesetzes

hat der Magistrat die Vorsitzenden der Bezirksämter in gemeinsamer Beratung zu hören.

(3) Den Bezirksämtern liegt die Verwaltung der städtischen Einrichtungen und Anstalten ihres Verwaltungsbezirkes ob, soweit sie nicht durch den Magistrat unmittelbar verwaltet werden. Den Bezirksämtern steht die Ernennung ihrer sämtlichen Beamten zu, unbeschadet des Rechtes des Magistrats zur Versetzung von Beamten im Interesse des Dienstes; die Gründe für solche Versetzungen sind den beteiligten

²⁹⁷ Vgl. Anm. 296. Die Zahl der Bezirksamtsmitglieder und das Verhältnis zwischen besoldeten und unbesoldeten differierte in den einzelnen Bezirken.

Bezirksämtern mitzuteilen. Den Bezirksämtern kann durch Ortsgesetz die Befugnis, die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten, übertragen werden.²⁹⁸

(4) Den Bezirksämtern liegt die Vermittlung zwischen den Bezirksversammlungen und den städtischen Körperschaften ob.

§ 26

(1) Durch übereinstimmenden Beschluß der Bezirksversammlung und des Bezirksamts können zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge besondere Bezirksdeputationen entweder aus Mitgliedern beider Bezirksbehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zu diesen Deputationen, welche in allen Beziehungen dem Bezirksamt untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten, Bezirksverordneten und stimmfähigen Bürger von der Bezirksversammlung gewählt, die Bezirksamtsmitglieder von dem Bezirksbürgermeister ernannt, der auch aus den letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat; durch Ortsgesetz kann den Bezirksdeputationen das Recht, die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten, übertragen werden.²⁹⁹

(2) Den Bezirksämtern liegt die Vermittlung zwischen den Bezirksdeputationen und den städtischen Körperschaften ob.

§ 27

Dem Magistrat bleibt es in allen Fällen vorbehalten, die Ausführung von Beschlüssen der Bezirksversammlungen, der Bezirksämter und der Bezirksdeputationen zu verhindern, wenn es das Gemeinschaftsinteresse dringend erheischt oder wenn die Beschlüsse der Bezirksbehörden ihre Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen. In dem Beschlusse, durch den der Magistrat die Ausführung von Beschlüssen der Bezirksversammlung verhindert, sind die Gründe der Beanstandung anzuführen.

§ 28

(1) Findet in dem Falle des § 27 eine Einigung nicht statt, so kann jede beteiligte Körperschaft binnen zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe der Beanstandung eine Schiedsstelle anrufen, die endgültig beschließt.

(2) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung und zwei von den Bezirksversammlungen gewählten Mitgliedern, zu denen ein von ihnen gewählter Obmann als Vorsitzender tritt. Wird keine Einigung über den Obmann erreicht, so wird er von dem Oberpräsidenten ernannt.

²⁹⁸ Vgl. Anm. 291.

²⁹⁹ Vgl. ebda.

(3) Im übrigen wird die Zusammensetzung und das Verfahren vor der Schiedsstelle durch Gemeindebeschluß geregelt mit der Maßgabe, daß grundsätzlich der in einem Beanstandungsfall beteiligte Bezirk bei der Entscheidung über diesen Fall in der Schiedsstelle vertreten sein muß.³⁰⁰

§ 29

(1) Durch übereinstimmenden Beschluß der Bezirksversammlung und des Bezirksamts kann mit Genehmigung des Magistrats ein Verwaltungsbezirk in Ortsbezirke³⁰¹ (§ 60 der Städteordnung) eingeteilt werden.

(2) Jedem Ortsbezirke wird ein Ortsbezirksvorsteher und ein Stellvertreter vorgesezt, die von der Bezirksversammlung, soweit sie besoldet sind, auf zwölf Jahre, sonst auf vier Jahre gewählt und von dem Bezirksamt bestätigt werden. Durch übereinstimmenden Beschluß der Bezirksversammlung und des Bezirksamts kann bestimmt werden, daß die Ortsbezirksvorsteher in Ortsbezirken von größerer Bedeutung die Amtsbezeichnung Bürgermeister erhalten.

(3) Die Ortsbezirksvorsteher unterliegen der Aufsicht des Bezirksamts und sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, es namentlich in den örtlichen Geschäften des Ortsbezirkes zu unterstützen.

(4) Den Ortsbezirksvorstehern können durch übereinstimmenden Beschluß der Bezirksversammlung und des Bezirksamts mit Genehmigung des Magistrats Beiräte aus den stimmbfähigen Bürgern des Ortsbezirkes beigegeben werden; in dem Beschlusse sind auch Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der Beiräte zu treffen. Wo Beiräte bereits bestellt sind, steht ihnen ein Vorschlagsrecht für die Bestellung des Ortsbezirksvorstehers zu. Die Beiräte werden von den stimmbfähigen Bürgern des Ortsbezirkes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(5) Auf übereinstimmenden Antrag der Bezirksversammlung und des Bezirksamts eines Verwaltungsbezirkes können durch Ortsgesetz dem Ortsbezirksvorsteher besondere Befugnisse, insbesondere die Befugnis, die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten, übertragen werden.

§ 30

Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß den ehrenamtlich tätigen Bürgern Ersatz für bare Auslagen und gegebenenfalls für entgangenen Arbeitsverdienst gewährt wird.³⁰²

³⁰⁰ Ihre Einrichtung erfolgte auf Grund eines Gemeindebeschlusses vom 21. Dez. 1921/23. März/19. April 1922 (Dienstbl. I S. 213).

³⁰¹ Gemeint ist die Städteordnung von 1853. Vgl. Anm. 289.

³⁰² Vgl. das »Ortsgesetz über den Ersatz barer Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienstes von ehrenamtlich tätigen Bürgern« vom 3./11. Febr. 1921 (Gemeindebl. S. 96) sowie die Neufassungen vom 25. Jan./23. März, 20. Okt. und 12. Dez. 1922 (Gemeindebl. S. 256, 625, 880), vom 4./5. Febr. 1925 (Gemeindebl. S. 47), vom 25. Nov./1. Dez. 1926 (Gemeindebl. S. 435), vom 23. Juni 1927 (Gemeindebl. S. 258) und vom 13./14. Juni 1928 (Amtsbl. S. 370). Durch Änderungsgesetz vom 24. April 1924 (Preuß. Gesetzssamml. S. 96) hatte § 30 folgende

§ 31

Ehrenamtlich tätige Bürger einschließlich der Mitglieder der Verwaltungsdeputationen können durch Gemeindebeschluß oder in den Fällen der §§ 26 und 29 durch übereinstimmenden Beschluß der Bezirksversammlung und des Bezirksamts vor Ablauf ihrer Wahlzeit von ihren Ämtern entbunden werden. Auf das Ehrenamt als Stadtverordneter und unbesoldetes Magistrats- und Bezirksamtsmitglied findet die Bestimmung keine Anwendung.

§ 32

(1) Die Bestimmungen der §§ 7, 8, 12 bis 28 Abs. 1, §§ 30, 31 und 75 Abs. 2 der Städteordnung³⁰³ finden auf die neue Stadtgemeinde Berlin keine Anwendung.

(2) Die übrigen Bestimmungen der Städteordnung und der sonst auf Stadtgemeinden bezüglichen Gesetze finden Anwendung auf die neue Stadtgemeinde Berlin, soweit nicht in diesem Gesetz Abweichungen vorgesehen sind.

§ 33

(1) Der neue Stadtkreis Berlin bildet den neuen Ortspolizeibezirk Berlin. Ortspolizeibehörde ist der Polizeipräsident von Berlin. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 12. Juni 1889 (Gesetzsamml. S. 129)³⁰⁴ auch für alle diejenigen Gebietsteile des neuen Stadtkreises Berlin, für welche es bisher noch wirksam war, seine Geltung; die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1889 finden in derselben Weise wie für die Kreise Teltow und Niederbarnim oder Teile dieser Kreise auch auf den Kreis Osthavelland oder Teile dieses Kreises Anwendung.

(2) Die Gesetze vom 13. Juni 1900 (Gesetzsamml. S. 247), 27. März 1907 (Gesetzsamml. S. 37), 7. März 1908 (Gesetzsamml. S. 21) und 23. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 533) werden aufgehoben.³⁰⁵

Fassung erhalten: »Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß den ehrenamtlich tätigen Bürgern freie Fahrt bei den für den allgemeinen Gebrauch bestimmten Verkehrsanstalten innerhalb des Stadtgebietes und ein je nach der Art des Ehrenamtes gleichmäßig oder unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme festzusetzender Gesamtpauschbetrag für bare Ausgaben und entgangenen Arbeitsverdienst als Dienstaufwandsentschädigung gewährt wird. Auch kann bestimmt werden, daß ein Pauschbetrag nachweislich übersteigender entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag erstattet wird«.

³⁰³ Gemeint ist wieder die Städteordnung von 1853. Vgl. Anm. 289.

³⁰⁴ Gemeint ist das »Gesetz, betreffend die Übertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, sowie im Stadtkreise Charlottenburg an den Polizeipräsidenten zu Berlin«.

³⁰⁵ In der Reihenfolge der hier angegebenen Fundstellen handelte es sich um die Gesetze »betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf [Neukölln]« sowie die dreimalige »Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin« in den Jahren 1907 bis 1909.

§ 34

Der Bezirk des Landarmenverbandes des Stadtkreises Berlin³⁰⁶ erweitert sich entsprechend der Begrenzung des neuen Stadtkreises Berlin. Der Bezirk des Landarmenverbandes der Provinz Brandenburg³⁰⁷ wird auf den Umfang dieser Provinz beschränkt.

§ 35

Der § 368 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird dahin abgeändert, daß bei der Wahl des Wasserbeirats für die Provinz Brandenburg und die neue Stadtgemeinde Berlin die Hälfte der sonst von dem Provinziallandtage zu wählenden Mitglieder von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung der neuen Stadtgemeinde Berlin gewählt werden.

§ 36

Das Geschäftsgebiet der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg sowie das Geschäftsgebiet der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg erfahren durch dieses Gesetz keine Einschränkung, unbeschadet der Ausdehnung des Geschäftsgebiets der städtischen Feuersozietät von Berlin³⁰⁸ auf das gesamte Gebiet der neuen Stadtgemeinde Berlin. Der Versicherungszwang der städtischen Feuersozietät von Berlin erstreckt sich nicht auf die neu hinzutretenden Gebietsteile.

³⁰⁶ Armenverbände waren öffentlich-rechtliche Korporationen, als Organe der Armenpflege vom Staat eingerichtet, verpflichtet oder anerkannt. Ortsarmenverbände wurden aus einer oder mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken gebildet. Landarmenverbände waren nach dem »Gesetz über den Unterstützungswohnsitz« vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. d. Norddeutschen Bundes S. 360) größere, in der Regel mehrere Ortsarmenverbände zusammenfassende Bezirke. In Preußen fungierten entweder Provinzialbezirke, vertreten durch die Kommunalverwaltung der Provinz, oder Regierungsbezirke oder Kreise oder Städte (Berlin, Breslau, Königsberg) als Landarmenverbände. Das Gesetz von 1870 galt mit einigen späteren Abänderungen bis zum Inkrafttreten der »Verordnung über die Fürsorgepflicht« vom 13. Febr. 1924 (RGBl. I S. 100). An die Stelle des Landarmenverbandes des Stadtkreises Berlin trat nach § 1 (1) der »Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht« vom 17. April 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 210) in Verbindung mit § 1 der »Verordnung über die Fürsorgepflicht« vom 13. Febr. 1924 (s. o.) der Bezirks- und Landesfürsorgeverband des Stadtkreises Berlin.

³⁰⁷ Auf Grund der in Anm. 306 angeführten Verordnungen von 1924 trat an die Stelle des Landarmenverbandes der Provinz Brandenburg der Landesfürsorgeverband.

³⁰⁸ Die heute noch existierende Berliner Feuersozietät, gegründet am 29. Dez. 1718 von einer Gemeinschaft von Hausbesitzern und durch das »Reglement für die hiesigen Residenzen« vom 1. Mai 1794 neu geordnet, war eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (Preuß. Gesetzsamml. S. 241) zur gegenseitigen Versicherung der Eigentümer von Gebäuden gegen Brand-, Blitzschlag- und Explosionsschäden. Zu ihrer Geschichte vgl. u. a. *Curt Riess*, Die städtische Feuersozietät in Berlin, in: Erwin Stein (Hrsg.), Berlin, Monographien deutscher Städte, Bd. VIII, Oldenburg 1914, S. 289 ff.

§ 37

Das Geschäftsgebiet der Stadtschaft³⁰⁹ der Provinz Brandenburg erfährt durch dieses Gesetz keine Einschränkung, unbeschadet der Befugnis des Berliner Pfandbriefinstituts, seinen Geschäftsbereich auf das gesamte Gebiet der neuen Stadtgemeinde Berlin auszudehnen.³¹⁰

§ 38

§ 26 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115) wird insoweit abgeändert, daß an Stelle der Beschlußbehörde für Groß Berlin der Oberpräsident tritt.

§ 39

Bis zum Erlasse neuer Bestimmungen gelten für den Bezirksausschuß der neuen Stadtgemeinde Berlin folgende Vorschriften:

1. (1) Der § 43 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(2) Der Bezirksausschuß besteht aus zwei oder mehreren Abteilungen, auf welche die Dienstgeschäfte nach sachlichen Merkmalen verteilt werden.

(3) Der Präsident und die ernannten Mitglieder gehören allen Abteilungen an, sofern nicht für jede Abteilung besondere Mitglieder ernannt werden.

(4) Für jede der Abteilungen werden je vier Mitglieder und Stellvertreter durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl jedesmal auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter hat auf Grund getrennter Wahlvorschläge zu erfolgen.

(5) Die Wahlzeit der bisherigen gewählten Mitglieder (Stellvertreter) endet mit Ablauf des Monats, in dem die Neuwahl stattfindet.

2. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) finden auf den Bezirksausschuß der neuen Stadtgemeinde keine Anwendung.

³⁰⁹ Nach § 4 des »Gesetzes zur Förderung der Stadtschaften« vom 8. Juni 1918 (Preuß. Gesetzsamml. S. 97) waren diese »öffentliche, zufolge staatlicher Verleihung rechtsfähige Kreditanstalten«, gebildet »durch Vereinigung von Eigentümern bebauter oder in der Bebauung befindlicher Hausgrundstücke oder von Erbbauberechtigten zu dem Zwecke«, ihren Mitgliedern »durch Hypotheken oder Grundschulden gesicherte Tilgungs- oder Abzahlungsdarlehen zu gewähren«.

³¹⁰ Das durch königlichen Erlaß vom 8. Mai 1868 gegründete »Berliner Pfandbrief-Institut« (Preuß. Gesetzsamml. S. 450) zur »Erleichterung des Kredites für den Berliner Grundbesitz durch Gewährung von Hypotheken-Darlehen mittelst Emission von Pfandbriefen« setzte seine Tätigkeit als »Berliner Pfandbriefamt« (Berliner Stadtschaft) unter Ausdehnung des Geschäftsbereichs auf das gesamte Gebiet der neuen Stadtgemeinde Berlin fort. Vgl. *Körner/Brell*, Berliner Ortsrecht ... (Anm. 277), S. 73.

3. Die näheren Anordnungen über die Zahl der Abteilungen und die Verteilung der Dienstgeschäfte auf diese, ferner über den Zeitpunkt des Amtsbegins der neugewählten Mitglieder (Stellvertreter) sowie über die Durchführung der Verhältniswahl erläßt der Minister des Innern.³¹¹

§ 40

(1) Der § 37 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) findet für den neuen Stadtkreis Berlin mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(2) Bei dem Stadtausschuß des neuen Stadtkreises Berlin können durch Ortsgesetz je nach dem Bedürfnis Abteilungen für einzelne Teile des Stadtkreises und für einzelne Geschäftszweige gebildet werden³¹²; dabei werden die Geschäfte des Stadtausschusses von Mitgliedern der Bezirksämter wahrgenommen. Die für den Stadtausschuß gegebenen Vorschriften gelten sinngemäß für jede Abteilung des Stadtausschusses. Die Wahl der Mitglieder der einzelnen Abteilungen des Stadtausschusses erfolgt durch den Magistrat.

§ 41

Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Neuordnung des Gerichtswesens der neuen Stadtgemeinde Berlin³¹³ behalten die dazugehörigen Gerichte ihre bisherigen Bezirke.

§ 42

(1) Die neue Stadtgemeinde Berlin bildet einen eigenen Schulverband im Sinne des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335).³¹⁴

(2) Über die Angelegenheiten des Volks-, mittleren und höheren Schulwesens beschließen, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Gemeindebe-

³¹¹ Vgl. Ausführungsbestimmungen vom 29. Juni 1920 (MBliV S. 279) bzw. deren Abänderung durch die Verfügung vom 22. Febr. 1921 (MBliV S. 55). Auf Grund des »Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung der Wahlvorschriften für die Provinzialräte, Bezirksausschüsse und andere Verwaltungsbeschluß- und -streitbehörden« vom 25. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 195) muß § 39 Nr. 1 (4) lauten: »Für jede der Abteilungen werden je vier Mitglieder und acht Stellvertreter durch den Magistrat unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf vier Jahre gewählt. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden in dem gleichen Wahlgange gewählt.«

³¹² Vgl. dazu das »Ortsgesetz über die Bildung des Stadtausschusses der Stadtgemeinde Berlin« vom 11. Dez. 1920/6. Jan. 1921 (Gemeindebl. S. 91), die Änderung dieses Gesetzes durch die StVV am 18. Febr. 1926 gemäß Magistratsvorlage Nr. 123 vom 5. Febr. 1926 (Gemeindebl. S. 68 bzw. Vorl. f. d. StVV 1926, Drucks. Nr. 7) bzw. seine »Neufassung« vom 3./18. Dez. 1930 (Amtsbl. 1931 S. 39).

³¹³ Ein entsprechendes Gesetz »zur Umgestaltung des Gerichtswesens in Berlin« war erst am 26. April 1933 erlassen worden (Preuß. Gesetzsamml. S. 125).

³¹⁴ Nach den §§ 1 (2) und 2 dieses Gesetzes waren den Gemeindebehörden überwiesen die äußeren Angelegenheiten der Volksschulen, die Feststellung des Etats, die Bewilligung der für die Schulen erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Einstellung der Beamten mit Ausnahme der Lehrer.

hörden zu verwalten sind³¹⁵, die Behörden der Bezirke im Rahmen der von den städtischen Körperschaften aufgestellten Grundsätze.³¹⁶

(3) Über die Angelegenheiten des Fach- und Fortbildungsschulwesens beschließen die städtischen Körperschaften vorbehaltlich der von ihnen zu regelnden Beteiligung der Bezirksbehörden.³¹⁷

§ 43

(1) In jedem Verwaltungsbezirke werden für die höheren Lehranstalten ein Bezirksschulausschuß (§ 26), für die mittleren und Volksschulen eine Bezirksschuldeputation gebildet. Insoweit jedoch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Kuratorien für die höheren Lehranstalten vorhanden sind, bleiben sie mit ihren bisherigen Befugnissen bestehen.

(2) Die Bezirksschuldeputationen handeln in Angelegenheiten der staatlichen Zuständigkeit als Organe der Schulaufsichtsbehörde und sind verpflichtet, insoweit deren Anordnungen Folge zu leisten. Für die Bezirksschuldeputationen sind, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die allgemein für städtische Schuldeputationen erlassenen Vorschriften maßgebend.³¹⁸

§ 44

(1) Auf die Zusammensetzung der Bezirksschuldeputationen finden die für städtische Schuldeputationen geltenden gesetzlichen Vorschriften³¹⁹ mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Bezirksamts, an die Stelle des Gemeindevorstandes das Bezirksamt und an die Stelle der Stadtverordnetenversammlung die Bezirksversammlung tritt, ferner daß die Wahlen auf die Dauer von vier Jahren erfolgen und die Gewählten berechtigt sind, ihr Amt nach zwei Jahren niederzulegen.

(2) Die Bildung von Schulkommissionen nach § 45 des Volksschulunterhaltungsgesetzes erfolgt mit der Maßgabe des vorstehenden Absatzes.

§ 45

(1) Staatliche Aufsichtsbehörde für sämtliche öffentlichen und privaten Schulen der neuen Stadtgemeinde Berlin ist das Provinzialschulkollegium in Berlin.

(2) Für das Fach- und Fortbildungsschulwesen ist beim Provinzialschulkollegium eine besondere Abteilung zu bilden, die dem Minister für Handel und Gewerbe untersteht.

³¹⁵ Die zentralen Angelegenheiten wurden von der zentralen Schuldeputation bearbeitet (Gemeindebl. 1924 S. 342).

³¹⁶ Vgl. § 43 ff. des Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906.

³¹⁷ Vgl. dazu die »Satzung für das Berufs- und Fachschulwesen der Stadt Berlin« (Dienstbl. 1924 S. 443).

³¹⁸ Vgl. § 43 (2, 3) des Volksschulunterhaltungsgesetzes.

³¹⁹ Vgl. § 44 dieses Gesetzes.

(3) Das Provinzialschulkollegium hat vor der Entscheidung über Anträge und Anregungen der Bezirksschulausschüsse und Bezirksschuldeputationen in allen Fragen, die in ihrer Bedeutung über die Interessen eines einzelnen Verwaltungsbezirkes hinausgehen, den Magistrat zu hören.

§ 46

(1) Die Wahlen der Lehrer und Lehrerinnen einschließlich der Direktoren und Rektoren werden vorbereitet:

- a) für die Fach- und Fortbildungsschulen durch den Magistrat, gegebenenfalls nach Anhörung der für die zuständigen Kuratorien und Fachausschüsse;
- b) für die höheren Schulen durch den Bezirksschulausschuß;
- c) für die Volks- und mittleren Schulen durch die Bezirksschuldeputation.

(2) Die Wahlen selbst erfolgen vorbehaltlich der Rechte der Schulaufsichtsbehörde:

- a) für die Fach- und Fortbildungsschulen durch den Magistrat;
- b) für die höheren Schulen und für die Volks- und mittleren Schulen durch das betreffende Bezirksamt.

(3) Der Magistrat ist berechtigt, nach Anhörung der beteiligten Bezirksämter Lehrer und Lehrerinnen einschließlich der Schulleiter im Interesse des Dienstes in einem anderen Bezirke zu verwenden. Die Gründe für solche anderweite Verwendung sind den beteiligten Bezirksämtern mitzuteilen. Diese Maßnahme gilt nicht als eine Versetzung im Sinne des § 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 85) und des § 87 Nr. 1 des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465).

§ 47

(1) Das Vermögen der innerhalb der neuen Stadtgemeinde Berlin belegenen bisherigen Schulverbände und Gesamtschulverbände geht als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Schulverband Berlin über.

(2) Gesamtschulverbände, die nur mit einem Teile ihres bisherigen Schulbezirkes innerhalb des Stadtbezirkes der neuen Stadtgemeinde Berlin belegen sind, werden aufgelöst. Darüber, ob die Restbezirke eigene Schulverbände bilden oder mit anderen Schulverbänden zu neuen Gesamtschulverbänden vereinigt werden, sowie über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Schulverbänden bzw. Gesamtschulverbänden beschließt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes die Regierung in Potsdam³²⁰ als Schulaufsichtsbehörde auch da, wo der neue Schulverband Berlin beteiligt ist.

(3) Soweit einzelne Schulen eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, bleiben die ihnen hieraus zustehenden Rechte unberührt.

³²⁰ »Regierung in Potsdam« war eine damals allgemein übliche Bezeichnung für den Oberpräsidenten von Berlin, der in gleicher Funktion für die Provinz Brandenburg fungierte. Sein Amtssitz befand sich zusammen mit dem der Regierung der Provinz Brandenburg in Potsdam.

§ 48

(1) Das für Zwecke des öffentlichen Schulwesens gewidmete Vermögen der bisherigen Schulverbände und Gesamtschulverbände bleibt seinen bisherigen Zwecken erhalten, sofern nicht die zuständige Bezirksschuldeputation mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einer anderweiten Verwendung zustimmt. Die Vorschriften der §§ 25 und 26 des Volksschulunterhaltungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

(2) Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden und sonstiger Dritter (§§ 27 bis 32 des Volksschulunterhaltungsgesetzes) bleiben bestehen.

(3) Soweit bisher gemäß § 14 des Volksschulunterhaltungsgesetzes Beträge für Kosten von Volksschulbauten angesammelt sind, ist der neue Schulverband Berlin mit Zustimmung der zuständigen Bezirksschuldeputation zu ihrer freien Verwendung auch für andere als Bauzwecke berechtigt. Jedoch soll die Verwendung tunlichst für Zwecke erfolgen, die denen, für die sie angesammelt sind, ähnlich sind.

§ 49

(1) Die in dem neuen Schulverbände Berlin aufgegangenen Schulverbände und Gesamtschulverbände scheiden aus der Alterszulagenkasse, Ruhegehaltskasse und Witwen- und Waisenkasse für Volksschullehrer des Regierungsbezirkes Potsdam aus.

(2) Hinsichtlich der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse in Potsdam verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. In ihrem Geschäftsbereiche bildet die Regierung in Potsdam auch ferner die Verrechnungs- und Zahlstelle für die an die neue Stadtgemeinde Berlin fallenden Städte und Ortschaften.

(3) Der neue Schulverband Berlin übernimmt die Zahlung der Alterszulagen an die in ihm angestellten Lehrkräfte, ferner für alle diejenigen ehemaligen Lehrkräfte, die zuletzt in einer nunmehr zum neuen Schulverbände Berlin gehörigen Schulstelle endgültig angestellt waren, die Zahlung der Ruhegehälter mit Ausnahme des gesetzlichen Staatsbeitrags zu jedem Ruhegehalte sowie die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge mit Ausnahme der von der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse in Potsdam zu zahlenden Witwen- und Waisengelder.

(4) Diejenigen Witwen und Waisen, denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Witwen- und Waisengelder aus der Staatskasse auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) gezahlt werden, erhalten dieselben Bezüge aus der Staatskasse weiter.³²¹

§ 50

Soweit für die bisherigen Schulverbände und Gesamtschulverbände die gesetzlichen Besoldungsbeiträge und Zuschüsse aus der Staatskasse (§§ 43 bis 46 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 [Gesetzsamml. S. 85]) gezahlt worden sind, findet § 47 Abs. 1 desselben Gesetzes sinngemäß Anwendung.

³²¹ Durch § 56 des »Gesetzes betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Dienst Einkommensgesetz — VDG —)« vom 17. Dez. 1920 (Preuß. Gesetzsamml. S. 623) erfolgte die Außerkraftsetzung der Abs. 3 und 4 des § 49 sowie der folgenden §§ 50 und 51.

§ 51

Die Anstellung der Lehrkräfte an den öffentlichen Volksschulen der neuen Stadtgemeinde Berlin erfolgt nach den Vorschriften der §§ 58 bis 62 des Volksschulunterhaltungsgesetzes mit der Maßgabe, daß in allen Fällen, in denen eine Stelle durch den Tod ihres Inhabers in den Monaten Juni und November frei wird, die Besetzung durch Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten oder, soweit es sich um eine mit Leitungsbefugnissen verbundene Stelle handelt, durch die Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 52

Die Bestätigung der Wahl der Lehrer an höheren Lehranstalten sowie an Fach- und Fortbildungsschulen steht dem Provinzialschulkollegium, der Direktoren an höheren Lehranstalten der Preußischen Staatsregierung, an Fach- und Fortbildungsschulen dem Minister für Handel und Gewerbe zu.

§ 53

Bis zum Erlaß einer neuen Städteordnung³²² gelten für die neue Stadtgemeinde Berlin folgende Vorschriften:

1. Das Bürgerrecht in der neuen Stadtgemeinde Berlin steht denjenigen Personen zu, die für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung vom 24. Januar 1919³²³ (Gesetzsamml. S. 13) gemeindewahlberechtigt sind.
2. Das aktive Wahlrecht steht nur den Bürgern zu, welche schon zu dem Zeitpunkt des Beginns der Auslegung der Wählerlisten im Besitze des Bürgerrechts sind und seit einem Jahre³²⁴ ihren Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Bezirke der Stadtgemeinde Berlin haben.
3. Die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung finden in sämtlichen Wahlkreisen an demselben Tage, und zwar an einem Sonntage oder öffentlichen Ruhetage statt. Wegen der An- und Auslegung sowie der endgültigen Feststellung der

³²² Zu einer neuen Städteordnung in der Weimarer Republik war es nicht gekommen, so daß bis zur Beseitigung der kommunalen Selbstverwaltung durch das NS-Regime praktisch die alte Ordnung von 1853 in Kraft blieb.

³²³ In § 2 dieser Verordnung war festgelegt: »Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Männer und Frauen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, im Gemeindebezirke seit 6 Monaten ihren Wohnsitz haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet sich für das aktive Wahlrecht nach dem Zeitpunkte der Auslegung der Wählerliste. Als Wohnsitz ist der Gemeindebezirk anzusehen, in dem jemand eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung schließen lassen.« § 3 lautete: »Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen ist: 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht; 2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.«

³²⁴ Gemäß Art. I der »Verordnung zur Ausführung der Wahlen zu der Stadtverordnetenversammlung und zu den Bezirksversammlungen der Stadtgemeinde Berlin« vom 26. Aug. 1925 (Preuß. Gesetzsamml. S. 109) war diese Frist um sechs Monate verkürzt worden.

Wählerlisten und wegen der Durchführung der Wahlen erläßt der Minister des Innern die erforderlichen Bestimmungen.³²⁵

4. Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Wahlzeit fort, so scheidet der Stadtverordnete aus der Stadtverordnetenversammlung aus. Bestreitet der Stadtverordnete, daß der Fall des Ausscheidens vorliegt, so beschließt hierüber die Stadtverordnetenversammlung. Gegen den Beschluß steht dem Stadtverordneten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch tritt ein Ersatzmann nicht vor rechtskräftiger Entscheidung ein.
5. Falls für Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung die Stimmenmehrheit entscheidend ist, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
6. Bei einer Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung muß die neue Stadtverordnetenversammlung binnen vier Wochen nach dem Wahltag zusammentreten. Den näheren Zeitpunkt bestimmt der Magistrat.

§ 54

Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Gemeindebeschlüsse, Ortsstatuten, allgemeinen Gewohnheitsrechte und Observanzen, insbesondere die Ordnungen (Observanzen, Statuten, Regulative usw.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten oder direkten Steuern oder Naturaldiensten sowie die für die einzelnen Teile des Gebiets der neuen Stadtgemeinde Berlin bisher geltenden Polizeiverordnungen bleiben bis zur anderweiten Regelung durch die nunmehr hierfür zuständigen Stellen in Kraft, soweit ihre Bestimmungen oder ihr Inhalt nicht gegen dieses Gesetz verstoßen. Entsprechendes gilt für die Gutsbezirke.

§ 55

(1) Die besoldeten Beamten der in der neuen Stadtgemeinde Berlin zusammengeschlossenen Gemeinden und Gutsbezirke, der aus diesen Körperschaften gebildeten Amtsverbände sowie des Verbandes Groß Berlin sind, gegebenenfalls gegen Erstattung der notwendigen Umzugskosten, verpflichtet, gleichwertige Ämter in der neuen Stadtgemeinde Berlin zu übernehmen. Im Weigerungsfalle ist die neue Stadtgemeinde Berlin von ihren Verpflichtungen gegen diese Personen entbunden. Diese Folge tritt, vorbehaltlich der Nachprüfung im ordentlichen Rechtswege, erst ein, wenn sich der Beamte der Entscheidung des Oberpräsidenten (§ 57) nicht unterwirft.³²⁶

³²⁵ Vgl. Anm. 294.

³²⁶ Dieser § 55 (1) erfuhr dann auf Grund des § 91 der »Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Febr. 1924 (Preuß. Gesetzssaml. S. 73) dahingehend eine Abänderung, als sie Beamte verpflichtete, »Ämter derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn in ... Berlin zu übernehmen, auch solche von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen«. Im Falle der Übernahme eines Amtes von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen behielt der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der früheren Stelle. Dies galt auch für die Beamten von Einrichtungen und Anstalten, der

(2) Die Gehalts-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche auf Grund des früheren Dienstverhältnisses werden durch die Übernahme in den Dienst der neuen Stadtgemeinde Berlin nicht berührt; das neue Dienst Einkommen ist aber nicht deswegen als geringer anzusehen, weil die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern nicht wieder gewährt wird oder weil die für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfallen.

(3) Der Magistrat ist mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung berechtigt, in Fällen, in denen die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu besonderen Härten für die Betroffenen oder deren Hinterbliebene führen würde, abweichende Bestimmungen zugunsten eines Beamten oder seiner Hinterbliebenen zu treffen.

§ 56

Die Beamten der Landesversicherungsanstalt Brandenburg, die infolge Durchführung dieses Gesetzes in ihren früheren Ämtern nicht weiter beschäftigt werden können, sind berechtigt, zu verlangen, daß ihnen gleichwertige Ämter bei der Landesversicherungsanstalt Berlin³²⁷ eingeräumt werden. Die Landesversicherungsanstalt Berlin ist zur Einstellung dieser Beamten verpflichtet, soweit sie gleichwertige Ämter zur Verfügung hat. Die Gehalts-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche dieser Beamten dürfen durch die Übernahme in den Dienst der Landesversicherungsanstalt Berlin nicht verschlechtert werden.

§ 57

Über Streitigkeiten aus Anlaß der §§ 55 und 56 beschließt in erster Instanz der Oberpräsident; vor der Entscheidung soll er den beteiligten Beamten, die beteiligte Beamtenorganisation und den Magistrat anhören. Gegen den Beschluß des Oberpräsidenten findet binnen einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach seiner Zustellung die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Der Beschluß des Oberpräsidenten ist für beide Teile verbindlich, vorbehaltlich der Entscheidung durch rechtskräftige Erkenntnis.

Restprovinz, der Restkreise und der Restamtsbezirke, die von der neuen Stadtgemeinde Berlin übernommen worden waren. Durch § 34 des »Gesetzes über die Einstellung des Personalabbaus und Änderung der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung (Personalabbau-Abwicklungsgesetz)« vom 25. März 1926 (Preuß. Gesetzssaml. S. 105) wurde die ursprüngliche Fassung des § 55 (1) wieder hergestellt.

³²⁷ Die Errichtung von Versicherungsanstalten war durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 463) geregelt. Die auf Grund dessen erlassenen Satzungen der Landesversicherungsanstalt Berlin und die Geschäftsordnung für ihren Vorstand sind abgedruckt in: Berliner Gemeinderecht, Bd. 7, Berlin 1905, S. 241 ff.

§ 58

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1920 mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. (1) Das Schiedsgericht (§ 4) hat alsbald nach der Verkündung des Gesetzes zusammenzutreten, um für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes vorbereitende Maßnahmen für die Auseinandersetzung zu treffen; insbesondere liegen ihm die folgenden Aufgaben ob:

- a) die Bestimmung derjenigen Kreis- und Provinzialeinrichtungen und -anstalten, die von der neuen Stadtgemeinde Berlin übernommen werden, und die Bestimmung des Zeitpunkts der Übernahme;
- b) die Bestimmung derjenigen Anstalten und Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des § 4 Nr. 2 und 3 gemeinsam unterhalten und verwaltet werden sollen, sowie die Regelung der Beteiligung der Restverbände und der neuen Stadtgemeinde Berlin an der Verwaltung und Unterhaltung dieser Anstalten und Einrichtungen;
- c) die Aufstellung von Grundsätzen über die gemeinsame Benutzung der unter b erwähnten Anstalten und Einrichtungen durch die beteiligten Kommunalverbände und ihre Angehörigen.

(2) An Stelle der vier vom Magistrat der neuen Stadtgemeinde Berlin zu wählenden Mitglieder des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter (§ 7) treten einstweilen vier andere Mitglieder und vier Stellvertreter in das Schiedsgericht ein, von denen je ein Mitglied und einen Stellvertreter die Magistrate von Berlin, Charlottenburg, Neukölln und Berlin-Schöneberg wählen. Die von den früheren Kommunalverbänden gewählten vier Mitglieder und vier Stellvertreter des Schiedsgerichts scheiden aus, sobald die neuen Kommunalverbände gemäß § 7 die endgültigen Wahlen vorgenommen haben.

(3) Das Schiedsgericht hat nach seiner endgültigen Zusammensetzung die vorläufig gefaßten Beschlüsse nachzuprüfen und die endgültige Entscheidung zu treffen.

2. Die Wahlen der Stadtverordneten, der Bezirksverordneten, des neuen Magistrats und der stimmbfähigen Bürger für die Verwaltungsdeputationen und -kommissionen (§ 13) finden nach näherer Anordnung des Ministers des Innern schon vor dem 1. Oktober 1920³²⁸ statt. Für das erste Mal erfolgt die Zusammenberufung der Stadtverordneten, die Einführung in ihre Ämter und ihre Verpflichtung durch Handschlag an Eides Statt durch den Oberpräsidenten von Berlin.³²⁹

3. (1) Die bisherigen Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen der in der neuen Stadtgemeinde Berlin zusammengeschlossenen Gemeinden gelten als aufgelöst, sobald die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat der

³²⁸ Vgl. »Verordnung über die erstmaligen Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Bezirksversammlungen der neuen Stadtgemeinde Berlin« bzw. die Ergänzungsverordnung vom 7. bzw. 18. Mai 1920 (MBliV S. 145, 160). Zum Ergebnis der Wahlen vom 20. Juni 1920 vgl. Anm. 153.

³²⁹ Einführung und Verpflichtung der Stadtverordneten erfolgte durch Oberpräsident Maier im Festsaal des Roten Rathauses am 12. Juli 1920. Auf Beschluß des Vorläufigen Ältestenrates vertagte sich das Stadtparlament auf den 15. Juli, um dann seinen Vorstand und die Mitglieder zweier Ausschüsse zu wählen. Vgl. Berliner Lokal-Anzeiger, Vossische Zeitung, Nr. 321 bzw. 343 vom 11. Juli 1920; Tägliche Rundschau, Nr. 321 vom 12. Juli 1920.

neuen Stadtgemeinde Berlin gebildet und auf Anordnung des Oberpräsidenten zusammengetreten sind.

(2) Treten diese Körperschaften schon vor dem 1. Oktober 1920 zusammen (Nr. 8), so bleiben die bisherigen Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen bis zum 1. Oktober bestehen.³³⁰

4. (1) Die bisherigen Magistrate (Deputationen, Gemeindevorstände, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) haben ihre Geschäfte mit den durch dieses Gesetz gebotenen Einschränkungen fortzuführen³³¹, solange der Magistrat der neuen Stadtgemeinde Berlin dies für erforderlich erachtet. Sie haben den Anordnungen des Magistrats der neuen Stadtgemeinde Berlin Folge zu leisten, ihm die Tagesordnungen ihrer Sitzungen rechtzeitig zur Kenntnisnahme einzureichen und ihn von allen wichtigen Beschlüssen in Kenntnis zu setzen. Soweit ihnen zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben nicht bereits Mittel von den zuständigen Körperschaften bewilligt worden sind, haben sie diese Bewilligungen rechtzeitig zu beantragen.

(2) Diejenigen Mitglieder von Deputationen, Kommissionen oder Ausschüssen, welche in diese Körperschaften in ihrer Eigenschaft als Gemeindevertreter gewählt sind, verbleiben in ihnen auch nach Auflösung der Gemeindevertretungen. Sinkt die Mitgliederzahl einer solchen Körperschaft unter die Hälfte ihrer bestimmungsmäßigen Anzahl hinab, so ergänzt sich die Körperschaft durch Zuwahl von stimmbfähigen Bürgern nach näherer Anordnung des Magistrats der neuen Stadtgemeinde Berlin; soweit es sich hierbei um Mitglieder handelt, bei deren Bestellung der Gemeindevorstand beteiligt ist, nimmt der Magistrat der neuen Stadtgemeinde Berlin die erforderlichen Ergänzungsbestellungen vor. Entsprechendes gilt für die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhenden Deputationen.

5. Durch übereinstimmenden Beschluß beider städtischen Körperschaften der neuen Stadtgemeinde Berlin kann angeordnet werden, daß die örtliche Verwaltung für das Gebiet einer früheren Landgemeinde oder eines früheren Gutsbezirkes schon vor und bis zu dem Zeitpunkt der Bildung der neuen örtlichen Verwaltungsorgane (§ 14 ff.) von einem Magistrat oder einem anderen Gemeindevorstande oder Gemeindevorsteher desselben Verwaltungsbezirkes mit übernommen wird. In diesem Falle gilt das Amt des Gemeindevorstandes und des Gemeinde- oder Gutsvorstehers schon mit dem Zeitpunkt als erloschen, in welchem die Übernahme erfolgt.

6. Läuft die Amtszeit eines Magistratsmitglieds oder eines Mitglieds des Gemeindevorstandes oder eines Gemeindevorstehers vor Bildung der neuen örtlichen Verwaltungsorgane des Verwaltungsbezirkes ab oder scheidet eine dieser Personen aus

³³⁰ Durch das Änderungsgesetz vom 7. Okt. 1920 (Preuß. Gesetzssaml. S. 435) war zwischen den Nummern 3 (2) und 4 noch folgende Nr. 3a eingeschaltet worden:

»3a (1) Bis zur Bildung des Magistrats der neuen Stadtgemeinde Berlin sind dessen Zuständigkeiten durch den Magistrat der alten Stadtgemeinde Berlin wahrzunehmen.

(2) Ebenso werden die Obliegenheiten des Oberbürgermeisters der neuen Stadtgemeinde Berlin bis zu dessen Bestätigung von dem Oberbürgermeister der alten Stadtgemeinde Berlin ausgeübt.«

³³¹ Durch das Änderungsgesetz (vgl. Anm. 330) hieß es hinter dem Wort »fortführen«: »... bis der Magistrat der neuen Stadtgemeinde gebildet ist und ...«.

ihrem Amte aus, so trifft der Magistrat der neuen Stadtgemeinde Berlin nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung die zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte erforderlichen Maßnahmen; insbesondere ihm steht die einstweilige Besetzung der erledigten Stellen zu; er kann hierzu auch solche Magistratsmitglieder, Gemeindevorstandsmitglieder und Gemeindevorsteher verwenden, welche in anderen Verwaltungsbezirken oder anderen örtlichen Bezirken desselben Verwaltungsbezirkes gemäß Nr. 4 dieses Paragraphen ihr Amt einstweilen noch fortführen.

7. Die Bezirksvorsteher (§ 60 der Städteordnung)³³² bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amte. Beim Ausscheiden von Bezirksvorstehern oder deren Stellvertretern werden die erforderlichen Neuwahlen, solange nicht für den beteiligten Verwaltungsbezirk die neuen örtlichen Verwaltungsorgane eingerichtet sind, von dem zuständigen Magistrat vorgenommen. Der Zeitpunkt für die Einsetzung von Ortsbezirksvorstehern wird durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Körperschaften des beteiligten Verwaltungsbezirkes bestimmt. Die Ernennung der Ortsbezirksvorsteher darf erst stattfinden, nachdem die beiden Körperschaften des Bezirkes Beschluß über die Bestellung von Beiräten gefaßt haben und gegebenenfalls die Wahl dieser Beiräte erfolgt ist.

8. (1) Durch übereinstimmenden Beschluß beider städtischen Körperschaften der neuen Stadtgemeinde Berlin können schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Maßnahmen getroffen werden, die seine rechtzeitige Ausführung sicherstellen. Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat der neuen Stadtgemeinde Berlin sind zur Beschlußfassung darüber, inwieweit sie von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, durch den Oberpräsidenten alsbald nach der Wahl des Magistrats zusammenzuberufen. Verfügungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Verwaltungs- (und Verwaltungsgerichts-) Behörden, welche durch diese Beschlüsse erfordert werden, können gleichfalls schon vor Inkrafttreten des Gesetzes getroffen werden.

(2) Der Haushaltsplan der neuen Stadtgemeinde Berlin für das Haushaltsjahr 1920 — für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 — ist von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung der neuen Stadtgemeinde Berlin möglichst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellen.³³³ Die bisherigen Magistrate, Gemeindevorstände, Gemeinde- und Gutsvorsteher (unbeschadet der Bestimmung in Nr. 5) haben zu diesem Zwecke die Entwürfe der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 1920 dem Magistrat der neuen Stadtgemeinde Berlin oder, sofern dieser noch nicht zusammengetreten ist, dem Magistrat der bisherigen Stadtgemeinde Berlin zur Übermittlung an den neugewählten Magistrat der neuen Stadtgemeinde Berlin rechtzeitig einzureichen.

(3) Die in der neuen Stadtgemeinde Berlin zusammengeschlossenen Gemeinden und Gutsbezirke dürfen bis zur Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr

³³² § 60 der Städteordnung von 1853 (vgl. Anm. 289) bestimmte, Städte »von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung« in Ortsbezirke zu unterteilen.

³³³ Bedingt durch das Ergebnis der Wahlen vom 20. Juni (vgl. Anm. 153) und die Schwierigkeiten bei der Magistratsbildung (vgl. Anm. 287) sowie den Rücktritt von Oberbürgermeister Wermuth schon am 24. Nov. 1920 sah sich der Magistrat zur Überweisung des Haushaltsentwurfs 1920 an die StVV erst am 17. Febr. 1921 in der Lage, die ihn dann in ihrer Sitzung am 22. März billigte (Gemeindebl. S. 171).

1920 und vorbehaltlich der Änderungen, die sich durch diese Feststellung ergeben, nur solche Ausgaben leisten, die ihrer Art nach in dem für das Haushaltsjahr 1919 geltenden Haushaltsplan schon vorgesehen sind; von den darin festgestellten Summen zuzüglich der dazu nachbewilligten Beträge oder von den wirklich ausgegebenen Beträgen kann für jeden Monat 1/12 zuzüglich derjenigen Mehrbeträge verausgabt werden, die zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind; daneben dürfen Ausgaben nur für solche Aufgaben geleistet werden, die zur Fortführung der laufenden Verwaltung unbedingt notwendig sind, oder die auf einer besonderen gesetzlichen Verpflichtung beruhen.

(4) Die umlagefähigen Steuern sind bis zum ordnungsmäßigen Zustandekommen des Umlageverteilungsbeschlusses für den Haushalt der neuen Stadtgemeinde Berlin für das Haushaltsjahr 1920 vorläufig nach den für das Haushaltsjahr 1919 festgesetzten Sätzen zu erheben. Die hiernach von den Steuerpflichtigen eingezogenen Beträge sind ihnen als Abschlagszahlungen auf die nach dem Umlageverteilungsbeschlusse der neuen Stadtgemeinde Berlin endgültig veranlagten Steuern anzurechnen.

9. Maßnahmen auf Grund der Bestimmungen in den Nrn. 4 bis 6 können von der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat der neuen Stadtgemeinde Berlin in der Regel erst für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes getroffen werden.

10. Die Entscheidung darüber, ob in denjenigen Organen der Restverbände, bei welchen infolge Durchführung dieses Gesetzes ein Teil der Mitglieder ausgeschieden ist, Neuwahlen sämtlicher Mitglieder stattzufinden haben, trifft der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

11. (1) In den vor dem 1. Oktober 1920 bei Beschlußbehörden und Verwaltungsgerichten anhängig gewordenen Beschluß- und Streitsachen geht die Zuständigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf den Bezirksausschuß der neuen Stadtgemeinde Berlin nur insoweit über, als diese Sachen bei dem Bezirksausschusse zu Berlin anhängig waren. Der Bezirksausschuß zu Potsdam bleibt insbesondere auch zuständig in denjenigen Beschluß- und Streitsachen, die vor dem 1. Oktober 1920 in erster Instanz bei Beschlußbehörden oder Verwaltungsgerichten anhängig waren und für die der Bezirksausschuß zu Potsdam Beschwerde- oder Berufungsinstanz war.

(2) Über Streitigkeiten wegen der Auslegung der Nr. 11 beschließt das Oberverwaltungsgericht.

12. (1) Die bereits bestehenden Stadtausschüsse bleiben, und zwar als Abteilungen des Stadtausschusses der neuen Stadtgemeinde Berlin, so lange bestehen, bis für den beteiligten Verwaltungsbezirk das Bezirksamt zusammengetreten ist. Scheiden einzelne Mitglieder dieser Stadtausschüsse nach Inkrafttreten des Gesetzes aus, so werden die erforderlichen Neuwahlen durch den Magistrat der neuen Stadtgemeinde Berlin vorgenommen. Für die Zeit bis zu ihrer Auflösung ist durch Ortsgesetz die Zuständigkeit dieser Stadtausschüsse auf solche Teile des Gebiets der neuen Stadtgemeinde Berlin, für welche bisher ein Stadtausschuß nicht bestand, auszudehnen.

(2) Für die dem Stadtausschusse der neuen Stadtgemeinde Berlin vorbehaltenen Geschäfte bleibt die Zuständigkeit der Kreisausschüsse der Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland insoweit bestehen, als es sich um die Erledigung der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei ihnen anhängig gemachten Sachen handelt.

13. (1) Für den Bezirk der bisherigen Stadt Berlin einschließlich des Gutsbezirkes Berlin-Schloß und der Gemeinde Stralau außer der Abtei wird bis zur anderweiten Regelung durch Gemeindebeschluß eine einheitliche Bezirksschuldeputation und ein einheitlicher Bezirksschulausschuß gebildet. Die Zusammensetzung dieser beiden Körperschaften wird im Rahmen der bestehenden Schulgesetze durch Gemeindebeschluß mit der Maßgabe bestimmt, daß diejenigen Mitglieder der Bezirksschuldeputation und des Bezirksschulausschusses, die nicht Mitglieder des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung sind, ihren Wohnsitz in der bisherigen Stadt Berlin einschließlich des Gutsbezirkes Berlin-Schloß und der Gemeinde Stralau außer der Abtei haben müssen.

(2) Bei der Bildung der Schuldeputation sind die Bezirksversammlungen möglichst zu beteiligen. Zu diesem Zwecke können anstatt Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Bezirksverordnete gewählt werden.

14. (1) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Schuldeputationen und Schulvorstände üben ihre bisherige Tätigkeit so lange weiter aus, bis die Bezirksschuldeputationen in Wirksamkeit getreten sind.

(2) Die Bestimmung der Nr. 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Kuratorien, Schulvorstände und Fachausschüsse der Fach- und Fortbildungsschulen üben ihre Tätigkeit so lange weiter aus, bis durch den Magistrat eine anderweite Regelung erfolgt ist.

15. Bei den ersten Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Bezirksversammlungen sind rentenempfangende Kriegsbeschädigte, heimgekehrte Kriegs- und Zivilgefangene sowie Flüchtlinge aus den verlorenen oder besetzten Gebieten wahlberechtigt, wenn sie in Berlin wohnen, auch wenn die Ansässigkeitsfrist noch nicht erreicht ist.

§ 59

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von den Ministern des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der Finanzen und für Handel und Gewerbe getroffen.³³⁴

Berlin, den 27. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung

Braun.	Fischbeck.	Haenisch.	am Zehnhoff.	Oeser.
	Stegerwald.	Severing.	Lüdemann.	

³³⁴ Die hier genannten Ministerien erließen ihre Ausführungsbestimmungen am 29. Juni und 11. Okt. 1920 (MBliV S. 279, 365).

Anlage 1

(zu § 9)

Wahlkreise

Es bilden je einen Wahlkreis die Verwaltungsbezirke³³⁵:

	Einwohner*
1. Mitte (Wahlkreis I)	292 761
2. Tiergarten (Wahlkreis II)	273 502
3. Wedding (Wahlkreis III)	337 193
4. Prenzlauer Tor (Wahlkreis IV)	311 631
5. Friedrichshain (Wahlkreis V)	326 067
6. Hallesches Tor (Wahlkreis VI)	366 317
7. Charlottenburg usw. (Wahlkreis VII)	324 981
8. Spandau usw. (Wahlkreis VIII)	104 223
9. Wilmersdorf usw. (Wahlkreis IX)	158 005
10., 12., 13. Zehlendorf usw. } Steglitz usw. } Tempelhof usw. }	(Wahlkreis X) 239 651
11. Schöneberg usw. (Wahlkreis XI)	222 071
14. Neukölln usw. (Wahlkreis XII)	279 732
15., 16. Treptow usw. } Cöpenick usw. }	(Wahlkreis XIII) 145 947
17. Lichtenberg usw. (Wahlkreis XIV)	182 870
18., 19., 20. Weißensee usw. } Pankow usw. } Reinickendorf usw. }	(Wahlkreis XV) 241 582
Zusammen	3 806 533

* Bei Zugrundelegung des vorläufigen Ergebnisses der letzten allgemeinen Volkszählung vom 8. Oktober 1919.

³³⁵ Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 14 vom 29. Juni 1920 sollten die städtischen Körperschaften die endgültige Benennung der Bezirke vornehmen (MBliV S. 279). Der Magistrat hatte sie daher mit der Empfehlung um Vorschläge gebeten, bereits vorhandene Namen zu wählen. So geschah es auch, denn nur in zwei Fällen erfolgte später eine Umbenennung, nämlich bei den Bezirken 4 und 6: Prenzlauer Tor in Prenzlauer Berg und Hallesches Tor in Kreuzberg, denen die StVV in ihrer Sitzung am 27. Sept. 1921 zustimmte. Vgl. Gemeindebl. S. 501; Vorl. f. d. StVV 1921, Drucks. Nr. 43/724.

Verwaltungsbezirke

		Einwohner*
1. Mitte:		
gebildet aus folgenden Stadtbezirken der Stadt Berlin:		
1—20, 23, 24, 129—148, 152, 182, 196—198, 200—217,		
223—224, 226—236, 255—258, 267—275, 279—282 . .	292 761	
2. Tiergarten:		
gebildet aus folgenden Stadtbezirken der Stadt Berlin:		
31—49, 283—292 C, 293 A—304	273 502	
3. Wedding:		
gebildet aus folgenden Stadtbezirken der Stadt Berlin:		
251—254 E, 259—266, 276—278, 292 D, 305—326 D	337 193	
4. Prenzlauer Tor:		
gebildet aus folgenden Stadtbezirken der Stadt Berlin:		
189 D, 189 F, 190 A, 190 D, 190 G, 191—194 C, 199,		
218—222, 225, 237—250 E	311 631	
5. Friedrichshain:		
gebildet aus folgenden Stadtbezirken der Stadt Berlin:		
149—151, 153—181 K, 183—189 C, 189 E, 190 B,		
190 C, 190 E, 190 F, 195	321 105	
Berlin-Stralau außer der Abtei	4 962	
6. Hallesches Tor:		
gebildet aus folgenden Stadtbezirken der Stadt Berlin:		
21—22, 25—30, 50—128	366 317	
7. Charlottenburg:		
Heerstraße-Gutsbezirk, südlicher Teil bis zum Linien-		
zuge, gebildet durch: die Charlottenburger Chaussee bis		
zum Schnittpunkt mit dem ehemaligen Bahnkörper der		
Hamburg-Lehrter-Eisenbahn, durch diesen Bahnkörper		
selbst bis zur Vorortbahnlinie Pichelsberg-Spandau,		
durch diese Eisenbahnlinie selbst bis zur Südgrenze des		
Jagens 157 und durch diese Südgrenze selbst, ungefähr		
Plötzensee-Gutsbezirk	460	
Jungfernheide-Gutsbezirk, südlicher Teil bis zum Span-		
dauer Weg, den Gestellwegen südlich der Jagen 39, 40,		
41 und dem Ostrande der Mäckeritz-Wiesen	1 601	
8. Spandau	206	
Spandau-Zitadelle-Gutsbezirk	95 373	
Staaken	234	
Heerstraße-Gutsbezirk, nördlicher Teil bis zum Linien-		
zuge, gebildet durch: die Charlottenburger Chaussee bis		
zum Schnittpunkt mit dem ehemaligen Bahnkörper der		
Hamburg-Lehrter-Eisenbahn, durch diesen Bahnkörper		
selbst bis zur Vorortbahnlinie Pichelsberg-Spandau,		
durch diese Eisenbahnlinie selbst bis zur Südgrenze des		
Jagens 157 und durch diese Südgrenze selbst, ungefähr		
Tiefwerder	313	
Pichelsdorf	805	
Pichelswerder-Gutsbezirk	400	
Gatow	27	
Cladow	610	
	928	

Einwohner*

1 907 471

324 981

104 223

9. Berlin-Wilmersdorf	139 468	}	158 005
Berlin-Schmargendorf	11 581		
Berlin-Grünwald-Landgemeinde	6 449		
Berlin-Grünwald-Forst-Gutsbezirk	507		
10. Zehlendorf	20 562	}	33 043
Berlin-Dahlem-Gutsbezirk	6 244		
Nikolassee	1 982		
Wannsee	3 980		
Klein Glienicke-Gutsbezirk	79		
Pfaueninsel-Gutsbezirk	45		
Potsdamer-Forst-Gutsbezirk nördlicher Teil bis zum Griebnitzsee und Kohlhasenbrück	151		
11. Berlin-Schöneberg	178 207	}	222 071
Berlin-Friedenau	43 864		
12. Berlin-Steglitz	83 370	}	146 822
Berlin-Lichterfelde	47 386		
Berlin-Mariendorf, Ortsteil Südende	3 663		
Berlin-Lankwitz	12 403		
13. Berlin-Tempelhof	34 026	}	59 786
Berlin-Mariendorf, außer Ortsteil Südende	17 073		
Berlin-Marienefelde	3 851		
Lichtenrade	4 836		
Buckow, Ortsteil westlich der Mariendorf-Lichtenrader Chaussee	—		
14. Neukölln	262 414	}	279 732
Berlin-Britz	13 475		
Buckow, außer Ortsteil westlich der Mariendorf-Lich- tenrader Chaussee	2 396		
Rudow	1 447		
15. Berlin-Treptow einschließlich der Abtei	30 717	}	89 128
Berlin-Oberschöneweide	25 612		
Wuhlheide-Gutsbezirk	54		
Berlin-Niederschöneweide	9 609		
Berlin-Johannisthal	5 452		
Adlershof	12 656		
Alt Glienicke	5 028	}	56 819
16. Cöpenick	32 589		
Friedrichshagen	14 850		
Cöpenick-Forst-Gutsbezirk	211		
Rahnsdorf	2 700		
Müggelheim	186		
Grünau-Dahmer-Forst-Gutsbezirk	127		
Schmöckwitz	576		
Bohnsdorf	2 027		
Grünau	3 553	}	182 870
17. Berlin-Lichtenberg	144 986		
Berlin-Friedrichsfelde	24 414		
Biesdorf-Landgemeinde	2 954		
Biesdorf-Gutsbezirk	117		
Kaulsdorf	3 381		
Mahlsdorf	6 022		
Marzahn	744		
Hellersdorf mit Wuhlgarten-Gutsbezirk	252		

Dok 1

Gesetze und Verordnungen zur Verwaltung Berlins vor 1945

18. Berlin-Weißensee	45 949	}	54 627
Malchow-Landgemeinde	486		
Malchow-Gutsbezirk	363		
Wartenberg-Landgemeinde	244		
Wartenberg-Gutsbezirk	152		
Falkenberg-Landgemeinde	351		
Falkenberg-Gutsbezirk	348		
Berlin-Hohenschönhausen	6 734	}	94 656
19. Berlin-Pankow	57 962		
Berlin-Niederschönhausen-Landgemeinde	18 913		
Niederschönhausen-Gutsbezirk mit Kolonie Schönholz	362		
Berlin-Rosenthal-Landgemeinde, außer Ortsteil westlich der Liebenwalder Bahn und Ortsteil Rosenthal I (Wilhelmsruh) ungefähr	1 725		
Berlin-Rosenthal-Gutsbezirk	129		
Blankenfelde-Landgemeinde	549		
Blankenfelde-Gutsbezirk	360		
Berlin-Buchholz	4 905		
Buch-Landgemeinde	3 917		
Buch-Gutsbezirk	2 562		
Karow	949		
Blankenburg-Landgemeinde	1 161		
Blankenburg-Gutsbezirk	156		
Berlin-Heinersdorf	1 006	}	92 299
20. Berlin-Reinickendorf	41 289		
Berlin-Rosenthal-Landgemeinde, Ortsteil westlich der Liebenwalder Bahn und Ortsteil Rosenthal I (Wilhelmsruh) ungefähr	4 332		
Berlin-Wittenau	10 206		
Lübars	4 390		
Hermisdorf bei Berlin	7 672		
Frohnau-Gutsbezirk	1 191		
Tegel-Forst-Nord-Gutsbezirk	77		
Heiligensee	2 049		
Tegel-Schloß-Gutsbezirk	729		
Berlin-Tegel-Landgemeinde	20 306		
Jungfernheide-Gutsbezirk, nördlicher Teil bis zum Spandauer Weg und den Gestellwegen südlich der Jagen 39, 40, 41 und der Teil westlich der Mäckeritz-Wiesen	58		

3 806 533

* Bei Zugrundelegung des vorläufigen Ergebnisses der letzten allgemeinen Volkszählung vom 8. Oktober 1919.

**[2] »Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte
des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin«
vom 30. März 1931 (Preuß. Gesetzssaml. S. 39)**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

In Abänderung der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853³³⁶ und des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920³³⁷ nebst den zu ihnen ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften wird für die Stadtgemeinde Berlin folgendes vorgeschrieben:

I. Organe der Stadtgemeindeverwaltung

§ 1

Verfassungsmäßig bestellte Organe der Stadtgemeinde Berlin sind:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Stadtgemeindevorstand;
3. der Magistrat und der Oberbürgermeister.

Stadtverordnetenversammlung

§ 2

(1) Durch Anordnung des Vorsitzenden kann ein Stadtverordneter bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Bestimmungen für einen oder mehrere Sitzungstage, höchstens aber für sieben Sitzungstage, jedoch nicht über sechs Monate hinaus, aus der Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluß aus der Stadtverordnetenversammlung hat den Ausschluß aus allen Ausschüssen auf die gleiche Dauer zur Folge. Durch den Ausschluß verliert der Stadtverordnete den Anspruch auf Ersatzgelder und sonstige Vergütungen.

(2) Auf Antrag des Ausgeschlossenen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung ohne Aussprache über die Berechtigung des Ausschlusses; erklärt die Stadtverordnetenversammlung den Ausschluß für berechtigt, so steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

³³⁶ Vgl. Preuß. Gesetzssaml. S. 261.

³³⁷ Vgl. Dok. 1, S. 58 ff.

Stadtgemeindeausschuß

§ 3

(1) Der Stadtgemeindeausschuß wird von der Stadtverordnetenversammlung nach dem Verhältniswahlsystem aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtgemeindeausschusses beträgt 45.

(3) Für die Mitglieder des Stadtgemeindeausschusses werden Stellvertreter in der gleichen Anzahl bestellt. Stellvertreter sind die den Mitgliedern auf demselben Vorschlag folgenden Bewerber. Scheidet ein Gewählter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmann, der durch die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags bestimmt wird.

§ 4

Vorsitzender des Stadtgemeindeausschusses mit vollem Stimmrecht ist der Oberbürgermeister. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

(1) Die Sitzungen des Stadtgemeindeausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Stadtverordnete, die nicht Mitglieder des Stadtgemeindeausschusses sind, können den Beratungen des Stadtgemeindeausschusses beiwohnen.

(3) Auf den Stadtgemeindeausschuß, dessen Mitglieder und Zuhörer finden die für die Stadtverordnetenversammlung und deren Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.³³⁸

(4) Der Stadtgemeindeausschuß kann für Teile seiner Beratungen oder für bestimmte Mitteilungen die Vertraulichkeit beschließen. Dieser Beschluß bindet auch die beiwohnenden Stadtverordneten.

(5) Durch Anordnung des Vorsitzenden kann ein Mitglied des Stadtgemeindeausschusses bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Bestimmungen einschließlich Abs. 4 für einen oder mehrere Sitzungstage, höchstens aber für sieben Sitzungstage, von dem Stadtgemeindeausschuß ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für die Stadtverordneten, die nach Abs. 2 den Sitzungen des Stadtgemeindeausschusses beiwohnen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

³³⁸ Für die Einberufung und Beschlußfähigkeit des Stadtgemeindeausschusses galten die §§ 39 und 42 der »Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen ...« (Preuß. Gesetzssaml. S. 261) in Verbindung mit Art. 2 des »Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung« vom 13. Mai 1918 (Preuß. Gesetzssaml. S. 53) bzw. vom 3. Jan. 1928 (Preuß. Gesetzssaml. S. 1).

Magistrat und Oberbürgermeister

§ 6

(1) Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister, zwei Bürgermeistern, neun weiteren hauptamtlichen besoldeten und sechs ehrenamtlichen unbesoldeten Mitgliedern (Stadträten).

(2) Der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Stadträte werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.³³⁹

§ 7

Gemeindevorstand ist der Magistrat, in den Fällen der §§ 15, 16, 17 und 23, des § 24 Abs. 2 bis 4 und des § 25 der Oberbürgermeister.

§ 8

Der Magistrat tritt unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters zusammen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Oberbürgermeisters den Ausschlag.

§ 9

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats sind als besoldete Beamte anzustellen. Sie werden auf zwölf Jahre gewählt. Die ehrenamtlichen unbesoldeten Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 RM monatlich. Sitzungstagegelder dürfen daneben nicht gezahlt werden.

(2) Wählbar ist jeder, der zu städtischen Ehrenämtern wählbar ist; jedoch ist der Wohnsitz im Stadtgebiet für die hauptamtlichen besoldeten Mitglieder des Magistrats nicht Voraussetzung der Wählbarkeit.

(3) Der Oberbürgermeister wird durch die Aufsichtsbehörde, die übrigen Mitglieder des Magistrats werden durch den Oberbürgermeister vor ihrem Amtsantritte vereidigt.

§ 10

(1) Zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltung hat der Oberbürgermeister regelmäßig gemeinsame Besprechungen des Magistrats mit den Bezirksbürgermeistern abzuhalten.

(2) Der Voranschlag der für die Verwaltungsbezirke im Haushaltsplane der Stadtgemeinde Berlin bereitzustellenden Mittel ist stets zum Gegenstand der gemeinsamen Besprechungen zu machen.

³³⁹ Entsprechend den vom Preußischen Innenministerium erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 30. April 1931 (MBliV S. 431) erfolgte die Wahl der besoldeten Stadträte nach dem Prinzip des Mehrheits- und die der unbesoldeten Stadträte nach dem des Verhältniswahlsystems.

II. Zuständigkeit der Organe der Stadtgemeindeverwaltung

Stadtverordnetenversammlung

§ 11

Der Stadtverordnetenversammlung liegt ob:

1. die Beschlußfassung über
 - a) die freiwillige Übernahme neuer Selbstverwaltungsangelegenheiten,
 - b) die Schaffung von Anstalten und Betrieben der Stadt,
 - c) die Beteiligung an Unternehmungen, die in Form des öffentlichen oder privaten Rechtes betrieben werden,
 - d) die Feststellung des Haushaltsplans sowie die Bewilligung und die Art der Deckung außerplanmäßiger Ausgaben,
 - e) die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - f) die Festsetzung von Gemeindeabgaben und Tarifen,
 - g) die Aufnahme jedes lang- oder kurzfristigen Darlehens mit Ausnahme der vorübergehenden Kassenkredite,
 - h) die Verfügung über städtisches Vermögen,
 - i) den Erwerb von Grundstücken,
 - k) die Übernahme von Bürgschaften,
 - l) die Wahl des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und Stadträte und die Versetzung des Oberbürgermeisters in den Ruhestand sowie die Wahl der Ehrenbeamten,
 - m) die Einrichtung oder Aufhebung von Beamtenstellen sowie den Erlaß der Besoldungsordnung für die städtischen Beamten,
 - n) die Stellungnahme der Stadt zu einer Änderung der Gemeindegrenzen;
- die Stadtverordnetenversammlung ist befugt, die Beschlußfassung dem Stadtgemein-
deausschusse für die Dauer ihrer Wahlzeit zu übertragen,
2. die Beschlußfassung über Ortssatzungen;
3. die Vornahme der Wahlen zum Staatsrat.

§ 12

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Stadtgemein-
deausschusses – mit Ausnahme von Wahlen – bedürfen der Zustimmung des Magistrats.
Versagt der Magistrat einem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung (des
Stadtgemeindeausschusses) oder die Stadtverordnetenversammlung (der Stadtge-
meindeausschuß) einem Beschlusse des Magistrats die Zustimmung, so findet § 36
der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen³⁴⁰ in Verbindung mit § 17 Abs. 1
Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes³⁴¹ mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Herbei-
führung einer Verständigung eine gemeinsame Beratung zwischen dem Magistrat
und dem Stadtgemeindeausschuß unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters statt-
findet.

³⁴⁰ Vgl. Preuß. Gesetzesamtl. S. 261.

³⁴¹ Vgl. Preuß. Gesetzesamtl. 1927 S. 34.

Stadtgemeindausschuß

§ 13

(1) Soweit nicht nach § 11 die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung begründet ist, beschließt der Stadtgemeindausschuß mit den Befugnissen einer Vertretungskörperschaft.

(2) In den Fällen, in denen der Stadtgemeindausschuß über Angelegenheiten zu beschließen hat, die ihm nach § 11 Nr. 1 übertragen sind, ist der Stadtgemeindausschuß auf Verlangen des Magistrats oder von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtgemeindausschusses verpflichtet, die Angelegenheit ohne selbständige Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung mit seiner gutachtlichen Stellungnahme zur Beschlußfassung vorzulegen.

Magistrat und Oberbürgermeister

§ 14

(1) Der Magistrat bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Stadtgemeindausschusses vor. Er beschließt über alle Vorlagen, die der Stadtverordnetenversammlung oder dem Stadtgemeindausschusse zu machen sind.

(2) Er hat nach Anhörung des Stadtgemeindausschusses für die Stadtgemeinde und die Verwaltungsbezirke die zur Einheitlichkeit der Verwaltung erforderlichen Grundsätze aufzustellen.

§ 15

(1) Der Oberbürgermeister führt die Verwaltung.

(2) Der Oberbürgermeister führt die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Stadtgemeindausschusses, denen der Magistrat zugestimmt hat, aus.

(3) Er leitet und verteilt die Geschäfte und beaufsichtigt die Geschäftsführung.

(4) Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten der Stadtgemeindeverwaltung sowie der Baupolizeibeamten der Bezirke und führt die Aufsicht über sie.

(5) Er stellt mit Ausnahme der im § 24 Abs. 1 bezeichneten leitenden Angestellten die Angestellten und Arbeiter der Stadtgemeindeverwaltung an und entläßt sie.

§ 16

(1) Die Bürgermeister sind die ständigen Vertreter des Oberbürgermeisters. Reihenfolge sowie Art und Umfang der Vertretung werden von dem Oberbürgermeister geregelt. Für den Fall, daß auch die Bürgermeister an der Vertretung des Oberbürgermeisters verhindert sind, kann der Oberbürgermeister die Vertretungsbefugnis der Bürgermeister (Satz 1) einem Stadtrat übertragen.

(2) Die Stadträte sind die ständigen Vertreter des Oberbürgermeisters für bestimmte Geschäftszweige der Stadtgemeindeverwaltung.

§ 17

(1) Als Führer der Verwaltung ist der Oberbürgermeister für die Leitung und Beaufsichtigung sämtlicher Geschäftszweige verantwortlich. Er ist berechtigt, die Bürgermeister und Stadträte mit Weisungen und Anweisungen zu versehen, für die er verantwortlich ist.

(2) Als ständige Vertreter des Oberbürgermeisters tragen die Bürgermeister und Stadträte die Verantwortung für die von ihnen zu erledigenden Geschäfte, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Oberbürgermeisters für die von ihm erteilten Weisungen und Anweisungen.

(3) Im übrigen bleibt die Rechtsstellung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und der Stadträte als Mitglieder des Magistratskollegiums unverändert.

III. Bezirksverwaltung**§ 18**

Vorsitzender der Bezirksversammlung mit vollem Stimmrecht ist der Bezirksbürgermeister. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 19

(1) Die Sitzungen der Bezirksversammlungen sind nicht öffentlich.

(2) § 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20

Die ehrenamtlichen unbesoldeten Mitglieder der Bezirksämter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 RM monatlich. Sitzungstagegelder dürfen daneben nicht gezahlt werden.

IV. Verhältnis der Stadtgemeindeverwaltung und ihrer Organe zu den Verwaltungsbezirken und deren Organen**§ 21**

(1) Über die Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung in den Verwaltungsbezirken im Verhältnis zur Stadtgemeindeverwaltung sind durch Ortssatzung nach Maßgabe dieses Gesetzes Bestimmungen zu treffen.

(2) Der Beschluß über den Erlaß der Ortssatzung bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium. Kommt die Ortssatzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zustande, so erläßt das Staatsministerium die Satzung.³⁴²

³⁴² Die Ortssatzung wurde am 6. April 1932 erlassen (Dienstbl. I S. 145).

§ 22

- (1) In der Satzung sind
1. der Kreis der von der Stadtgemeindeverwaltung zu verwaltenden und der von den Verwaltungsbezirken wahrzunehmenden Selbstverwaltungsangelegenheiten,
 2. der Kreis der der Stadtgemeindeverwaltung vorbehaltenen und der von den Verwaltungsbezirken wahrzunehmenden Auftragsangelegenheiten
- zu bezeichnen.
- (2) Die Aufgabenkreise (Abs. 1) sind in der Satzung dergestalt abzugrenzen, daß
1. die Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung für die gesamte Stadtgemeinde eine einheitliche Verwaltung erfordern, als Angelegenheiten der städtischen Gemeinschaft von den Organen der Stadtgemeinde,
 2. alle sonstigen Angelegenheiten als Angelegenheiten der engeren Bezirksgemeinschaft von den Organen des Verwaltungsbezirkes
- verwaltet werden.
- (3) Die Satzung darf Abweichungen von den geltenden Vorschriften des Kommunalabgabenrechts sowie von der auf dem Gebiete des Schulwesens getroffenen Regelung³⁴³ nicht enthalten.

§ 23

Die Bezirksämter unterliegen den Weisungen und Anweisungen des Oberbürgermeisters, soweit auf den den Verwaltungsbezirken übertragenen Verwaltungsgebieten Grundsätze aufgestellt sind. Die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920³⁴⁴ wird aufgehoben.

V. Städtische Beamte*A. Stadtgemeindeverwaltung*

§ 24

- (1) Die Beamten und leitenden Angestellten der Stadtgemeindeverwaltung werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Magistrat ernannt, soweit es sich nicht um die im § 11 Nr. 1 Buchst. 1 bezeichneten Beamten handelt.
- (2) Der Oberbürgermeister vereidigt die Beamten der Stadtgemeindeverwaltung.
- (3) Er entscheidet über die Versetzung dieser Beamten in den Ruhestand.
- (4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf die Beamten der Baupolizei in den Verwaltungsbezirken Anwendung.

³⁴³ Vgl. die §§ 42 bis 52 in: Dok. 1, S. 75 ff.

³⁴⁴ Vgl. ebda., S. 69.

B. Bezirksverwaltung

§ 25

Über die Versetzung der Beamten der Verwaltungsbezirke in die Stadtgemeindeverwaltung, über die Versetzung der Beamten der Baupolizei sowie über die Versetzung der Beamten der Verwaltungsbezirke in einen anderen Verwaltungsbezirk entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der beteiligten Bezirksbürgermeister. Auf Ehrenbeamte, Bezirksbürgermeister und Stadträte der Verwaltungsbezirke findet die Vorschrift des Satzes 1 keine Anwendung.

VI. Staatsaufsicht

§ 26

Der Oberbürgermeister und die Bürgermeister bedürfen der Bestätigung durch das Staatsministerium, die Stadträte sowie die Bezirksbürgermeister und die sonstigen Mitglieder der Bezirksämter der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 27

Die im Geltungsbereich der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen³⁴⁵ den städtischen Organen gegenüber geltenden Vorschriften über die Staatsaufsicht finden auf den Stadtgemeindeausschuß, den Oberbürgermeister, die Bezirksversammlungen und die Bezirksämter entsprechende Anwendung.³⁴⁶

Artikel II

Die Wahlzeit der unbesoldeten Mitglieder des Magistrats endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel III

- (1) Das Gesetz tritt mit dem 31. März 1931 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Die zuständigen Minister erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.³⁴⁷

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. März 1931

Das Preußische Staatsministerium

Braun Severing Hirtsiefer

³⁴⁵ Preuß. Gesetzssaml. 1853 S. 261.

³⁴⁶ Zur Problematik der Staatsaufsicht vgl. *Carl Herz/Walter Brell*, Berliner Stadtverfassungsrecht, Berlin 1931, S. 145 ff.

³⁴⁷ Vgl. die Anweisung des Preußischen Innenministeriums vom 30. April 1931 (MBliV S. 427).

[3] »Gesetz über die Einsetzung eines Staatskommissars in der Hauptstadt Berlin« vom 31. Mai 1933 (Preuß. Gesetzssaml. S. 196)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Neben den Oberbürgermeister und Magistrat der Hauptstadt Berlin tritt ein Staatskommissar, den der Minister des Innern auf jederzeitigen Widerruf ernennt.³⁴⁸

§ 2

(1) Der Staatskommissar ist von dem Oberbürgermeister über alle wesentlichen Vorgänge in der Verwaltung zu unterrichten und kann an den Sitzungen des Magistrats, des Stadtgemeindevausschusses, der Stadtverordnetenversammlung sowie sämtlicher Deputationen und Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann im Falle seiner Verhinderung die Vorsitzenden der Deputationen und Ausschüsse ersuchen, seine Auffassung zu einzelnen Beratungsgegenständen der Deputation (dem Ausschusse) zur Kenntnis zu bringen. Er kann in alle Akten Einsicht nehmen und hat jederzeit Zutritt zu allen Dienststellen, Betrieben usw.

(2) Der Oberbürgermeister hat dem Staatskommissare rechtzeitig Kenntnis zu geben, wie er als Vertreter der Hauptstadt Berlin in Gesellschafterversammlungen solcher Gesellschaften, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum der Stadt befindet oder in denen der Stadt mehr als die Hälfte der Stimmen zusteht, abstimmen will. Er hat ihn des weiteren über die Beschlüsse der Aufsichtsräte dieser Gesellschaften zu unterrichten, soweit nicht im Gesellschaftsinteresse die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht.

(3) Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse des Oberbürgermeisters als Verwaltungsorgan sowie gegen Beschlüsse des Magistrats, des Stadtgemeindevausschusses, der Stadtverordnetenversammlung, der Deputationen und Ausschüsse binnen drei Tagen nach der Beschlußfassung Einspruch erheben, wenn sie nach seiner Auffassung den Interessen des Reichs, des Landes oder der Stadt nachteilig sind. Erhebt der Staatskommissar gegen einen Beschluß Einspruch, so hat dessen Ausführung zu unterbleiben, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde auf Antrag des betreffenden Organs die Ausführung für unbedenklich erklärt. Die Vorschriften der Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn der Staatskommissar die von dem Oberbürgermeister beabsichtigte Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften gemäß Abs. 2 nicht billigt.

(4) Dem Staatskommissar kann durch die Kommunalaufsichtsbehörde das Rechnungsprüfungsamt der Hauptstadt Berlin unterstellt werden. Die Befugnisse des Oberbürgermeisters gemäß §§ 3 und 19 der Zweiten Verordnung über die Durchführung der Gemeindefinanzverordnung vom 2. November 1932 (Gesetzssaml. S. 341) vom 28. Januar 1933 (Gesetzssaml. S. 12) werden hierdurch nicht berührt. Im

³⁴⁸ Vgl. S. 52 f.

übrigen wird die Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamts mit den sonstigen Dienststellen der Stadt durch eine Dienstanweisung geregelt, die die zuständigen Minister erlassen.

(5) Der Staatskommissar unterliegt Anweisungen der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 3

Die Hauptstadt Berlin hat dem Staatskommissare das zur Erledigung seiner Aufgaben erforderliche Personal sowie die notwendigen Diensträume zur Verfügung zu stellen. Sie trägt die persönlichen und sachlichen Kosten für die Geschäftsbedürfnisse des Staatskommissars.

§ 4

Der Minister des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Dienstbezüge, das Wartegeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge des Staatskommissars nach Voraussetzung und Höhe.³⁴⁹ Die Bezüge werden von der Hauptstadt Berlin getragen.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Haftung des Staates vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Staates die Hauptstadt Berlin tritt.

§ 6

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1933

Das Preußische Staatsministerium

Göring
zugleich als Minister
des Innern

Popitz

³⁴⁹ Vgl. dazu den Runderlaß des Preußischen Innenministeriums vom 18. Juli 1934 (MBliV S. 992a).

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 31. Mai 1933

Für den Reichkanzler:

Der Preußische Ministerpräsident

Göring

[4] »Gesetz über eine vorläufige Vereinfachung der Verwaltung der Hauptstadt Berlin« vom 22. September 1933 (Preuß. Gesetzesamml. S. 356)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung der Hauptstadt Berlin gehen auf den Stadtgemeindausschuß, die Zuständigkeiten der Bezirksversammlungen der Verwaltungsbezirke der Hauptstadt Berlin auf die Bezirksämter über.

§ 2

Die Vorsitzenden der Bezirksämter, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Bezirksämter werden von dem Oberbürgermeister ernannt. Sie bedürfen der Bestätigung (Einweisung) nach Maßgabe des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 23. Juni 1933 (Gesetzesamml. S. 217).

§ 3

(1) Die Vorschrift des § 39 zweiter Halbsatz der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzesamml. S. 261) findet auf die Stadtverordnetenversammlung der Hauptstadt Berlin insoweit keine Anwendung, als nach dieser Vorschrift einem Viertel der Mitglieder zusteht, die Zusammenberufung der Versammlung zu verlangen.

(2) Regelmäßige Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Bezirksversammlungen finden nicht statt.

§ 4

Soweit Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Bezirksversammlungen bisher einer Genehmigung bedurften, gilt dies auch für die von dem Stadtgemeindeausschuß und den Bezirksamtern gemäß § 1 gefaßten Beschlüsse gleicher Art.

Artikel II

§ 5

Soweit Vorsitzende der Bezirksamter, ihre Stellvertreter oder Mitglieder der Bezirksamter durch die Bezirksversammlungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gewählt sind, findet § 2 Satz 1 keine Anwendung, wenn ihre Einweisung erfolgt.

Artikel III

§ 6

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 7

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 22. September 1933

Das Preußische Staatsministerium

Göring
zugleich als Minister
des Innern

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 22. September 1933

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident

Göring

**[5] Verhandlungsbericht über die Sitzung des Stadtgemeindeausschusses
am 19. Oktober 1933 [Auszug] (Amtsbl. S. 932)**

Der Stadtgemeindeausschuß erhebt den nachstehenden Antrag der Stadtv. Treff und Parteifr. [NSDAP] zum Beschluß:

- I. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges der Verwaltung überträgt der Stadtgemeindeausschuß — unter Aufhebung seiner bisherigen Ausschüsse — auf Grund des § 22 der Verordnung über die Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzverordnung) vom 2. November 1932 (GS. S. 341) seine Beschlußzuständigkeit für die einzelnen entsprechenden Geschäftszweige mit dem Rechte des jederzeitigen Widerrufs auf unbestimmte Zeit folgenden **ständigen Ausschüssen**, die an Stelle des Stadtgemeindeausschusses endgültig beschließen:

1. dem Ausschuß für Organisations- und Personalsachen,
2. dem Ausschuß für Schul-, Kunst- und Bildungswesen,
3. dem Ausschuß für Gesundheitswesen,
4. dem Ausschuß für Wohlfahrtswesen,
5. dem Ausschuß für Siedlungs- und Verkehrswesen,
6. dem Ausschuß für Bauwesen,
7. dem Ausschuß für Werke, Betriebe und städt. Gesellschaften.

Diese Ausschüsse setzen sich je aus dem Vorsitzenden (dem Oberbürgermeister oder dem von ihm zu bestimmenden Vertreter) und 6 Mitgliedern zusammen. Für die Mitglieder werden Stellvertreter in der gleichen Anzahl bestellt.

- II. Die Beschlußfassung des Stadtgemeindeausschusses wird durch folgende lediglich **beratenden Ausschüsse** vorbereitet:

1. den Ältestenausschuß,
2. den Wahlausschuß,
3. den Grundstücksausschuß,
4. den Finanz-, Haushalts- und Steuerausschuß.

Diese Ausschüsse setzen sich zusammen:

je aus dem vom Oberbürgermeister zu bestimmenden Vorsitzenden und zu 1) 3 Mitgliedern, zu 2) u. 3) 6 Mitgliedern, zu 4) 16 Mitgliedern.

Die vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter gelten als gewählt.

- III. Die Geschäftsordnung des Stadtgemeindeausschusses findet für die Sitzungen der Ausschüsse zu I und II entsprechende Anwendung.

- IV. Dem Plenum des Stadtgemeindeausschusses bleibt die unmittelbare Beratung und Beschlußfassung vorbehalten über:

1. die im § 11, Ziff. 1a—c, l und n der Stadtverfassungsnovelle vom 30. März 1931 aufgeführten Angelegenheiten³⁵⁰,
2. Ortssatzungen,
3. Angelegenheiten, für deren Erledigung keiner der beschließenden oder vorberatenden Ausschüsse zuständig ist — Drucks. 178 —.

³⁵⁰ Vgl. Dok. 2, S. 94.

[6] »Gesetz über die Änderung der Staatsaufsicht über die Hauptstadt Berlin« vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzesamml. S. 483)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen.

§ 1

(1) Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Hauptstadt Berlin geht von dem Oberpräsidenten auf den Staatskommissar in der Hauptstadt Berlin über.

(2) Der Staatskommissar in der Hauptstadt Berlin untersteht dem Ministerpräsidenten, der sich in diesen Geschäften des Ministeriums des Innern bedient.

(3) Die Befugnisse des Staatskommissars in der Hauptstadt Berlin nach dem Gesetze vom 31. Mai 1933 (Gesetzesamml. S. 196)³⁵¹ bleiben mit folgenden Maßgaben unberührt:

- a) Gegen eine Entscheidung auf Grund des § 2 Abs. 3 ist die Beschwerde an den Ministerpräsidenten zulässig.
- b) Das Rechnungsprüfungsamt der Hauptstadt Berlin untersteht dem Staatskommissar.
- c) An die Stelle des Ministers des Innern tritt in den in dem Gesetze vorgesehenen Fällen der Ministerpräsident.

§ 2

Die Zuständigkeit des Stadtausschusses³⁵², des Bezirksausschusses³⁵³ und des Oberverwaltungsgerichts bleibt unberührt.

§ 3

Der Ministerpräsident ist ermächtigt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Fachministern, diejenigen Anordnungen im Wege von Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zu treffen, welche zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Einsetzung eines Staatskommissars in der Hauptstadt Berlin vom 31. Mai 1933 (Gesetzesamml. S. 196) notwendig sind.

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem 15. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933

Das Preußische Staatsministerium

Göring
zugleich als Minister
des Innern

Popitz

³⁵¹ Vgl. Dok. 3, S. 99.

³⁵² Vgl. § 40 (2) in: Dok. 1, S. 75.

³⁵³ Vgl. § 39, ebda., S. 74 f.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1933

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident
Göring

[7] »Gesetz über die Erweiterung der Aufgaben des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin« vom 28. März 1934 (Preuß. Gesetzssamml. S. 239)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin ist eine staatliche Verwaltungsbehörde. Er untersteht unmittelbar dem Ministerpräsidenten.

(2) Der Staatskommissar führt die ihm obliegenden Geschäfte der Landesverwaltung unter der Aufsicht der Minister.

§ 2

(1) Dem Staatskommissare werden ein Vizepräsident und die erforderlichen Staatsbeamten beigegeben. Er kann diese Beamten mit der selbständigen Erledigung laufender Geschäfte beauftragen.

(2) Der Staatskommissar wird vertreten durch den Vizepräsidenten. Die weitere Vertretung regelt der Ministerpräsident.

§ 3

(1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Oberpräsidenten von Berlin werden auf den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin übertragen. Ausgenommen werden folgende auf den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg übergehende Geschäfte:

- a) die Landeskulturangelegenheiten;
- b) die Angelegenheiten des höheren Schulwesens;
- c) die Aufsicht über die landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditinstitute, deren Banken und Anstalten in Berlin;
- d) die Angelegenheiten des Luftverkehrs und der Luftpolizei;
- e) die Geschäfte der Eichverwaltung;
- f) die Aufsicht über den Oberfischmeister für die Provinz Brandenburg und für die Stadtgemeinde Berlin;

- g) die Aufsicht über die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin;
- h) die Aufsicht über die Tierärztekammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin;
- i) die Aufsicht über die Apothekerkammer für die Provinz Brandenburg und die Stadtgemeinde Berlin.

(2) Präsident des Bezirksverwaltungsgerichts Berlin ist der Präsident der Bau- und Finanzdirektion in Berlin.³⁵⁴ Er wird vertreten im Vorsitz von dem Verwaltungsgerechtsdirektor, im übrigen von einem durch Ernennung zu berufenden Stellvertreter.

(3) Das Staatsministerium kann die Zuständigkeiten in Berlin für einzelne Verwaltungszweige oder einzelne der Art nach zu bestimmende Geschäfte regeln.

§ 4

Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. § 47 d erhält folgende Fassung:
 - d) gegen Verfügungen des Oberbürgermeisters in Berlin der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin.
2. Im § 49 Satz 1 werden die Worte »einer Landespolizeibehörde« ersetzt durch die Worte »eines Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten in Berlin«.
3. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 werden die Worte »in Berlin an den Oberpräsidenten« gestrichen und der Zusatz angefügt », die endgültig entscheidet«. Satz 2 wird gestrichen. Statt dessen wird eingefügt »Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf polizeiliche Strafverfügungen des Polizeipräsidenten und des Oberbürgermeisters in Berlin«.

§ 5

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere § 41 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) sowie das Gesetz vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 483)³⁵⁵ werden aufgehoben.

§ 6

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Haushaltsplan zu ändern, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist.

³⁵⁴ Zur Vorgeschichte und Geschichte der erst am 23. Okt. 1922 unter dieser Bezeichnung entstandenen, aus früheren Ministerialkommissionen gebildeten Behörde vgl. *Eberhard Grunert*, Die Preußische Bau- und Finanzdirektion in Berlin, Entstehung und Entwicklung 1822–1944 (= Studien zur Geschichte Preußens, Bd. 36), Köln/Berlin 1983.

³⁵⁵ Vgl. Dok. 6, S. 104.

§ 7

Der Minister des Innern und der Finanzminister erlassen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.³⁵⁶

§ 8

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1934 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1934

Das Preußische Staatsministerium

Göring
zugleich als Minister
des Innern

Popitz Rust Kerrl
Schmitt Darré

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 28. März 1934

Der Preußische Ministerpräsident

Göring

**[8] »Gesetz über die Verfassung der Hauptstadt Berlin«
vom 29. Juni 1934 (Preuß. Gesetzesamtl. S. 319)**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Von den Grundlagen der hauptstädtischen Verfassung

§ 1

Die Gemeinde Berlin ist die Reichs- und Landeshauptstadt. Sie hat auch die Aufgaben einer Provinz.

§ 2

Leiter der Hauptstadt Berlin ist der Oberbürgermeister.

³⁵⁶ Vgl. die rückwirkend zum 1. Mai 1934 in Kraft gesetzte »Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erweiterung der Aufgaben des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin« vom 26. Sept. 1934 (MBliV S. 1186).

§ 3

- (1) Die Hauptstadt Berlin gliedert sich in Verwaltungsbezirke.
- (2) Anzahl, Grenzen und Bezeichnung der Verwaltungsbezirke werden durch Satzung geregelt.³⁵⁷ Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.
- (3) Die Satzung kann auch von dem Minister des Innern festgestellt werden.

Zweiter Abschnitt*Von den Verwaltungsbezirken der Hauptstadt Berlin***a) Von den Bezirksbürgermeistern, deren Aufgaben und Vertretung**

§ 4

(1) Die Bezirksverwaltungsgeschäfte der Hauptstadt Berlin verwaltet in den Verwaltungsbezirken der Bezirksbürgermeister. Sonderverwaltungen einzelner Zweige der Hauptverwaltung der Hauptstadt Berlin werden in den Bezirken nicht gebildet, es sei denn, daß die Bezirksverwaltungssatzung eine Ausnahme vorsieht. Die Bezirksverwaltungsgeschäfte sind entweder überlassene bezirkseigene Geschäfte oder übertragene Gemeinschaftsgeschäfte.

(2) Die Bezirksverwaltungssatzung³⁵⁸ bestimmt, welche Geschäfte der Bezirke bezirkseigene sind und welche übertragene Gemeinschaftsgeschäfte werden können. Die Bezirksverwaltungssatzung kann den Kreis der bezirkseigenen Geschäfte für die einzelnen Verwaltungsbezirke verschieden bestimmen.

(3) Die Bezirksverwaltungssatzung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Kommt die Satzung nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande, so kann der Minister des Innern die Satzung feststellen.

§ 5

(1) In den bezirkseigenen Geschäften führt der Bezirksbürgermeister die Verwaltung an Stelle des Oberbürgermeisters.

(2) Bezirkseigene Geschäfte können nicht sein:

- a) die im § 43 Abs. 2 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 427) bezeichneten Angelegenheiten; durch die Haushaltssatzung können jedoch einzelne dieser Geschäfte den Bezirksbürgermeistern für das Haushaltsjahr als bezirkseigene überlassen werden;
- b) die Aufstellung des Stellenplans, der Besoldungsregelung und der entsprechen-

³⁵⁷ Vgl. »Satzung über Anzahl, Grenzen und Bezeichnung der Verwaltungsbezirke der Hauptstadt Berlin« vom 26. Juli/24. Sept. 1934 (Dienstbl. I S. 365).

³⁵⁸ Vgl. »Bezirksverwaltungssatzung über die Aufteilung der Geschäfte der Hauptstadt Berlin« vom 21. Jan. 1935 (Dienstbl. I S. 65) sowie den Nachtrag vom 26. Okt. 1936 (Dienstbl. I S. 93).

den Ordnungen über die Bezüge von Angestellten und Arbeitern, die Anstellung, Beförderung, Versetzung und Zuruhesetzung von Beamten, Angestellten und Arbeitern;

- c) die Festsetzung von Richtlinien und Richtsätzen für die Durchführung der Wohlfahrtspflege;
- d) die Verwaltung gemeindlicher Abgaben;
- e) die Vertretung der Stadt gegenüber der Staatsaufsicht.

(3) Die Vorschriften in den §§ 23 und 24 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 427) und im Zweiten Teile des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) über den Leiter der Gemeinde finden in bezirkseigenen Geschäften auf den Bezirksbürgermeister entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Der Oberbürgermeister kann verpflichtende Grundsätze für die Führung der bezirkseigenen Geschäfte aufstellen.

(2) Er kann jederzeit einzelne bezirkseigene Geschäfte oder Gruppen bezirkseigener Geschäfte einzelner oder aller Bezirksämter sich vorbehalten oder an sich heranziehen; eine Entscheidung des Bezirksbürgermeisters kann er nur abändern, wenn und solange dieser hierzu berechtigt ist.

(3) Das Recht, einzelne bezirkseigene Geschäfte sich vorzubehalten oder an sich heranzuziehen, kann der Oberbürgermeister nur auf seine allgemeinen Vertreter übertragen. Will der Oberbürgermeister Gruppen bezirkseigener Geschäfte sich vorbehalten oder an sich heranziehen, so hat er zuvor der Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen. Widerspricht diese, so muß die Maßnahme unterbleiben.

§ 7

Der Oberbürgermeister ist berechtigt, sich jederzeit über alle bezirkseigenen Angelegenheiten des Bezirkes und deren Verwaltung zu unterrichten. Er kann hierzu an Ort und Stelle Prüfungen vornehmen, Akten und sonstige Unterlagen einsehen, schriftliche Berichte erfordern und den Bezirksbürgermeister zum Vortrag laden.

§ 8

(1) Der Oberbürgermeister kann den Bezirksbürgermeistern im Rahmen der Bezirksverwaltungssatzung Geschäfte des Oberbürgermeisters zur Verwaltung übertragen (übertragene Gemeinschaftsgeschäfte). In diesen Geschäften ist der Bezirksbürgermeister an Anordnungen und Weisungen des Oberbürgermeisters gebunden.

(2) Soweit der Oberbürgermeister die Verwaltung gemeindlicher Abgaben sich nicht selbst vorbehält, werden sie als übertragene Gemeinschaftsgeschäfte von den Bezirken geführt. In diesem Falle gilt der Bezirksbürgermeister als Gemeindevorstand

im Sinne von §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes.³⁵⁹ Gegen den Beschluß des Bezirksbürgermeisters findet binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen wahlweise entweder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren oder weiterer Einspruch an den Oberbürgermeister statt; gegen den Beschluß des Oberbürgermeisters über den weiteren Einspruch findet binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. In dem Einspruchsbeschlusse des Bezirksbürgermeisters ist auf diese Rechtsmittel ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9

(1) Zur Vertretung und Hilfeleistung des Bezirksbürgermeisters werden Bezirksbeigeordnete berufen.

(2) Allgemeiner Vertreter des Bezirksbürgermeisters ist der Erste Bezirksbeigeordnete. Sonstige Bezirksbeigeordnete sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn auch der Erste Bezirksbeigeordnete behindert ist. Die Reihenfolge, in der sie zur allgemeinen Vertretung berufen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Erste Bezirksbeigeordnete führt die Amtsbezeichnung Erster Bezirksstadtrat. Die übrigen Bezirksbeigeordneten führen die Amtsbezeichnung Bezirksstadtrat (Bezirksstadtrechtsrat, Bezirksstadtschulrat, Bezirksstadtbaurat und dgl.).

§ 10

(1) Die Stelle des Bezirksbürgermeisters wird hauptamtlich verwaltet.

(2) Die Stellen der Bezirksbeigeordneten können ehrenamtlich verwaltet werden. Die Zahl der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bezirksbeigeordneten wird für jeden Verwaltungsbezirk in der Bezirksverwaltungssatzung geregelt.³⁶⁰

§ 11

(1) Die Bezirksbürgermeister und die Bezirksbeigeordneten beruft, versetzt und entläßt die Aufsichtsbehörde.

(2) Für die Berufung der Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneten hat der Oberbürgermeister ein Vorschlagsrecht; die Aufsichtsbehörde ist an die Vorschläge nicht gebunden. Die Berufung erfolgt nach Fühlungnahme mit dem Gauleiter der nationalsozialistischen Bewegung.

(3) Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordnete sind Beamte der Hauptstadt Berlin.

³⁵⁹ Vgl. »Kommunalabgabengesetz« vom 14. Juli 1893 (Preuß. Gesetzssamml. S. 152) in der Fassung vom 17. März 1933 (Preuß. Gesetzssamml. S. 43).

³⁶⁰ Vgl. »Bezirksverwaltungssatzung über die Zahl der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bezirksbeigeordneten der Hauptstadt Berlin« vom 5. Okt. 1934/11. März 1935 (Dienstbl. 1935 I S. 100).

(4) Auf die Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneten finden § 30, § 33 Abs. 2, §§ 35, 36, § 37 Abs. 1 und 2 und § 38 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 427) sinngemäße Anwendung. Auf die Bezirksbürgermeister findet auch § 37 Abs. 3 sinngemäße Anwendung; für den Widerruf ist der Minister des Innern zuständig.

§ 12

(1) Der Oberbürgermeister gibt dem Bezirksbürgermeister für die Führung der Bezirksverwaltungsgeschäfte das erforderliche sonstige Personal bei. Dieses bearbeitet die Geschäfte nach den Weisungen des Bezirksbürgermeisters.

(2) Die Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 59) wird wie folgt ergänzt:

§ 91 erhält folgenden Zusatz:

c) der Bezirksbürgermeister gegenüber den ihm unterstellten Beamten.

§ 94 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

Gegen den Strafbescheid im Falle des § 91 Buchstabe c findet binnen zwei Wochen zunächst die Beschwerde an den Oberbürgermeister, gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist die weitere Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

b) Von den Bezirksbeiräten

§ 13

(1) Der Oberbürgermeister bestellt für jeden Bezirk auf Vorschlag des Bezirksbürgermeisters nach Fühlungnahme mit dem Gauleiter der nationalsozialistischen Bewegung Bezirksbeiräte, die den Bezirksbürgermeister oder einen Bezirksbeigeordneten auf wichtigen Arbeitsgebieten ständig beraten. Der Oberbürgermeister ist an die Vorschläge des Bezirksbürgermeisters nicht gebunden; kommt zwischen Oberbürgermeister und Gauleiter kein Einvernehmen zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Bezirksbeiräte treten unter dem Vorsitz des Bezirksbürgermeisters oder eines Bezirksbeigeordneten zusammen.

(3) Die Bezirksbeiräte sind Ehrenbeamte der Hauptstadt Berlin.

§ 14

Die Bezirksverwaltungssatzung kann vorsehen, daß der Oberbürgermeister in einzelnen der im § 43 Abs. 2 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 427) bezeichneten Angelegenheiten statt der Gemeinderäte die Beiräte des Bezirkes hört. Voraussetzung ist, daß die Bedeutung dieser Geschäfte

nicht wesentlich über einen Bezirk hinausgeht. In diesem Falle treten die Bezirksbeiräte unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters oder des von ihm beauftragten Bezirksbürgermeisters oder Bezirksbeigeordneten zusammen.

Dritter Abschnitt

Anpassungs- und Schlußvorschriften

§ 15

Neben den Vorschriften der §§ 1 bis 14 findet auf die Verwaltung der Hauptstadt Berlin das Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 427) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Wo im Gemeindeverfassungsgesetz die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten vorgesehen ist, tritt an deren Stelle die Aufsichtsbehörde. Der oberste örtliche Leiter der NSDAP kann seine Rechte auf den stellvertretenden Gauleiter des Gaues Groß Berlin übertragen.
2. An Stelle von § 29 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 tritt folgende Vorschrift:
Allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters sind die beiden Ersten Beigeordneten; sie führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Art und Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Aufsichtsbehörde geregelt.
3. § 34 Abs. 3 gilt in folgender Fassung:
Die Berufung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und Beigeordneten erfolgt nach Fühlungnahme mit dem Gauleiter der nationalsozialistischen Bewegung.
4. Die Zahl der Ratsherren beträgt 45; unter ihnen muß sich wenigstens ein Beirat jedes Bezirkes befinden.
5. § 41 Abs. 2 Satz 3 gilt in folgender Fassung:
Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Minister des Innern endgültig darüber, wer als Ratsherr zu berufen ist.
6. Die Vorschrift des § 50 gilt nicht für Beamte, von denen der eine in der Hauptverwaltung, der andere in der Bezirksverwaltung tätig ist oder die in verschiedenen Bezirksverwaltungen tätig sind.

§ 16

(1) Bei der Aufsichtsbehörde wird ein Gemeindeprüfungsamt³⁶¹ gebildet. Auf dieses finden die Vorschriften des Sechsten Teiles 4. Abschnitt des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) Anwendung.

(2) Die Rechte des Regierungspräsidenten nach § 132 des Gemeindefinanzgesetzes stehen der Aufsichtsbehörde zu.

³⁶¹ Dem Gemeindeprüfungsamt oblag die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde, das auf Grund der 2. Ausführungsanweisung vom 10. Okt. 1934 (MBliV S. 1229) beim Staatskommissar gebildet worden war.

(3) Für die Prüfung der Haushaltsrechnung und Entlastung des Oberbürgermeisters gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Der Oberbürgermeister übersendet nach Vorprüfung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt die Haushaltsrechnung und ihre Anlagen sowie den Prüfungsbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamts durch die Hand der Aufsichtsbehörde dem Minister des Innern. Dieser leitet die Rechnung der Oberrechnungskammer zu, die die Prüfung vornimmt.
2. Die Entlastung des Oberbürgermeisters aus der Führung der Verwaltung erteilt auf Grund der Prüfung durch die Oberrechnungskammer der Minister des Innern. Das Nähere regelt der Minister des Innern.³⁶²

§ 17

(1) Das Gesetz tritt mit dem 15. Juli 1934 in Kraft. Gleichzeitig treten die ihm sonst entgegenstehenden und die mit ihm nicht [zu] vereinbar[en] oder sonst überholten Vorschriften außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die §§ 8 bis 32 und 53 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123), das Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin vom 30. März 1931 (Gesetzsamml. S. 39), das Gesetz über die Einsetzung eines Staatskommissars in der Hauptstadt Berlin vom 31. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 196) und das Gesetz über eine vorläufige Vereinfachung der Verwaltung der Hauptstadt Berlin vom 22. September 1933 (Gesetzsamml. S. 356).³⁶³

(2) Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachminister im Verordnungsweg weiter außer Kraft tretende Vorschriften verbindlich zu bezeichnen, weitergehende Vorschriften unter Ausmerzung von Unstimmigkeiten an den neuen Rechtszustand anzugleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzugeben.

(3) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Fachminister die für die Überleitung und die zur Durchführung, Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.³⁶⁴

Berlin, den 17. März 1934

Das Preußische Staatsministerium

Göring

zugleich als Minister
des Innern

³⁶² Vgl. die 2. Durchführungsverordnung vom 10. Okt. 1934 (MBliV S. 1227), Abschnitt 3 der »Fünften Rundverfügung über das neue Berliner Verfassungsgesetz« vom 1. Nov. 1934 (Dienstbl. I S. 365) sowie die in Anm. 361 genannte Ausführungsanweisung.

³⁶³ Vgl. Dok. 1 bis 4, S. 58–102.

³⁶⁴ Vgl. die ersten drei Durchführungsverordnungen vom 30. Juni und 10. Okt. 1934 (MBliV S. 931, 1227) sowie vom 30. März 1935 (MBliV S. 502), ferner die beiden Ausführungsanweisungen vom 14. Aug. und 10. Okt. 1934 (MBliV S. 1063, 1229).

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 29. Juni 1934

Der Preußische Ministerpräsident

Göring

[9] »Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin« vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 957)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Von der gemeindlichen Verfassung

§ 1

(1) Für die Reichshauptstadt Berlin gilt die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49), soweit nicht dieses Gesetz Abweichungen vorsieht.

(2) Die Reichshauptstadt Berlin ist Stadtkreis. Sie hat auch die Aufgaben eines preußischen Provinzialverbandes.

§ 2

(1) Der Oberbürgermeister ist unmittelbarer Landesbeamter. Er ist gleichzeitig Leiter einer Landesbehörde (Stadtpräsident). Der Leiter der beiden Behörden führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister und Stadtpräsident.

(2) Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters ist der Erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister.

(3) Auf den Oberbürgermeister finden die Vorschriften der §§ 39 bis 42 und 44 bis 45 der Deutschen Gemeindeordnung keine Anwendung.

§ 3

(1) Der Beauftragte der NSDAP (§ 33 der Deutschen Gemeindeordnung) ist der Gauleiter des Gaues Berlin.

(2) Der Gauleiter ist vor Entschließungen des Oberbürgermeisters von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiete des Städtebaues, des Verkehrs, der Kultur, der

Kunst, der Presse und der Personalsteuern zu hören. Dieses Recht des Gauleiters kann nicht übertragen werden; sein Vertreter kann es ausüben, wenn der Gauleiter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert ist. Die Beteiligung des Gauleiters kann auf dessen Antrag von der Aufsichtsbehörde auf weitere Arbeitsgebiete ausgedehnt werden.

§ 4

Die Zahl der Ratsherren³⁶⁵ beträgt 45. Unter ihnen muß sich wenigstens ein Ratsherr aus jedem Bezirk befinden, der gleichzeitig Beirat dieses Bezirkes ist.

§ 5

(1) Die Gemeindeverwaltung der Reichshauptstadt Berlin gliedert sich in die Hauptverwaltung und in die Verwaltung der Bezirke. Der Oberbürgermeister führt die Hauptverwaltung. Die Bezirksverwaltung liegt dem Bezirksbürgermeister ob; der Bezirksbürgermeister ist Leiter einer selbständigen Behörde und dem Oberbürgermeister unterstellt.

(2) Anzahl, Grenzen und Bezeichnung der Verwaltungsbezirke werden durch die Hauptsatzung geregelt.³⁶⁶

§ 6

(1) Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung, die nicht von einer Stelle (Hauptverwaltung) aus geführt werden müssen, sind den Bezirksbürgermeistern als Bezirksgeschäfte zu übertragen.

(2) Der Kreis der Bezirksgeschäfte wird durch Satzung³⁶⁷ bestimmt; die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis der Bezirksgeschäfte kann in den einzelnen Bezirken voneinander abweichen; auch können einem Bezirksbürgermeister Geschäfte eines Nachbarbezirkes übertragen werden.

(3) In den Bezirksgeschäften ist der Bezirksbürgermeister an Weisungen des Oberbürgermeisters gebunden. Der Oberbürgermeister kann das Weisungsrecht auf jeden

³⁶⁵ Zur Stellung der Ratsherren vgl. *Rudolf Suthoff-Groß/Ernst Luther*, Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin auf der Grundlage des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936, Berlin 1938, S. 91 f.

³⁶⁶ Diese Regelung erfolgte zunächst in § 3 (3) der Hauptsatzung vom 8. März 1937 (Amtsbl. S. 443). Die Ausführungsbestimmungen vom April verwiesen auf eine geplante Änderung der Verwaltungsbezirksgrenzen (Dienstbl. 1937 I S. 220), die nach dem im März 1938 genehmigten Nachtrag zur Hauptsatzung durchgeführt wurde (Amtsbl. S. 215). Bei der in den sogenannten Londoner Protokollen vom 12. Sept. und 14. Nov. 1944 vorgesehenen Aufteilung des Berliner Stadtgebiets in Besatzungssektoren bezogen sich die späteren Siegermächte ausdrücklich auch auf diese Bestimmungen. Vgl. S. 131 f.

³⁶⁷ Die »Satzung über die Bezirksgeschäfte (Bezirkssatzung)« vom 16. Febr. 1938 mit einem Nachtrag vom 17. März 1938 (Amtsbl. S. 221) genehmigte der Reichs- und Preußische Minister des Innern am 10. bzw. 21. März 1938.

der Beigeordneten übertragen. Das Weisungsrecht des Oberbürgermeisters in staatlichen Angelegenheiten, die der Gemeinde zur Erfüllung nach Anweisung übertragen sind, bleibt unberührt.

(4) Außendienststellen der Hauptverwaltung für einzelne Verwaltungszweige werden nicht gebildet, es sei denn, daß die Satzung dies vorsieht.

§ 7

(1) Dem Bezirksbürgermeister stehen zur Bearbeitung der Bezirksgeschäfte Bezirksbeigeordnete als Stellvertreter zur Seite.

(2) Die Stellen der Bezirksbürgermeister werden hauptamtlich verwaltet, die Stellen der Bezirksbeigeordneten können ehrenamtlich verwaltet werden. Die Zahl der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bezirksbeigeordneten wird für jeden Verwaltungsbezirk in der Hauptsatzung festgelegt.

§ 8

(1) Auf die Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneten finden § 34 Abs. 2 Satz 3 und §§ 35, 36, 38, 40, 42 bis 47 der Deutschen Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung.

(2) Auf die Berufung und Ernennung der Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneten findet § 41 der Deutschen Gemeindeordnung mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1. Der Beauftragte der NSDAP berät die bei der Hauptverwaltung eingegangenen Bewerbungen, soweit es sich um Stellen der Bezirksbürgermeister handelt, mit den Gemeinderäten, soweit es sich um Stellen der Bezirksbeigeordneten handelt, mit den Bezirksbeiräten.

2. Nach § 41 Abs. 2 zuständige Behörde ist der Stadtpräsident.

(3) Für die Entscheidung nach § 45 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung bedarf der Stadtpräsident des Einvernehmens mit dem Beauftragten der NSDAP.

§ 9

Der Oberbürgermeister gibt dem Bezirksbürgermeister für die Führung der Bezirksgeschäfte das erforderliche sonstige Personal bei. Der Bezirksbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bezirksverwaltung.

§ 10

Die Vorschrift des § 43 der Deutschen Gemeindeordnung gilt nicht für Beamte, von denen der eine in der Hauptverwaltung, der andere in einer Bezirksverwaltung tätig ist oder die in verschiedenen Bezirksverwaltungen tätig sind.

§ 11

Der Beauftragte der NSDAP beruft für jeden Bezirk im Benehmen mit dem Oberbürgermeister Bezirksbeiräte, die den Bezirksbürgermeister oder einen Bezirksbeigeordneten auf wichtigen Arbeitsgebieten ständig beraten³⁶⁸; der Bezirksbürger-

³⁶⁸ Die Zahl der Bezirksbeiräte war in § 5 der Hauptsatzung (vgl. Anm. 366) festgelegt.

meister ist vorher zu hören. § 48 Abs. 1, § 49 Satz 1 und §§ 51 bis 54 und 59 der Deutschen Gemeindeordnung gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Aufsichtsbehörde (§§ 51 und 54 der Deutschen Gemeindeordnung) der Stadtpräsident tritt.

§ 12

(1) In den Bezirksgeschäften gilt der Bezirksbürgermeister als Bürgermeister (Gemeindevorstand) im Sinne der Gesetze. Als Rechtsmittel gegen seine Entscheidung tritt an die Stelle eines in Gesetzen vorgesehenen Einspruchs die Beschwerde an den Oberbürgermeister.

(2) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung bestimmen, daß als Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Bezirksbürgermeisters an die Stelle einer in Gesetzen vorgesehenen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde die Beschwerde an den Oberbürgermeister tritt³⁶⁹; der Oberbürgermeister ist an Weisungen gebunden.

(3) Die Beschwerde soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 bei dem Bezirksbürgermeister eingelegt werden; die Rechtsmittelfrist gilt als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig dem Oberbürgermeister zugeht. Der Bezirksbürgermeister legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht abhilft, dem Oberbürgermeister vor.

§ 13

(1) Die Hauptsatzung kann vorsehen, daß der Oberbürgermeister in einzelnen der im § 55 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung bezeichneten Angelegenheiten statt der Gemeinderäte die für das Arbeitsgebiet zuständigen Beiräte des Bezirks hört.³⁷⁰ Voraussetzung ist, daß die Bedeutung dieser Angelegenheit nicht wesentlich über einen Bezirk hinausgeht.

(2) Im Falle des Absatzes 1 treten die Bezirksbeiräte unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters oder des von ihm beauftragten Bezirksbürgermeisters zusammen.

Zweiter Teil

Von der Landesverwaltung der Reichshauptstadt Berlin

§ 14

Als Landesbehörde besteht in Berlin der Stadtpräsident. Ihm werden ein Vizepräsident als allgemeiner Vertreter sowie nach Bedürfnis Regierungsdirektoren, Regierungsräte und Hilfsarbeiter beigegeben.

³⁶⁹ Eine generelle Verordnung hierüber ist nicht erlassen worden. Vgl. *Suthoff-Groß/Luther, Verfassung und Verwaltung ...* (Anm. 365), S. 229.

³⁷⁰ Von dieser Ermächtigung wurde in § 6 der Hauptsatzung (vgl. Anm. 366) Gebrauch gemacht.

§ 15

Auf den Stadtpräsidenten gehen die Aufgaben und Befugnisse des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin über³⁷¹, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist.

§ 16

(1) Die Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten der Reichshauptstadt Berlin führt der Reichsminister des Innern. Ihm sind auch die Aufgaben des Oberpräsidenten nach § 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung vorbehalten.

(2) Ist in Gesetzen oder Verordnungen gegen eine Entscheidung des Bürgermeisters die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zugelassen, so kann der Reichsminister des Innern für die Reichshauptstadt Berlin durch Verordnung bestimmen, daß an Stelle der Beschwerde der Einspruch tritt. Der Oberbürgermeister ist bei der Entscheidung über den Einspruch an Weisungen der Aufsichtsbehörde gebunden.

(3) Die in anderen preußischen Landesteilen den Gemeindeprüfungsämtern zugewiesenen Geschäfte gehen für die Reichshauptstadt Berlin auf das Prüfungsamt über, das bei dem Reichsminister des Innern gebildet wird. § 103 der Deutschen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 17

Die Aufsicht über die höheren Schulen geht auf den Stadtpräsidenten über.

§ 18

(1) Der Stadtpräsident ist zuständig

1. für die Genehmigung von Kirchensteuerbeschlüssen sämtlicher Kirchengemeinden,
2. für die Entscheidung über Beschwerden gegen den Einspruchsbescheid gemäß § 20 Abs. 7 der preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1932 (Preuß. Gesetzssamml. S. 207),
3. für die Staatsaufsicht über die Stiftungen, soweit diese bisher der Polizeipräsident wahrgenommen hat,
4. für die Entscheidung über Einwendungen im Fluchtlinienverfahren,
5. für die in anderen Landesteilen den Regierungspräsidenten zustehenden Entscheidungen nach dem preußischen Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (Preuß. Gesetzssamml. S. 159) und nach dem preußischen Gesetz gegen die Verunstaltung

³⁷¹ Über die Zuständigkeiten des Staatskommissars vgl. *Suthoff-Groß/Luther*, Verfassung und Verwaltung ... (Anm. 365), S. 256 ff.

von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (Preuß. Gesetzssamml. S. 260).

(2) Die Entscheidung des Stadtpräsidenten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist endgültig.

§ 19

(1) Beschwerden gegen Entscheidungen des Polizeipräsidenten an den Stadtpräsidenten und gegen Entscheidungen des Stadtpräsidenten an den Polizeipräsidenten finden nicht statt. An Stelle einer danach fortfallenden Beschwerde können die zuständigen Minister die Beschwerde an sich selbst oder den Einspruch zulassen.

(2) An die Stelle der Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberbürgermeisters an den Polizeipräsidenten tritt die Beschwerde an den Stadtpräsidenten.

(3) § 2 der Zweiten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) sowie § 1 der preußischen Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Preuß. Gesetzssamml. S. 283/295) in der Fassung des preußischen Gesetzes vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzssamml. S. 477) finden in der Reichshauptstadt Berlin keine Anwendung.

§ 20

Soweit in künftigen Gesetzen oder Verordnungen die Ober- oder Regierungspräsidenten als zuständig bezeichnet werden und eine besondere Regelung für die Reichshauptstadt Berlin nicht getroffen wird, ist der Stadtpräsident zuständig.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

(1) Der Oberbürgermeister und Stadtpräsident gehört zu den im § 3 der preußischen Verordnung vom 26. Februar 1919 (Preuß. Gesetzssamml. S. 33)³⁷² bezeichneten Beamten.

(2) Die Bezüge des Oberbürgermeisters und Stadtpräsidenten werden durch die preußische Besoldungsordnung festgesetzt.³⁷³ Den Anteil, den die Reichshauptstadt Berlin zu den Bezügen beizutragen hat, bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Preußischen Finanzminister. Die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung durch die Reichshauptstadt Berlin bedarf der Genehmigung der beiden Minister.

³⁷² »Verordnung, betreffend die erstmalige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand«.

³⁷³ Die Festsetzung der Bezüge erfolgte durch das »Gesetz über die Neufassung der Besoldungsordnung« vom 16. Nov. 1937 (Preuß. Gesetzssamml. S. 125).

(3) Die beiden bisherigen Bürgermeister der Hauptstadt Berlin werden Beigeordnete; ihre Amtsbezeichnung und ihre Bezüge regelt der Reichsminister des Innern.³⁷⁴

§ 22

(1) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte in der Reichshauptstadt Berlin ändern.³⁷⁵

(2) Die zuständigen Minister können den Wortlaut der durch dieses Gesetz geänderten Gesetze und Verordnungen der neuen Rechtslage angleichen.

(3) § 16 des preußischen Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Preuß. Gesetzssamml. S. 254) in der Fassung des preußischen Gesetzes vom 25. Oktober 1934 (Preuß. Gesetzssamml. S. 411) wird aufgehoben. Ein Provinzialrat besteht für die Reichshauptstadt Berlin nicht.

§ 23

(1) Der Reichsminister des Innern kann zur Durchführung des Gesetzes Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften erlassen.³⁷⁶ Er kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern Übergangsvorschriften treffen, die von diesem Gesetz abweichen.

(2) Vorschriften über die gemeindliche Wirtschaftsführung sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu erlassen.

§ 24

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1936

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Preußische Ministerpräsident

Göring

³⁷⁴ Einem dieser beiden Beigeordneten war durch einen unveröffentlichten Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 31. Dez. 1936 die Amtsbezeichnung »Zweiter Bürgermeister« zugesprochen worden. Vgl. *Suthoff-Groß/Luther*, Verfassung und Verwaltung ... (Anm. 366), S. 330.

³⁷⁵ Zur Änderung der Zuständigkeiten vgl. ebda., S. 330 f.

³⁷⁶ Vgl. »Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin« vom 24. Dez. 1936 (RGBl. I S. 1147).

**[10] »Erlaß über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt«
vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 103)**

§ 1

(1) Zur planvollen Gestaltung des Stadtbildes der Reichshauptstadt Berlin wird ein Generalbauinspektor eingesetzt.

(2) Der Generalbauinspektor wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.³⁷⁷ Er untersteht ihm unmittelbar und führt die Bezeichnung »Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt«.

§ 2

(1) Der Generalbauinspektor stellt einen neuen Gesamtbauplan für die Reichshauptstadt Berlin auf.³⁷⁸

(2) Er hat dafür zu sorgen, daß alle das Stadtbild beeinflussenden Platzanlagen, Straßenzüge und Bauten nach einheitlichen Gesichtspunkten würdig durchgeführt werden. Der Generalbauinspektor ist befugt, die zur Erreichung dieses Zweckes nötigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

§ 3

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Generalbauinspektor die Behörden des Reichs, des Landes Preußen und der Reichshauptstadt zur Verfügung. Der Generalbauinspektor sorgt dafür, daß alle seinen Aufgabenbereich berührenden Entscheidungen künftig unter einheitlichen Gesichtspunkten ergehen. Er kann sich von allen Dienststellen des Reichs, des Landes Preußen und der Reichshauptstadt und von den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände die erforderlichen Auskünfte über Bauvorhaben geben lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft der Generalbauinspektor die notwendigen Anordnungen.

§ 4

Alle von Staats- und Parteistellen beabsichtigten Maßnahmen, die das Aufgabengebiet des Generalbauinspektors berühren, sind ihm vor ihrer Ausführung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen seiner Zustimmung.

³⁷⁷ Vgl. S. 56 f.

³⁷⁸ Einzelheiten der Bauplanungen waren erstmals Anfang 1938 bekanntgegeben worden. Vgl. Berliner Lokal-Anzeiger, Nr. 24 vom 28. Jan. 1938. Darstellungen über den gesamten Komplex u. a. bei *Lars Olof Larsson*, Die Neugestaltung der Reichshauptstadt, Albert Speers Generalbebauungsplan, Uppsala 1978; *Speer*, Erinnerungen ... (Anm. 259); *Reichardt/Schäcke*, Von Berlin nach Germania ... (Anm. 261).

§ 5

Der Generalbauinspektor bezeichnet diejenigen Hoch- und Tiefbauten, Platzanlagen und Straßenzüge, deren Ausführung oder Änderung ohne seine Zustimmung nicht in Angriff genommen werden darf. Vor dieser Zustimmung darf über die für solche Bauvorhaben und Anlagen bestimmten Mittel nicht verfügt werden.

§ 6

Den Erlaß besonderer Ausführungsvorschriften behalte ich mir vor.³⁷⁹

Berlin, den 30. Januar 1937

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

**Der Staatssekretär und Chef der
Reichskanzlei**

Dr. Lammers

**[11] »Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin«
vom 5. November 1937 (RGBl. I S. 1162)**

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054)³⁸⁰ wird für die Reichshauptstadt Berlin zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet³⁸¹:

³⁷⁹ Vgl. die drei »Verordnungen zur Ausführung des Erlasses über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt« vom 20. Jan. und 16. Juni 1938 (RGBl. I S. 35, 635) sowie vom 1. Aug. 1939 (RGBl. I S. 1336).

³⁸⁰ Dieses »Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte« bot die Grundlage für umfassende Umgestaltungen von Berlin als »Reichshauptstadt«, München als »Hauptstadt der Bewegung«, Nürnberg als »Stadt der Reichsparteitage«, Hamburg als »Tor zur Welt« und in deren Gefolge für sämtliche »Gauhauptstädte«. Es schuf u. a. erweiterte Möglichkeiten zur Enteignung von Grund und Boden und gestattete dem GBI, für bestimmte Gebiete Bauverbote auszusprechen und überhaupt die Stadtplanung maßgeblich zu bestimmen. Vgl. Larsson, Neugestaltung der Reichshauptstadt ... (Anm. 378), S. 28; Reichhardt/Schäche, Von Berlin nach Germania ... (Anm. 261), S. 23.

³⁸¹ Vgl. auch die ergänzenden »Verordnungen über die Neugestaltung der Reichshauptstadt« vom 25. Jan. und 23. April 1938 (RGBl. I S. 46, 410) sowie vom 30. Jan. und 22. Aug. 1939 (RGBl. I S. 106, 1442), die u. a. die Zweckbestimmung von Friedhöfen oder die Verpachtung von Grundstücken neu regelten und das preußische Fluchtliniengesetz von 1875 änderten.

Zu den §§ 1, 3, 9:

§ 1

Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 103)³⁸² ist Anordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 2

Der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt ist beauftragte Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 und des § 3 des Gesetzes.

§ 3

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist für die Reichshauptstadt Berlin der Polizeipräsident in Berlin.

Zu § 3:

§ 4

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt das Reich. Der Anspruch ist durch Antrag an den Polizeipräsidenten in Berlin geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit das Reich von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4:

§ 5

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt endgültig.

§ 6

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedürfen die Teilung sowie die Verpflichtung zu einer Veräußerung und die Veräußerung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist das Verpflichtungsge-

³⁸² Vgl. Dok. 10, S. 121.

schäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin. Sie ist nur zu versagen, wenn der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes verlangt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Soweit ein nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmter Bereich mit einem Gebiet zusammenfällt, das auf Grund des Gesetzes über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist, bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht. In dem Verfahren nach dem vorstehend bezeichneten Gesetz ist jedoch auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde. Abs. 1 Satz 4 findet Anwendung. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach dem Gesetz über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten § 8 Abs. 2 der Einspruch zulässig; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 oder 2 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(4) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 7

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach § 6 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(3) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 8

Eine Genehmigung nach § 6 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter und für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 9

Einer Genehmigung nach § 6 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt rechtzeitig Mitteilung zu machen; er entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 10

(1) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann der Oberbürgermeister das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Die Grundbuchordnung § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.³⁸³

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn der Oberbürgermeister darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

Zu § 5:

§ 11

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung nach §§ 8 oder 9 nicht erforderlich ist sowie wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft hat, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist.

§ 12

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags dem Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin zugegangen ist (§ 6 Abs. 3).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 6 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Reichshauptstadt Berlin einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin ausgeübt werden.

§ 13

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch

³⁸³ Vgl. die Grundbuchordnung in der Fassung vom 5. Aug. 1935 (RGBl. I S. 1073).

auf die Erfüllung dieser Nebenleistungen und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Gemeinde oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Zu § 10 Abs. 1:

§ 14

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die Enteignungsbehörde eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

Zu § 13:

§ 15

(1) Die Gebührenbefreiung erstreckt sich auf die infolge der Enteignung und der Gewährung einer Entschädigung in Land erforderlichen Grundbucheintragungen und auf die Erteilung der zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Grundbuchschriften. Gebührenfrei sind ferner alle Rechtsvorgänge und gerichtlichen Urkunden, die dem rechtsgeschäftlichen Erwerb zu den in diesem Gesetz bestimmten Zwecken — einschließlich der Beschaffung von Ersatzland — sowie im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes der Weiterübertragung von Grundeigentum dienen.

(2) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Klage vor den Gerichten und auf das gerichtliche Verteilungsverfahren.

Berlin, den 5. November 1937

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

**[12] »Zweiter Erlass über den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt«
vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 35)**

Der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt kann die ihm durch meinen Erlass vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 103)³⁸⁴ übertragenen Befugnisse auch außerhalb des Stadtkreises Berlin ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlich ist. Er kann insbesondere Gebiete außerhalb des Stadtkreises Berlin in den Gesamtbauplan für die Reichshauptstadt einbeziehen.

Berlin, den 20. Januar 1938

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

**Der Reichsminister
und Chef der Reichskanzlei**

Dr. Lammers

**[13] »Dritter Erlass über einen Generalbauinspektor für die
Reichshauptstadt« vom 18. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1387)**

§ 1

(1) Dem Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt obliegt neben der Neugestaltung der Reichshauptstadt die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in anderen deutschen Städten, für die ich es anordne. Er ist ermächtigt, die ihm durch den Erlass über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 103)³⁸⁵ übertragenen Befugnisse für diese Städte selbst oder durch Beauftragte auszuüben. Insoweit ist er die beauftragte Stelle nach § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054).

(2) In der Reichshauptstadt und in den Städten, für die meine Anordnung nach Abs. 1 gilt, obliegt dem Generalbauinspektor auch die Errichtung derjenigen öffentlichen Bauvorhaben, die mit der Neugestaltung im Zusammenhang stehen und im einzelnen von ihm bestimmt werden.³⁸⁶

(3) Der Generalbauinspektor veröffentlicht meine Entscheidungen nach Abs. 1 im Reichsministerialblatt.

³⁸⁴ Vgl. Dok. 10, S. 121.

³⁸⁵ Vgl. ebda.

³⁸⁶ Vgl. Anm. 380.

§ 2

Die in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen der Kostenträger für die Bauten und sonstigen städtebaulichen Maßnahmen nach § 1 vorgesehenen Mittel sind dem Generalbauinspektor von den Kostenträgern auf Anforderung zur eigenen Bewirtschaftung zu überweisen.

§ 3

Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Erlasses über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt vom 16. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird aufgehoben. Die bisherigen Aufgaben der Durchführungsstelle für die Neugestaltung der Reichshauptstadt gehen unmittelbar auf den Generalbauinspektor über.

§ 4

Der Generalbauinspektor wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Erlasses notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1940

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

**Der Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei**

Dr. Lammers

**[14] »Erlaß des Führers über die Verfassung und Verwaltung der
Reichshauptstadt Berlin« vom 1. April 1944 (RGBl. I S. 87)**

In Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 957)³⁸⁷ beauftrage ich den Gauleiter von Berlin, Reichsminister *Dr. Goebbels*, die Verwaltung der Reichshauptstadt zu lenken. Er führt hierbei die Bezeichnung »Stadtpräsident«. Die Stellung und die Zuständigkeiten der Obersten Reichs- und Preussischen Landesbehörden im Verhältnis zur Reichshauptstadt bleiben unberührt.

³⁸⁷ Vgl. Dok. 9, S. 114 ff.

Nach den persönlichen Richtlinien und Weisungen des Stadtpräsidenten leiten der Oberbürgermeister die Gemeindeverwaltung und der Vizepräsident, auf den die dem bisherigen Stadtpräsidenten zustehenden Aufgaben und Befugnisse übergehen, die staatliche Verwaltung der Reichshauptstadt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.³⁸⁸

Führer-Hauptquartier, den 1. April 1944

Der Führer

Adolf Hitler

**Der Reichsminister
und Chef der Reichskanzlei**

Dr. Lammers

³⁸⁸ Vgl. »Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin« vom 5. Aug. 1944 (RGBl. I S. 175).

II

Das Bezirksverfassungsstatut vom 26. September 1945

Bei der von der Europäischen Beratenden Kommission (European Advisory Commission – EAC)¹ festgelegten Einteilung Deutschlands in Besatzungszonen durch die sogenannten Londoner Protokolle vom 12. September und 14. November 1944 blieb die Reichshauptstadt ausgenommen. Ihre Besetzung als »besonderes Berliner Gebiet« sollte durch die Siegermächte gemeinsam erfolgen. Darunter zu verstehen, wie auch üblich hervorgehoben wurde, war jenes Territorium, wie es durch das Preußische Gesetz über die Bildung der Einheitsgemeinde Berlin vom 27. April 1920² Gestalt gewonnen hatte. Für die seinerzeit gebildeten 20 Verwaltungsbezirke war vorgesehen die Besetzung durch Streitkräfte der Sowjetunion von Mitte, Prenzlauer Berg, Friedrichshain, Treptow, Köpenick, Lichtenberg, Weißensee und Pankow, durch solche der Vereinigten Staaten von Kreuzberg, Schöneberg, Zehlendorf, Steglitz, Tempelhof und Neukölln und durch solche des Vereinigten Königreiches von Tiergarten, Charlottenburg, Spandau, Wilmersdorf und Reinickendorf; die Bildung eines französischen Besatzungsgebiets durch Herauslösung der Bezirke Wedding und Reinickendorf aus dem britischen Sektor erfolgte erst im Sommer 1945³. Als Grenzen

¹ Ihre Bildung war von den Außenministern Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten auf ihrer Moskauer Konferenz vom 19. bis 30. Okt. 1943 mit Sitz in London beschlossen worden. Ihr oblag es, alle im Zusammenhang mit dem Ende der Feindseligkeiten in Europa auftauchenden Probleme zu untersuchen und ihren Regierungen gemeinsam ausgearbeitete Empfehlungen zu unterbreiten. Obwohl die EAC die ihr übertragenen Aufgaben nicht vollständig zu lösen vermochte, was zum großen Teil auf das Fehlen entsprechender Instruktionen seitens der Regierungen zurückzuführen war, basierten doch die für die Etablierung eines Besatzungsregimes in Deutschland grundlegenden Entscheidungen auf ihrer Vorarbeit. Die Potsdamer Konferenz der Staats- und Regierungschefs vom 17. Juli bis 2. Aug. 1945 beschloß die Auflösung der EAC und ihre Ersetzung durch den Ständigen Rat der Außenminister der vier Großmächte. – Über die Pläne zur Behandlung Deutschlands nach dessen Kapitulation und über die Arbeit der EAC vgl. u. a.: A Decade of American Foreign Policy, Basic Documents 1941–1949, Ed.: Senate Committee on Foreign Relations, Washington 1950; *Philip E. Mosely*, Die Friedenspläne der Alliierten und die Aufteilung Deutschlands, Die alliierten Verhandlungen von Jalta bis Potsdam, in: Europa-Archiv 5 (1950), S. 3032 ff.; The Conference of Berlin (Potsdam), Foreign Relations of the United States, Diplomatic Papers, Department of State Publication 7015, Vol. II, Washington 1960; *Günter Moltmann*, Amerikas Deutschlandpolitik im Zweiten Weltkrieg, Kriegs- und Friedensziele 1941–1945 (= Beihefte zum Jahrbuch für Amerikastudien, H. 3), Heidelberg 1958; Berlin, Quellen und Dokumente 1945–1951, hrsg. im Auftrage des Senats von Berlin, bearb. durch *Hans J. Reichhardt/Hanns U. Treutler/Albrecht Lampe* (= Schriftenreihe zur Berliner Zeitgeschichte, Bd. 4), Berlin 1964, S. 37 ff.; *Daniel J. Nelson*, Wartime Origins of the Berlin–Dilemma, Alabama 1978.

² Vgl. Dok. 1, S. 58 ff.

³ Zur Entstehung des französischen Sektors vgl. Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 1), S. 126 ff.

der Verwaltungsbezirke galten nicht die von 1920, sondern »diejenigen, die auf Grund des am 27. März 1938 veröffentlichten Erlasses ... wirksam wurden«.⁴

Bei der Sektoreneinteilung war es der Sowjetunion gelungen, den Löwenanteil für sich zu beanspruchen, nämlich mit acht Bezirken 45,6% der Fläche und 36,8% der Einwohner, während die Amerikaner mit sechs Bezirken und 23,9% der Fläche sowie 30,7% der Einwohner, die Briten gar nur vier Bezirke und 18,7% der Fläche sowie 18,9% der Einwohner sich begnügen mußten, nachdem sie an die später eingerückten Franzosen zwei Bezirke mit 11,8% der Fläche sowie 13,6% der Einwohner abgetreten hatten.

Noch während der Schlacht um Berlin begann die sowjetische Armee in den von ihr bereits eroberten Stadtteilen mit dem Aufbau einer örtlichen deutschen Verwaltung. Geschah die Auswahl entsprechender Persönlichkeiten durch mit deutschen Verhältnissen meist nur wenig vertraute sowjetische Frontoffiziere anfangs gewiß mehr oder minder zufällig, so änderte sich das allmählich nach Ankunft einer zehnköpfigen Gruppe kommunistischer Emigranten aus Moskau mit dem früheren KPD-Bezirkssekretär von Berlin-Brandenburg, Walter Ulbricht, an der Spitze am 30. April 1945.⁵ Ihr oblag in engem Einvernehmen mit den sowjetischen Militärbehörden die Einrichtung neuer deutscher Verwaltungsorgane in Berlin und die Vorbereitung der Wiedergründung der KPD und der Gewerkschaften. Zunächst von dem 30 Kilometer östlich von Berlin gelegenen Bruchmühle, nach einigen Tagen von der Prinzenalle 80 im Bezirk Lichtenberg aus schwärmten die Mitglieder der »Gruppe Ulbricht« in die einzelnen Stadtteile: zur Klärung der allgemeinen Situation, zur Zerschlagung der bald nach Eintreten der Waffenruhe entstandenen KPD-Büros sowie diverser Volks-, Hilfs- oder Ortskomitees der Bewegung »Freies Deutschland« und zum Aufspüren von Frauen und Männern, die für eine Mitarbeit in der neuen Verwaltung geeignet erschienen. Gemäß der von Ulbricht ausgegebenen Parole: »Es muß demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben«, suchten sie Kommunisten im allgemeinen nur auf die entscheidenden Positionen zu hieven.⁶

Dieses Schema lag selbstverständlich auch der Bildung des dann am 19. Mai vom sowjetischen Stadtkommandanten Generaloberst Bersarin der Öffentlichkeit präsentierten Magistrats zu Grunde.⁷ Dabei war es in der Tat gelungen, weithin so bekannte

⁴ Vgl. Nachtrag zur Hauptsatzung der Reichshauptstadt Berlin (unter Berücksichtigung der Maßgabe der Genehmigung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 10. März 1938) (Amtsbl. S. 215).

⁵ Zu ihrer Tätigkeit und Bedeutung vgl. u. a.: *Wolfgang Leonhard*, Die Revolution entläßt ihre Kinder, Köln/Berlin 1955, S. 334 ff.; *Richard Gyptner* und *Karl Maron* mit ihren Beiträgen »Aktivisten der ersten Stunde« und »Aus der Vorgeschichte«, in: Wir sind die Kraft, Der Weg der Deutschen Demokratischen Republik, Erinnerungen, Berlin 1959, S. 81 ff., 91 ff.; *Otto Gotsche*, Die Gruppe Ulbricht, Augenzeugenbericht vom neuen Anfang 1945 in Berlin, und *Karl Maron*, Als wir gemeinsam das Chaos meisterten, Ein Rückblick auf die Tage des schweren Neubeginns, beide in: Neues Deutschland, Nr. 125, 126 vom 6. und 7. Mai 1960; *Richard Gyptner*, Die ersten Tage in der Heimat, Das Wirken der Gruppe Ulbricht im Mai 1945, in: Neues Deutschland, Nr. 119 vom 30. April 1964; *Gerhard Keiderling*, Berlin 1945–1986, Geschichte der Hauptstadt der DDR, Berlin 1987, S. 60 ff.

⁶ Vgl. *Leonhard*, Revolution entläßt ihre Kinder... (Anm. 5), S. 358.

⁷ Bereits am 16. Mai hatte die »Tägliche Rundschau«, das tags zuvor erstmals erschienene Organ der Sowjetischen Militäradministration, von seit dem 11. Mai geführten Gesprächen

Persönlichkeiten zu gewinnen wie den früheren Reichsminister Andreas Hermes als Leiter der Abteilung für Ernährung, den Chirurgen Ferdinand Sauerbruch für das Gesundheitswesen und den Architekten Hans Scharoun für das Bau- und Wohnungswesen. Doch eben die für die weitere politische Entwicklung wesentlichen Schlüsselstellungen waren von vornherein absolut zuverlässigen, »kampfgeprobten Kommunisten«⁸ zugeschanzt worden: so dem späteren DDR-Innenminister Karl Maron das Amt des Bürgermeisters, der, Oberbürgermeister Werner im Grunde nicht mehr als repräsentative Aufgaben überlassend, als stärkste Figur den Magistrat beherrschte, oder Arthur Pieck – Sohn des KPD-Vorsitzenden Wilhelm Pieck –, welcher die Geschicke der für die gesamte Verwaltungsstruktur immens wichtigen Abteilung Personal und Verwaltung bestimmte, oder der spätere DDR-Außenminister Otto Winzer, der als Leiter der Abteilung Volksbildung das Schulwesen und das kulturelle Leben im Sinne seiner Partei zu lenken suchte. Von den 18 Mitgliedern des Magistrats gehörte genau die Hälfte zur kommunistischen Partei, doch, wie sich bald zeigen sollte, überwog ihr tatsächlicher Einfluß bei weitem dieses ohnehin schon zu ihren Gunsten ausschlaggebende Zahlenverhältnis.⁹

Nach dem Ende der Kampfhandlungen in Deutschland vermochte die Sowjetunion den Einmarsch westlicher Truppen in Berlin hinauszuzögern¹⁰ und damit die Alleinherrschaft in der Stadt für sich zu nutzen. Sie zog die Umrisse der ersten Nachkriegsverwaltung immerhin so dauerhaft, daß die erst am 11. Juli 1945 gebildete Alliierte Kommandantur an diesem Ergebnis nur wenig änderte und in ihrem Befehl Nr. 1 alles bestätigte, was die Sowjetische Militäradministration und die von ihr etablierten deutschen Verwaltungsorgane bis zu diesem Zeitpunkt eingeleitet und

zwischen »Vertretern verschiedener öffentlicher Gruppen« berichtet, in denen man Fragen des Wiederaufbaus erörtert hätte und beschlossen worden sei, eine städtische Selbstverwaltung zu errichten; zugleich waren schon 15 dafür in Frage kommende Persönlichkeiten genannt. Am 17. Mai veröffentlichte die »Tägliche Rundschau«, Nr. 3, die Bekanntmachung des inzwischen von den Militärbehörden zum Oberbürgermeister ernannten parteilosen Bauingenieurs Arthur Werner. Zwei Tage später erfolgte die offizielle Amtseinführung des neuen Magistrats durch General Bersarin in einem fensterlosen Saal des Gebäudes der Berliner Feuersozietät in der Parochialstraße, da sowohl das Rote Rathaus (vgl. S. 21, Anm. 84) als auch das von Stadtbaurat Ludwig Hoffmann 1902 bis 1911 erbaute Stadthaus am Molkenmarkt – heute Amtssitz des Vorsitzenden des DDR-Ministerrats – schwer getroffen waren. Vgl. dazu u. a. »Tägliche Rundschau«, Nr. 4 vom 18. Mai 1945; Berliner Zeitung, Nr. 1 vom 21. Mai 1945; Verordnungsblatt für Groß-Berlin (VOBl.) 1945, S. 4; Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 1), S. 214 ff.; Leonhard, Revolution entläßt ihre Kinder ... (Anm. 5), S. 337; Fritz Reichardt, Andreas Hermes, Neuwied am Rhein 1953, S. 203; Josef Orlopp, Zusammenbruch und Aufbau Berlins 1945–1946, Berlin 1947, S. 12 ff.

⁸ So Kleiderling, Berlin ... (Anm. 5), S. 68.

⁹ Vgl. Hans J. Reichardt, Wiederaufbau und Festigung demokratischer Strukturen im geteilten Berlin 1945–1963, in: Berliner Demokratie 1919–1985, Bd. 2: Georg Kotowski/Hans J. Reichardt, Berlin als Hauptstadt im Nachkriegsdeutschland und Land Berlin 1945–1985 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 70/2), Berlin 1987, S. 87.

¹⁰ Eine Zusammenstellung des Telegrammwechsels zwischen den Staats- und Regierungschefs der Siegermächte bzw. der Verhandlungen der Oberbefehlshaber über den Rückzug westlicher Truppen hinter die in den Londoner Protokollen vereinbarten Demarkationslinien bzw. deren Einrücken in Berlin, in: Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 1), S. 105 ff.

schon geschaffen hatten.¹¹ Dazu gehörte das wirklich gravierende Faktum, daß der schon Anfang Mai begonnene Wiederaufbau der Polizei entschlossen das Ziel einer »Volkspolizei«¹² anstrebte, die zwar der »schnellen Wiederherstellung des normalen Lebens der Bevölkerung« dienen sollte, aber allein schon durch die Ernennung des in sowjetischer Kriegsgefangenschaft »umgeschulten« Obersten Paul Markgraf ihren bis zur Spaltung der Stadt im Sommer und Herbst 1948 dauernden Charakter eines unbedingt der sowjetischen Seite gefügigen Machtinstruments erhielt.¹³

Die spezifische Lage der Stadt führte recht schnell zu einer Änderung im Verwaltungsaufbau, der selbst über dessen Spaltung hinaus noch jahrelang ein erregendes Politikum bilden sollte. Die unter Ausschluß aller ehemaligen NSDAP-Mitglieder, zumindest in den Spitzen aller Behörden, vollzogene Wiedereinrichtung der Verwaltung erfolgte nach einer Verordnung des Magistrats, derzufolge alle alten Dienstverhältnisse und die aus ihnen abgeleiteten Forderungen als erloschen galten, Zeugnisse über frühere Dienstleistungen nicht mehr ausgestellt wurden und, an die Stelle des »tief in der deutschen Tradition und Mentalität eingewurzelten Beamtenverhältnisses«¹⁴, die öffentlichen Bediensteten nur als Verwaltungsangestellte eingestuft wurden. Zugleich wurde damit auch die Gültigkeit aller in der Nazi-Zeit verliehenen Amtsbezeichnungen, Titel und Anerkennungen aufgehoben, was geeignet erscheinen mochte, die Abhängigkeit aller Beteiligten von den neuen Führungskadern in der Verwaltung zu stärken.¹⁵

Bei der Anfang Juni beginnenden Neuorganisation des Gerichtswesens, das nun ebenfalls dem Magistrat unterstand, war der Ausschluß der nationalsozialistischen Richter und Staatsanwälte gleichfalls unvermeidlich. Aber es dauerte noch bis zum 30. Juni, ehe der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung, Marschall Shukow, die Entlassung sämtlicher ehemaliger NSDAP-Mitglieder aus dem Dienst der Stadtverwaltung anordnete¹⁶, und noch bis Ende Februar 1946, ehe die Alliierte Kommandantur Richtlinien für die Entnazifizierung bekanntgab, nach denen für

¹¹ In diesem Befehl hieß es kurz und bündig, daß die Kommandantur die Kontrolle über die Verwaltung der Stadt Berlin am 11. Juni 1945 übernommen habe: »Alle früher vom Chef der Garnison und Militärkommandanten der Roten Armee ... und von den unter alliierter Kontrolle stehenden deutschen Behörden ausgegebenen Befehle und Anordnungen, die die Ordnung und Haltung der Bevölkerung der Stadt Berlin regulieren, sowie die Verantwortung der Bevölkerung für die Verletzung der Befehle und Anordnungen und für gesetzwidrige Handlungen gegen die alliierten Okkupationstruppen betreffend, bleiben bis auf besondere Verfügung in Kraft.« Ebda., S. 132.

¹² Keiderling, Berlin ... (Anm. 5), S. 70, nennt den Befehl des sowjetischen Stadtkommandanten General Bersarin vom 25. Mai 1945 (VOBl. S. 4), durch welchen die Stadtverwaltung die Kompetenz erhielt, Polizei, Gerichte und Staatsanwaltschaft neu zu organisieren, geradezu »die Geburtsurkunde der Deutschen Volkspolizei und einer neuen Justiz«.

¹³ Vgl. Hans Herzfeld, Berlin und das Berlinproblem vom Zusammenbruch bis zu den Stadtverordnetenwahlen des 20. Okt. 1946, in: Berlin, Kampf um Freiheit und Selbstverwaltung 1945–1946, hrsg. im Auftrage des Senats von Berlin, bearb. durch Albrecht Lampe/ Hans J. Reichhardt/ Hermann Krättschell (= Schriftenreihe zur Berliner Zeitgeschichte, Bd. 1), 2. erg. u. erw. Aufl. 1961, S. 21.

¹⁴ Ebda., S. 22, 71.

¹⁵ Vgl. Verordnung betr. »Fortfall von Nazi-Titeln, Orden, Ehrenzeichen und dergl.« vom 8. Juni 1945 (VOBl. S. 29).

¹⁶ Vgl. LAZ, Nr. 2141.

den ganzen Bereich von Verwaltung, Rechtsprechung, Schulwesen, nun aber auch Privatunternehmen die Beschäftigung ehemals mehr als nomineller Parteimitglieder in allen leitenden Positionen ausgeschlossen war.¹⁷ So blieb für einen breiten Personenkreis eine unvermeidliche, gleichwohl aber doch schwer belastende Zone der Unsicherheit bestehen.

Nicht sehr viel besser stand es mit der Organisation einer wirklichen Selbstverwaltung, die als Grundlage und Unterbau der städtischen Administration bei der langsam aus dem Chaos herausstrebenden Lage Berlins geradezu unentbehrlich war. Denn diese Entwicklung blieb dadurch gekennzeichnet, daß der von den sowjetischen Militärbehörden eingesetzte Magistrat alles daran setzte, in der Alliierten Kommandantur, später gedeckt durch die mit dem Vetorecht ausgestatteten sowjetischen Vertreter, die ihm übertragene Machtstellung so lange wie möglich zu behaupten und unter Umständen sogar noch zu erweitern.¹⁸ Nach Beseitigung all jener in vielen Teilen der Stadt während der ersten Maitage spontan entstandenen Komitees verschiedenster Provenienz, die glaubten, für diesen oder jenen Bereich die Verwaltung in ihre Hände nehmen zu können, lag dem Magistrat an einer Klärung des Verhältnisses zu den Bezirksämtern, die zunächst ausschließlich den sowjetischen Bezirkskommandanten und seit Anfang Juli im Westteil der Stadt entsprechend den westlichen Bezirkskommandanten gegenüber die Verantwortung trugen für das, was sich in ihren Zuständigkeitsbereichen abspielte.

Der für Personal und Verwaltung zuständige Stadtrat Arthur Pieck unterbreitete dem Magistrat daher am 30. Juli den vom Organisationsamt, einer Abteilung des Hauptverwaltungsamtes, ausgearbeiteten Entwurf eines Statuts für die Organisation der Bezirksverwaltungen, für das sich später im allgemeinen der Begriff »Bezirksverfassungsstatut« durchsetzte. Pieck und Bürgermeister Maron rechtfertigten die ohne jede Mitwirkung der Bezirke geschaffene Vorlage mit der gewiß vorhandenen Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Arbeitsgrundlagen für die Bezirksverwaltungen. Sie ließen aber zugleich, wie dann auch in der zwei Tage später stattfindenden Konferenz der Bezirksbürgermeister, erkennen, daß sie die von ihnen geschaffene Organisation der Haus-, Straßen- und Blockobleute¹⁹ am liebsten mit im Bezirks-

¹⁷ Vgl. Berlin, Kampf um Freiheit ... (Anm. 13), S. 71, 388.

¹⁸ Vgl. ebda., S. 23.

¹⁹ Schon im Mai war im Magistrat mit der Bildung dieser Obleute-Organisation begonnen worden, die ihn in der allgemeinen Verwaltungsarbeit unterstützen sollte – u. a. durch Schaffung der Unterlagen für die Lebensmittelkartenausgabe; »Reinigung« der Bevölkerung von aktiven Nazis, ihrer Erfassung und ihres Einsetzens für Sonderarbeiten; Organisation von Entrümmerungsarbeiten. So notwendig eine solche Organisation angesichts der chaotischen Zustände unmittelbar nach dem Ende der Kampfhandlungen auch erscheinen mochte, so schnell aber zeigten sich auch alle Nachteile eines in jedes Haus und gar in jede Wohnung hineinreichenden verlängerten Arms der Verwaltung. Abgesehen davon, daß ein solches System bei nicht wenigen Obleuten eine Reihe negativer Eigenschaften wie Selbstherrlichkeit, Neigung zum Denunzieren und Schikanieren, geradezu fördern mußte, wurde jedem schnell deutlich, daß in einer solchen Organisation die Kommunisten ein vorzügliches Mittel erblickten, ihre Position in der Stadt zu untermauern. Dabei störte es sie offenbar wenig, wenn viele Berliner und später auch die westlichen Militärregierungen sich an entsprechende Einrichtungen aus der NS-Zeit erinnert fühlten. Vgl. Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 1), S. 237.

verfassungsstatut verankert gesehen hätten. Die hier obwaltende Vorsicht mag nicht zuletzt in der, wie sich dann schon im Spätsommer 1945 zeigen sollte, berechtigten Furcht vor der Reaktion der Westmächte begründet gewesen sein. In der Tat erließen die amerikanischen Militärbehörden bereits am 21. August und die britischen am 12. Oktober 1945 sowie die französischen schließlich am 2. August 1946 das Verbot der Obleute-Organisation in ihren Sektoren.²⁰

Der Magistrat billigte in seiner Sitzung am 30. Juli 1945 mit geringfügigen Änderungen an drei der acht Paragraphen den Entwurf, der sich an entsprechende Bestimmungen des Berlin-Gesetzes vom 27. April 1920 anlehnte.²¹ Er sah eine Regelung der Zusammensetzung des Bezirksamtskollegiums sowie seiner Befugnisse vor und sollte die Beziehungen zwischen Hauptverwaltung und Bezirken wie auch die Zuständigkeiten bei der Anstellung und Entlassung der leitenden Persönlichkeiten in den Bezirksämtern klären. In der bereits erwähnten Konferenz der Bezirksbürgermeister am 1. August fand das Statut, von ganz wenigen kritischen Einwänden abgesehen, überwiegend Zustimmung. Am 9. August leitete es der Magistrat der Alliierten Kommandantur zu, die es in ihrer Sitzung am 6. September erörterte. Da die amerikanische Seite befürchtete, das Statut würde dem Magistrat zuviel Macht auf Kosten der Militärregierungen zubilligen, beschlossen die Kommandanten die Einsetzung eines Ad-hoc-Komitees, das Änderungen erarbeiten und diese den stellvertretenden Stadtkommandanten zur Genehmigung vorlegen sollte.²²

²⁰ Die entsprechenden Dokumente sind abgedr. ebda., S. 237 f., 248 f. Nach einer Intervention vom Oberbürgermeister Werner begründete die US-Militärregierung in einem ohne Kopf, Unterschrift und Datum in ihrem offiziellen Publikationsorgan veröffentlichten Schreiben ihre Auffassung zu diesem Problem. Darin hieß es u. a.: »Das System der ... Obleute ist dem System der Nazi-Zeit nachgeahmt, und es gab vielen die Möglichkeit, den Tyrannen zu spielen und die zu unterdrücken, die mit ihnen nicht übereinstimmten. Dadurch wurde vielen hilflosen Menschen Ungerechtigkeiten zugefügt. Kurz, das System ist in keiner Weise demokratisch ... Vor 1933 gab es keine Haus-, Straßen- und Blockleute in Deutschland. Es gibt auch heute keinen guten Grund für deren Existenz. Die Unbequemlichkeit, die der Bevölkerung durch diese Änderung entsteht, wird mehr als wettgemacht durch die demokratische Freiheit, die in Zukunft gegeben werden kann. Wie ihre Alliierten haben die Vereinigten Staaten diesen Krieg geführt, um Nationalsozialismus und Faschismus auszumerzen. Wir können die Existenz solcher Vormünder nicht weiter dulden – unter keinem Deckmantel und unter keinem Namen.« Vgl. Allgemeine Zeitung, herausgegeben von der amerikanischen Armee, Nr. 12 vom 9. Sept. 1945.

²¹ Vgl. Dok. 1, S. 58 ff.

²² Vor den Stadtkommandanten hatten sich ihre Stellvertreter bereits kurz mit dem Bezirksverfassungsstatut befaßt, es dann aber nach der Erklärung von US-Oberst Howley, mehr Zeit zu dessen Studium zu benötigen, ihren Vorgesetzten überwiesen. Vgl. Protokoll über die 8. und 9. Sitzung der stellv. Stadtkommandanten am 23. Aug. bzw. 3. Sept. [BKD/M(45)8 u. 9], in: LA Berlin, BICO LIB 11/148–1/6. Im Protokoll der 9. Sitzung der Stadtkommandanten am 6. Sept. (in: IfZ-Archiv, Bestand MF 260, BICO LIB 11/148–1/4) heißt es unter Punkt 2 knapp: »The US Representative stated that he had certain objections to the document, since the proposed constitution gives too much power to the Magistrat at the expense of the local Military Government. The meeting ordered a committee to meet at 15.00 hours on 7 Sept. to agree on any necessary amendments and submit them to the Deputy Commandants for approval on 10 Sept.« Vgl. dazu *Werner Breunig*, Verfassunggebung in Berlin 1945–1950, Phil. Diss. Heidelberg 1988, S. 138.

Dieses aus je einem Offizier der Besatzungsmächte gebildete Ad-hoc-Komitee tagte bereits am 7. September. Während der britische und französische Vertreter sich mit allen amerikanischen Änderungsvorschlägen einverstanden erklärten, beharrte ihr sowjetischer Kollege in der Frage der Ernennung und Entlassung von Bezirksamtsmitgliedern auf der im Magistratsentwurf vorgesehenen Regelung. In ihrer Sitzung am 10. September²³ entschlossen sich die stellvertretenden Kommandanten zur Genehmigung des Magistratsentwurfs mit den vom Ad-hoc-Komitee vorgeschlagenen Änderungen. In der einen umstrittenen Frage erzielten sie folgenden Kompromiß: Wie im Entwurf vorgesehen und von sowjetischer Seite gutgeheißen, blieb es bei der Ernennung und Entlassung von Bezirksbürgermeistern durch den Magistrat mit Zustimmung der Alliierten Kommandantur; in dringenden Fällen allerdings vermochten die zuständigen Militärregierungen sie zu suspendieren. Bei den stellvertretenden Bezirksbürgermeistern und Bezirksräten hingegen bedurften die gleichen Maßnahmen der Zustimmung der jeweils zuständigen Militärregierung, die zudem noch befugt war, in besonders dringenden Fällen eine Amtsenthebung vorzunehmen, bevor noch über eine Entlassung entschieden worden war. Am 12. September übermittelte die Alliierte Kommandantur mit Befehl BK/O(45)80 dem Oberbürgermeister die von ihr verfügten Änderungen am Bezirksverfassungsstatut²⁴, das der Magistrat dann am 26. September in Kraft setzte.²⁵

Mit dem Verbot der Obleute-Organisation hatten die Westmächte in Berlin zwar erstmals schärfer gegen das Netz der ihnen hier diktierten Kräftelage in der Stadtverwaltung opponiert²⁶, doch ihre durchgesetzten Änderungen am Bezirksverfassungsstatut empfanden die maßgebenden Männer im Magistrat eher als Marginalien – sie seien »unwesentlicher Art« und spielten »keine große Rolle«, meinte z. B. Arthur Pieck (KPD) in der Konferenz der Bezirksbürgermeister am 21. September.²⁷ Einem solchen, kaum verhohlenen Triumphgefühl mochten aber beileibe nicht alle Mitglieder dieses Gremiums sich anschließen. Sehr viel deutlicher als bei der ersten Erörterung des Statuts²⁸ artikulierten einige nichtkommunistische Bürgermeister ihr Unbehagen an dem vom Magistrat durchgesetzten Zentralismus. Jetzt nur ein »ausführendes«, statt wie vor 1933 ein »mitbestimmendes« Organ der Verwaltung der Stadt zu sein, mußte in der Tat die Selbstachtung von in der demokratischen Kommunalpolitik groß gewordenen Persönlichkeiten treffen. Am schärfsten widersprach im Anschluß an diese Sitzung der parteilose Charlottenburger Bezirksbürgermeister Paul Genth in einem Brief an den Oberbürgermeister dem Willen des Magistrats zur Zentralisierung, welcher der Tradition Berlins ebenso entgegenstünde

²³ Vgl. Dok. 20, S. 162.

²⁴ Im Text des Bezirksverfassungsstatuts (Dok. 23, S. 171 ff.) ist gegenüber den von der Kommandantur angeordneten Änderungen jeweils in Anmerkungen die ursprüngliche Fassung des Magistratsentwurfs noch einmal hinzugefügt, um einen unmittelbaren Vergleich zu ermöglichen. Eine Kopie der BK/O(45)80 befindet sich in: AOF Services Français à Berlin, GMFB, Délégation Française auprès de la Kommandatura Interalliiée, caisse 1356.

²⁵ Vgl. Dok. 23, S. 171 ff.

²⁶ Vgl. Herzfeld, Berlin und das Berlinproblem ... (Anm. 13), S. 23.

²⁷ Vgl. Dok. 21, S. 163 ff.

²⁸ Vgl. Dok. 17, S. 149 ff.

wie »dem Geist der Demokratie und damit dem Tenor der Potsdamer Beschlüsse²⁹ sowie dem Gesamtwohl Berlins«. Nach seiner Auffassung konnte und kann eine Selbstverwaltung nur auf breiter demokratischer Grundlage beruhen, angewiesen auf die freiwillige und freudige Mitarbeit breiter Bevölkerungsschichten. Statt des Oberbürgermeisters rechtfertigte Bürgermeister Maron (KPD) knapp drei Wochen später die Linie des Magistrats mit der »beispiellosen Notlage« der Stadt, die man allein mit besonderen Maßnahmen überbrücken könne.³⁰

Das Zurückschrauben mehr oder weniger starker, auf Grund der abnormen Umstände während der ersten Nachkriegsmonate bis zu einem gewissen Grade vielleicht sogar verständlicher »Selbständigkeits«- oder »Autonomie«-Neigungen verschiedener Bezirke – »... jeder [von ihnen] war sozusagen eine Republik für sich«³¹ – war allein schon aus Sparsamkeitserwägungen ein unvermeidliches Erfordernis. Eine derartige Stärkung der Zentralgewalt jedoch ließ sich nicht allein mit der »Notlage« der Stadt begründen. Vielmehr lag der im Bezirksverfassungsstatut verankerten Erweiterung von Kompetenzen des Magistrats das Streben der Kommunisten zu Grunde, durch einen zentralistischen Verwaltungsaufbau an den Fundamenten der ihnen von sowjetischen Besatzungsbehörden konzedierte Machtstellung nicht rütteln zu lassen.³² Das Verhältnis des Magistrats zu den Bezirksämtern, besser vielleicht zu den nichtkommunistischen Bezirksbürgermeistern blieb bis zum Spätherbst 1946 von einem latenten Spannungszustand gekennzeichnet, »ein erträglicher Ausgleich zwischen der ... unvermeidlichen Zentralisierung der Entscheidungen im Magistrat und der unentbehrlichen Bewegungsfreiheit konnte in diesen Jahren ... niemals erreicht werden«.³³

Das Prinzip der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den beiden Säulen der Berliner Verwaltung nannte Otto Uhlitz einmal »abhängige Dezentralisation« oder »Dekonzentration«³⁴, d. h. die Selbstverwaltung wurde nicht ausschließlich zentral durchgeführt, sondern der Magistrat als zentrales Organ übertrug eigentlich ihm obliegende Verwaltungsaufgaben den Bezirksämtern als nachgeordneten Dienststellen; jedoch bestand weiterhin die Verantwortlichkeit und uneingeschränkte Aufsicht der Zentrale. Die einigen, nicht zur KPD gehörenden Bezirksbürgermeistern vorschwebende »unabhängige Dezentralisation« oder Dezentralisation im engeren Sinne, wie sie ja der Berliner Tradition entsprach³⁵, existierte nicht. Die Bezirke bildeten

²⁹ Der englische Text des Berichts über die Drei-Mächte-Konferenz u. a. in: The Conference of Berlin (Potsdam), Foreign Relations of the United States, Diplomatic Papers, Department of State Publication 7015, Vol. II, Washington 1960, S. 1478 ff., abgedr. mit deutschem Text in Konkordanz, in: Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 1), S. 79 ff.

³⁰ Vgl. Dok. 22, S. 168 ff.

³¹ So Bürgermeister Maron in der Magistratssitzung am 30. Okt. 1945. Vgl. LAZ, Nr. 8500/22.

³² Vgl. Breunig, Verfassunggebung in Berlin ... (Anm. 22), S. 148.

³³ Vgl. Herzfeld, Berlin und das Berlinproblem ... (Anm. 13), S. 23.

³⁴ Otto Uhlitz, Dekonzentration und Dezentralisation – oder abhängige und unabhängige Dezentralisation? in: Festschrift Hans Peters, hrsg. von H. Conrad/ H. Jahrreiß/P. Mikat/ H. Mosler/H. C. Nipperdey/J. Salzwedel, Berlin/Heidelberg/New York 1967, S. 248 ff.

³⁵ Vgl. dazu Eberhard Machalet, Die Berliner Bezirksverwaltung (= Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V. Berlin, Bd. 39) Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1973, S. 24, 54.

keine selbständigen Verwaltungseinheiten, denen man Verwaltungsaufgaben zu eigenverantwortlicher Wahrnehmung unter beschränkter Aufsicht übertrug.

Das Bezirksverfassungsstatut war im Grunde nicht mehr als ein provisorisches, in seinen relativ wenigen Bestimmungen an das Berlin-Gesetz von 1920 angelehntes Organisationsstatut, das

1. den Verwaltungsaufbau in den Bezirken vereinheitlichte,
2. das Verhältnis Hauptverwaltung – Bezirke – wenigstens grob – regelte und
3. die Zuständigkeiten der Besatzungsmächte und des Magistrats bei Personalentscheidungen an der Spitze der Bezirksämter klärte.

Dieses gleichsam erste Verfassungsgesetz nach der NS-Zeit erwies sich allerdings als ein zu enges Korsett, um auch all jenen Aufgaben gerecht zu werden, die Berlin nach dem Fortfall der bis Kriegsende übergeordneten Behörden Preußens oder des Reiches hatte übernehmen müssen. Bald nach Inkraftsetzung des Bezirksverfassungsstatuts hielt es deshalb der Magistrat für notwendig, dessen Bestimmungen durch Ausarbeitung einer neuen Berliner Verfassung in einen größeren Rahmen zu stellen.³⁶

Offiziell aufgehoben wurde das Bezirksverfassungsstatut erst nach der administrativen Spaltung der Stadt von der Alliierten Kommandantur durch BK/O(49)118 vom 14. Juni 1949.³⁷

[15] Entwurf einer Verfassung der Bezirksverwaltungen vom 27. Juli 1945, angefertigt im Organisationsamt³⁸ [Anlage: Erläuterungen des Organisationsamtes zum Entwurf] (LAZ, Nr. 8500/9)

**Org. 1 Für die Magistratssitzung am 30. 7. 1945
Noch heute den Magistratsmitgliedern und ihren Vertretern zuzustellen
(Hierzu 2 Anlagen³⁹)**

1. *Vermerk:* Die Organisation der städtischen Verwaltung in den Verwaltungsbezirken der Stadt Berlin entbehrt noch der Einheitlichkeit. Das gilt sowohl für die

³⁶ Vgl. *Breunig*, Verfassungsgebung in Berlin ... (Anm. 22), S. 149 f.

³⁷ Dies geschah im Rahmen der Aufhebung hunderter alliierter Befehle in Ausführung der Bestimmung des § 7 der »Erklärung über die Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur«. Vgl. LAZ, Nr. 3653 sowie Dok. 22, S. 168.

³⁸ Zur Lenkung des Neuaufbaus der Stadtverwaltung hatte Oberbürgermeister Werner am 2. Juni 1945 die Bildung eines Organisationsamtes verfügt (vgl. LAZ, Nr. 2132). Aber bereits am 11. Juni vermochte der kommunistische Stadtrat Arthur Pieck den Magistrat zu dem Beschluß zu veranlassen, dieses Amt seiner Abteilung für Personalfragen und Verwaltung unterzuordnen (vgl. LAZ, Nr. 8500/2). Zu dessen Arbeitsbereich heißt es später u. a.: »Dem Organisationsamt ... fiel vor einem Jahr die wichtige Aufgabe zu, am Neuaufbau der einzelnen Dienststellen ... fördernd und beratend mitzuarbeiten. Zahlreiche Anordnungen zeugen von [seiner] fruchtbringenden Tätigkeit ... Das Amt war an zahlreichen Besprechungen und Anordnungen über die Organisation verschiedenster Zweige der Hauptverwaltung beteiligt ...« Vgl. Ein Jahr Neuaufbau der Stadtverwaltung, Aus dem Jahresbericht der Abteilung für Personalfragen und Verwaltung, in: Berlin im Neuaufbau, Das erste Jahr, Rechenschaftsbericht des Magistrats der Stadt Berlin, Berlin 1946, S. 36.

³⁹ Die zweite Anlage, ein Schaubild über den Verwaltungsaufbau, befindet sich nicht bei der im LA Berlin vorhandenen Abschrift dieses Entwurfs.

Bildung und die Zusammensetzung der Organe des Verwaltungsbezirks, als auch für das Verfahren ihrer Beschlußfassung. Auch im Aufbau des Verwaltungsapparates und in seiner personellen Ausstattung bestehen zwischen den einzelnen Verwaltungsbezirken starke Unterschiede.

Im Interesse einer einheitlichen Führung der städtischen Verwaltungsgeschäfte und nicht zuletzt aus Gründen der gebotenen Sparsamkeit muß auch in der Ebene der Verwaltungsbezirke die Einheitlichkeit der Verwaltungsorganisation hergestellt werden.

2. Zur Magistratssitzung lfd. Nr. ... der Tagesordnung.⁴⁰

Gegenstand der Tagesordnung: Organisation der Bezirksverwaltungen.

Berichterstatter: Herr Stadtrat Pieck.

3. Entwurf eines Magistratsbeschlusses über die Organisation der Bezirksverwaltungen.

Die Verfassung der Bezirksverwaltungen der Stadt Berlin muß auf demokratischen Grundsätzen aufgebaut werden. In Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. 4. 1920⁴¹ – G. S. S. 123 – gilt vorläufig folgendes:

§ 1

Die Einteilung des Stadtgebietes in 20 Verwaltungsbezirke und deren bisherige Grenzen bleiben unverändert. Der Verwaltungsbezirk Friedrichshain führt wieder seine alte Bezeichnung.⁴²

Der im Mai d. J. neugebildete Verwaltungsbezirk Friedenau ist inzwischen fortgefallen.⁴³

⁴⁰ Vgl. Dok. 16, S. 146 ff.

⁴¹ Vgl. Dok. 1, S. 58 ff.

⁴² Der Stadtgemeindeausschuß (vgl. Dok. 2, S. 92) hatte am 28. Sept. 1933 den Bezirk Friedrichshain nach dem dort ermordeten SA-Führer Horst Wessel umbenannt (vgl. Amtsbl. 1933 S. 821, 825). Anlaß dafür dürfte dessen bevorstehender 26. Geburtstag am 9. Okt. gewesen sein. Denn an diesem Tag fand im Garten des inzwischen ebenfalls in »Horst-Wessel-Krankenhaus« umbenannten Städtischen Krankenhauses Friedrichshain – des ersten in Berlin überhaupt – eine Gedenkfeier statt, auf der u. a. Bürgermeister Max Conrad vom Bezirksamt »Horst-Wessel-Stadt« und der Gauleiter der NSDAP in Berlin und Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Joseph Goebbels, sprachen. Anschließend zogen die SA- und SS-Verbände mit Fackeln zum Grabe Wessels auf den Nikolai-Friedhof in der Prenzlauer Straße. Vgl. Vossische Zeitung, Nr. 482, 483 vom 9., 10. Okt. 1933.

⁴³ Der 1920 dem neuen Bezirk Schöneberg zugeschlagene Ortsteil Friedenau war am 1. Mai 1945 zum selbständigen Verwaltungsbezirk erklärt worden. »Dies geschah aus dem Grunde«, so Friedenaus Bürgermeister Willy Pölchen (KPD), »weil während der Verwaltungseinheit der Bezirk Friedenau sein eigenes Rathaus und seine eigenen Dienststellen hatte. Lediglich einige Ämter wie Gericht, Straßenreinigung und Bestattungswesen wurden von Schöneberg aus geleitet«. Hingegen meinte Schönebergs Bürgermeister Erich Wendland (SPD): »Nach dem Einmarsch der Roten Armee wurden von der Besatzungsbehörde des mehrfachen Überlegungen angestellt, ob man Friedenau aus militärischen Gründen wieder abtrennen soll. Auf Grund dieser Erwägungen wurde dann zum Schluß Friedenau als selbständiger Militär-Verwaltungsbezirk und, in Übereinstimmung damit, auch die Zivilverwaltung für die beiden Stadtteile getrennt organisiert.« Nach Übernahme ihres Sektors ordnete die US-Militärregierung am 13. Juli die Wiedereingliederung Friedenaus in den Bezirk Schöneberg

§ 2

Für jeden Verwaltungsbezirk wird zur Wahrnehmung der örtlichen Interessen und zur Durchführung der Selbstverwaltung ein kollegiales Bezirksamt eingerichtet.

Jedes Bezirksamt setzt sich aus 12 besoldeten Mitgliedern zusammen, und zwar aus

- 1 Bezirksbürgermeister,
- 2 stellvertretenden Bezirksbürgermeistern (einem Ersten und einem Zweiten Vertreter des Bezirksbürgermeisters) und
- 9 Bezirksräten (Bezirks-Abteilungsleitern).

Die Bezirksbürgermeister und ihre Vertreter werden vom Magistrat ernannt und bedürfen der Bestätigung durch die Interalliierte Militärkommandantur. Sie können, mit Zustimmung der Interalliierten Militärkommandantur, vom Magistrat entlassen werden.

Die Bezirksräte werden im Benehmen mit dem Bezirksbürgermeister und seinen beiden Vertretern vom Magistrat ernannt und entlassen.

§ 3

Die Bezirksämter sind die untere Verwaltungsbehörde der Stadt Berlin. Sie sind ausführende Organe des Magistrats und haben nach den vom Magistrat aufgestellten Grundsätzen die Geschäfte zu führen, die der Magistrat ihnen zuweist. Sie unterstehen der Kontrolle des Magistrats.

Den Bezirksämtern liegt die Verwaltung der städtischen Einrichtungen und Anstalten ihres Verwaltungsbezirks ob, soweit diese nicht durch den Magistrat unmittelbar verwaltet werden. Die Regelung der Frage, welche Einrichtungen und Anstalten vom Magistrat unmittelbar verwaltet werden, bleibt besonderen Anordnungen des Magistrats vorbehalten.

§ 4

Das Bezirksamt tritt zu regelmäßigen Sitzungen und außerdem so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Der Bezirksbürgermeister beruft zur Sitzung ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnungen der Bezirksamtssitzungen sind dem Magistrat möglichst rechtzeitig zu übersenden.

Der Beschlußfassung durch das Bezirksamt unterliegen die Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung, sowie die Angelegenheiten, die wegen ihrer Wichtigkeit von allen Bezirksamtsmitgliedern beraten werden müssen.

Die Bezirksämter können nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Der Bezirksbürgermeister leitet die Sitzungen.

an, nachdem sich der Bezirk bereits wenige Tage zuvor dafür ausgesprochen hatte, vor allem nun wieder die Verfügungsgewalt über das in Friedenau gelegene Auguste-Viktoria-Krankenhaus als einzigem großen Krankenhaus des Bezirks zu bekommen. Gemäß der Anordnung der US-Militärregierung übernahm das Bezirksamt Schöneberg wieder die Verwaltung Friedenau. Vgl. LAZ, Nr. 2586, 2639, 2640, 2642, 2650, 2651, 14010.

Die Beschlüsse der Bezirksämter werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vertreter des Magistrats können an den Sitzungen des Bezirksamtes teilnehmen und müssen in der Sitzung gehört werden, sooft sie es verlangen.

Bei der Beratung und Abstimmung über solche Gegenstände, die das besondere private Interesse eines einzelnen Bezirksamtsmitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, darf das Bezirksamtsmitglied nicht zugegen sein.

Der Magistrat hat das Recht, Beschlüsse der Bezirksämter aufzuheben, wenn es das Gemeinschaftsinteresse erfordert, insbesondere, wenn die Beschlüsse nicht den Anordnungen des Magistrats oder der Besatzungsmächte entsprechen. Die Bezirksamtsbeschlüsse sind dem Magistrat (Abt. für Personalfragen und Verwaltung, Org.) in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

§ 5

Entsprechend dem neuen Aufbau der Hauptverwaltung ist jede Bezirksverwaltung in Bezirksabteilungen zu gliedern, und zwar sind Abteilungen für folgende Hauptdezernate zu bilden:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. Personalfragen und Verwaltung | 6. Wirtschaft/Handel und Handwerk/
Verkehr/Betriebe |
| 2. Finanz- und Steuerwesen | |
| 3. Bau- und Wohnungswesen/Planungen | 7. Gesundheitsdienst |
| 4. Arbeitseinsatz | 8. Sozialwesen |
| 5. Ernährung | 9. Volksbildung |

Im übrigen regeln sich der Aufbau der Bezirksverwaltungen und seine personelle Ausstattung nach dem anliegenden Schaubild und den ihm beigegebenen Erläuterungen.⁴⁴

§ 6

Jede Bezirksabteilung untersteht einem Bezirksrat. Der Bezirksbürgermeister führt die Aufsicht über die Bezirksabteilungen. Er wird hierbei von seinen beiden Vertretern unterstützt.

Der Bezirksbürgermeister und seine beiden Vertreter einigen sich darüber, wie die Bezirksabteilungen auf die Bezirksräte zu verteilen sind und wer von den beiden Vertretern den Bezirksbürgermeister für die einzelnen Bezirksabteilungen vertritt. Kommt eine Einigung zwischen dem Bezirksbürgermeister und seinen beiden Vertretern nicht zustande, so entscheidet der Magistrat.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem einzelnen Abteilungsleiter und dem Bezirksbürgermeister oder seinem Vertreter entscheidet das Bezirksamtskollegium.

⁴⁴ Vgl. Anm. 39.

§ 7

In den Verwaltungsbezirken können Ortsamtsbezirke gebildet werden. Die Zahl der Ortsamtsbezirke wird auf Vorschlag des Bezirksamtes vom Magistrat bestimmt.

In den Innenbezirken (Mitte, Tiergarten, Wedding, Prenzlauer Berg, Friedrichshain und Kreuzberg)⁴⁵ werden Ortsamtsbezirke⁴⁶ nicht gebildet.

An der Spitze einer Ortsamtsstelle als Verwaltung eines Ortsamtsbezirks steht ein Bezirksvorsteher, der vom Bezirksamt ernannt wird. Die Bezirksvorsteher sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Richtlinien, die der Magistrat erläßt.

§ 8

Der Schriftverkehr der Bezirksverwaltungen wird unter der Firma

»Stadt Berlin

Bezirksamt ...«

geführt. Diesem Behördennamen muß, wenn es sich um den Schriftwechsel einer Abteilung handelt, die Bezeichnung der bearbeitenden Abteilung (vgl. lfd. Nr. 13) hinzugefügt werden, z. B.

»Stadt Berlin

Bezirksamt Köpenick

Abteilung für Sozialwesen.«

Im inneren Schriftverkehr der Bezirksverwaltung ist die Verwendung allein der Abteilungsbezeichnung zulässig.

Im übrigen gilt die Verfügung vom 22. 6. 1945 — Org. 1 — betr. Zeichnungsbegebnisse und Form der Unterzeichnung⁴⁷ sinngemäß auch für die Bezirksämter.

⁴⁵ Mit Bildung der neuen Stadtgemeinde 1920 war das Gebiet des alten Berlins in die hier genannten sechs »Innenbezirke« aufgeteilt worden. Vgl. dazu Dok. 1, S. 88.

⁴⁶ Solche »Ortsamtsbezirke«, »Ortsbezirke«, »Unterbezirke« oder »Ortsamtsstellen« sah bereits das Berlin-Gesetz von 1920 vor (vgl. Dok. 1, S. 58 ff.). Damit wollte man von vornherein eines der Hauptargumente der Eingemeindungs-Gegner entkräften, nämlich daß die zu weite räumliche Entfernung vom Sitz des jeweiligen Bezirksamtes oder gar des Roten Rathauses (vgl. S. 21, Anm. 84) in der City für die Bevölkerung zu große Unbequemlichkeiten bei der Erledigung ihrer persönlichen und staatsbürgerlichen Angelegenheiten mit sich bringen würde. Die Ursachen für einen Teil der ursprünglich berechtigten Klagen ließen sich jedoch schon in relativ kurzer Zeit beseitigen, so daß die »Los-von-Berlin-Bewegung« Mitte der 20er Jahre ganz verstummte. Vgl. Erster Verwaltungsbericht der neuen Stadtgemeinde Berlin für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 31. März 1924, bearb. im Statistischen Amt für die Stadt Berlin, Verwaltungsberichtsstelle, Berlin (1926), H. 1, S. 21 ff. u. H. 2 a, S. 40 ff.; *Wolfgang Haus*, Chance, Krise und Sturz der Demokratie im Berlin der Weimarer Republik, in: *Berliner Demokratie 1919–1985*, Bd. 1: *Otto Büsch/ Wolfgang Haus*, Berlin als Hauptstadt der Weimarer Republik 1919–1933 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin Bd. 70/1), Berlin 1987, S. 180 f. — Angesichts des miserablen Zustandes der Verkehrsverbindungen während der ersten Nachkriegsmonate schien die Einrichtung solcher Ortsamtsstellen in den Außenbezirken eine Notwendigkeit zu sein, die aber mit zunehmender Normalisierung der Verhältnisse wegfiel, so daß schon 1946 kaum noch solche Stellen existierten.

⁴⁷ Vgl. VOBl. 1945 S. 30.

Verpflichtende Erklärungen der Bezirksämter bedürfen hiernach der Unterschrift des Bezirksbürgermeisters oder eines stellvertretenden Bezirksbürgermeisters *und* des zuständigen Abteilungsleiters oder eines zweiten Bezirksamtsmitgliedes.

Der Schriftverkehr der Bezirksämter mit dem Magistrat ist unter dem Behördennamen, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Abteilungsbezeichnung, zu führen; umgekehrt lautet die Anschrift in Anordnungen der Hauptverwaltung: »An die Bezirksämter« (gegebenenfalls kann noch die empfangende Abteilung hinzugesetzt werden).

Änderung und Ergänzung vorliegender Anordnung, insbesondere über die Beteiligung der Bürgerschaft an der Verwaltung⁴⁸, bleiben vorbehalten. Die zur Zeit bereits eingerichteten örtlichen Verwaltungsstellen sind unter Angabe ihres Sitzes bis zum ... zum Geschäftszeichen Org. 1 mitzuteilen.

4. *Wv. mit Beschluß*

Berlin, den 27. 7. 1945

Magistrat

gez.: Pieck

Abt. für Personalfragen und Verwaltung
– Org. 1 –

Anl. 2

Erläuterungen zum Aufbauschema für die Bezirksverwaltungen

1. Ein klarer und übersichtlicher Aufbau der Verwaltungen fördert den reibungslosen und schnellen Ablauf der Dienstgeschäfte. Das beiliegende Schema⁴⁹ geht daher von dem Grundsatz aus, daß die Bezirksverwaltungen in sachlicher Beziehung möglichst *parallel zur Hauptverwaltung* und damit in gegenseitiger Übereinstimmung aufgebaut sein müssen.
2. Die Hauptverwaltung gliedert sich sachlich in Abteilungen, an deren Spitze als Abteilungsleiter je 1 Magistratsmitglied steht. Dementsprechend sind in der Bezirksverwaltung grundsätzlich die gleichen *Bezirksabteilungen* vorzusehen, die von Bezirksamtsmitgliedern (Bezirksräten) als *Bezirksabteilungsleiter* geführt werden. Daraus ergibt sich, daß die Zahl der Bezirksamtsmitglieder in allen Bezirksverwaltungen gleich ist.
3. Für die Bildung von Bezirksabteilungen scheiden jedoch das Post- und Fernmeldewesen, für das dem hierfür bestellten Magistratsmitglied die Dienststellen der früheren Reichspost⁵⁰ zur Verfügung stehen, und das Finanz- und Steuer-

⁴⁸ Hier war vor allem an eine Beteiligung der Obleute-Organisation gedacht. Vgl. Anm. 19.

⁴⁹ Vgl. Anm. 39.

⁵⁰ Auf Anordnung des Obersten Chefs der SMA, Marschall Shukow, hatte Postinspektor Ernst Kehler am 26. Mai 1945 als Stadtrat die Leitung des Berliner Post- und Fernmeldewesens übernommen und Oberpostdirektor Dox abgelöst, der erst am 10. Mai mit der

wesen, soweit es die ehemalige Reichsfinanzverwaltung⁵¹ umfaßt, von vornherein aus. Etwa auf diesen Gebieten anfallende Aufgaben müssen von einer anderen Bezirksabteilung – im Regelfalle der für Personalfragen und Verwaltung – miterledigt werden.

4. Eine weitere Abweichung von dem Aufbau der Hauptverwaltung ist insofern vorgesehen, als die beiden Abteilungen für Bau- und Wohnungswesen und für Planungen in der Bezirksverwaltung in der Hand *eines* Bezirksamtsmitgliedes vereinigt werden sollen. Das gilt auch für die Abteilungen für Wirtschaft sowie für Handel und Handwerk. Hier soll das gleiche Bezirksamtsmitglied im Regelfalle auch die in der Bezirksverwaltung anfallenden Verkehrsfragen und Aufgaben hinsichtlich städtischer Betriebe (Straßenreinigung) – beides sind in der Hauptsache Aufgabenbereiche der Hauptverwaltung – mit übernehmen.
5. Der Bezirksbürgermeister soll als Repräsentant des Bezirks kein Dezernat haben. Gleiches gilt für die beiden Stellvertretenden Bezirksbürgermeister, die für etwa je die Hälfte der Bezirksabteilungen zwischen Bezirksbürgermeister und Bezirksräte eingeschaltet sein sollen. Die im Schaubild vorgesehene Verteilung der Bezirksabteilungen auf die beiden Stellvertretenden Bezirksbürgermeister ist jedoch dabei nur als Beispiel zu betrachten; diese Verteilung kann in begründeten Fällen auch anders vorgenommen werden und wird sich nach den dem Bezirksamt angehörenden Mitgliedern und ihrer persönlichen Eignung richten.
6. Soweit in einer Bezirksverwaltung Sonderaufgaben vorhanden sind, die nicht in allen Bezirksverwaltungen anfallen und nicht im Schaubild enthalten sind, sind sie derjenigen Bezirksabteilung einzugliedern, in deren Geschäftskreis sie sachlich gehören.
7. Ortsamtsbezirke sind als Bindeglied zwischen Bezirksverwaltung und Bevölkerung nur für räumlich abgeschlossene Ortsgebiete zu bilden. Ihre Verwaltungsstellen – die Ortsamtsstellen – sollen im Regelfalle lediglich der Beratung der Ortseinwohner, der Erteilung von Auskünften, Entgegennahme von Anträgen und ähnlichen Geschäften dienen, um dem Publikum vermeidbare Wege zu ersparen. Die Personalbesetzung dieser Ortsamtsstellen ist so gering wie möglich zu halten (die Anzahl der Verwaltungsangestellten darf 50 nicht übersteigen); ehrenamtliche Kräfte sind in weitestem Maße heranzuziehen.
Der an der Spitze der Ortsamtsstelle stehende Bezirksvorsteher nimmt für seinen Ortsamtsbezirk gleichzeitig die Geschäfte des Bezirksobmanns wahr.

Neuorganisation der Reichspostdirektion begonnen hatte. Die Posteinrichtungen in der Stadt waren damit aus dem Rahmen der ehemaligen Deutschen Reichspost herausgelöst und unter der Bezeichnung »Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Post und Fernmeldewesen« zusammengefaßt worden. Vgl. *Karl Dohmen*, Der Wiederaufbau der Deutschen Post in Berlin, in: Archiv für das Post und Fernmeldewesen 1 (1949), Nr. 1, S. 5 ff.

⁵¹ Zu den staatlichen Aufgaben, die der Berliner Magistrat im Mai 1945 notgedrungen hatte übernehmen müssen, gehörten natürlich auch jene, die dem früheren Reichsfinanzministerium oblagen. Dies erschien um so notwendiger, als einige Bezirksbürgermeister in geradezu grotesker Verkennung des Ausmaßes ihrer Kompetenzen begonnen hatten, für ihren Bereich selbständig Steuern aufzuerlegen, in das Bank- und Sparkassenwesen einzugreifen und Privateigentum zu beschlagnahmen. Zur Entwicklung der Finanzverwaltung vgl. Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 1), S. 386 ff.

8. Die Finanzlage zwingt dazu, in möglichst weitem Maße ehrenamtliche Kräfte bei Erledigung von Verwaltungsaufgaben heranzuziehen, wie es für Zwecke des Arbeitseinsatzes und der Lebensmittelkartenverteilung durch die Hausobleute, die Straßenobleute und – für einen größeren Stadtgebietsteil – die Bezirksobleute geschieht. Auch die Wohlfahrtspflege hat sich von jeher der Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte bedient.
9. Aufwandsentschädigungen an Ehrenbeamte dürfen nur nach den Richtlinien des Magistrats gezahlt werden.
10. Die Anzahl der Verwaltungsangestellten darf eine Höchstgrenze nicht übersteigen. Die Höchstzahlen werden für die einzelnen Verwaltungsbezirke durch den Magistrat, Abt. für Personalfragen und Verwaltung – Org. – noch festgesetzt werden.

**[16] Protokoll über die Sitzung des Magistrats am 30. Juli 1945 [Auszug]
– Beratung des Entwurfs einer Verfassung der Bezirksverwaltungen
(LAZ, Nr. 8500/9)**

Anwesend: Dr. Werner [parteilos], Maron [KPD], Schwenk [KPD], Schulze [KPD], Pieck [KPD], Geschke [KPD], Orlopp [SPD], Dr. Landwehr [parteilos], Kehler [KPD], Jirak [parteilos], Dr. Sauerbruch [CDU], Dr. Gohrbandt [parteilos], Winzer [KPD], Dr. Schellenberg [SPD], Pfarrer Buchholz [parteilos], Pfarrer Grüber [parteilos], Dr. Schröder [KPD], Prof. Scharoun [parteilos], Noortwyck [KPD], Dr. Siebert [parteilos], Dr. Redeker [parteilos], Steltzer [CDU]

Tagesordnung: 1. Protokoll
2. Sicherheit der ärztlichen Planversorgung der Berliner Bevölkerung
3. Finanzfragen
4. Preisamt
5. Verordnung der Militärkommandantur
6. Organisation der Bezirksverwaltung
7. Allgemeines

Den Vorsitz führt: Oberbürgermeister Dr. Werner

[Zu Tagesordnungspunkt 6]

Pieck [KPD] erläutert in gedrängter Darstellung die Vorlage der Abt. für Personalfragen und Verwaltung über die Organisation der städtischen Bezirksverwaltung.⁵² Diese Organisation ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Verwaltungsarbeit ganz Groß-Berlins. Zwar hat der Magistrat vor 2 oder 3 Monaten die Bezirksverwaltungen geschaffen und in dieser Zeit allgemeine Richtlinien und Anweisungen

⁵² Vgl. Dok. 15, S. 139 ff.

herausgegeben; aber es fehlte bisher ein Statut für die Bezirksverwaltungen. Die Vorlage verfolgt den Zweck, die Organisation der Bezirksverwaltung auf einheitliche Grundlagen zu stellen. Sie geht von der Einteilung Groß-Berlins in 20 Verwaltungsbezirke aus; der 21. Verwaltungsbezirk Friedenau wurde inzwischen dem Bezirk Schöneberg angeschlossen.⁵³ Der ehemalige Bezirk Horst Wessel heißt wieder Friedrichshain.⁵⁴

Der Redner erörtert weiterhin an Hand der Vorlage den Aufbau der Bezirksverwaltung; den Magistratsmitgliedern liegt ein Schema vor, ein Schaubild des Aufbaues des Bezirksamtes, das nicht Gegenstand der Beschlußfassung sein soll, weil es noch einiger kleinerer Korrekturen bedarf.⁵⁵

Scharoun [parteilos] erörtert Organisation und Aufgabe des Planungsamtes an Hand eines Organisations-Schemas. Die Planung war früher ein Teil des Hauptamtes. Der Redner befürchtet Verwirrung, wenn man beide Aufgabengebiete in einen Topf wirft. Es erscheint notwendig, die einzelnen Arbeitsgebiete im Benehmen mit Herrn Schwenk genau abzugrenzen, um Überschneidungen der Zuständigkeiten zu vermeiden.⁵⁶ Es empfiehlt sich, den Ausdruck »Planung« in »Wirtschaftsplanung« zu erweitern.

Noortwyck [KPD] beanstandet den Ausdruck »Firma« in § 8 des Verwaltungsstatuts. »Firma« ist ein rein kaufmännischer Begriff; er wäre hier zweckmäßig durch »Bezeichnung« zu ersetzen.

Dr. Landwehr [parteilos] stellt klar, die Abteilung Schwenks umfasse die Wirtschaftsplanung im weitesten Sinne.

Schwenk [KPD] hält eine klare Grenzziehung für erforderlich. Das Amt unter seiner Leitung umfaßt die Planung im ganzen, also die Koordinierung sämtlicher Einzelplanungen in Wirtschaft, Handel, Handwerk, Ernährung, Bauwesen usw. Auch der Verkehr gehört hierher.

Pieck [KPD] ist einverstanden, die Planung in die 6. Abteilung einzugliedern, obwohl diese Abteilung schon sehr groß ist.

Maron [KPD] hält die Zeit für gekommen, die Bezirksverwaltung auf einheitliche Grundlagen zu stellen. In den Bezirken geht bis jetzt erfahrungsgemäß sehr viel drunter und drüber, und die Auffassungen über die Arbeit der Bezirksverwaltungen weichen im einzelnen stark voneinander ab. Die Arbeit der Straßen- und Hausobleute⁵⁷ hat sich als überaus fruchtbar und zweckmäßig erwiesen. Diese Institution muß

⁵³ Vgl. Anm. 43.

⁵⁴ Vgl. Anm. 42.

⁵⁵ Vgl. Anm. 39.

⁵⁶ Unter den vier Stellvertretern des Oberbürgermeisters hatte von Beginn an eine wenn auch nicht förmlich beschlossene Teilung der Aufsicht über die einzelnen Dezernate stattgefunden. Ein entsprechender Beschluß erfolgte erst auf der 66. Magistratssitzung am 20. Juli 1946. Danach waren verantwortlich: als 1. Stellv. Karl Maron (KPD/SED) für die Abt. Personalfragen und Verwaltung, Finanzen, Sozialwesen, Post und Fernmeldewesen, Polizei; als 2. Stellv. Josef Orlopp (SPD/SED) für die Abteilung Versorgungsbetriebe, Ernährung, Wirtschaft, Handel und Handwerk; als 3. Stellv. Paul Schwenk (KPD/SED) für die Abt. Bau- und Wohnungswesen, Justiz, Verkehr, Planung, Verbindungsstelle mit den Bezirksverwaltungen; als 4. Stellv. Karl Schulze (KPD/SED) für die Abt. Volksbildung, Kunst, Gesundheit, Kirchenfragen. Vgl. LAZ, Nr. 8501/23.

⁵⁷ Vgl. Anm. 19.

in der Zukunft ausgebaut und weiterentwickelt werden. Bis jetzt haben die Straßen- und Hausobleute nur Pflichten, aber keinerlei Rechte. Der Magistrat sollte für die Straßen- und Hausobleute eine Verfassung ausarbeiten, die ihre Arbeit umreißt und ihnen bestimmte Rechte gibt.⁵⁸ Dies würde einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zur Demokratie bedeuten, namentlich solange es noch nicht möglich ist, Wahlen durchzuführen und Bezirksverordnetenversammlungen abzuhalten. Der Redner bezeichnet die Arbeit der Straßenobleute im Bezirk Wilmersdorf, die er aus eigenem Kontakt kennengelernt hat, als vorbildlich. Die Straßenobleute haben allerdings den Wunsch, mit ihren Anregungen, Wünschen und Beschwerden mehr als bisher gehört zu werden. Der Magistrat sollte einen besonderen Ausschuß mit dem Studium der Institution der Haus- und Straßenobleute beauftragen. Dieser Ausschuß sollte dem Magistrat dann einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Schon heute sollten die Bezirksverwaltungen verpflichtet werden, monatlich einmal den Straßenobleuten in einer Versammlung Rede und Antwort zu stehen, über die Tätigkeit der Bezirksverwaltung zu berichten, Anregungen aus dem Kreis der Straßenobleute entgegenzunehmen und überhaupt zu einem engeren Kontakt zu kommen. Die Abt. für Personalfragen und Verwaltung sollte Herrn Schmidt⁵⁹ beauftragen, die Bewegung der Straßen- und Hausobleute in den einzelnen Bezirken unter Hinzuziehung einiger Herren aus den Bezirken zu studieren und so eine Grundlage für die Arbeit der Straßenobleute zu schaffen.

Unter § 5 der Vorlage wäre der letzte Absatz zu streichen. Das Schaubild weist, wie Pieck bereits dargelegt hat, noch gewisse Mängel auf, die aber binnen kurzem zu beseitigen sein werden.

Was die Ortsamtsstellen angeht, so ist der Redner nicht mit dem Vorschlag einverstanden, diese schon jetzt zu beseitigen. Gewiß, in normalen Zeiten benötigt man sie nicht, aber wir leben noch lange nicht in normalen Zeiten und brauchen daher eine größere Unterteilung als in normalen Zeiten. Daß man den Apparat der Ortsamtsbezirke nach und nach verkleinern muß, ist selbstverständlich; aber die generelle Auflösung der Ortsamtsstellen in den Bezirken erscheint noch nicht angebracht. Ähnlich verhält es sich mit den Bezirksvorstehern. Diese sollen nach der Vorlage grundsätzlich ehrenamtlich tätig sein und eine Aufwandsentschädigung nach Richtlinien, die der Magistrat erläßt, erhalten. Auch dieser Satz der Vorlage wäre zu streichen und die Frage der Zukunft zu überlassen. In den meisten Ortsamtsstellen wird große Arbeit geleistet, und diese Arbeit einfach ehrenamtlich durchführen zu lassen, erscheint im Augenblick noch nicht möglich.

Ebenso wären die beiden Sätze zu streichen, die die Dienststellen betreffen. Nötigenfalls wäre von Fall zu Fall zu entscheiden, ob und inwieweit die Situation reif ist. Sie kann in einem Bezirk eher reif sein als in einem anderen.

⁵⁸ Mit der Ausarbeitung eines »Statuts für die Organisation der Haus-, Straßen- und Blockobleute im Rahmen der Selbstverwaltung der Stadt Berlin« war (siehe den Beschluß dieses Protokolls) die Abt. für Personalfragen und Verwaltung beauftragt worden, das der Magistrat in seiner Sitzung am 10. Sept. 1945 verabschiedete. In Folge der rigorosen Ablehnung des ganzen Obleute-Systems durch die US-Militärbehörden (vgl. Anm. 19) erlangte es in den westlichen Sektoren faktisch jedoch keinerlei Bedeutung. Vgl. Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 1), S. 239 ff.

⁵⁹ Martin Schmidt (KPD/SED) war Stellvertreter Arthur Piecks als Leiter der Abt. für Personalfragen und Verwaltung.

Schulze [KPD] stellt fest, es gäbe immer noch Hausobleute, die ehemalige Pg. sind. Den Bezirken wäre nahezulegen, die Haus- und Straßenobleute auf ihre politische Vergangenheit zu überprüfen. Zum mindesten müßten sie eine Erklärung abgeben, daß sie nicht der Partei angehört haben.

Auf dem Gebiet des Schulwesens wird in der nächsten Zeit ein Organisationsplan für die Schulverwaltung ausgearbeitet werden, der sich auf der Organisation der Bezirksverwaltung aufbaut. Die Einrichtung der sogen. Schuldeputationen erscheine als geeigneter Weg zu einer weiteren Demokratisierung, solange an Wahlen nicht zu denken ist. Auch bei der Besetzung der Schulleiterstellen wären die Schuldeputationen genau wie früher einzuschalten.⁶⁰ Einzig und allein die Leiterstellen sind durch das Schulamt innerhalb der Abt. Volksbildung zu besetzen; die Schulratsstellen müssen schon aus bestimmten politischen Erwägungen heraus paritätisch von den zugelassenen politischen Parteien besetzt werden. Das kann nicht von den Bezirken her geschehen, sondern ein gewisser Ausgleich muß von oben her geschaffen werden.

Beschluß: Die Vorlage über das Bezirksverwaltungsstatut wird angenommen. Dabei sind folgende Änderungen zu berücksichtigen:

In § 5 unter 3. Bau- und Wohnungswesen ist die Wohnungsplanung herauszunehmen und zur 6. Abt. zu versetzen, und am Schluß zu sagen: »Im übrigen regelt sich der Aufbau der Bezirksverwaltung und seine personelle Ausstattung nach einem Schaubild und den ihm beigegebenen Erläuterungen (werden nachgeliefert)«. In § 7 ist der Satz zu streichen: In den Bezirken Mitte, Tiergarten, Wedding, Prenzlauer Berg werden Außenamtsbezirke nicht gebildet. Die Bezirksvorsteher sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten Aufwandsentschädigungen nach Richtlinien, die der Magistrat erläßt.

In § 8 S. 1 wird das Wort »Firma« durch das Wort »Bezeichnung« ersetzt.

Stadtrat [Martin] Schmidt wird beauftragt, die Frage der Haus- und Straßenobleute besonders zu behandeln, Erhebungen anzustellen und Vorschläge zu unterbreiten.

[17] Protokoll über die Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister am 1. August 1945 [Auszug] — Besprechung des Entwurfs einer Verfassung der Bezirksverwaltungen (LAZ, Nr. 3834)

Den Vorsitz führt: Oberbürgermeister Dr. Werner [parteilos]

Tagesordnung: 1. Bezirksverwaltungsstatut
2. Neuordnung der Gehälter

⁶⁰ Vgl. dazu die §§ 43, 44 und 46 des Berlin-Gesetzes von 1920 (Dok. 1, S. 76 f.).

3. Einführung des neuen Leiters der Abteilung für Ernährung
4. Ernährungsfragen
5. Volkszählung
6. Ärztliche Planversorgung der Berliner Bevölkerung
7. Preisamt
8. Allgemeines

[Zu Tagesordnungspunkt 1]

Pieck [KPD] erstattet einen umfassenden Bericht über das Bezirksverwaltungsstatut, das der Magistrat in seiner Sitzung vom 30. Juli beschlossen hat.⁶¹ Das Statut soll die Arbeit innerhalb der Bezirke in eine einheitliche organisatorische Form gießen. In der ersten Zeit des Umbruchs war man notgedrungen darauf angewiesen zu improvisieren; nun aber ist es an der Zeit, aus der Periode der Improvisationen herauszukommen.

§ 1 des Statuts teilt das Stadtgebiet in 20 Verwaltungsbezirke ein. Der Verwaltungsbezirk Friedenau wird dem Verwaltungsbezirk Schöneberg eingegliedert⁶², fällt also in Zukunft fort. Damit ist der frühere Zustand wiederhergestellt.

Für jeden Verwaltungsbezirk wird zur Wahrung der örtlichen Interessen und zur Durchführung der Selbstverwaltung ein kollegiales Bezirksamt eingerichtet. In Zukunft wird also auch in den Bezirksverwaltungen genau wie im Magistrat ein demokratisches Prinzip herrschen. Jedes Bezirksamt setzt sich zusammen aus 12 Mitgliedern: dem Bezirksbürgermeister, seinem ersten und zweiten Stellvertreter und 9 Bezirksräten, die die einzelnen Abteilungen leiten. Die Bezirksbürgermeister und ihre Vertreter werden vom Magistrat ernannt und bedürfen der Bestätigung durch die Interalliierte Militärkommandantur. Damit ist eine dringend notwendige Klarheit geschaffen. Die Vorschrift legt fest: Die Bezirksbürgermeister und ihre Stellvertreter werden ernannt und abgesetzt vom Magistrat der Stadt Berlin; jede Ernennung und Absetzung bedarf jedoch der Zustimmung der Interalliierten Militärbehörde.

Die 9 Bezirksräte und Abteilungsleiter werden im Benehmen mit dem Bezirksbürgermeister und seinen beiden Vertretern vom Magistrat ernannt und entlassen. Kein Bezirksrat darf also von einer anderen Stelle als dem Magistrat ernannt oder entlassen werden. Der Magistrat verzichtet auf das Recht der Entlassung oder Anstellung der unteren Angestellten der Bezirksverwaltung; er muß sich aber das Recht vorbehalten, die Bezirksbürgermeister und Bezirksräte ausschließlich zu ernennen und abzuberufen.

Nach § 3 des Bezirksverwaltungsstatuts sind die Bezirksämter ausführende Organe des Magistrats und haben nach den vom Magistrat aufgestellten Grundsätzen die Geschäfte zu führen, die der Magistrat ihnen zuweist. Die Bezirksverwaltung ist keine selbständige Körperschaft, sondern Teil der gesamten Selbstverwaltung der Stadt Berlin und als solcher ausführendes Organ des Magistrats.

Den Bezirken obliegt die Verwaltung städtischer Einrichtungen und Anstalten ihres Verwaltungsbezirks, soweit diese nicht durch den Magistrat unmittelbar ver-

⁶¹ Vgl. Dok. 16, S. 146 ff.

⁶² Vgl. Anm. 43.

waltet werden, wie etwa die Abt. Post- und Fernmeldewesen.⁶³ Die Bestimmung darüber, welche städtischen Einrichtungen und Anstalten vom Magistrat unmittelbar verwaltet werden, bleibt der Anordnung des Magistrats vorbehalten und muß von Fall zu Fall entschieden werden.

Nach § 4 tritt das Bezirksamt zu regelmäßigen Sitzungen und außerdem so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Der Bezirksbürgermeister beruft zur Sitzung ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnungen der Bezirksamtsitzungen sind dem Magistrat möglichst rechtzeitig zu übersenden, damit dieser in der Lage ist, gegebenenfalls einen Vertreter zur Sitzung zu entsenden. Der Beschlußfassung durch das Bezirksamt unterliegen alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Angelegenheiten, die wegen ihrer Wichtigkeit von allen Bezirksamtsmitgliedern beraten werden müssen. Zu einer Beschlußfassung muß mindestens die Hälfte der Bezirksamtsmitglieder zugegen sein. Der Bezirksbürgermeister leitet die Sitzung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vertreter des Magistrats können an den Sitzungen teilnehmen und müssen in der Sitzung gehört werden. Der Magistrat hat das Recht, Beschlüsse der Bezirksämter aufzuheben, wenn es das Gemeinschaftsinteresse erfordert, insbesondere wenn die Beschlüsse nicht den Anordnungen des Magistrats oder der Besatzungsmächte entsprechen. Die Bezirksamtsbeschlüsse sind dem Magistrat, Abt. für Personalfragen und Verwaltung, in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

§ 5 des Bezirksverwaltungsstatuts regelt den Aufbau der Bezirksverwaltung. Entsprechend dem neuen Aufbau der Hauptverwaltung ist jede Bezirksverwaltung in Bezirksabteilungen zu gliedern, deren Leiter die Bezirksräte sind. Es sind 9 Abteilungen zu bilden.

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Personalfragen und Verwaltung | 6. Wirtschaft, Handel und Handwerk, |
| 2. Finanz- und Steuerwesen | Verkehr, Betriebe, Planungen |
| 3. Bau- und Wohnungswesen | 7. Gesundheitsdienst |
| 4. Arbeitseinsatz | 8. Sozialwesen |
| 5. Ernährung | 9. Volksbildung |

Jede Abteilung untersteht einem Abteilungsleiter, einem Bezirksrat. Der Bezirksbürgermeister führt die Aufsicht über alle Bezirksabteilungen. Er wird hierbei von seinen beiden Vertretern unterstützt. Der Bezirksbürgermeister und seine beiden Vertreter einigen sich über die Verteilung der Aufsicht untereinander. Der Bezirksbürgermeister selbst übernimmt keine Bezirksabteilung. Er ist der Repräsentant der ganzen Bezirksverwaltung und bleibt frei für Sonderfragen und für die Verhandlungen mit der Besatzungsbehörde. Kommt eine Einigung zwischen dem Bezirksbürgermeister und seinen beiden Stellvertretern über die Verteilung der Bezirksabteilungen nicht zustande, so entscheidet der Magistrat.

Nach § 7 können in den Verwaltungsbezirken Ortsamtsbezirke gebildet werden; ihre Zahl wird auf Vorschlag der Bezirke vom Magistrat bestimmt. An der Spitze einer Ortsamtsstelle oder eines Ortsamtsbezirks steht ein Bezirksvorsteher, der vom Bezirksamt ernannt wird. Für die Innenbezirke sind entgegen der früheren Regelung

⁶³ Vgl. Anm. 50.

einstweilen, solange die Verkehrsschwierigkeiten noch andauern und die Stadtverwaltung sich noch im Aufbau befindet, auch ebenfalls Ortsamtsbezirke zugelassen.

Der Schriftverkehr der Bezirksverwaltung wird nach § 8 des Statuts unter der Bezeichnung »Stadt Berlin, Bezirksamt ...« geführt. Handelt es sich um den Schriftwechsel einer Abteilung, so ist die Bezeichnung der Abteilung beizufügen. Im inneren Schriftverkehr genügt die Angabe der jeweiligen Abteilung. Im übrigen gilt die Verfügung vom 22. Juni 1945⁶⁴ sinngemäß auch für die Bezirksämter.

Eine Schlußbemerkung besagt: Änderungen, insbesondere über die Beteiligung der Bürgerschaft an der Verwaltung, bleiben vorbehalten. Gedacht ist hier vor allem an die Hausobleute, Straßenobleute, Blockobleute. Diese Einrichtungen entstanden ursprünglich aus der Notwendigkeit heraus, die Lebensmittelkarten an die Bevölkerung heranzubringen oder bestimmte statistische Unterlagen einzuholen. Diese ursprüngliche Funktion hat sich rasch zu einer beachtlichen politischen Tätigkeit ausgewachsen. Solange man nicht die Möglichkeit hat, durch Wahlen eine Beteiligung und Kritik der gesamten Bürgerschaft an der Tätigkeit der Bezirksverwaltung zu erreichen, sind die Obleute das einzige Sprachrohr der Masse, der einzige Kontakt zur Berliner Bevölkerung. Diesen Leuten muß man innerhalb der Bezirke die Möglichkeit zur Aussprache und Kritik geben. Im Bezirk Tiergarten und einigen anderen kommen die Haus-, Straßen- und Bezirksobleute ein- oder zweimal im Monat mit der Bezirksverwaltung, vor allem also mit den 12 Bezirksräten, zusammen, um von diesen Rede und Antwort zu fordern, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben und zu kritisieren. Die heute noch mehr oder weniger zufällige Zusammenarbeit mit den Obleuten muß mehr und mehr systematisiert und innerhalb der städtischen Verwaltungsarbeit fest verankert werden. So hat der Magistrat der Stadt Berlin die Abt. für Personalfragen und Verwaltung beauftragt, ein Statut für die Zusammenarbeit der Obleute mit der Bezirksverwaltung auszuarbeiten.⁶⁵ Die Bezirksbürgermeister werden gebeten, ihre bisherigen Erfahrungen im Verkehr mit den Obleuten an die Abt. für Personalfragen und Verwaltung mitzuteilen. Es handelt sich um die Aufstellung eines allgemeinen Statuts über die Heranziehung der Bürgerschaft zur Verwaltung. Im Bezirk Neukölln ist man in etwas überstürzter und fehlerhafter Weise darangegangen, eine Bezirksversammlung zu schaffen, wobei man ganz einfach das Stärkeverhältnis der demokratischen Parteien im Jahre 1932 zugrunde legte.⁶⁶ Dies ist natürlich ein falscher Weg. Er bringt keine echte Beteiligung der Bevölkerung an

⁶⁴ Vgl. VOB. 1945 S. 30.

⁶⁵ Vgl. Anm. 58.

⁶⁶ Das Stärkeverhältnis der Parteien in der Neuköllner Bezirksversammlung 1932 beruhte auf dem Ergebnis der Berliner Kommunalwahlen vom 17. Nov. 1929 (vgl. S. 45 f., Anm. 209). Danach waren vertreten die SPD mit 16, die KPD mit 15, die DNVP mit 6, die DDP, die DVP und die Wirtschaftspartei mit je 2, die NSDAP und das Zentrum mit je 1 Verordneten (vgl. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin 1930, S. 352). – Der Rückgriff auf die Zusammensetzung vor 1933 war in der Tat insoweit unsinnig, als außer SPD und KPD keine der damaligen Parteien nach 1945 in Berlin hatte wiedergegründet werden können. Mit Richard Günther (SPD) und Karl Ebeling (KPD) waren von der am 28. Juli 1945 gebildeten und aus 64 Vertretern »antifaschistischer Verbände« bestehenden »vorläufigen« Neuköllner Bezirksverordnetenversammlung sogar zwei »gleichberechtigte« Bezirksverordnetenvorsteher gewählt worden. Vgl. Berliner Zeitung, Nr. 67 vom 1. Aug. 1945; Das Volk, Nr. 24 vom 1. Aug. 1945; LAZ, Nr. 2576, 3626.

der Verwaltungsarbeit, sondern stellt nur das Zerrbild eines parlamentarischen Systems dar. Wahlen sind im Augenblick nicht möglich. Die sicherste und einfachste Möglichkeit, die politische Stimmung der Berliner Bevölkerung kennenzulernen, besteht in der Heranziehung der Hausobleute. Die Auswahl und Auslese der Haus-, Straßen- und Bezirksobleute war anfangs naturgemäß oberflächlich und ungenau, und so mag es gekommen sein, daß sich in dieser Institution noch mancher verschwiegene Pg. verbirgt. Es empfiehlt sich daher, die Haus-, Straßen- und Blockobleute auf ihre politische Einstellung hin zu prüfen.

Der Redner behandelt sodann den Personalbestand der einzelnen Bezirksverwaltungen und betont die Notwendigkeit eines im konkreten Fall mehr oder weniger starken Personalabbaues. Als Schlüsselzahl mag das Verhältnis ein Angestellter auf 150 Einwohner gelten. Man muß sich aber vor Schematisierung hüten; denn die Verwaltungsarbeit ist nicht immer entsprechend der Bevölkerung zurückgegangen. Es sind neue Fragen wie die Rückkehr der Evakuierten⁶⁷ usw. aufgetaucht. Man wird also im einzelnen Fall einen gewissen Personalzuschlag zubilligen müssen, wenn auch vielleicht nur für eine vorübergehende Zeit. Beim Personalabbau wird man zweckmäßig den Friedenspersonalbestand von 1939 zugrunde legen. Selbstverständlich muß die endgültige Festsetzung des Personalbedarfs in den Verwaltungsbezirken nach genauer Prüfung der örtlichen Verhältnisse erfolgen.

[Zu Tagesordnungspunkt 2]

Pieck [KPD] berichtet weiter über die Vorlage zur Neuordnung der Gehaltssätze für die Angestellten des Magistrats der Stadt Berlin, der der Magistrat in seiner letzten Sitzung vom 30. Juli zugestimmt hat.⁶⁸ Marschall Shukow hatte den Magistrat seinerzeit beauftragt, die bisherigen 4 Gehaltsstufen 150 RM, 250 RM, 350 RM, 450 RM abzuschaffen und vom 1. August ab eine neue Besoldungsordnung einzuführen, die detaillierter ausgestaltet und den früher gezahlten Gehältern mehr angepaßt ist. Ein Ausschuß des Magistrats der Stadt Berlin hat gemeinsam mit Gewerkschaftsvertretern die Vorarbeiten in Angriff genommen und schlägt eine Neuregelung mit 12 Gehaltsstufen vor. Im übrigen wird möglichste Vereinfachung angestrebt. So werden alle Arten von Zuschlägen, Wohnungsgeldzuschlägen usw. mit Ausnahme der Kinderzuschläge abgeschafft. Auch die Bemessung des Gehalts nach dem Besoldungsdienstalter fällt fort; an ihre Stelle tritt ein Einheitssatz, der die Berechnung wesentlich vereinfacht. Es ist eine Tendenz der neuen Gehaltsordnung, daß die oberen Gehaltsstufen zugunsten der unteren starken Kürzungen unterworfen werden. Die unteren Gruppen bringen eine Verbesserung von 20–30%, während das Gehalt des

⁶⁷ Bereits in ihrer ersten Besprechung mit Magistratsmitgliedern am 24. Mai 1945 hatte Bürgermeister Maron den Bezirksbürgermeistern den Wunsch des sowjetischen Stadtkommandanten General Bersarin übermittelt, den Zustrom der Bevölkerung nach Berlin unter allen Umständen zu stoppen. Alle während des Krieges, aus welchen Gründen auch immer, Evakuierten sollten bleiben, wo sie sind, um die Versorgungsschwierigkeiten hier nicht noch zu vergrößern. Vgl. LAZ, Nr. 13 886.

⁶⁸ Auf Grund eines unveröffentlichten Befehls des Obersten Chefs der SMA, Marschall Shukow, hatte der Magistrat auf seiner Sitzung am 30. Juli 1945 eine Besoldungsordnung beschlossen, die sich eng an die Tarifordnung für Angestellte im Öffentlichen Dienst von 1938 (Reichsarbeitsbl. S. VI 471, 475, 489) anlehnte. Vgl. LAZ, Nr. 8500/9.

Oberbürgermeisters auf 1500 RM festgesetzt wird, also einer beträchtlichen Kürzung unterliegt. Die neue Gehaltsordnung tritt ab 1. August 1945 in Kraft.

Dr. Münch [parteilos] (Spandau) hat zunächst dem Bezirksverwaltungsstatut mit reichlicher Skepsis entgegengesehen und erwartet, daß die Vorlage in enger Zusammenarbeit zwischen Magistrat und Bezirken beraten und ausgearbeitet würde. Das Statut stellt sich nun aber als eine ausgezeichnete Leistung dar. Niemand hätte es besser machen können. Es ist aus der Praxis erwachsen und auf die Praxis zugeschnitten.

Schwer zu verdauen ist allerdings die Forderung auf Abbau des Personals. Gerade diese Frage darf man nicht übers Knie brechen, und der Magistrat ist sich vielleicht doch nicht des beträchtlichen Arbeitszuwachses bewußt gewesen, der eingetreten ist. Zunächst macht die Ingangsetzung der Wirtschaft große Arbeit. Es gilt, die Handwerksbetriebe wieder aufzuziehen, die Wirtschaftshyänen zu überwachen, die Pg. nach und nach aus der Privat-Wirtschaft zu entfernen. Ganz neu hinzugekommen ist der Verkehr mit den Besatzungsbehörden, der außerordentliche Kräfte erfordert. Neu sind auch die Arbeitsämter.⁶⁹ Die Verordnung zur Anmeldung und Beschlagnahme von Nazivermögen⁷⁰ macht viel Arbeit, ebenso die Verwaltung des Haus- und Grundbesitzes von Pg.⁷¹ Neu ist auch das Ernährungsamt.⁷² Man sieht: Eine große Fülle neuer Aufgaben ist an die Bezirksverwaltungen herangetreten. Im Vergleich dazu ist es wenig, was in der Zwischenzeit weggefallen ist. Unter diesen Umständen erscheint es bedenklich, jetzt schon auf Grund eines starren Schlüssels einschneidende Kürzungen des Personals vorzunehmen. Zum mindesten muß der Magistrat die besonders gelagerten Verhältnisse in den Bezirken angemessen berücksichtigen, ehe er eine bestimmte Schlüsselzahl festlegt.

Der Redner bittet weiter um Auskunft darüber, ob der Magistrat Bedenken gegen die Bildung von Ausschüssen bei den einzelnen Dezernaten erhebt, die den früheren Deputationsausschüssen⁷³ entsprechen. Sie stellen als beratende Organe neben den Dezernaten eine Verbindung zur Bevölkerung her.

⁶⁹ Der Magistrat hatte am 29. Mai 1945 in einer »Verordnung über Meldepflicht der Bevölkerung u. a.« bekanntgegeben, daß das Arbeitsamt und das Gauarbeitsamt Berlin aufgelöst und davon Aufgaben vom Hauptamt für Arbeitseinsatz übernommen worden seien, dem die in den Bezirken »im Aufbau begriffenen Bezirks-Arbeitsämter« unterstellt werden sollten. Vgl. VOBl. 1945 S. 15.

⁷⁰ Diese »Verordnung über die Anmeldung und die Beschlagnahme des Vermögens der Personen, die sich aktiv faschistisch betätigt haben« war vom Magistrat am 2. Juli mit Wirkung vom 1. Juli 1945 beschlossen worden. Vgl. LAZ, Nr. 8500/4; VOBl. 1945 S. 45.

⁷¹ Auf der Konferenz der Bezirksbürgermeister am 11. Juli 1945 hatten Bürgermeister Maron und Stadtkämmerer Siebert die Richtigkeit des von einigen Bezirken angewandten Verfahrens bestätigt, Grundstücke ehemaliger NSDAP-Mitglieder selbst zu verwalten, nachdem Mieter sich geweigert hatten, an jene weiterhin Miete zu zahlen. Vgl. LAZ, Nr. 3832.

⁷² Noch vor der Bildung des Magistrats hatte der sowjetische Stadtkommandant General Bersarin bereits am 7. Mai 1945 dem früheren Reichsminister Andreas Hermes zum Beauftragten für das Ernährungswesen und damit zum Leiter eines neu zu errichtenden Ernährungsamtes der Stadt berufen. Vgl. LAZ, Nr. 3770; *Reichardt*, Hermes ... (Anm. 7), S. 203.

⁷³ Vgl. Dok. 1, S. 58 ff.

Der Redner fragt schließlich nach den Pensionen⁷⁴ usw. Ist in absehbarer Zeit damit zu rechnen, daß die Pensionsgrundlagen, wie sie früher waren, wenigstens in gewissen Grenzen wieder hergestellt werden?

Dr. Wittgenstein [CDU] (Zehlendorf) fordert eine sorgfältige Abstimmung des Personalabbaus auf die örtlichen Verhältnisse. Die Größe des Territoriums eines Verwaltungsbezirks spielt hierbei eine große Rolle. Der Bezirk Zehlendorf hat eine verhältnismäßig geringe Einwohnerzahl⁷⁵; nach seiner räumlichen Ausdehnung hingegen ist er der größte aller Bezirke.⁷⁶ Räumliche Ausdehnung fordert immer Vermehrung des Personals in den Unterbezirken.⁷⁷ Die Bezirksverwaltung von Zehlendorf hat das Personal der Unterbezirke auf die Hälfte reduziert. Man hat hier energisch durchgegriffen.

Sehr erfreulich wäre es, die Haus-, Straßen- und Blockobleute als Vertreter der Masse anzusehen. Davon kann aber z. Zt. noch keine Rede sein. Die Hausobleute werden je nach Laune vom Bezirksvorsteher ernannt und entlassen. Diese Ernennungen und Entlassungen entsprechen keineswegs immer der öffentlichen Meinung. Hier kann nur eine ordnungsgemäße Wahl der Hausobleute helfen. Nur so könnte man die Hausobleute als Vertrauensleute des Volkes ansehen.

⁷⁴ In seiner ersten Sitzung am 20. Mai 1945 hatte der Magistrat zunächst beschlossen, »Unterstützung« nur solchen Personen zu gewähren, die nicht mehr arbeitsfähig und ohne unterhaltspflichtige Familienangehörige waren, und zwar in Höhe von 35 RM. Nach einem in der Sitzung vom 9. Juli gefaßten Beschluß gab er am 14. Juli in einer Anordnung den Wiederaufbau einer Sozialversicherung bekannt. Danach waren 1. alle Arbeitnehmer in Berliner Betrieben sowie Gewerbetreibende, die nicht mehr als fünf fremde Personen beschäftigten, wegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter bei der ab 1. Juli errichteten »Versicherungsanstalt Berlin« (VAB) versichert, wurde 2. an Stelle unterschiedlicher Beiträge ein einheitlicher Beitrag für die Sozialversicherung erhoben, und zwar vom Arbeitnehmer und vom Unternehmer je 10% des Brutto-Arbeitsverdienstes. Auf Grund der BK/O(45)130 vom 26. Sept. bestimmte der Magistrat am 15. Okt., daß die VAB ab 1. Nov. Renten aus der bisherigen Sozialversicherung an arbeitsunfähige, mittellose Personen, die keine NSDAP-Mitglieder waren, zahlen sollte. Grundsätzlich sollten die Renten in bisheriger Höhe, bis auf weiteres jedoch nicht mehr als 50 RM für Alleinstehende und 75 RM für Hilflöse gewährt werden. Vgl. LAZ, Nr. 4813, 8500/1, 8500/3, 8500/5, 12285; VOBl. 1945 S. 64, 159.

⁷⁵ Im August 1945 nannten die Bezirke folgende Einwohnerzahlen:

1. Mitte:	120 816	11. Schöneberg:	149 339
2. Tiergarten:	92 476	12. Steglitz:	104 910
3. Wedding:	213 748	13. Tempelhof:	93 340
4. Prenzlauer Berg:	226 144	14. Neukölln:	247 070
5. Friedrichshain:	174 625	15. Treptow:	97 920
6. Kreuzberg:	185 764	16. Köpenick:	104 624
7. Charlottenburg:	174 153	17. Lichtenberg:	145 388
8. Spandau:	139 875	18. Weißensee:	74 139
9. Wilmerdorf:	104 910	19. Pankow:	130 143
10. Zehlendorf:	65 738	20. Reinickendorf:	162 951

Vgl. Berlin in Zahlen 1947, Berlin 1949, S. 52.

⁷⁶ Hier irrte der Zehlendorfer Bürgermeister, denn mit 7060 Hektar lag sein Bezirk damals hinter Köpenick mit 12 726 Hektar, Reinickendorf mit 9538 Hektar, Spandau mit 8861 Hektar, Lichtenberg mit 7881 Hektar und Pankow mit 7819 Hektar nur an sechster Stelle in der Flächenausdehnung. Vgl. ebda., S. 287.

⁷⁷ Gemeint waren hiermit die Ortsbezirke oder Ortsamtsstellen. Vgl. Anm. 46.

Nydahl [SPD] (Tempelhof) erkennt nicht die Notwendigkeit einer Verringerung des Personals. Im Bezirk Tempelhof ist die Zahl der höheren Angestellten und Sachbearbeiter verhältnismäßig größer als die Zahl der unteren Angestellten. Dies ist auf die gesteigerten Anforderungen an die einzelnen Dienststellen zurückzuführen. Auch der Magistrat selbst geht hier durch Forderungen seiner Abteilungen mit schlechtem Beispiel voran. Es ist nicht einzusehen, weswegen neben dem Pressereferenten noch ein Stellvertreter eingesetzt werden soll. Auch in der Abteilung Volksbildung sind auf Weisung des Magistrats noch soundso viele Dienststellen einzurichten. Der Magistrat sollte auf die zentralen Dienststellen in seinem Bereich einen entsprechenden Druck ausüben.

Was die Vertrauensleute angeht, so ist man im Bezirk Tempelhof darangegangen, die Verbindung zwischen der Bevölkerung und der Bezirksverwaltung herzustellen. Man hat Vorträge über die bisherige Tätigkeit des Bezirksamts gehalten, und zwar zu völliger beiderseitiger Zufriedenheit. Vielfach sind die Block- und Straßenvertrauensleute wie auch die Hausobleute ungeeignet. Sie schießen über das Ziel hinaus. So mußte das Bezirksamt Richtlinien über die Pflichten und Aufgaben der Obleute aufstellen. Da und dort sind Mißgriffe festzustellen, und oft hat man Mühe und Arbeit, die überflüssige Tatkraft dieser Leute zurückzudämpfen. Gleichwohl ist es für die Bezirksverwaltung notwendig, ein Forum zu haben, dem gegenüber sie sich verantwortlich fühlt. Neuerdings verlangen die zugelassenen Parteien⁷⁸ entsprechende Beteiligung bei der Besetzung der Posten der Obleute. Vor allem gilt es, ungeeignete Elemente auszuschneiden und in besonderen Richtlinien Befugnisse und Pflichten der Obleute festzulegen.

Kleine [KPD] (Köpenick) begrüßt das Bezirksverwaltungsstatut, das den Bedürfnissen der Praxis zweifellos gerecht werden wird. Der Bezirk Köpenick legt großen Wert darauf, die breiten Volksmassen an der Arbeit der Bezirksverwaltung zu interessieren. Das Bezirksamt lädt zu jeder Bezirksamts- oder Dezernatssitzung am

⁷⁸ Während die Westmächte über die Formen politischer Willensbildung in Deutschland nach dessen Kapitulation offensichtlich nur vage Vorstellungen besaßen und daher der Bildung politischer Parteien in ihren Zonen erst allmählich und nur zögernd zustimmten, ergriff die Sowjetunion in ihrem Bereich sehr bald die Initiative durch Marschall Shukows berühmten Befehl Nr. 2 vom 10. Juni 1945. Mitbestimmend für diese Eile mag die Tatsache gewesen sein, daß die sowjetischen Militärbehörden bereits einige Zeit vor dem Einrücken westlicher Truppen in Berlin zunächst die Grundlagen für eine Entwicklung des Parteiwesens in ihrem Sinne schaffen wollten. So konnten innerhalb weniger Wochen mit Gründungsaufrufen an die Öffentlichkeit treten: am 11. Juni die KPD, am 15. Juni die SPD und der FDGB, am 26. Juni die CDU, am 5. Juli die LDP und am 4. Juli der Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands. Alle Aufrufe sind mit ausführlichen Quellenangaben abgedr. in: Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 1), S. 747 ff. Ein Befehl der Alliierten Kommandantur über die Anerkennung der vor ihrer Errichtung gegründeten politischen Parteien in Berlin existiert nicht. Der erste Befehl, der sie generell betraf und das Genehmigungsverfahren für ihre Versammlungen regelte, datiert vom 10. Aug. 1946. Er ging, ebenso wie der Befehl BK/O(46)458 vom 30. Dez. 1946 über das Zulassungsverfahren für Parteien, von der Annahme aus, daß in Berlin bereits vier Parteien bestanden, die sich nicht erst noch um ihre Anerkennung bei der Kommandantur bemühen mußten. Da die Sowjetunion natürlich auch hier über das Vetorecht verfügte, lag es in ihrer Hand, jeder ihr nicht genehmen Partei die Anerkennung zu versagen und an dem von ihr etablierten Vier-Parteien-System nicht rütteln zu lassen. Vgl. *Reichhardt*, Wiederaufbau ... (Anm. 9), S. 10 ff.

Freitag die Vertreter der 3 antifaschistischen Parteien ein. So ist es gelungen, einen engen Kontakt zwischen der Bezirksverwaltung und dem Volk herzustellen. Es ist der größte Wert darauf zu legen, daß die Arbeit der Bezirksverwaltung sich offen vor den Augen der Öffentlichkeit abspielt. Die Bezirksverwaltung hat nichts zu verbergen. Die Bezirksverwaltung gibt ein Mitteilungsblatt heraus, in dem alle Bekanntmachungen usw. erscheinen. Die Hausobleute können damit in ihrem Bereich operieren, die Maßnahmen der Bezirksverwaltung erläutern und andererseits auch hören, was berechtigterweise kritisiert wird. Daß unter den Hausobleuten auch schwache und ungeeignete Elemente sind, liegt in der Zeit begründet. Asoziale Elemente, die sich hier eingeschlichen haben, müssen nach und nach ausgemerzt werden.

Vertreter von Reinickendorf stimmt dem Bezirksverwaltungsstatut zu, warnt aber vor einer übertriebenen Schematisierung. Beim Personalabbau darf man unter keinen Umständen nach einem starren Plan vorgehen. Der Bezirk Reinickendorf mit seiner großen räumlichen Ausdehnung⁷⁹ hat nun einmal einen größeren Personalbedarf. Hier gilt es immer weiter zu dezentralisieren. Der Bezirk Reinickendorf umfaßt zahlreiche Großbetriebe, darunter Borsig und Alkett, die nunmehr in der Umstellung begriffen sind. Das bringt für die Bezirksverwaltung schwere zusätzliche Arbeit mit sich.

In dem Maße, in dem die größeren Betriebe zu arbeiten beginnen, müssen die Posten der Hausobleute usw. mit Frauen besetzt werden. Reinickendorf ist einer der Bezirke, der die beratenden Bezirksversammlungen eingeführt hat.⁸⁰ Die Bezirksversammlung setzt sich nicht nach dem parteipolitischen Prinzip zusammen, sondern ist mehr berufsständisch organisiert. Aus allen Betrieben, Organisationen wie Borsig, Alkett, Post, Eisenbahn werden Vertreter zur beratenden Bezirksversammlung gewählt. Auch die Handwerker, Kleinsiedler usw. haben ihre Vertreter. Die Versammlungen gehen meist in Anwesenheit des Bezirkskommandanten vor sich. Die beratende Bezirksversammlung ist ein wertvolles Bindeglied zwischen Bezirksverwaltung und Volk. Man hat auch Ausschüsse gebildet, die ehrenamtlich tätig sind, so den Kulturausschuß, den Jugendausschuß, den Frauenausschuß. Diese Institution ist dem System der Hausobleute vorzuziehen.

Ohm [parteilos] (Neukölln) berichtet über die Einrichtung der provisorischen Bezirksversammlung, die die Volksmeinung genau wiedergibt. Diese Bezirksversammlung besteht keineswegs nur aus den Straßen- und Hausobleuten, sondern hier arbeiten auch Leute mit früherer vielseitiger kommunaler Erfahrung, ältere Abgeordnete usw. mit. Der Bezirkskommandant hat sich damit einverstanden erklärt. Die provisorische Bezirksversammlung bietet auch eine gute Möglichkeit, Deputationen oder Ausschüsse zu bilden. Jedenfalls ist dieses System der Institution der Haus- und Straßenobleute vorzuziehen.

⁷⁹ Vgl. Anm. 76.

⁸⁰ »Von der Erkenntnis ausgehend, daß die vor dem deutschen Volke stehenden schweren Aufgaben nur unter Mithilfe der Gesamtbevölkerung bewältigt werden können«, hatte das Bezirksamt Reinickendorf beschlossen, »eine Mithilfe herbeizuführen« mittels einer aus 58 Delegierten sich im Juni konstituierenden »beratenden Bezirksversammlung«. Vgl. Deutsche Volkszeitung, Nr. 10 vom 23. Juni 1945; vgl. auch Anm. 66.

Dr. Riesebrodt [CDU] (Lichtenberg) meint, die Einrichtung der Straßen- und Hausobleute trage nicht den politischen Charakter, den man ihr da und dort beilegen wolle. Man sollte die Straßen- und Hausobleute ruhig mehr unter dem Gesichtspunkt betrachten, daß sie für die Verteilung der Lebensmittelkarten, für die Ausfüllung von Formularen usw. durchaus zweckmäßig, ja geradezu unentbehrlich sind. Mit der politischen Qualifikation mancher dieser Obleute ist es nicht sonderlich gut bestellt, aber diese Erscheinung zeigt sich ja im ganzen deutschen Volk. Zweifellos haben Haus- und Straßenobleute sich Übergriffe schuldig gemacht, Beschlagnahmen durchgeführt usw. Aber man sollte diese Mißstände nicht breittreten, sondern das Gute sehen.

Was das Bezirksverwaltungsstatut betrifft, so kommt es nicht so sehr darauf an, die genialste Lösung zu finden, als darauf, die Verwaltungsarbeit auf einen Nenner zu bringen.

Maron [KPD] nimmt kurz zu einigen Fragen Stellung, die in der Diskussion aufgetaucht sind. Das Bezirksverwaltungsstatut hat keinen sachlichen Widerspruch gefunden. Niemand werde behaupten, daß hier eine ideale Lösung gefunden sei; aber das Hauptziel ist erreicht: die Schaffung möglicher Einheitlichkeit, die sich nur segensreich auswirken kann.

Zum Personalabbau liegt kein ausdrücklicher Beschluß des Magistrats vor, sondern es handelt sich um eine Richtschnur, eine Zielstellung, die zu erreichen man versuchen soll. Der Abbau kann nicht von heute auf morgen und übermorgen Wirklichkeit werden, aber man muß ihn dauernd im Auge behalten und stetig auf ihn zusteuern. Mancher Bezirk kann ohne Schaden für seine Leistung und Arbeitsfähigkeit noch eine scharfe Personaleinschränkung vertragen. Niemand verkennt, daß die Anforderungen an die Bezirksämter gegenüber 1939 unvergleichlich größer sind. Aber die Bezirke Treptow und Weißensee zeigen, daß man auch mit dem Personalbestand von 1939 die erhöhten Anforderungen der neuen Zeit bewältigen kann. An diesen Beispielen kann mancher Bezirk etwas lernen. Auf alle Fälle ist es dringend geboten, den Personalabbau dauernd im Auge zu behalten und Einschränkungen vorzunehmen, wo immer sie möglich sind. Deputationen, Beiräte usw. sollte man als das betrachten und werten, was sie sind: als einen Schritt auf dem Weg zur Demokratie. Überhaupt muß es das Ziel sein, die Arbeit der Bezirksverwaltung mehr und mehr zu demokratisieren, den Meinungsaustausch zu fördern und so die Dinge klar zu sehen und aufeinander abzustimmen.

Bezüglich der Unterbezirke geht die grundsätzliche Tendenz zwar dahin, sie allmählich abzubauen; aber in der gegenwärtigen Situation ist das noch nicht möglich. Niemals darf man außer acht lassen, daß die Unterbezirke eine zeitgebundene Notlösung darstellen, also langsam abzubauen sind.

Der Redner behandelt sodann die Institution der Haus- und Straßenobleute. Niemand bestreitet, daß hier die Dinge noch vielfach im argen liegen, und was sich da mancherorts abgespielt hat, ist schlimm. Dies darf aber nicht daran hindern, die Arbeit der Haus- und Straßenobleute positiv einzuschätzen. Diese Leute leisten wertvolle Arbeit und große Hilfe; die Institution sollte daher nicht nur aufrechterhalten, sondern weiterentwickelt werden. Das soll aber nicht bedeuten, daß die Hausobleute in den Bezirken nun sozusagen einen Ersatz für die Bezirksverordnetenversammlung darstellen. Die Demokratie steht noch in ihren ersten Anfängen,

und man kann noch nicht an die Abhaltung allgemeiner Wahlen denken. Man wird also für die nächste Zeit keine Bezirksverordnetenversammlungen wählen können. Aber in gewissem Umfang sollte man den Hausobleuten ein Recht einräumen, Anregungen und Beschwerden vorzutragen und von der Bezirksverwaltung Rede und Antwort zu verlangen. Die Haus- und Straßenobleute müssen das Gefühl haben, daß sie verantwortungsvolle Arbeit leisten, und daß ihre Meinung Gewicht hat. Um in den Bezirken auch auf diesem Gebiet eine gewisse Einheitlichkeit zu schaffen, hat der Magistrat die Schaffung eines Statuts für die Obleute in Angriff genommen.⁸¹ Vor allem gilt es, den ganzen Apparat von faschistischen Einflüssen gründlich zu säubern. Vielleicht ist es sogar notwendig, im Magistrat eine besondere Stelle oder einen Referenten zu schaffen, der die Institution der Hausobleute betreut, für Erfahrungsaustausch sorgt. Gleiches sollte in den Bezirksverwaltungen geschehen.

Was das Schicksal der Pensionen⁸² angeht, so kann die klare Antwort hierauf nur die sein: Ein Anspruch auf Pensionen besteht grundsätzlich nicht mehr. Der Hitlerstaat und seine finanziellen Grundlagen sind zerstört. Trotzdem wird man natürlich versuchen müssen, die größten Härten auszugleichen. Die neugegründete Versicherungsanstalt Berlin⁸³ wird bemüht sein, wenigstens einen Teil der Rentenansprüche auszuzahlen. Wie weit das gelingen wird, kann man im Augenblick nicht sagen. Jedenfalls können die Gelder, die hierfür notwendig sind, nur aus den Beiträgen der Schaffenden kommen. Die Lösung des ganzen Problems ist aufs engste verknüpft mit der allgemeinen Entwicklung in Politik und Wirtschaft. Viele Faktoren spielen hier herein.

Dr. Wittgenstein [CDU] [Zehlendorf] wirft die Frage auf, ob nach dem neuen Statut ein stellvertretender Bezirksbürgermeister auch ehrenamtlich tätig sein kann. Nach dem Statut schwebt der Bürgermeister allzusehr über den Dingen. Der Redner hielt es bisher für zweckmäßig, möglichst direkt mit den einzelnen Abteilungen zu arbeiten. Die Einsetzung ehrenamtlicher Kräfte sollte keinesfalls unterbunden werden. Dies würde auch der Zusammensetzung des alten Magistrats mehr entsprechen.

Nydahl [SPD] (Tempelhof) wünscht Klarheit in der Frage der Einsetzung von Beamten. So hat die Abt. für städtischen Verkehr beim Magistrat eine Verfügung erlassen, wonach der Leiter einer Bezirksfahrbereitschaft von der Bezirksverwaltung nur mit Zustimmung der Zentralstelle eingesetzt werden darf. Eine gleiche Bestimmung gilt bezüglich der Anstellung der Lehrer. Niemand wendet etwas dagegen ein, wenn die Ernennung leitender Beamter vom Magistrat genehmigt werden soll, aber völlig überflüssig ist es, diesen Grundsatz auf alle Kategorien auszudehnen.

Dr. Werner [parteilos] stellt fest, nur die höheren Beamten seien vom Magistrat zu bestätigen; alle übrigen werden von den Bezirken ernannt.

Pieck [KPD] begründet kurz die Ausnahme, die man unter dem Zwang der Verhältnisse bei den Fahrbereitschaftsleitern gemacht hat. Es ergab sich, daß die Fahrbereitschaftsleiter in den Bezirken nicht immer mit der nötigen Sorgfalt ausgewählt waren und auch nicht die moralischen Qualitäten besaßen, die man für einen solchen Posten verlangen muß. Von solchen Ausnahmen abgesehen, soll aber der

⁸¹ Vgl. Anm. 58.

⁸² Vgl. Anm. 74.

⁸³ Vgl. ebda.

Grundsatz bestehen bleiben, daß Angestellte im Rang unter dem Bezirksrat von der Personalverwaltung des Bezirks angestellt und entlassen werden.

Der Redner fordert erneut stärkeren Ausbau und engere Heranziehung der Haus- und Straßenableute. Die Übergriffe und Mißstände, die sich hier gezeigt haben, sind nur ein Beweis dafür, daß wir als Magistrat und als Bezirksverwaltung schlecht gearbeitet haben, daß der Apparat noch nicht gesäubert und kontrolliert ist. Nach 12 Jahren Hitlerdiktatur kann man nicht erwarten, daß die Haus- und Straßenableute durchweg politisch geschulte Menschen sind; vielmehr muß man sie vielfach erst erziehen. Niemals darf man aber die Institution als solche mit den Übergriffen belasten und verurteilen, die nur auf mangelnde Auslese zurückzuführen sind. Man hat sich eben bisher nicht sonderlich um die Haus- und Straßenableute gekümmert; man hat sie mehr oder weniger als Treppensteiger und Lebensmittelkartenverteiler gewertet. Die Skepsis, die bei einigen Herren zu erkennen war, muß überwunden werden. Was den Personalabbau betrifft, so ist das angegebene Kürzungsmaß nur eine Richtlinie und noch keineswegs endgültig.

Wo man sich mit ehrenamtlichen Mitarbeitern behelfen kann, soll man es selbstverständlich tun. Es war die Frage entstanden, ob die Bezirksvorsteher, die Unterbezirksvorsteher, die Ortsvorsteher, die Ortsamtsleiter besoldet werden sollen oder nicht. Ursprünglich dachte man, sie nur ehrenamtlich zu beschäftigen. Man ist aber schließlich davon abgekommen. Das mag in ruhigen Zeiten angehen; aber heute hat ein Ortsamtsstellenleiter so viel Arbeit, daß man ihn entlohnen muß. Man kann sich dann vorstellen, daß ein stellvertretender Bezirksbürgermeister so wenig Arbeit hat, daß er sie nebenberuflich ehrenamtlich machen kann. Gegenwärtig sollten Bezirksbürgermeister, stellvertretende Bezirksbürgermeister und Bezirksräte grundsätzlich nicht ehrenamtlich arbeiten, sondern angestellt sein.

[18] Amerikanische Abänderungsvorschläge zum Entwurf einer Verfassung der Bezirksverwaltungen, ohne Datum (LA Berlin, BICO LIB 11/148—1/5)

Constitution of VBKs of the City of Berlin

The following changes in the proposed »Constitution of VBKs of the City of Berlin« are recommended by U. S. A.:

1. The last 2 sub-paragraphs under para 2 should be changed to read as follows:
»The Bezirksbuergermeister, their Deputies and the Bezirksraete shall be appointed and dismissed by the Magistrat. Provided however that all such appointments and dismissals shall be subject to the prior approval of Military Government in the sector in which such officials serve.«
2. At the end of sub-para 1 of para 4 add the following:
»and to the local Military Government officer«.
3. The sixth sub-paragraph of para 4 should be amended by striking out the following words in the second line thereof:
»if the general interest required it, particularly«.

4. The last sub-paragraph of para 4 should be amended by adding the following:
»And to the local Military Government officer«.
5. Sub-paragraph 3 of para 5 should be amended to read:
»The Bezirksbuergermeister shall in his discretion assign the several departments to the various councillors and shall decide which of such departments shall be supervised by each of his Deputies. He may retain supervision over such departments which he, in his discretion, deems advisable.«
6. The last two sub-paragraphs of para 5⁸⁴ should be deleted and the following inserted:
»Ortsamtsbezirke may be established in each Verwaltungsbezirk at the discretion of the VBK Buergermeister. The administrative offices (Ortsamtsstellen) thus established, shall be in charge of a Bezirksvorsteher who shall perform such duties as are specifically assigned to him by the VBK Buergermeister or directed by vote of the Bezirksraete. Bezirksvorsteher shall be appointed and removed by the VBK Buergermeister, subject to the approval of Military Government in the sector in which they serve.«
»Adequate personnel may be hired to properly operate said Ortsamtsstelle. However honorary workers will not be used without the prior written consent of said Military Government.
7. The following paragraph should be added at the end of the proposed Constitution:
»No Bezirksbuergermeister, Deputy Buergermeister, Bezirksrat or Bezirksvorsteher, now holding office shall be suspended, dismissed or permitted to resign without the prior written consent of Military Government in the sector in which such official serves.«

**[19] Protokoll über die Sitzung des Ad-hoc-Komitees⁸⁵ zur Beratung
der amerikanischen Abänderungsvorschläge zum Entwurf
einer Verfassung der Bezirksverwaltungen am 7. September 1945
(LA Berlin, BICO LIB 11/148–1/5)**

<i>Present:</i> Col. A. McD Ritchie DSO	BR	Capt. P. Blanchet	FR
Lt. Col. Clarence Richmond	US	Col. H. M. Kotliar	USSR

Copy of proposed Amendments attached⁸⁶

1. The Sub-Committee reached agreement on all the amendments except Nos. 1 and 7, and recommend that they be accepted.

⁸⁴ Gemeint war hiermit jedoch § 6.

⁸⁵ Vgl. Anm. 22.

⁸⁶ Vgl. Dok. 18, S. 160 f.

2. The US, BR and FR representative agreed to amendments Nos. 1 and 7. The Russian representative stated that they could only agree to the Bezirksbuergermeister and his two Deputies being appointed and dismissed by the Magistrat subject to the confirmation of Allied Kommandatura. Bezirksraete, they argued should be appointed and dismissed by the Magistrat subject to the confirmation of Local Military Government.

They also can only agree to suspension, dismissal or resignation of senior officials provided confirmation from the Allied Kommandatura has been obtained.

**[20] Protokoll über die 10. Sitzung der stellvertretenden
Stadtkommandanten am 10. September 1945 [Auszug] (BKD/M[45]10–2)
– Genehmigung des Entwurfs einer Verfassung der Bezirksverwaltungen
(LA Berlin, BICO LIB 11/148–1/6)**

Present: BR

Brigadier Hinde D. S. O.

USSR

Lt. General Smirnow

FR

Capitaine de Frégate Cherdel

US

Colonel Howley

Staff

Colonel Ryan

BR

Colonel Maslow

USSR

Major Dusseris

FR

Lt. Col. Morgan

US

2. Constitution of Verwaltungsbezirks of the City of Berlin (BK/R[45]5)⁸⁷

After considerable discussion of the respective powers of Military Governors and the Magistrat over local officials,

The Meeting agreed that

(i) Buergermeisters should be appointed and dismissed by the Magistrat with Kommandatura approval, and may be suspended by the local Military Government in emergency

(ii) that Deputy Buergermeisters and Bezirksraete should be appointed and dismissed by the Magistrat with the approval of the local Military Government, and may be suspended by the local Military Government in emergency

(iii) that the Oberbuergermeister's proposals should be agreed subject to U. S. amendments 2, 3, 4, 5 and 6 (Appendix »A« to BK/R[45]34).⁸⁸

⁸⁷ Unter dieser Signatur lag der Kommandantur der Entwurf des Bezirksverfassungsstatuts und der dazugehörigen Erläuterungen vor. Vgl. Dok. 15, S. 139 ff.

⁸⁸ Vgl. Dok. 18, S. 160 f.

[21] Protokoll über die Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister am 21. September 1945 [Auszug] — Aussprache über die Verfassung der Bezirksverwaltungen (LAZ, Nr. 3836)

Den Vorsitz führt: Oberbürgermeister Dr. Werner [parteilos]

Tagesordnung:

1. Ernährung
2. Bezirksverwaltungsstatut
3. Berliner Elektrizitätswirtschaft
4. Fahrbereitschaft
5. Schulwesen
6. Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle
7. Allgemeines

[Zu Tagesordnungspunkt 2]

Pieck [KPD] teilt zunächst mit, das vom Magistrat ausgearbeitete Bezirksverwaltungsstatut sei am 9. August der Alliierten Kommandantur vorgelegt und von dieser mit Schreiben vom 12. September bestätigt worden.⁸⁹ Die Vorlage des Magistrats habe nur einige kleine Änderungen erfahren, die unwesentlicher Art sind und keine große Rolle spielen.

Der Redner erläutert sodann die wichtigsten Bestimmungen des Statuts. Er will vor allem eine weitere Demokratisierung der Bezirksverwaltungen erreichen. Das Bezirksamt soll auf kollegialer Grundlage aufgebaut sein; nicht der Bezirksbürgermeister allein trägt die Verantwortung, sondern ein Kollegium, das sich aus dem Bezirksbürgermeister, seinen beiden Stellvertretern und 9 Bezirksräten zusammensetzt. Laut Beschluß der Alliierten Kommandantur werden die Bezirksbürgermeister vom Magistrat mit Zustimmung der Alliierten Militärkommandantur Berlin ernannt und entlassen. In dringenden Fällen können sie von der zuständigen Militärregierung, also dem Bezirkskommandanten »suspendiert«, also ihres Amtes enthoben werden. Die beiden Vertreter des Bezirksbürgermeisters und die Bezirksräte werden ebenfalls vom Magistrat mit Zustimmung der Alliierten Militärregierung ernannt und entlassen⁹⁰; auch sie können von der zuständigen Militärregierung in dringenden Fällen von ihrem Amt suspendiert werden. Damit ist in einer entscheidenden Frage Klarheit geschaffen und eine Handhabe geboten, um mit der bisherigen Unordnung in einigen Verwaltungsbezirken aufzuräumen. In Zukunft geht es also nicht mehr an, daß ein Bezirksbürgermeister unter seinen Abteilungsleitern nach seinem freien Ermessen schaltet und waltet, sie einstellt oder absetzt ohne die Zustimmung des Magistrats der Stadt Berlin und der Alliierten Kommandantur.

Eine weitere wichtige Vorschrift klärt das Verhältnis zwischen Bezirksverwaltung und Magistrat. Die Bezirke sind die unteren Verwaltungsbehörden der Stadt Berlin,

⁸⁹ Vgl. Anm. 24.

⁹⁰ Pieck irrte sich hier über die Zuständigkeit bei der Ernennung und Entlassung der stellv. Bezirksbürgermeister und der Bezirksräte. Diesen Irrtum korrigierte der Redner in seinem folgenden Diskussionsbeitrag. Vgl. S. 164.

sie sind ausführende Organe des Magistrats und haben die Geschäfte nach den vom Magistrat aufgestellten Grundsätzen zu führen.

Nach § 4 des Statuts tritt das Bezirksamt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Der Bezirksbürgermeister setzt die Sitzungen an und legt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnungen sind dem Magistrat und der zuständigen Militärregierung möglichst rechtzeitig zu übersenden. Dies wurde bisher vielfach unterlassen. Diese Bestimmung wurde bisher nur von 2 Verwaltungsbezirken durchgeführt; 18 Verwaltungsbezirke fanden es nicht nötig, sich danach zu richten.

Riesebrodt [CDU] (Lichtenberg) vermißt eine Übergangsbestimmung, aus der hervorgeht, daß die beim Inkrafttreten des Bezirksverwaltungsstatuts im Amt befindlichen Bezirksräte zunächst im Amt verbleiben und auch als von der Kommandantur genehmigt gelten. In Lichtenberg sind Schule und Volksbildung, Bau- und Wohnungswesen mit je einem Dezernenten besetzt, so daß die Zahl der Dezernenten zur Zeit 14 statt 12 beträgt. Wie ist hier zu verfahren? Bedürfen ferner die Bezirksräte der Bestätigung durch die Alliierte Kommandantur oder bezieht sich dies nur auf die 3 Bürgermeister?

Pieck [KPD] erwidert, die z. Zt. im Amt befindlichen Dezernenten sollen soweit wie möglich in ihrer Funktion bleiben. Im übrigen regelt das Bezirksverwaltungsstatut nur die Amtsbezeichnungen: Bezirksbürgermeister und Bezirksräte. Sind mehr als 9 Bezirksräte vorhanden, so müssen einzelne Abteilungen entsprechend der Vorschrift des Statuts zusammengelegt werden. Welche Dezernenten hiernach bleiben oder abgehen, ist gemeinsam mit dem Magistrat zu beschließen. Die Bezirksbürgermeister werden vom Magistrat mit Zustimmung der Alliierten Militärkommandantur ernannt und entlassen; die Vertreter der Bezirksbürgermeister und Bezirksräte werden vom Magistrat mit Zustimmung der zuständigen Bezirkskommandanten ernannt und entlassen.

Nydahl [SPD] (Tempelhof) stellt fest, das neue Statut gibt den Bezirksbürgermeistern eine wesentlich andere Stellung als das Gesetz von 1920. Jetzt sind die Bezirksbürgermeister als Leiter der Bezirksämter nur ausführende Organe des Magistrats; früher dagegen waren sie nicht nur ausführende, sondern mitbestimmende Organe. Nach dem Gesetz von 1920 war der Magistrat verpflichtet, jede Vorlage vor der Beschlußfassung dem Kollegium der Bezirksbürgermeister vorzulegen.⁹¹ Der Redner hielt es für zweckmäßig, diese Übung wieder aufzunehmen, weil die Bezirksämter bei der Gestaltung der Verordnungen fruchtbare Mitarbeit leisten könnten. Grundsätzlich kann man sagen, daß in dem neuen Statut der Gedanke der Zentralisierung den Sieg über das Prinzip der Dezentralisierung davon trägt.

Pieck [KPD] hält es für zweckmäßig und notwendig, bei Neubesetzungen und Entlassungen eine Einheitlichkeit zwischen Magistrat und Bezirksverwaltung herbeizuführen, ehe man an die Alliierte Kommandantur oder die zuständige Militärregierung herantritt. Das Vorschlagsrecht des Bezirksbürgermeisters soll in keiner Weise beschränkt werden; im Gegenteil, der Magistrat legt auf die Mitwirkung der Bezirksbürgermeister bei Ernennungen und Entlassungen den größten Wert. Auch die Mitwirkung der Bezirksbürgermeister bei der Beratung wichtiger Vorlagen ist erwünscht.

⁹¹ Vgl. Dok. 1, S. 69.

Willenbücher [CDU] (Wilmersdorf) fühlt sich in seinem Bezirk in seinem pflichtgemäßen freien Ermessen dadurch beschränkt, daß der Antifaschistische Block⁹² ein unbedingtes Recht der Mitwirkung bei allen Ernennungen usw. für sich in Anspruch nehme. Als der Redner von sich aus einen bewährten Mann dem Magistrat zur Bestätigung vorschlug, erhob der Antifaschistische Block Einspruch gegen seine Ausschaltung und legte den Entwurf einer Abmachung vor, wonach der Betriebsausschuß bei allen Ernennungen, Entlassungen, vorläufigen Dienstenthebungen usw. gehört werden und mitwirken müsse. Der Redner wünscht eine Klarstellung, inwieweit das Statut einen derartigen Anspruch decke.

Pagel [SPD] (Neukölln) teilt mit, der Bezirk Neukölln habe seit Errichtung der Militärkommandantur im Hinblick auf seine Größe (260 000 Einwohner) 3 stellvertretende Bezirksbürgermeister gehabt; besteht eine Möglichkeit, diese beizubehalten oder ist das Statut in diesem Punkt zwingend?

⁹² Das im KPD-Gründungsaufruf vom 11. Juni 1945 enthaltene Zehn-Punkte-Aktionsprogramm zur Liquidierung von Nazismus und Reaktion sowie zum Aufbau eines neuen Deutschlands sollte auch »als Grundlage zur Schaffung eines Blocks der antifaschistischen demokratischen Parteien« dienen: »Wir sind der Auffassung, daß ein solcher Block die feste Grundlage im Kampf für die völlige Liquidierung des Hitler-Regimes und für die Aufrichtung eines demokratischen Regimes bilden kann«. Nach kommunistischem Verständnis der gesellschaftlich-politischen Situation mußte eine solche Block-Politik u. a. auch darauf gerichtet sein, den sogenannten reaktionären Elementen die wirtschaftlich-soziale Basis für eine neue Machtentfaltung zu entziehen. Der antifaschistisch-demokratische Impuls sollte die fortschrittlichen Kräfte im Bürgertum freisetzen und in eine Art Volksfront hineinführen mit beiden Arbeiterparteien als stärkstem Faktor. Beide »bürgerlichen« Parteien schienen gleichsam in den »Block« hineingegründet worden zu sein. Die Anerkennung seiner politischen Grundlagen und Absichten erwies sich im gesamten sowjetischen Besatzungsbereich als *conditio sine qua non* neuen politischen Wirkens. Die führenden Männer in den Gründungszirkeln von CDU und LDP unterstrichen in ihren Gesprächen mit Marschall Shukow ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im »Block«. Am 14. Juli beschlossen, nach Entstehung von »Block«-Ausschüssen in vielen Berliner Stadtteilen, Spitzenvertreter aller vier Parteien in einer ersten Zusammenkunft unter gegenseitiger Respektierung ihrer Selbständigkeit die Bildung des »Blocks« für die sowjetische Zone und Berlin. Auf dessen erster öffentlicher Kundgebung am 12. Aug. im Haus des Rundfunks sprachen die Parteivorsitzenden Otto Grotewohl (SPD), Wilhelm Pieck (KPD), Andreas Hermes (CDU) und Waldemar Koch (LDP). Als in der sowjetischen Zone mit der Bodenreform sich die erste schwerwiegende politische Streitfrage abzeichnete, billigte der »Block« aus der Aufbruchstimmung der ersten Wochen heraus, am 13. Sept. prinzipiell dieses Vorhaben, um durch eine gerechtere Bodenverteilung eine wirksame Steigerung der Nahrungsmittelproduktion herbeiführen zu helfen. In den Wochen danach vermochten aber die CDU-Vorsitzenden Andreas Hermes und Walther Schreiber die sich dabei häufenden Rechtswidrigkeiten nicht länger schweigend zu billigen, weshalb sie u. a. auch aus diesen Gründen von der SMA zum Rücktritt gezwungen wurden. Gleichwohl bildete sich am 8. Dez. 1945 im Neuen Stadthaus in der Parochialstraße noch ein »Einheitsblock Groß-Berlin«, der es als seine vorrangigste Aufgabe bezeichnete, mit aller Kraft am Aufbau Berlins mitzuhelfen und den Magistrat bei wichtigen Gesetzentwürfen und grundsätzlichen Maßnahmen zu beraten. Der von jeweils fünf Vertretern der vier Parteileitungen beschickte »Einheitsausschuß Groß-Berlin der vier antifaschistischen demokratischen Parteien« wurde dann auch an der Beratung der Magistratsentwürfe einer vorläufigen Berliner Verfassung beteiligt. Zu diesem Komplex vgl. u. a. Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 1), S. 760, 768; Berlin, Kampf um Freiheit ... (Anm. 13), S. 85, 93, 113, 181, 191, 283 f.; Keiderling, Berlin ... (Anm. 5), S. 82; Reichhardt, Wiederaufbau ... (Anm. 9), S. 12 ff.

Mätzchen [KPD] (Pankow) nimmt Bezug auf ein Rundschreiben der Christlich-Demokratischen Union, unterzeichnet von Dr. Hermes. Darin bietet Dr. Hermes für den Fall der Neubesetzung von Stellen Kräfte an.⁹³ Der Redner meint, derartige Empfehlungen könnten nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen.

Maron [KPD] nimmt kurz zu einigen in der Aussprache aufgeworfenen Fragen Stellung.

Das Bezirksverwaltungsstatut ist in mehrfacher Hinsicht ein Schritt vorwärts. Einmal auf dem Wege zur Demokratie. Hier eilen die Wünsche der Verwirklichung etwas voraus, für die die Zeit noch nicht gekommen ist. So sei die Anregung Nydahls, die Bezirksbürgermeister stärker zur Beratung und Beschlußfassung von Magistratsvorlagen heranzuziehen, durchaus erwägenswert, aber der Gedanke sei in der gegenwärtigen Situation noch nicht völlig realisierbar. Immerhin habe der Magistrat auch bisher schon versucht, wichtige Vorlagen auf den Bezirksbürgermeister-Konferenzen zur Erörterung zu stellen. In dieser Zeit des Neuaufbaues war es jedoch oft genug unvermeidlich, sofort schnelle Beschlüsse zu fassen und überhaupt das Verfahren abzukürzen. Der Redner ist im Prinzip durchaus dafür, wenigstens die wichtigsten Vorlagen des Magistrats in der Bezirksbürgermeister-Konferenz durchzubearbeiten; aber das kostet Zeit, und oft genug darf man keine Zeit verlieren. Gleichwohl wird der Magistrat gern die Bezirksbürgermeister zur Beratung bestimmter Vorlagen heranziehen und ist immer bereit, sachlich begründete Anregungen zu berücksichtigen.

Das Bezirksverwaltungsstatut gibt ferner die erwünschte Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen Magistrat und Bezirksverwaltungen noch enger als bisher zu gestalten. Bislang fehlte es in der Tat an der genügenden Zusammenarbeit, und in den Bezirken wurde manches durchgeführt, wovon der Magistrat überhaupt nichts oder nur auf Umwegen erfuhr. Die Bezirksverwaltungen sind den Bezirkskommandanten, der Magistrat der Alliierten Kommandantur verantwortlich. Diese klare Abgrenzung dürfte dazu beitragen, die Zusammenarbeit reibungsloser zu gestalten und zu beschleunigen.

Bei der gegenwärtigen Situation und im Hinblick auf die kommenden schweren Monate erscheint eine gewisse Zentralisierung der Arbeit notwendiger denn je. Der kommende Winter wird die härtesten Anforderungen an den Magistrat und die Bezirksverwaltungen stellen. Es gilt, alle Kräfte zusammenzureißen. Straffste Zusammenarbeit zwischen Magistrat und Bezirksverwaltungen ist die unerläßliche Voraussetzung dafür, um der kommenden Schwierigkeiten Herr zu werden.

Nach Berichten aus einigen Bezirken macht sich die Tendenz geltend, die Bezirksämter auf paritätischer Grundlage neu zu besetzen, so daß 25% der Stellen auf jede der 4 zugelassenen Parteien⁹⁴ zu fallen hätten. Der Redner nimmt Bezug auf einen Artikel in der »Neuen Zeit«.⁹⁵ Es kommt heute nicht darauf an, Parteileute in der

⁹³ Dieses Rundschreiben des CDU-Vorsitzenden Andreas Hermes stand dem Herausgeber nicht zur Verfügung.

⁹⁴ Vgl. Anm. 66.

⁹⁵ Das CDU-Organ »Neue Zeit«, Nr. 41 vom 7. Sept. 1945, zitierte aus einem Beschluß des »Blocks« vom 30. Aug.: »Die antifaschistisch-demokratischen Parteien sind sich darüber einig, daß die in ihren Reihen befindlichen politischen und fachlichen Kräfte in allen Besetzungszonen bei dem Einsatz in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Betriebe besondere Berücksichtigung finden müssen. Es soll dabei von dem

städtischen Verwaltung unterzubringen, sondern einzig und allein darauf, die tüchtigsten Arbeiter in den Bezirksverwaltungen zu haben. Antifaschistische Gesinnung ist dabei selbstverständlich. Gewiß müssen die antifaschistischen Parteien zusammenarbeiten, aber dies besagt keineswegs, daß das neue Bezirksverwaltungsstatut nun der Anlaß zu einer völligen Neubesetzung der Dienststellen in den Bezirksverwaltungen sein soll. Eine Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, dem Betriebsausschuß usw. ist selbstverständlich zweckmäßig und notwendig. Dies bedeutet aber keineswegs, daß nun der Betriebsausschuß autorisiert wird, in die Besetzung leitender Ämter hineinzureden. Dies liegt auch keineswegs in der Absicht der Gewerkschaften.

Dr. Wittgenstein [CDU] (Zehlendorf) möchte von einer zusätzlichen Beratung der Magistratsvorlagen durch die Bezirksbürgermeister schon mit Rücksicht auf die damit verbundene unvermeidliche Verzögerung der Arbeiten absehen, wünscht aber, daß Vorlagen, die die Bezirksverwaltungen unmittelbar angehen, vor der Beschlußfassung des Magistrats den Bezirksbürgermeistern zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Dr. Riesebrodt [CDU] (Lichtenberg) bemerkt zu dem in der Aussprache erwähnten Schreiben von Dr. Hermes, dessen Tendenz sei nicht, Protektionskinder anzupreisen; vielmehr weist Dr. Hermes ausdrücklich darauf hin, die 4 antifaschistischen Parteien hätten am 30. 8. den Beschluß gefaßt, bei der Neubesetzung von Posten tunlichst paritätisch vorzugehen. Dr. Hermes erklärt sich am Schluß des Schreibens bereit, geeignete Bewerber namhaft zu machen.

Nydahl [SPD] (Tempelhof) teilt hierzu die Auffassung eines Obersten der amerikanischen Militärregierung mit, bei der Neubesetzung von Stellen dürfe man unter keinen Umständen einem politischen Druck irgendwelcher Art nachgeben.

Winzer [KPD] stellt fest, der Beschluß der 4 antifaschistischen Parteien spreche mit keinem Wort von einer paritätischen Besetzung der Posten, sondern nur davon, daß geeignete Vorschläge der Parteien berücksichtigt werden sollen. Wenn also in einem Bezirk sachlich geeignete Vorschläge vorliegen, soll man nach der sachlichen Eignung gehen. Es wäre geradezu sinnlos, auf Grund von Rundschreiben tüchtige Kräfte, auch wenn sie parteilos sind, auszubooten. Man darf nicht wieder zu der alten Parteienwirtschaft zurückkehren.

Pieck [KPD] betont auf die Anfrage des Vertreters von Neukölln, das Bezirksverwaltungsstatut sei schlechthin bindend, lasse daher einen dritten stellvertretenden Bürgermeister nicht zu. Eine sorgfältige Arbeitsteilung könne aber diesen Nachteil ausgleichen.

Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Angehörigen der antifaschistisch-demokratischen Parteien ausgegangen werden«. Dazu schrieb das Blatt u. a.: »Ganz besondere Bedeutung ist jedoch dem Beschluß über die paritätische Behandlung aller Parteien der Einheitsfront zuzumessen. Dieser Beschluß gilt ohne Ausnahme für alle Zweige der Verwaltung.«

**[22] Briefwechsel zwischen dem Charlottenburger Bezirksbürgermeister
Paul Genth und dem Ersten stellv. Oberbürgermeister Karl Maron
über Zentralisierungstendenzen in der Berliner Verwaltung,
21. September/10. Oktober 1945 (LAZ, Nr. 3715)**

Dr. G/En.

[Berlin], den 21. 9. 1945
Witzlebenstr. 4/5

Dem
Herrn Oberbürgermeister
Berlin C 2

Die drängende Sorge um das Wohl Berlins veranlaßt mich zu folgenden Ausführungen, die ich im Sinne eines freimütigen Bekenntnisses zu bewerten bitte:

In letzter Zeit sind mir bedenkliche Zentralisierungserscheinungen des Magistrats Berlin aufgefallen, denen ich aus grundsätzlichen Erwägungen heraus im Interesse des von mir vertretenen Gemeinwesens, nicht zuletzt der Stadt Berlin selbst sowie im Interesse der demokratischen Idee, welche die Grundlage unseres Wiederaufbaus bildet, widersprechen zu müssen glaube. Ich behalte mir vor, demnächst dazu seitens unserer davon betroffenen Fachämter Stellung nehmen zu lassen, nämlich des Heizungs- und Maschinenbauamtes, der Straßenreinigung, des Technischen Amtes und des Schulamtes.

In dem mir vorliegenden Tatbestand sind Tendenz und Methodik unverkennbar. Sie laufen – ob unbeabsichtigt oder nicht – offensichtlich darauf hinaus, wichtige Aufgaben der Bezirke zentral zu übernehmen und dadurch die Bezirksverwaltungen zu bloßen Außenstellen der Zentralverwaltung, die wesentlich führende Arbeit leisten, herabzudrücken.

Das widerspricht der Tradition unserer Stadt ebenso wie dem Geiste der Demokratie und damit dem Tenor der Potsdamer Beschlüsse⁹⁶ sowie dem Gesamtwohl Berlins.

Die 20 Verwaltungsbezirke sind keine Zufälligkeiten, sondern Orts- und Siedlungs-individualitäten, d. h. Wesenheiten eigener Prägung. Solche Individualisierung hat sich, wie die Geschichte Berlins und seiner Vororte lehrt, im Laufe der geschichtlichen, wirtschaftlichen und verkehrsgeographischen Entwicklung herausgebildet. Das Kulturzentrum Berlin besitzt kein einheitliches Gepräge, sondern bekommt den ihm eigentümlichen Charakter durch die Tatsache der Kulturzentren an seinem Rande. So stellt sich etwa Charlottenburg als Hochschulstadt dar, als Stadt der Verwaltungsmittelpunkte des Handels und der Industrie und gewinnt gerade dadurch das ihm gemäße Gesicht.

⁹⁶ Paul Genth bezog sich hier auf Punkt III A 9, worin es u. a. heißt, daß »die Verwaltung Deutschlands ... in Richtung auf eine Dezentralisation der politischen Struktur und der Entwicklung einer örtlichen Selbstverantwortung durchgeführt werden« und »die lokale Selbstverwaltung ... nach demokratischen Grundsätzen, und zwar durch Wahlausschüsse (Räte)«, so schnell wie möglich wiederhergestellt werden müsse. Vgl. Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 1), S. 86.

Die von Stein aus dem Geiste altdeutscher Demokratie und des Ideengutes von 1789 geschaffene Selbstverwaltung⁹⁷ müßte sich mit der Bildung großer, wasserkopf-ähnlicher Verwaltungszentren, die das verwaltungsmäßige Eigenleben kleiner Verwaltungsbezirke absorbieren, selbst aufgeben. Die Selbstverwaltung kann nur auf breiter demokratischer Grundlage ruhen, d. h. sie muß an die freiwillige und freudige Mitarbeit breiter Bevölkerungsschichten und Selbstverwaltungskörper appellieren. Solche Mitarbeit aber wird dadurch verhängnisvoll unterbunden, daß die Zentralverwaltung Aufgabengebiete an sich zieht, die, bei aller Wahrung der notwendigen Einheitlichkeit im Grundsätzlichen, sich vom Bezirk aus besser übersehen und wirksamer steuern lassen (Heizungs- u. Maschinenbauamt, Straßenreinigung, Technisches Amt, Schulamt). Man soll nicht zentralisieren, was sich irgend zentralisieren läßt, sondern nur das, was man um der Wirkung willen dringend zentralisieren muß: »In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister.«⁹⁸

Auch das Persönliche, das gleicherweise in die Gebiete der Inponderabilien wie in diejenigen der realen Wirkungsweise hinübergreift, darf nicht außer acht gelassen werden. Bezirkseigene und bezirksnahe Kräfte haben eine andere innere und äußere Beziehung zu ihren Aufgaben als Bezirksfremde. Hier geht es um das Berufsethos in seinen feinsten und darum wirkungskräftigsten Ausstrahlungen.

Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang endlich die psychologisch-moralische Seite des Vorgangs. Bei allzu straffer Lenkung und Leitung entwickelt sich in dem Geleiteten schließlich die sich immer mehr festigende Überzeugung, daß seine eigenen initiatorisch eingesetzten Kräfte und Fähigkeiten, die auf freie Selbstbetätigung ausgehen, am falschen Ansatzpunkt angesetzt seien – jedes denkende Wesen arbeitet auf der Grundlage eines ökonomischen Einsatzes seiner natürlichen Gaben. So werden am Ende alle spontanen Regungen des Interesses ertötet, so wird alle Dynamik zum Stagnieren verurteilt.

Der Zentralismus als Extrem wirkt sich im Grunde ebenso verhängnisvoll aus wie der Separatismus, weil er zum Separatismus führen muß. Man muß sich darüber klar sein, daß, je straffer man zentralisiert, je mehr man die Bezirke zusammenpreßt, man desto stärker den Gegendruck der expandierenden Kräfte aufruft. Wir kennen die verhängnisvolle Rolle des überspitzten Zentralismus aus den Perioden des Ancien Régime, des Preußischen Absolutismus, der sich sogar »aufgeklärt« nannte und es vielleicht bis zum gewissen Grade auch war, und das Nazitum mit seinem eklatanten Zusammenbruch zu gut, um nicht den verantwortlichen Stellen jenes Wort aus der

⁹⁷ Gemeint ist die von Karl Freiherr vom Stein geschaffene »Ordnung für sämtliche Städte der preußischen Monarchie« vom 19. Nov. 1808, in: Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27. Oktober 1810, Berlin 1822, S. 324 ff. Aus der schier unübersehbaren Fülle der Literatur zur Ideengeschichte dieses Reformwerks vgl. u. a. *Paul Clauswitz*, Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin, Mit einem Beitrag Stadtgeschichte Berlins als wissenschaftliche Disziplin, Paul Clauswitz und der Beginn einer selbständigen Berlin-Geschichtsschreibung, von *Andreas Kaiser*, Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo 1986 (Reprint) sowie *Otto Uhlitz*, Kleine Verfassungsgeschichte Berlins, Die historischen Grundlagen des Berliner Verfassungsrechts (= Berliner Forum 6/69), Berlin 1969, S. 28 ff.

⁹⁸ *Goethe*, Sonett »Was wir bringen« (Vorspiel bei der Eröffnung des neuen Schauspielhauses in Lauchstädt, 26. Juni 1802; 19. Auftr.).

Weisheit des staatspolitisch gebildeten Volkes der alten Welt zuzurufen, daß man einer gefährdenden Entwicklung an ihren Anfängen schon die beharrenden Kräfte entgegenwerfen soll.

Der Bürgermeister
gez. Genth

Magistrat der Stadt Berlin
Der 1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters
Ma./Ig.

Berlin C 2 Stadthaus
Parochialstr. 1/3

10. 10. 45

Leider komme ich erst heute dazu, Ihr Schreiben vom 21. 9., das mir der Herr Oberbürgermeister zur Stellungnahme übermittelte, zu beantworten. Es handelt sich um Ihre Kritik an den Zentralisierungstendenzen des Magistrats Berlin. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, diese Frage durch einen Briefwechsel zu erledigen. Wir werden darüber in den Bezirksbürgermeisterkonferenzen eingehend sprechen müssen. Ich möchte heute nur bemerken, daß der Hinweis auf die frühere Situation und Meinung von Kommunalpolitikern unangebracht erscheint. Wir befinden uns in einer beispiellosen Notlage, für die es aus früheren Zeiten keinen Vergleich gibt, und müssen versuchen, durch besondere Maßnahmen diese Notlage zu überbrücken. Die Besatzungsbehörden verlangen von uns durch die Alliierte Kommandantur die Durchführung bestimmter Maßnahmen, die nur durch eine straffe Zusammenfassung aller behördlichen Organe erreicht werden können. Für Fehler in den Bezirksämtern werden zumeist die Abteilungen des Magistrats verantwortlich gemacht, auch mit Strafandrohungen wird nicht gespart. Es ist deshalb notwendig, daß viele Angelegenheiten, die in normalen Zeiten durchaus den Bezirken überlassen bleiben können, heute zentral geregelt werden. Auch das mangelhafte Arbeiten verschiedener Bezirksämter zwingt zu einem solchen Vorgehen. Wir reden weder dem Zentralismus als Extrem, noch dem Separatismus das Wort, sondern versuchen, die sich aller Orts auftürmenden Schwierigkeiten möglichst wirksam zu überwinden, *d. h. nicht, daß heutige Maßnahmen für alle Zeiten Wirksamkeit* haben sollen. Wenn wir wieder einigermaßen normale Zeiten haben, werden auch viele der heutigen Maßnahmen und Beschlüsse des Magistrats wieder rückgängig gemacht werden können.⁹⁹

Abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß dieses Problem nicht auf schriftlichem Wege einer Lösung entgegengeführt werden kann. Sie werden nur durch laufende Behandlung in den Bezirksbürgermeisterkonferenzen in gemeinsamer Arbeit gelöst werden können.

Der Oberbürgermeister

i. V.: gez. Maron

⁹⁹ An dieser Stelle hatte Paul Genth an den Rand geschrieben: »Damit erkennt man die Berechtigung meiner Stellungnahme an«.

**[23] Verfassung der Bezirksverwaltungen vom 26. September 1945
(LAZ, Nr. 2731)**

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Personalfragen und Verwaltung
— Org. I —

Berlin, den 26. September 1945

[...]

A

Wir erlassen mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur — Ref. Nr. BK/O(45)80 vom 12. September 1945 — folgendes:

Bezirksverfassungsstatut

§ 1

Die Einteilung des Stadtgebietes in 20 Verwaltungsbezirke und deren bisherige Grenzen bleiben unverändert. Der Verwaltungsbezirk Friedrichshain führt wieder seine alte Bezeichnung.¹⁰⁰

Der im Mai d. J. neugebildete Verwaltungsbezirk Friedenau ist inzwischen fortgefallen.¹⁰¹

§ 2

Für jeden Verwaltungsbezirk wird zur Wahrnehmung der örtlichen Interessen und zur Durchführung der Selbstverwaltung ein kollegiales Bezirksamt eingerichtet.

Jedes Bezirksamt setzt sich aus 12 besoldeten Mitgliedern zusammen, und zwar:

- 1 Bezirksbürgermeister,
- 2 Stellvertretenden Bezirksbürgermeistern (einem Ersten und einem Zweiten Vertreter des Bezirksbürgermeisters) und
- 9 Bezirksräten (Bezirksabteilungsleitern).

Die Bezirksbürgermeister werden vom Magistrat mit Zustimmung der Allied Kommandatura Berlin ernannt und entlassen und können von der zuständigen Militärregierung in dringenden Fällen ihres Amtes enthoben (suspendiert) werden.

Die Vertreter der Bezirksbürgermeister und die Bezirksräte werden vom Magistrat mit Zustimmung der zuständigen Militärregierung ernannt und entlassen und können von derselben in dringenden Fällen ihres Amtes enthoben werden.¹⁰²

¹⁰⁰ Vgl. Anm. 42.

¹⁰¹ Vgl. Anm. 43.

¹⁰² Die beiden letzten Absätze lauteten im Magistratsentwurf:

»Die Bezirksbürgermeister und ihre Vertreter werden vom Magistrat ernannt und bedürfen der Bestätigung durch die Interalliierte Militärkommandantur. Sie können, mit Zustimmung der Interalliierten Militärkommandantur, vom Magistrat entlassen werden.

Die Bezirksräte werden im Benehmen mit den Bezirksbürgermeistern und seinen Vertretern vom Magistrat ernannt und entlassen.« Dok. 15, S. 139 ff.

§ 3

Die Bezirksämter sind die untere Verwaltungsbehörde der Stadt Berlin. Sie sind ausführende Organe des Magistrats und haben nach den vom Magistrat aufgestellten Grundsätzen die Geschäfte zu führen, die der Magistrat ihnen zuweist. Sie unterstehen der Kontrolle des Magistrats.

Den Bezirksämtern liegt die Verwaltung der städtischen Einrichtungen und Anstalten ihres Verwaltungsbezirks ob, soweit diese nicht durch den Magistrat unmittelbar verwaltet werden. Die Regelung der Frage, welche Einrichtungen und Anstalten vom Magistrat unmittelbar verwaltet werden, bleibt besonderen Anordnungen des Magistrats vorbehalten.

§ 4

Das Bezirksamt tritt zu regelmäßigen Sitzungen und außerdem so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Der Bezirksbürgermeister beruft zur Sitzung ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnungen der Bezirksamtssitzungen sind dem Magistrat und der zuständigen Militärregierung¹⁰³ möglichst rechtzeitig zu übersenden.

Der Beschlußfassung durch das Bezirksamt unterliegen die Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Angelegenheiten, die wegen ihrer Wichtigkeit von allen Bezirksamtsmitgliedern beraten werden müssen.

Die Bezirksämter können nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Der Bezirksbürgermeister leitet die Sitzungen.

Die Beschlüsse der Bezirksämter werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vertreter des Magistrats können an den Sitzungen des Bezirksamtes teilnehmen und müssen in der Sitzung gehört werden, so oft sie es verlangen.

Bei der Beratung und Abstimmung über solche Gegenstände, die das besondere private Interesse eines einzelnen Bezirksamtsmitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, darf das Bezirksamtsmitglied nicht zugegen sein.

Der Magistrat hat das Recht, Beschlüsse der Bezirksämter aufzuheben, wenn¹⁰⁴ die Beschlüsse nicht den Anordnungen des Magistrats oder der Besatzungsmächte entsprechen. Die Bezirksamtsbeschlüsse sind dem Magistrat (Abt. für Personalfragen und Verwaltung, Org.) und der zuständigen Militärregierung¹⁰⁵ in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

¹⁰³ Die Formel »... und der zuständigen Militärregierung« fehlte im Magistratsentwurf. Ebda.

¹⁰⁴ An dieser Stelle hieß es im Magistratsentwurf: »... wenn es das Gemeinschaftsinteresse erfordert, insbesondere ...« Ebda.

¹⁰⁵ Wie in Anm. 103 ist die gleiche Formel hier eingefügt worden.

§ 5

Entsprechend dem neuen Aufbau der Hauptverwaltung ist jede Bezirksverwaltung in Bezirksabteilungen zu gliedern, und zwar sind Abteilungen für folgende Hauptdezernate zu bilden:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Personalfragen und Verwaltung | 6. Wirtschaft/Handel und Handwerk/
Verkehr/Betriebe/Planungen |
| 2. Finanz- und Steuerwesen | |
| 3. Bau- und Wohnungswesen | 7. Gesundheitsdienst |
| 4. Arbeitseinsatz | 8. Sozialwesen |
| 5. Ernährung | 9. Volksbildung |

§ 6

Jede Bezirksabteilung untersteht einem Bezirksrat. Der Bezirksbürgermeister führt die Aufsicht über die Bezirksabteilungen. Er wird hierbei von seinen beiden Vertretern unterstützt.

Der Bezirksbürgermeister verteilt nach seinem Ermessen die Bezirksabteilungen auf die Bezirksräte und entscheidet, wer von den beiden Vertretern ihn für die einzelnen Bezirksabteilungen in der Ausübung der Aufsicht vertritt. Er kann sich selbst die unmittelbare Aufsicht über Bezirksabteilungen vorbehalten, wenn er es nach seinem Ermessen für nützlich hält.¹⁰⁶

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem einzelnen Abteilungsleiter und dem Bezirksbürgermeister oder seinem Vertreter entscheidet das Bezirksamtskollegium.

§ 7¹⁰⁷

Ortsamtsbezirke können nach dem Ermessen des Bezirksbürgermeisters in jedem Verwaltungsbezirk errichtet werden. Die so errichteten Verwaltungsbüros (Ortsamtsstellen) sind einem Bezirksvorsteher zu unterstellen, dessen Obliegenheiten ihm seitens des Bezirksbürgermeisters ausdrücklich zugeteilt oder durch Beschluß der Bezirksräte zugewiesen werden. Bezirksvorsteher werden vom Bezirksbürgermeister ernannt und

¹⁰⁶ Dieser zweite Absatz in § 6 lautete im Magistratsentwurf:

»Der Bezirksbürgermeister und seine beiden Vertreter einigen sich darüber, wie die Bezirksabteilungen auf die Bezirksräte zu verteilen sind und wer von den beiden Vertretern den Bezirksbürgermeister für die einzelnen Bezirksabteilungen vertritt. Kommt eine Einigung zwischen dem Bezirksbürgermeister und seinen beiden Vertretern nicht zustande, so entscheidet der Magistrat.« Dok. 15, S. 142.

¹⁰⁷ Der ganze § 7 lautete ursprünglich:

»In den Verwaltungsbezirken können Ortsamtsbezirke gebildet werden. Die Zahl der Ortsamtsbezirke wird auf Vorschlag des Bezirksamtes vom Magistrat bestimmt.

In den Innenbezirken (Mitte, Tiergarten, Wedding, Prenzlauer Berg, Friedrichshain und Kreuzberg) werden Ortsamtsbezirke nicht gebildet.

An der Spitze einer Ortsamtsstelle als Verwaltung eines Ortsamtsbezirks steht ein Bezirksvorsteher, der vom Bezirksamt ernannt wird. Die Bezirksvorsteher sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Richtlinien, die der Magistrat erläßt.« Ebda.

entlassen, vorbehaltlich der Zustimmung der Militärregierung, in deren Sektor sie dienen.

Ausreichendes Personal kann angestellt werden, um einen ordentlichen Betrieb der Ortsamtsstelle zu gewährleisten. Ehrenamtliche Kräfte werden nur mit vorher erteilter schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militärregierung beschäftigt werden.

§ 8

Der Schriftverkehr der Bezirksverwaltungen wird unter der Bezeichnung

»Stadt Berlin

Bezirksamt ...«

geführt. Diesem Behördennamen muß, wenn es sich um den Schriftwechsel einer Abteilung handelt, die Bezeichnung der bearbeitenden Abteilung (vgl. § 5) hinzugefügt werden, z. B.

»Stadt Berlin

Bezirksamt Köpenick

Abteilung für Sozialwesen.«

Im inneren Schriftverkehr der Bezirksverwaltung ist die Verwendung allein der Abteilungsbezeichnung zulässig.

Im übrigen gilt die Verfügung vom 22. Juni 1945 — Org. 1 — betr. Zeichnungsbefugnisse und Form der Unterzeichnung sinngemäß auch für die Bezirksämter.¹⁰⁸ Verpflichtende Erklärungen der Bezirksämter bedürfen hiernach der Unterschrift des Bezirksbürgermeisters oder eines stellvertretenden Bezirksbürgermeisters *und* des zuständigen Abteilungsleiters oder eines zweiten Bezirksamtsmitgliedes.

Der Schriftverkehr der Bezirksämter mit dem Magistrat ist unter dem Behördennamen, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Abteilungsbezeichnung, zu führen; umgekehrt lautet die Anschrift in Anordnungen der Hauptverwaltung: »An die Bezirksämter« (gegebenenfalls kann noch die empfangende Abteilung hinzugesetzt werden).

B

Zur Erläuterung wird folgendes bemerkt:

- I. Durch das vorstehende Bezirksverfassungsstatut, das mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt, wird der im wesentlichen bereits bestehende Zustand mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur sanktioniert.
- II. Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

Zu § 1: Änderungen der bestehenden Bezirksgrenzen dürfen weder von den beteiligten Bezirksverwaltungen noch von einzelnen Abteilungen der Hauptverwaltung in eigener Zuständigkeit bearbeitet oder gar angeordnet werden. Anträge, die sich auf Änderungen der Grenzen beziehen, sind mit Begründung dem

¹⁰⁸ Vgl. VOBl. 1945 S. 30.

Magistrat, und zwar der Abteilung für Personalfragen und Verwaltung – Hauptverwaltungsamt – zum Geschäftszeichen Org. 1 zuzuleiten, von der die Entscheidungen des Magistratskollegiums und der Alliierten Kommandantur eingeholt werden. Das gilt sowohl für Änderungen der Bezirksgrenzen wie auch der Stadtgrenze (gegenüber den Nachbarkreisen der Provinz Brandenburg).

Zu § 2: Für die federführende Bearbeitung der Ernennung und Entlassung von Bezirksamtsmitgliedern ist künftig die Abteilung für Personalfragen und Verwaltung des Magistrats zuständig. Soweit auf Grund des Bezirksverfassungsstatuts gegenüber dem bisherigen Stande noch Veränderungen vorzunehmen sind, ist Verbindung mit der Abt. für Personalfragen und Verwaltung aufzunehmen. Dieser ist auch unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Bezirksamtsmitglied von der zuständigen Militärregierung seines Amtes enthoben wird.

Zu § 3: Bei Änderung der zur Zeit geltenden Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Hauptverwaltung einerseits und den Bezirksverwaltungen andererseits ist – wenn z. B. eine bisher zentral verwaltete Einrichtung der Stadt der Bezirksverwaltung (oder umgekehrt) überlassen werden soll – stets die Abteilung für Personalfragen und Verwaltung des Magistrats – Organisationsamt – zu beteiligen. Es ist beabsichtigt, die Frage der Zuständigkeitsabgrenzung in einiger Zeit zusammenfassend zu regeln.¹⁰⁹

Zu § 4:

(1) Die Sitzungen der Bezirksämter sind – ebenso wie die des Magistrats – *nicht* öffentlich. Die regelmäßigen Sitzungen der Bezirksämter finden montags statt. In der Hauptverwaltung dürfen an diesem Wochentage keine Besprechungen anberaumt werden, an denen Bezirksamtsmitglieder beteiligt sind.

(2) Die Tagesordnungen der Bezirksamtssitzungen sind der zuständigen Militärregierung und dem Magistrat – letzterem zum Geschäftszeichen Org. 1 – in einfacher Ausfertigung zu übersenden. Das gleiche gilt für die Bezirksamtsbeschlüsse, jedoch sind diese dem Magistrat – gleichfalls zum Geschäftszeichen Org. 1 – in *zweifacher* Ausfertigung (jeder Beschluß auf besonderem Blatt) mitzuteilen. Eine der beiden Ausfertigungen bleibt bei der Sammlung, die andere wird der zuständigen Abteilung der Hauptverwaltung zur Kenntnisnahme und Prüfung gemäß § 4 Schlußabsatz, Satz 1 des Bezirksverfassungsstatuts übersandt.

Zu § 5:

(1) Die Hauptverwaltung gliedert sich in Abteilungen, an deren Spitze als Abteilungsleiter je ein Magistratsmitglied steht. Im Interesse eines übersichtlichen Verwaltungsaufbaus und damit eines reibungslosen und schnellen Ablaufs der Dienstgeschäfte soll für die Gliederung der Bezirksverwaltungen der Grundsatz maßgebend sein, daß sie in sachlicher Beziehung möglichst *parallel zur Hauptverwaltung* und damit in gegenseitiger Übereinstimmung aufgebaut sein sollen. Dementsprechend sind in den Bezirksverwaltungen grundsätzlich die gleichen Bezirksabteilungen vorzusehen, die von Bezirksräten als Bezirksabtei-

¹⁰⁹ Zu einer Lösung der Frage der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Hauptverwaltung und Bezirksämtern war es in der Amtszeit dieses ersten Nachkriegsmagistrats nicht mehr gekommen.

lungsleitern geführt werden. Daraus ergibt sich, daß die Zahl der Bezirksamtsmitglieder in allen Bezirksverwaltungen gleich ist (vgl. § 2).

(2) Für die Bildung von Bezirksabteilungen scheiden jedoch das Post- und Fernmeldewesen, für das dem hierfür bestellten Magistratsmitglied die Dienststellen der früheren Reichspost¹¹⁰ zur Verfügung stehen, und das Finanz- und Steuerwesen, soweit es die ehemalige Reichsfinanzverwaltung¹¹¹ umfaßt, von vornherein aus. Etwa auf diesen Gebieten anfallende Aufgaben müssen von einer anderen Bezirksabteilung – im Regelfalle der für Personalfragen und Verwaltung – miterledigt werden.

(3) Eine weitere Abweichung von dem Aufbau der Hauptverwaltung ist insofern vorgesehen, als die Abteilung für Wirtschaft sowie für Handel und Handwerk in der Hand *eines* Bezirksrates vereinigt werden sollen. Der gleiche Bezirksrat soll im Regelfalle auch die in der Bezirksverwaltung anfallenden Verkehrsfragen (Bezirksfahrbereitschaften) und Aufgaben hinsichtlich städtischer Betriebe sowie der Planung – in der Hauptsache Aufgabenbereiche der Hauptverwaltung – mitübernehmen.

(4) Über den Aufbau der Bezirksverwaltungen wird den Bezirksämtern demnächst noch ein Schaubild zugehen.

Zu § 7: Erlaß von Bestimmungen über die Personalbemessung in den Ortsamtsbezirken bleibt im Interesse der gebotenen Sparsamkeit und einheitlicher Personalwirtschaft vorbehalten.

III. Änderung und Ergänzung des Bezirksverfassungsstatuts, insbesondere über die Beteiligung der Bürgerschaft an der Verwaltung, bleiben vorbehalten.

Pieck

An die

Magistratsmitglieder,
Abteilungen der Hauptverwaltung,
Bezirksämter,
städtischen Betriebe,
städt. Gesellschaften und
überwiegend städt. Gesellschaften.

¹¹⁰ Vgl. Anm. 50.

¹¹¹ Vgl. Anm. 51.

III

Die Vorläufige Verfassung vom 13. August 1946

Nur wenige Wochen nach dem Inkrafttreten des Bezirksverfassungsstatuts¹ drang der Erste Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Karl Maron, darauf, dem neugeschaffenen Rechtsausschuß² als vordringlichste Aufgabe die Erarbeitung eines Verfassungsentwurfs zuzuweisen.³ Im Gegensatz zu allen Ländern in den vier Besatzungszonen ging die Initiative zur Einleitung eines verfassungsgebenden Prozesses hier also nicht von den Siegermächten, sondern von den Deutschen aus.⁴ Das Hauptmotiv für dieses Engagement Marons lag sicher in seinem Streben nach einer gegenüber dem Bezirksverfassungsstatut noch stärker abgestützten Zentralgewalt und einer sich daraus ableitenden Beschränkung von Rechten und Befugnissen der Verwaltungsbezirke, weil nur so sich »die enormen Schwierigkeiten der Gegenwart bewältigen und meistern« ließen.⁵ Zwar wollte er den Bezirken ein Mitbestimmungsrecht einräumen, doch an der Stellung des Magistrats als oberstem Beschlußorgan der Stadtverwaltung auch nicht rütteln lassen. Maron konnte wohl auch deshalb seine Forderung so forsch und den Magistratskollegen letztlich überzeugend begründen, weil er mit dem stellvertretenden Leiter des Rechtsamtes, Friedrich Haas, einen versierten Kenner des Berliner Verfassungsrechts präsentierte.⁶ Dieser versicherte dem Kollegium sogleich, schon in aller Kürze einen Entwurf vorlegen zu

¹ Vgl. Dok. 23, S. 171 ff.

² Der Magistrat hatte in seiner Sitzung am 24. Sept. 1945 die Einsetzung eines ständigen Rechtsausschusses beschlossen – ihm gehörten an neben Bürgermeister Maron die Stadträte Landwehr, Orlopp, Schwenk, Jendretzky, Siebert und Schmidt –, dem zunächst vor allem die Beratung eines Verfassungsentwurfs und daneben die Konstituierung eines Rechtsamtes obliegen sollte. Auf der Magistratssitzung am 15. Okt. waren auf Vorschlag Marons dann Paul Mittag und Friedrich Haas als dessen Leiter bzw. stellv. Leiter berufen worden. Am 17. und 30. Dez. 1945 war der Magistrat schließlich einer Empfehlung des Rechtskomitees der Alliierten Kommandantur gefolgt, das Rechtsamt in eine – den anderen Magistratsabteilungen gleichgestellte – Rechtsabteilung umzuwandeln und Bürgermeister Paul Schwenk (KPD) mit dessen Leitung zu betrauen. Vgl. die entsprechenden Protokolle, in: LAZ, Nr. 8500/16, 8500/19, 8500/31, 8500/33; Berlin, Quellen und Dokumente 1945–1951, hrsg. im Auftrage des Senats von Berlin, bearb. durch *Hans J. Reichhardt / Hanns U. Treutler / Albrecht Lampe* (= Schriftenreihe zur Berliner Zeitgeschichte, Bd. 4), Berlin 1964, S. 311 ff.

³ In der Sitzung des Magistrats am 30. Okt. 1945. Vgl. Dok. 24, S. 197.

⁴ Vgl. *Werner Breunig*, Verfassungsgebung in Berlin 1945–1950, Phil. Diss. Heidelberg 1988, S. 151.

⁵ Vgl. S. 197.

⁶ Friedrich Haas hatte seit 1928 in der Berliner Verwaltung gearbeitet, war mit der Bearbeitung verfassungsrechtlicher Fragen beauftragt gewesen und vom Preußischen Landtag als Gutachter zum 1930 vorgelegten Entwurf eines »Selbstverwaltungsgesetzes für die Hauptstadt Berlin« herangezogen worden. Nach dem Zweiten Weltkrieg war dieser CDU-Politiker bis Ende 1946 stellv. Leiter des Rechtsamtes, von 1947 bis 1950 Stadtkämmerer, von 1951 bis 1958 Senator für Finanzen und von 1958 bis 1961 Präsident des Berliner Oberverwaltungsgerichts.

können, »der den geschichtlichen Ereignissen und der Situation der Gegenwart«, d. h. der Tradition und der besonderen Lage, in der Berlin sich nach Kriegsende befand, Rechnung tragen würde.⁷

Die in der Diskussion des Magistrats am 30. Oktober 1945 erörterten Aspekte berücksichtigend, vermochte Haas bereits gut acht Tage später einen knappen, 19 Artikel umfassenden Entwurf vorzulegen.⁸ Dieser beruhte auf der Prämisse, daß nach dem Fortfall aller übergeordneten Behörden des Reiches und Preußens Berlin nunmehr einen Stadtstaat darstelle. Aus dieser neuen staatsrechtlichen Position Berlins hatte Haas gefolgert, daß der von dessen Bürgern zu wählende Landtag einziges Beschluß- und Gesetzgebungsorgan sein müsse. Der Magistrat (Senat), dessen 19 Mitglieder der Landtag zu wählen gehabt hätte, sollte nur ein ausführendes Organ sein. In den Bezirken hätte die Wahl der Bezirksämter den Bezirkstagen obgelegen. Die Vorsitzenden der Bezirksämter sollten einen Rat der Bezirke bilden, dem alle Gesetzes-, Verordnungs- und Satzungsvorlagen zur gutachtlichen Äußerung vorzulegen gewesen wären, auch hätte er gegen Beschlüsse des Landtags Einspruch erheben und diesen mit einer Zweidrittelmehrheit zu neuen Beschlüssen zwingen können. Der faktischen Oberhoheit der Besatzungsmächte wäre dadurch Rechnung getragen worden, daß alle Vollzugsorgane der Bestätigung durch die Alliierte Kommandantur bedurft hätten.

Der unter Vorsitz von Bürgermeister Maron arbeitende Rechtsausschuß des Magistrats beriet den Haas-Entwurf in fünf Sitzungen⁹, ehe dieser als »Ergebnis schwerer Arbeit, die viel Schweiß gekostet hat« (Karl Maron)¹⁰, den Bezirksbürgermeistern und den vier lizenzierten Parteien¹¹ zur Stellungnahme zugeleitet wurde. In der Bezirksbürgermeisterkonferenz konzentrierte sich die Diskussion, wie schon bei so vielen Erörterungen der Berliner Verfassungs- und Verwaltungsproblematik in den 20er Jahren¹², auf die Frage der Zentralisierung. Die nichtkommunistischen Bürgermeister, die ja bereits beim Bezirksverfassungsstatut über die Fesseln bezirklicher Bewegungs- und Gestaltungsfreiheit geklagt hatten, fürchteten, nun noch mehr ausgeschaltet zu werden. Maron hingegen verteidigte die Stärkung der Hauptverwaltung mit dem Argument, die Bezirke hätten in den ersten Wochen nach dem Ende des NS-Regimes große Freiheiten besessen, und diese »mit Recht genutzt«. Nun aber hielt er eine »etwas straffere Zentralgewalt« für unerlässlich, zumal der Magistrat die Rolle eines Prellbocks zwischen den Besatzungsmächten und der Bevölkerung habe übernehmen müssen. Er habe die Anweisungen der Alliierten auszuführen und müsse, ginge etwas schief, alles verantworten.¹³ Schließlich gelang es Maron, die Befürchtungen der Bürgermeister zu zerstreuen, die nach zweimaliger Beratung am 14. Dezember 1945 den Entwurf einmütig billigten.¹⁴

⁷ Vgl. S. 199.

⁸ Vgl. Dok. 25, S. 201 ff.

⁹ Protokolle dieser Sitzungen liegen nicht vor, doch lassen sich die Beratungsergebnisse aus anderen Quellen indirekt erschließen. Vgl. *Breunig*, Verfassunggebung in Berlin ... (Anm. 4), S. 154.

¹⁰ Vgl. Dok. 26, S. 209.

¹¹ Vgl. S. 156, Anm. 78.

¹² Vgl. S. 39 ff.

¹³ Vgl. Dok. 26, S. 209.

¹⁴ Vgl. Dok. 27, S. 219.

Von den Parteien erhoben KPD und LDP keine wesentlichen Einwände gegen den Entwurf. SPD und CDU hatten eigene Entwürfe erarbeitet, die sich jedoch weitgehend mit dem des Magistrats deckten. Beide Parteien wollten bis zur Durchführung allgemeiner Wahlen eine vorläufige Einwohnervertretung bilden. Dabei plädierte die SPD dafür, bei deren Zusammensetzung von 60 Mitgliedern die Ergebnisse der letzten freien Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung vor dem 30. Januar 1933¹⁵ zu Grunde zu legen. Dies allerdings erschien wenig realistisch, denn schließlich waren im Sommer 1945 mit CDU und LDP ja doch zwei völlig neue Parteien entstanden. Kein Wunder daher, daß der CDU-Entwurf 80 Mitglieder für einen Bürgerausschuß vorsah, in welchem die vier Parteien paritätisch vertreten sein sollten. Den Stellungnahmen der Parteien folgten weitere Beratungen im Rechtsausschuß des Magistrats, in der Konferenz der Bürgermeister und im Aktionsausschuß der Parteien, ehe nach Einarbeitung verschiedener Änderungswünsche der Magistrat den Entwurf endgültig am 14. Januar 1946 verabschiedete und Oberbürgermeister Werner diesen zwei Tage später der Alliierten Kommandantur zuleitete.¹⁶

Die Diskussionen um den Verfassungsentwurf hatten letztlich doch noch zu einem Konsens geführt. Dieser beruhte gewiß mit darauf, daß die bürgerlichen Experten ihre Arbeit im wesentlichen nicht als eine parteipolitische Aufgabe verstanden.¹⁷ Hinzu kam, daß einerseits alle Parteien diese Verfassung nur als eine Übergangslösung empfanden, andererseits eine gewisse antifaschistische Grundhaltung die Politiker trotz ihrer verschiedenen Couleureinte und ihr Wille zu ehrlicher Zusammenarbeit noch keineswegs erloschen war. Außerdem wollte wohl noch niemand so recht daran glauben, daß die KPD schon seit einigen Wochen sich auf einem Wege befand, der sie immer weiter von Maximen ihres Gründungsaufrufs vom 11. Juni 1945 – die 1848 begonnene bürgerlich-demokratische Umbildung zu einem erfolgreichen Ende zu bringen, Verzicht auf eine Sowjetisierung Deutschlands u. a. m.¹⁸ – abweichen ließ.¹⁹ Nur allzu bereitwillig neigten viele dazu, den kommunistischen Zusicherungen

¹⁵ Die letzte unzweifelhaft freie Wahl zum Stadtparlament war jene vom 17. Nov. 1929. Vgl. S. 45, Anm. 209.

¹⁶ Vgl. *Breunig*, Verfassungsgebung in Berlin ... (Anm. 4), S. 155.

¹⁷ So urteilte z. B. »Die Welt«, Berliner Ausg., Nr. 92 vom 21. April 1955, einmal über Friedrich Haas: »Er ist eigentlich Jurist mit dem Air eines unabhängigen Privatgelehrten.«

¹⁸ Vgl. Deutsche Volkszeitung, Nr. 1 vom 13. Juni 1945; Berlin, Quellen und Dokumente... (Anm. 2), S. 759 ff.

¹⁹ Viele Sozialdemokraten und Kommunisten waren von dem Willen beseelt gewesen, nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes aus den bitteren Lehren der Vergangenheit die richtigen Schlüsse zu ziehen. Dies konnte nur bedeuten: Beendigung des unseligen Bruderkampfes der Arbeiterparteien – eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Sieg des Nationalsozialismus – durch Gründung einer einheitlichen Partei. Doch die aus Moskau heimkehrenden Emigranten hatten andere Direktiven mitgebracht, die die Neugründung der beiden Arbeiterparteien vorsahen. Die Kommunisten begründeten die Ablehnung aller Vorschläge zur sofortigen Vereinigung mit der Notwendigkeit eines vorherigen ideologischen Klärungsprozesses. Dahinter verbarg sich die Erwartung, daß unter den gegebenen Verhältnissen die KPD auf demokratische Weise zum wesentlichsten politischen Faktor werden und dann auch die absolute Mehrheit erringen könnte. Offensichtlich spekulierten die Kommunisten darauf, dank sowjetischer Unterstützung großen Zulauf und eine besondere Wertschätzung innerhalb der Bevölkerung zu erhalten und damit ihre Ziele in Deutschland ohne oder gar gegen die Sozialdemokraten zu erreichen. Derlei Hoffnungen schienen

auf strikte Einhaltung der sogenannten Block-Politik mit den anderen Parteien Glauben zu schenken.²⁰

Der Magistratsentwurf²¹ zählte nur 13 Artikel und war somit noch kürzer gefaßt als die von Friedrich Haas ausgearbeitete Vorlage. Artikel 1 bezeichnete Berlin nun als Glied des künftigen demokratischen Deutschland und als die – bis zu dessen territorialer Neugliederung – für das Gebiet der Stadtgemeinde Berlin »ausschließlich berufene Gebietskörperschaft«. Entgegen der ursprünglichen Konzeption von Haas der Wahl eines Landtages sah Artikel 2 keine baldigen Wahlen mehr vor. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollte »die Gesamtheit der Einwohner von Berlin« als »Träger der Gewalt« ihren Willen durch »gewählte Vertretungskörper« zum Ausdruck bringen. Bis zu deren Wahl wären jedoch alle Machtbefugnisse dem ernannten Magistrat²² und einer vorläufigen Einwohnervertretung vorbehalten geblieben, deren Zusammensetzung und Aufgabenbereich eine Verordnung festlegen sollte. Vorbehaltlich der noch zu bestimmenden Mitwirkung dieser Einwohnervertretung hätte der Magistrat über alle gesetzlichen Regelungen zu beschließen gehabt. Der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter sollten ein neu zu schaffendes »Bürgermeisterkollegium« bilden, das die Tätigkeit der Magistratsabteilungen beaufsichtigen und in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung allein entscheiden sollte. Bis zur Wahl der Vertretungskörper wären die ordentlichen Magistratsmitglieder durch Vertreter der Parteien als außerordentliche, ehrenamtliche Mitglieder zu ergänzen gewesen. Ihnen hatte man bei der Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten die gleichen Rechte und Pflichten zugedacht wie den ordentlichen Mitgliedern, jedoch keine leitenden und vollziehenden Befugnisse, also keinerlei Belastung durch praktische Verwaltungsarbeit. Abweichend von Haas' Intentionen hinsichtlich gewählter Bezirkstage und von diesen berufener Bezirksämter wollte es der Magistratsentwurf

zunächst auch berechtigt; denn durch den bereits vor der offiziellen Zulassung vollzogenen organisatorischen Aufbau hatte die KPD einen großen Vorsprung, während die SPD erst Wochen später wirklich mit der Einrichtung ihres Parteiapparates begann, der zudem oft noch durch Eingriffe sowjetischer Offiziere gehemmt oder verzögert worden war. Dennoch, seit dem September konnte die SPD schnell aufholen, während der Mitgliederzulauf bei der KPD stagnierte. Inzwischen zeigten sich vor allem jene Sozialdemokraten, die besonders leidenschaftlich für die Bildung nur einer Arbeiterpartei eingetreten waren, immer mehr enttäuscht darüber, daß die Kommunisten trotz der Erfahrungen in der Weimarer Republik sowie in der NS-Zeit wie ihres so demokratisch wirkenden Programms im Grunde nichts dazu gelernt hatten. Als die KPD diese Enttäuschung zu spüren begann, die österreichischen Wahlen mit einer Katastrophe für die KPÖ geendet hatten und auch die CDU in der sowjetischen Zone die dort angewandten Methoden bei der Bodenreform nicht bedenkenlos mitzumachen bereit war, änderte sie ihre ursprüngliche Konzeption radikal, forcierte nun mit allen Mitteln nach dem altbewährten Rezept von Zuckerbrot und Peitsche die Vereinigung beider Parteien im sowjetischen Besatzungsbereich und erzwang sie schließlich im April 1946. – Aus der umfangreichen Literatur zu diesem Thema vgl. u. a. Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 2), S. 780 ff.; *Klaus-Peter Schulz*, Auftakt zum Kalten Krieg, Der Freiheitskampf der SPD in Berlin 1945/46, Berlin 1965; *Gert Gruner/Manfred Wilke* (Hrsg.), Sozialdemokraten im Kampf um die Freiheit, Die Auseinandersetzungen zwischen SPD und KPD in Berlin 1945/46, München 1981.

²⁰ Vgl. *Breunig*, Verfassungsgebung in Berlin ... (Anm. 4), S. 159.

²¹ Vgl. Dok. 35, S. 234 ff.

²² Vgl. S. 132, Anm. 7.

bei den Regelungen des Bezirksverfassungsstatuts mit dem ernannten Bezirksamt als alleinigem Organ auf Bezirksebene belassen. Zur Mitwirkung der Bezirke bei Gesetzgebung und Verwaltung der Stadt war der Rat der Bezirksbürgermeister vorgesehen, dem Verordnungen von grundsätzlicher Bedeutung zur Stellungnahme vor der Beschlußfassung des Magistrats unterbreitet und der über die Richtlinien der Politik auf dem laufenden gehalten werden sollte.

Die Hoffnung Otto Ostrowskis, kommunalpolitischer Sekretär im Zentralausschuß der SPD und später für einige Monate Berliner Oberbürgermeister, daß »der aus eingehender und gewissenhafter Zusammenarbeit der Parteien und des Magistrats hervorgegangene Entwurf wohlwollende Beachtung« finden würde²³, sollte trügen. Denn das für Verfassungsfragen zuständige Komitee für Kommunalverwaltung der Alliierten Kommandantur mochte sich damit überhaupt nicht anfreunden. Vor allem Briten und Amerikaner betrachteten den Entwurf als Versuch nicht allein einer Sanktionierung des Status quo, sondern durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage sogar einer Stärkung des ja allein von den sowjetischen Militärbehörden eingesetzten Magistrats.²⁴ Die sowjetische Seite, die mit dem Entwurf durchaus hätte zufrieden sein können, erklärte sich gleichwohl mit dessen Zurückweisung einverstanden, um einer Lockerung der alliierten Eintracht keinen Vorschub zu leisten. Am 19. Februar 1946 beauftragten die Stadtkommandanten das Komitee für Kommunalverwaltung mit der Prüfung der Frage, welches der beiden Berlin-Gesetze von 1920 und 1931 als Grundlage für eine vorläufige Verfassung akzeptabel sei.²⁵ Während der britische Vertreter einen Drei-Stufen-Plan von einer interimistischen über eine vorläufige bis zu einer endgültigen Verfassung vorlegte, »in order to get something settled at once«²⁶, neigten seine drei anderen Kollegen eher zum Verzicht auf interimistische Regelungen, sofern die Möglichkeit baldiger Wahlen bestünde. Zudem stießen sie sich am Rückgriff auf das Gesetz von 1931, das dem »Führerprinzip« in der Berliner Verwaltung den Weg bereitet hatte²⁷ — eine Ansicht, die man auch auf deutscher Seite weithin teilte.²⁸

In dem für die stellv. Stadtkommandanten gefertigten Bericht befürwortete das Komitee für Kommunalverwaltung eine vorläufige Verfassung, auf deren Grundlage

²³ Das Volk, Nr. 10 vom 13. Jan. 1946.

²⁴ Vgl. Breunig, Verfassunggebung in Berlin ... (Anm. 4), S. 161.

²⁵ Protokoll über die 5. Sitzung der Stadtkommandanten (BKC/M[46]5–44), englischsprachige Fassung, in: PRO, FO 1032/2436.

²⁶ Notiz über eine Zusammenkunft zwischen den Oberstleutnanten J. M. Cobban, »Administration and Local Government Branch« bei CCG(BE), und C. W. Harris, MGBTB, vom 12. März 1946, S. 1, in: PRO, FO 1012/214.

²⁷ Vgl. Dok. 2, S. 91 ff.

²⁸ So erklärte z. B. Tempelhofs Bezirksbürgermeister Jens Nydahl (SPD), daß »die Novelle von 1931 schon in ihrer Grundtendenz eine starke nazistische Färbung« habe, und Kurt Landsberg, vor der NS-Zeit Bezirksverordneter von Berlin-Mitte, schrieb später, das Gesetz von 1931 mit dem »Führergedanken« habe »zum Schaden Berlins den Weg für die Entwicklung freigemacht ..., die dann in der nationalsozialistischen Zeit jede Selbstverwaltung« beseitigt habe. Protokoll über die Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister am 4. April 1946 (LAZ, Nr. 3853); Kurt Landsberg, Entwicklung der Berliner Stadtverfassung (Von der Steinschen Städteordnung bis zur Verfassung von Berlin), in: Jahrbuch des Vereins für die Geschichte Berlins 1951, S. 56.

die Volksvertretung eine endgültige Verfassung ausarbeiten sollte.²⁹ Die stellv. Stadtkommandanten erklärten am 8. März ihr Einverständnis und gaben Order zum unverzüglichen Beginn der Arbeit an einem solchen Provisorium im Zusammenwirken mit dem Magistrat.³⁰ Um nicht bereits innerhalb des Komitees in eine Diskussion über Grundprinzipien eintreten zu müssen, die dem Magistrat für dessen Verfassungsarbeit an die Hand gegeben werden sollten, begnügte man sich mit dem Hinweis, daß die Vorlage »should be based on the laws of the 1920 constitution and the amendments of 1931, in as far as they do not violate democratic principles«. Nachdem die stellv. Stadtkommandanten am 26. März ihr Einverständnis mit dem Vorgehen des Komitees bekundet hatten, befahl die Alliierte Kommandantur mit BK/O(46)144 vom 28. März dem Magistrat, bis zum 1. Mai eine neue, auf den Gesetzen von 1920 und 1931 beruhende vorläufige Verfassung einzureichen.³¹

Angesichts der nur wenige Wochen zur Verfügung stehenden Zeit beauftragte der Magistrat am 30. März damit wieder seinen Rechtsausschuß, dem er Walter Brell und Curt Teufert zuteilte, die in der Berliner Verwaltung schon vor 1933 Verfassungsfragen bearbeitet hatten³²; zur Schlußberatung wollte man erneut vier oder fünf Bezirksbürgermeister hinzuziehen.³³ Obgleich der in diesen Wochen die politischen Leidenschaften in Berlin aufwühlende Prozeß der Zwangsvereinigung von KPD und SPD zur SED seinem Höhepunkt zustrebte — die »Vereinigungsparteitage« fanden statt auf Berliner Ebene am 13./14. und die auf sowjetzoner Ebene am 20./21. April³⁴ —, ergab sich auch bei der Beratung des zweiten Magistratsentwurfs eine bemerkenswerte Übereinstimmung aller Parteien, und dies trotz der Tatsache, daß Befürworter und Gegner der neugegründeten SED an dieser Arbeit beteiligt waren. Eine Ursache dafür mag gewiß die nur knappe Zeitspanne gewesen sein, die gründliche Überlegungen erst gar nicht zuließ.³⁵ Nach Zustimmung des Aktionsausschusses der Parteien sowie der Konferenz der Bezirksbürgermeister billigte der Magistrat am 29. April die Vorlage mit geringen Änderungen und leitete sie fristgemäß an die Alliierte Kommandantur weiter.³⁶

Dieser zweite Entwurf umfaßte 36 Artikel und war somit erheblich umfangreicher als sein Vorläufer mit damals nur 13. Die Vorlage bildete gleichsam ein Konglomerat aus dem ersten Magistratsentwurf sowie drei Gesetzen, auf denen das Berliner

²⁹ »Administration and Local Government Branch« bei CCG(BE), Aktennotiz vom 28. Febr. 1946, »Government of Berlin«, in: PRO, FO 1012/214.

³⁰ Vgl. Dok. 40, S. 244 f.

³¹ Vgl. Dok. 46, S. 257 ff.; Dok. 47, S. 261.

³² Der damalige Stadtmratsrat Walter Brell hatte sich schon in der Weimarer Republik mit Berliner Verfassungsfragen auseinandergesetzt. Vgl. *Walter Körner/Walter Brell*, Berliner Ortsrecht, Berlin 1925; *Carl Herz/Walter Brell*, Berliner Stadtverfassungsrecht, Berlin 1931.

³³ Vgl. Dok. 48, S. 261 f. Die Konferenz der Bezirksbürgermeister benannte auf ihrer Sitzung am 4. April dafür aus ihrer Mitte: Erich Böhm (KPD) von Reinickendorf, Gustav Kleine (KPD) von Köpenick, Jens Nydahl (SPD) von Tempelhof, Günter Riesebrodt (CDU) von Lichtenberg und Fritz Schloß (SPD) von Tiergarten. Vgl. Dok. 49, S. 267.

³⁴ Die entsprechenden Resolutionen sind abgedr. u. a. in: Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 2), S. 888 ff.

³⁵ Vgl. *Breunig*, Verfassungsgebung in Berlin ... (Anm. 4), S. 167; Berlin im Neuaufbau, Das erste Jahr, Rechenschaftsbericht des Magistrats der Stadt Berlin, Berlin 1946, S. 23.

³⁶ Vgl. Dok. 51, S. 271 ff.; Dok. 53, S. 278 ff.; Dok. 54, S. 284 ff.

Verfassungsrecht vor 1933 beruhte: der Städte-Ordnung von 1853 und den Berlin-Gesetzen von 1920 und 1931. In seinem Begleitschreiben an die Alliierte Kommandantur versicherte der Magistrat, daß man bei den Beratungen versucht habe, »das bis 1933 geltende und den demokratischen Anschauungen entsprechende Verfassungsrecht von Berlin den heutigen und noch für die nächste Zeit bestehenden Verhältnissen anzupassen«.³⁷

Aus Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht sollte eine aus 200 Mitgliedern bestehende »Abgeordnetenversammlung« hervorgehen³⁸, die aus ihrer Mitte einen 40köpfigen Ausschuß wählen sollte, dem ungefähr die gleichen Aufgaben wie dem Stadtgemeindevorschauß von 1931³⁹ zugeordnet waren.⁴⁰ Sollten der Abgeordnetenversammlung vor allem die Wahl des Abgeordneten Ausschusses, des Magistrats und der Verwaltungsausschüsse, die Beschlußfassung über die Verfassung, über die Änderung der Grenzen und über finanzwirtschaftliche Dinge sowie die Überwachung der Ausführung gesetzlicher Regelungen und der gesamten Verwaltung obliegen, so dem Abgeordneten Ausschuß die Beschlußfassung gesetzlicher Regelungen. In Anlehnung an die Städte-Ordnung von 1853 sah der Entwurf das Zweikammersystem der echten Magistratsverfassung vor; Beschlüsse hätten danach nur Gültigkeit erlangt, wenn sie von der Abgeordnetenversammlung und von dem als zweite Kammer fungierenden Magistrat oder vom Abgeordneten Ausschuß und vom Magistrat in Übereinstimmung gefaßt worden wären. Dem von der Abgeordnetenversammlung gewählten Magistrat hätten wieder haupt- und ehrenamtliche Mitglieder⁴¹ angehören sollen. Der Oberbürgermeister und seine drei Stellvertreter hätten ein Bürgermeisterkollegium gebildet, das in dringenden Fällen die dem Magistrat übertragenen Aufgaben vorläufig allein hätte erledigen können, diese dann aber dem Magistrat in der nächsten Sitzung zur endgültigen Beschlußfassung hätte vorlegen müssen. Anknüpfend an das Berlin-Gesetz von 1920 war für jeden Bezirk eine Bezirksversamm-

³⁷ Vgl. Dok. 55, S. 295.

³⁸ Auf der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister am 25. April 1946 (vgl. Dok. 51, S. 272) hatte Bürgermeister Schwenk (SED) als Vertreter des Magistrats darauf hingewiesen, daß, nachdem ursprünglich an eine viel kleinere Mitgliederzahl gedacht worden war, man »mit Rücksicht auf die große Bevölkerungszahl Berlins ... auf die Zahl von 200 gekommen« sei.

³⁹ Vgl. Dok. 2, S. 92 ff.

⁴⁰ Gegen diesen Abgeordneten Ausschuß, der faktisch die Funktionen des Stadtgemeindevorschaußes nach dem Berlin-Gesetz von 1931 (vgl. Dok. 2, S. 92) hätte übernehmen sollen, waren bei den Beratungen erhebliche Einwendungen vorgebracht worden. So hatte der Steglitzer Bezirksbürgermeister Arthur Jochem (LDP) befürchtet, daß man damit »praktisch nur eine Stadtverordnetenversammlung erster und zweiter Klasse« bilden würde. Doch setzte sich schließlich die Ansicht durch, daß, so Bürgermeister Schwenk (SED), »in der gegenwärtigen Zeit, wo eine Fülle von Arbeit anfällt und oft schnell Entscheidungen getroffen werden müssen, die jedesmalige Einberufung der großen Abgeordnetenversammlung unzweckmäßig ist«. Dok. 49, S. 265 ff.; Dok. 51, S. 272 ff.

⁴¹ Für ehrenamtliche Mitglieder hatte sich vor allem die LDP stark gemacht (vgl. z. B. den Rechenschaftsbericht des Berliner LDP-Vorsitzenden Fritz Hausberg, in: Erster Berliner Parteitag des Landesverbandes Berlin der Liberal-Demokratischen Partei am 1. und 2. Juni 1946 im Schiffbauerdamm-Theater in Berlin, Berlin o. J., S. 19), während der Rechtsausschuß des Magistrats ursprünglich sich gegen eine solche Erweiterung ausgesprochen hatte. Vgl. Dok. 51, S. 273.

lung (bestehend aus 30 bis 45 Mitgliedern) und eines Bezirksamtes (im Höchstfalle zwölf hauptamtlich besoldete Stadträte) vorgesehen.

Doch bevor die Alliierten sich mit diesem zweiten Entwurf beschäftigten, wollten sie die Frage von Berliner Wahlen geklärt wissen. Seit Beginn der Kampagne zur Verschmelzung von KPD und SPD in der sowjetischen Zone und in Berlin vor dem Jahreswechsel 1945/46 drängte die amerikanische Seite hier auf eine Entscheidung, die Bevölkerung der Stadt an die Wahlurne zu rufen, um endlich mit vom Willen des Volkes legitimierten Vertretern in der Stadtverwaltung zusammenarbeiten zu können.⁴² Nachdem es den Amerikanern auf den verschiedenen Ebenen der alliierten Administration in der Stadt gelungen war, ihre britischen und französischen Kollegen von der Notwendigkeit der Wahlen zu überzeugen, stimmte schließlich auch der sowjetische Stadtkommandant Generalmajor Alexander Kotikow zu, dieses Problem dem Alliierten Kontrollrat zur Entscheidung zuzuleiten. Als schließlich auch die französische Regierung den inzwischen gefundenen Kompromiß über die Zulassung von SED und SPD in ganz Berlin gebilligt hatte⁴³, war der Weg frei zu Übereinkom-

⁴² Vor allem Robert D. Murphy, dem State Department unterstehender politischer Berater der amerikanischen Militärbehörden in Deutschland, plädierte schon seit September 1945 für die Durchführung von Berliner Wahlen. Vgl. *Breunig*, Verfassungsgebung in Berlin ... (Anm. 4), S. 171 ff.

⁴³ Als der Vorsitzende des Zentralausschusses der SPD im sowjetischen Besatzungsbereich und in Berlin, Otto Grotewohl, auf einer Funktionärkonferenz im Berliner Admiralspalast am 1. März 1946 versuchte, der Partei unter Hinweis auf bereits mit der KPD getroffene Abmachungen und die dadurch geschaffene »politische Wirklichkeit« die Verschmelzung aufzuzwingen, ließen sich die Funktionäre nicht mehr, wie bei ähnlichen Gelegenheiten in den vorangegangenen Wochen, überrumpeln. In einer mit überwältigender Mehrheit gebilligten Entschließung forderte die Versammlung eine Urabstimmung der Mitgliedschaft über die Frage einer Vereinigung mit der KPD, die schließlich am 31. März stattfand, allerdings nur in den drei westlichen Sektoren, da man im sowjetischen Sektor die Abstimmungslokale eine halbe Stunde nach ihrer Öffnung wieder geschlossen hatte, da nach Ansicht der sowjetischen Militärbehörden nicht alle technischen Voraussetzungen so erfüllt waren wie in anderen Sektoren. An der Urabstimmung beteiligten sich rund 71% der Stimmberechtigten, von denen wiederum 82% gegen den sofortigen Zusammenschluß von SPD und KPD votierten. Als der Zentralausschuß am 2. April verfügte, alle Funktionäre, die nicht eindeutig für die Einheit der Arbeiterschaft eintraten, aus ihren Ämtern zu entfernen, beauftragte die Mehrheit der Berliner Kreisvorsitzenden einen Ausschuß, der zum 7. April einen Berliner Parteitag vorzubereiten und durchzuführen hatte. Dieser Parteitag in der Aula der Zehlendorfer Zinnowwaldschule, auf dem Delegierte aus allen 20 Berliner Kreisverbänden vertreten waren, die schon zuvor für den ursprünglich am 13. April geplanten Bezirksparteitag gewählt worden waren, beschloß das Fortbestehen der SPD in der ganzen Stadt und unterrichtete davon die Alliierte Kommandantur einen Tag später. Nach ihrer Konstituierung war der SED eine Tätigkeit in den Westsektoren zunächst untersagt. Am 25. April gab die SMA bekannt, daß Armeegeneral Sokolowskij der Bitte von Wilhelm Pieck und Otto Grotewohl entsprochen habe, die SED in der sowjetischen Zone zuzulassen. Selbstverständlich veranstaltete die SED auch im sowjetischen Sektor Berlins Versammlungen und Konferenzen, ohne jedoch eine formelle Genehmigung auch nur der sowjetischen Kommandantur zu besitzen. Nachdem dann das Koordinierungskomitee des Kontrollrats in seiner 57. Sitzung am 28. Mai die Alliierte Kommandantur angewiesen hatte, SPD und SED in allen vier Sektoren anzuerkennen, erließ letztere mit BK/O(46)248 vom 31. Mai 1946 den entsprechenden Befehl. Vgl. dazu Berlin, Quellen und Dokumente... (Anm. 2), S. 780 ff.

men in der lange umstrittenen Frage des Wahltermins und der Schaffung einer vorläufigen Verfassung. Schon einen Tag später, am 29. Mai 1946, empfahl das Politische Direktorium auf Grund eines von den Sowjets vorgeschlagenen Memorandums dem Koordinierungskomitee des Alliierten Kontrollrats, die Berliner Kommandantur anzuweisen: 1. im Oktober 1946 Wahlen durchführen zu lassen 2. unverzüglich im Zusammenwirken mit deutschen Behörden die Ausarbeitung einer vorläufigen Verfassung in Angriff zu nehmen, auf deren Grundlage die Abhaltung von Wahlen möglich ist.⁴⁴ Das Direktorium beschränkte sich jedoch nur auf die Fixierung dieser allgemeinen Anweisungen; die Entscheidungen über Tag und Verfahren der Wahlen sowie die inhaltliche Gestaltung der Verfassung sollten der Alliierten Kommandantur überlassen bleiben.⁴⁵ Dieser Linie folgte am 3. Juli das Koordinierungskomitee – bestehend aus den stellv. Militärgouverneuren, den Generälen Louis Koeltz (Frankreich), Brian H. Robertson (Großbritannien), Michail J. Dratwin (Sowjetunion) und Lucius D. Clay (USA) –, das zudem den Wahltermin auf den 20. Oktober festlegte.⁴⁶ Danach entschloß sich die Sowjetische Militäradministration (SMA) zur Durchführung von Landtags- und Gemeindewahlen in ihrer Besatzungszone bereits im September. Dies wohl nicht zum geringsten in der Hoffnung, daß diese Wahlen den erst Wochen später stattfindenden Berliner Urnengang »positiv«, also zu Gunsten der SED, beeinflussen könnte.⁴⁷

Im zweiten Verfassungsentwurf des Magistrats erblickten die sowjetischen und amerikanischen Vertreter des alliierten Komitees für Kommunalverwaltung eine zufriedenstellende Grundlage für die eigene Arbeit, ihre britischen und französischen Kollegen hingegen nur eine schlechte, weshalb sie für das Berlin-Gesetz von 1920 als Arbeitsgrundlage plädierten. Einem amerikanischen Kompromißvorschlag folgend einigte sich das Komitee auf eine Beratung des Magistratsentwurfs unter ständiger Berücksichtigung des Gesetzes von 1920.⁴⁸ Da die Stadtkommandanten aus Sorge um die Einhaltung des Oktober-Termins für die Wahlen auf eine Beschleunigung der Arbeiten drängten, stand das Komitee unter erheblichem Zeitdruck.⁴⁹ Die Mitglieder des Komitees hielten Kontakt sowohl zu den für Verfassungsfragen

⁴⁴ Vgl. *Breunig*, Verfassunggebung in Berlin... (Anm. 4), S. 171 ff.

⁴⁵ Vgl. Dok. 57, S. 297 f.

⁴⁶ Vgl. Protokoll über die 58. Sitzung des Koordinierungskomitees des Kontrollrats am 3. Juni 1946 (CORC/M[46]29), englischsprachige Fassung, S. 12 f., in: NA, Record Group 59, State Department Decimal Files, 740.00119 Control (Germany)/7 – 146.

⁴⁷ Vgl. *Breunig*, Verfassunggebung in Berlin... (Anm. 4), S. 181 f.; Die Neue Zeitung, Nr. 76 vom 23. Sept. 1946, hatte aus einem Interview mit Wilhelm Pieck den Satz zitiert: »Ich bin zu sehr Realpolitiker, um nicht zu wissen, daß die SED nicht die Mehrheit in Berlin bekommen wird.« Daraufhin veröffentlichte das »Neue Deutschland«, Nr. 132 vom 26. Sept. 1946, eine Erklärung Piecks, in welcher er der »Neuen Zeitung« vorwarf, seine Worte in dem Artikel »Prognose im Berliner Wahlkampf« völlig sinnentstellend verwertet zu haben. Er habe vielmehr gesagt, »daß für die SED durchaus die Möglichkeit bestehe, die absolute Mehrheit aller Stimmen in Berlin zu erhalten, aber selbst wenn das nicht der Fall sein sollte, sie doch mit ihren Wahlstimmen an der Spitze aller übrigen Parteien marschieren werde, also die stärkste Partei sein würde«.

⁴⁸ Vgl. *Breunig*, Verfassunggebung in Berlin ... (Anm. 4), S. 182.

⁴⁹ Vgl. Dok. 59, S. 299 f.

zuständigen Abteilungen in den Hauptquartieren der Militärgouverneure⁵⁰ als auch zu deutschen Verfassungs- und Verwaltungsexperten⁵¹, um deren Erfahrungen nutzen zu können. Trotz unterschiedlicher Konzeptionen der vier Besatzungsmächte⁵² und immer wieder aufbrechender Meinungsverschiedenheiten – zeitweilig hielt man eine Einigung für unmöglich und dachte sogar an die Ausarbeitung eines »Disagreement Report«⁵³ – gelang dennoch eine Einigung, weil man den für Oktober vorgesehenen Wahlen eine höhere Priorität einräumte als der Schaffung einer »Idealverfassung«.⁵⁴ An eine langfristige Geltung dieser provisorischen Verfassung wurde nicht gedacht. Vielmehr sollte sie vor allem als Grundlage für die ersten Nachkriegswahlen dienen und baldmöglichst durch eine von den Deutschen ausgearbeitete Verfassung ersetzt werden. Und danach sollten erneut Wahlen stattfinden.

Als das Komitee am 9. Juli den überarbeiteten Verfassungsentwurf vorlegte, erhielt es von den Stadtkommandanten Glückwünsche »on the completion, within the time allotted, of a complicated and important piece of work«.⁵⁵ Trotz ihrer prinzipiellen Zustimmung gab die Kommandantur auf Wunsch der Anglo-Amerikaner dem Komitee den Entwurf zur Klärung einiger Fragen zurück. Am 19. Juli erfolgte dann die endgültige Billigung des Textes, wobei allerdings die Frage strittig blieb, ob der Entwurf auch der Genehmigung durch das Koordinierungskomitee beim Kontrollrat bedurfte.⁵⁶ Der schließlich gefundene Kompromiß sah vor, sowohl dem Koordinierungskomitee den Verfassungstext zur Genehmigung zuzuleiten als auch dem Oberbürgermeister einige zur Vorbereitung der Wahlen notwendige Artikel sofort zur Kenntnis zu bringen. Da die von den Stadtkommandanten am 22. Juli übermittelte Bitte um Entscheidung über den Verfassungstext zunächst unbeantwortet blieb, wiederholten diese am 30. Juli ihren Appell »due to the fact that a very short time remains until the day of elections during which period a great amount of preparatory work for elections must be done«.⁵⁷ Daraufhin gab das Koordinierungskomitee am 2. August seine Zustimmung, änderte jedoch drei Artikel und verwies einen Änderungsvorschlag zur weiteren Beratung an die Alliierte Kommandantur, die zudem die Ermächtigung erhielt, den Text der Verfassung endgültig zu verabschieden, ohne den Kontrollrat nochmals in Anspruch zu nehmen.⁵⁸

Die drei vom Koordinierungskomitee beschlossenen Änderungen betrafen die Artikel 4, 12 (3) und 36 (Satz 1). In Artikel 4 wollte es in dem Satz »Sie [die Stadtverordnetenversammlung] wird für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt« das Wort »maximal« gestrichen sehen. Für Artikel 12 (3) schlug es vor, den

⁵⁰ Vgl. *Breunig*, Verfassungsgebung in Berlin ... (Anm. 4), S. 184 ff.

⁵¹ Vgl. hierzu das Schreiben des Spandauer Bezirksbürgermeisters Bruno Lehmann an die britische Militärregierung vom 4. Juli 1946 (in: PRO, FO 1012/245) sowie die Niederschrift der 13. Sitzung des Verfassungsausschusses der Berliner Stadtverordnetenversammlung am 2. April 1947 (Dok. 89, S. 613 ff.).

⁵² Vgl. *Breunig*, Verfassungsgebung in Berlin ... (Anm. 4), S. 185 ff.

⁵³ Vgl. Dok. 72, S. 337.

⁵⁴ Vgl. Dok. 66, S. 309 ff.

⁵⁵ Ebda.

⁵⁶ Vgl. *Breunig*, Verfassungsgebung in Berlin ... (Anm. 4), S. 200.

⁵⁷ Vgl. Protokoll über die 20. Sitzung der Stadtkommandanten am 30. Juli 1946 (BKC/M[46]20), englischsprachige Fassung, S. 1, in: LA Berlin, OMGUS CO Hist Br 5/36–1/5.

⁵⁸ Vgl. *Breunig*, Verfassungsgebung in Berlin ... (Anm. 4), S. 204.

zweiten Satz »Dem Magistrat ist die Angelegenheit in der darauffolgenden Sitzung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen« wie folgt zu erweitern: »Dem Magistrat ist die Angelegenheit in der darauffolgenden Sitzung oder in Fällen von besonderer Wichtigkeit in einer außerordentlichen Sitzung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen. Solcher Beschluß muß mit dieser Verfassung und mit den Grundsätzen der Demokratie im Einklang stehen.« Schließlich wünschte das Koordinierungskomitee, Satz 1 von Artikel 36 sollte nunmehr lauten: »Soweit nicht seitens der Alliierten Kontrollbehörden anderweitig besonders bestimmt wird, untersteht die Selbstverwaltung Groß-Berlins der Alliierten Kommandantur und in den Sektoren der Militärregierung des betreffenden Sektors.«⁵⁹

Nachdem die Beschlüsse des Koordinierungskomitees zunächst von den Direktoren oder politischen Beratern der vier Berliner Militärregierungen begutachtet worden waren⁶⁰, beschäftigten sich die Stadtkommandanten am 9. August abschließend noch einmal mit dem Verfassungstext, den sie letztlich mit den vom Koordinierungskomitee vorgeschlagenen Änderungen billigten.⁶¹ Insgesamt hatten die Besatzungsmächte 24 der 36 Artikel des Magistratsentwurfs mehr oder minder stark geändert; lediglich die Bestimmungen über Haushalt und Finanzen sowie die über Behördenangestellte blieben weitgehend unangetastet. Trotz einiger wichtiger Umformulierungen⁶² war keine völlig neue Verfassung entstanden. »The Magistrat's draft was rewritten with many of its essential features retained«, urteilte die amerikanische Seite.⁶³

Am 13. August 1946 übermittelte die Alliierte Kommandantur mit BK/O(46)326 Oberbürgermeister Werner die Vorläufige Verfassung zusammen mit einem Begleitschreiben, in welchem die Stadtkommandanten »die Wiederherstellung einer konstitutionellen Regierung für die Stadt Berlin als ein geschichtliches Ereignis« würdigten sowie nochmals ihrem Bestreben Ausdruck verliehen, »die politische Unabhängigkeit in Berlin herzustellen und der Bevölkerung in Angelegenheiten der Stadtverwaltung das Selbstbestimmungsrecht wiederzugeben« und versicherten, »die Gesamtheit der Machtbefugnisse in die Hände der vom Volk gewählten Vertreter« zu legen.⁶⁴ Oberbürgermeister Werner dankte am 23. August den Stadtkommandanten für das große Vertrauen, daß sie in die demokratische Gesinnung Berlins setzten und wertete die Verfassung als wichtigen Beitrag für eine »wirklich demokratische Entwicklung«.⁶⁵

⁵⁹ Vgl. ebda., S. 207; vgl. auch Dok. 71, S. 323, 326, 333.

⁶⁰ Vgl. *Breunig*, Verfassunggebung in Berlin ... (Anm. 4), S. 207 ff.

⁶¹ Vgl. ebda., S. 210.

⁶² Vgl. ebda., S. 210 f.

⁶³ »The Constitution of Berlin of 1946«, S. 2, in: LA Berlin, OMGUS CO Hist Br 5/37–3/12.

⁶⁴ Vgl. Dok. 71, S. 321.

⁶⁵ Leider stand dem Hrsg. nur die französischsprachige Übersetzung dieses Schreibens zur Verfügung. Es hatte folgenden Wortlaut: »Comme suite à l'envoi de la Constitution provisoire du Grand-Berlin permettez moi de vous transmettre au nom de la municipalité, ainsi qu'à mon nom, les sincères remerciements de la ville et la population de Berlin pour la grande confiance que vous témoignez ainsi à l'égard des sentiments démocratiques de Berlin.

Nous considérons cette constitution provisoire rédigée par la Commandanture Alliée comme une contribution importante de votre part dans l'intérêt de la population berlinoise en vue

Die Vorläufige Verfassung trat am 20. Oktober 1946, dem Tag der Berliner Wahlen⁶⁶, in Kraft.

Die Vorläufige Verfassung gliederte sich in neun Kapitel, von denen das erste die »Allgemeinen Bestimmungen« enthielt, die fünf folgenden die Vorschriften über die Hauptorgane der Stadt und der Bezirke sowie ihr Verhältnis zueinander, das siebente die Artikel über den Haushalt und die Finanzen, das achte die Bestimmungen über die Behördenangestellten und das letzte das Inkrafttreten der rechtsverbindlichen Bestimmungen regelte. Ebenso wie der zweite Magistratsentwurf bestand die Vorläufige Verfassung aus 36 Artikeln; sie führte übrigens den Begriff »Groß-Berlin« erneut amtlich ein.⁶⁷ Die Verfassung stützte sich, wie im Vorspruch noch einmal betont, auf die Städteordnung von 1853 sowie auf die Berlin-Gesetze von 1920 und 1931, berücksichtigte selbstverständlich aber auch die besondere Lage der Stadt nach dem Ende des NS-Regimes und der Besetzung durch die vier Siegermächte; doch fehlte jeglicher Bezug zu einem wie auch immer gearteten oder zu gestaltenden

de soutenir ses efforts vers une évolution vraiment démocratique.

J'ai la conviction que la population berlinoise saura se rendre digne de cette confiance comme d'une obligation de faire en tout temps des principes démocratiques réconciliateurs des peuples sa profession de foi politique.

Veuillez agréer, Messieurs, l'expression de mes sentiments respectueusement dévoués. « AOF, Services Français à Berlin, GMFB, Délégation Française auprès de la Kommandatura Interalliée, caisse 1365, colis 3bis.

⁶⁶ SPD, CDU und LDP führten ihren Wahlkampf vor allem gegen den übermächtigen und bislang jeder demokratischen Legitimation entbehrenden Einfluß der SED in der gesamten Stadtverwaltung. Fragen wie die der künftigen Gestaltung des Wirtschaftslebens und einer neuen deutschen Staatsform traten demgegenüber in den Hintergrund. Die SED hingegen propagierte besonders ihre »Verdienste« in der Stadtverwaltung und ihre Erfolge bei der Errichtung einer »neuen demokratischen Ordnung« in der sowjetischen Zone. Zugleich scheute sie nicht davor zurück, die Stimmung in der Bevölkerung durch Gerüchte vom bevorstehenden Abzug der Westmächte in ihrem Sinne zu beeinflussen. Das Wahlergebnis aber widerspiegelte die Schlußfolgerungen, die die Berliner aus der Arbeit des bisherigen Magistrats und der politischen Parteien seit dem Mai/Juni 1945 gezogen hatten. Trotz allen Propagandaaufwandes, der den der anderen Parteien um ein Mehrfaches übertraf, und angesichts der von ihnen zur Schau getragenen Siegeszuversicht erlitten die Kommunisten eine ziemlich herbe Niederlage. Besonders schmerzlich mußte es sie dabei treffen, auch in den Arbeitervierteln im Norden und Osten der Stadt, in denen sie Ende der 20er und Anfang der 30er Jahre ihre Hochburgen hatten, eindeutig von den Sozialdemokraten überrundet worden zu sein.

Wahlbeteiligung: 2 128 677 = 92,3%

SPD 1 015 609 = 48,7% = 63 Sitze

SED 412 582 = 19,8% = 26 Sitze

CDU 462 425 = 22,2% = 29 Sitze

LDP 194 722 = 9,3% = 12 Sitze

Vgl. Berlin in Zahlen 1947, S. 423 ff.; Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 2), S. 1113 ff.; Hans J. Reichhardt, Wahlen in Berlin 1809 bis 1967, Ein Rückblick auf 160

Jahre Berliner Kommunalpolitik (= Berliner Forum 7/70), Berlin 1970, S. 45 ff.

⁶⁷ In einem Gesetzestext fand der Begriff erstmals im preußischen »Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin« vom 19. Juli 1911 (Preuß. Gesetzssaml. S. 123) Verwendung. Im Berlin-Gesetz von 1920 war auf die Bezeichnung verzichtet worden. Vgl. S. 23 f., sowie S. 19, Anm. 77.

einheitlichen deutschen Staat, wie es noch der zweite Magistratsentwurf vorgesehen hatte.⁶⁸

Wenngleich nach Artikel 1 (1) »Groß-Berlin« die für das Stadtgebiet alleinige berufene öffentliche Gebietskörperschaft darstellte, entsprach die Verfassung kommunalrechtlicher Tradition und beruhte weitgehend auf der allerdings nicht vollständig durchgeführten echten Magistratsverfassung, auf einer »eigenartigen Mischung eines Ein- und Zweikammersystems«. ⁶⁹ Danach besaß der Magistrat kein allgemeines Zustimmungsrecht mehr wie früher nach der Städteordnung von 1853, aber sowohl er als auch die Stadtverordnetenversammlung waren Beschlußorgane: laut Artikel 5 (2) mußten beide Organe in den sogenannten Beschlußfassungsangelegenheiten ihre Beschlüsse in Übereinstimmung fassen. Die Stadtverordnetenversammlung konnte aber ein Veto mit Zweidrittelmehrheit überstimmen, womit man ihrer neuen Stellung als Landesparlament Rechnung trug. Dies veranlaßte Bürgermeister Maron (SED) sogleich, die Vorläufige Verfassung als »die demokratischste und fortschrittlichste Verfassung« zu bezeichnen, die Berlin bislang besessen habe. Denn »das entscheidende Organ des Volkswillens ist in jedem Fall die Stadtverordnetenversammlung«, meinte er wohl nicht ohne Befriedigung. ⁷⁰ Dieses Mischsystem bildete ein Ergebnis der Beratungen in der Alliierten Kommandantur, wo sich die Briten für eine Aufhebung des Zweikammersystems stark gemacht hatten. ⁷¹

Die Stadtverordnetenversammlung wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf zwei Jahre gewählt; ihre Mitgliederzahl betrug nur noch 130 statt 200, die der Magistratsentwurf vorgesehen hatte, des weiteren war auch auf die Bildung des darin geplanten Abgeordneten Ausschusses verzichtet worden. Die Stadtverordneten wählten die Mitglieder des Magistrats, und zwar nur für die Dauer dieser zweijährigen Wahlperiode, wodurch dieser faktisch einer Landesregierung gleichzusetzen war.

Völlig neu war der von den Alliierten eingefügte Grundsatz, daß dem Magistrat Vertreter aller anerkannten politischen Parteien angehören mußten, sofern diese es wünschten. Diese, in keiner anderen deutschen Landesverfassung der Nachkriegszeit enthaltene Bestimmung sollte fatale Folgen zeitigen. Denn sie bedeutete für die deutsche Politik im Grunde nichts anderes als von vornherein den Verzicht darauf, den eigentlichen Sinn der Abstimmung des 20. Oktober, nämlich die Ausschaltung der schwer geschlagenen SED, durchzusetzen. Im Unterschied zum Magistratsentwurf sah die Vorläufige Verfassung keine ehrenamtlichen Magistratsmitglieder vor. Die Alliierten vertraten die Ansicht, daß die dem Magistrat in dieser Zeit gestellten Aufgaben die volle Arbeitskraft jedes seiner Mitglieder erforderten und keinesfalls ehrenamtlich erfüllt werden könnten. Nachdem nunmehr ohnehin sich jede Partei auf eine Art verfassungsmäßiges Recht zur Mitarbeit im Magistrat berufen konnte, war auch die alte Begründung für die Notwendigkeit der Existenz ehrenamtlicher Stadträte hinfällig geworden, allen Parteien müsse nach dem Verhältniswahlrecht die Möglichkeit zur Vertretung im Magistrat gegeben sein. Der Magistrat galt als das oberste, leitende und vollziehende Organ, das Berlin nach außen vertrat

⁶⁸ Vgl. *Breunig*, Verfassunggebung in Berlin ... (Anm. 4), S. 230 f.

⁶⁹ *Otto Uhlitz*, Die Rechtsstellung der Berliner Bezirke, Jur. Diss. (maschr.) Köln 1953, S. 68.

⁷⁰ *Berliner Zeitung*, Nr. 186 vom 11. Aug. 1946.

⁷¹ Vgl. *Breunig*, Verfassunggebung in Berlin ... (Anm. 4), S. 182 f.

und gegenüber der Stadtverordnetenversammlung unbeschränkt verantwortlich war. Diese konnte mit einer Zweidrittelmehrheit seinen Rücktritt erzwingen, der Magistrat also blieb wie eine Landesregierung auch auf das Vertrauen seines Wahlkörpers angewiesen.

Hinsichtlich der Bezirksverwaltungen war die Vorläufige Verfassung weitgehend den entsprechenden Regelungen des Berlin-Gesetzes von 1920 angepaßt worden. So blieb es bei der Gliederung in 20 Bezirke, in denen nun jeweils eine Bezirksverordnetenversammlung – die frühere Bezirksversammlung – und ein kollegiales Bezirksamt zu bilden waren. Letzteres sollte stets aus dem Bezirksbürgermeister als Vorsitzendem, einem Stellvertreter und höchstens neun weiteren besoldeten Mitgliedern bestehen. Das Verhältnis der bezirklichen Organe war in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 1920 nach dem Prinzip der unechten Magistratsverfassung im Sinne der Steinschen Städtereform von 1808 gestaltet, d. h. die Bezirksverordnetenversammlungen galten als Beschluß- und die Bezirksamter als Vollzugsorgane. Die Organisation der Bezirksverwaltung richtete sich nach dem Grundsatz der unabhängigen Dezentralisation, was – im Unterschied zum Bezirksverfassungsstatut vom Herbst 1945 – eine Erweiterung der Rechte der Bezirke bedeutete.

Den provisorischen Charakter dieser Verfassung unterstrich vor allem Artikel 35 (2), demzufolge der Stadtverordnetenversammlung die Ausarbeitung einer neuen Verfassung oblag, die bis zum 1. Mai 1948 den Alliierten zur Genehmigung vorzulegen war. Der im Magistratsentwurf nicht enthalten gewesene Artikel 36 bestimmte, daß alle gesetzlichen Regelungen sowie Verordnungen und Anordnungen der Berliner Selbstverwaltung im Einklang mit denen der Besatzungsmächte zu stehen hatten und von der Alliierten Kommandantur zu genehmigen waren; Verfassungsänderungen, Rücktritt des Magistrats oder eines seiner Mitglieder sowie die Ernennung und Entlassung leitender Personen der Stadtverwaltung bedurften ebenfalls ihrer Genehmigung. Die Bezirksverwaltungen unterstanden, wie der dritte Absatz des Artikel 36 umschrieb, in ihrer Tätigkeit ganz allein der Genehmigung der Militärregierung des betreffenden Sektors.⁷²

Die Vorläufige Verfassung besaß keinerlei Modellcharakter, bildete kein Muster für andere Verfassungen, weder hier noch anderswo. Sie stellte im Grunde nichts anderes dar als einen Versuch, die alte Berliner Stadtverfassung für die Nachkriegsverhältnisse zurechtzuschneiden. Immerhin bot sie, so jedenfalls der US-Vertreter im Komitee für Kommunalverwaltung, Oberstleutnant Louis Glaser, die Chance für »a reasonable democratic government for a municipality that has not had one for a long time, and if it succeeds in its purpose of restoring a democratic and political interest to three and a half million people who had only known political slavery it will have achieved a worthwhile end«.⁷³ Auch unter Berliner Politikern fand das Verfassungswerk zunächst allgemeine Zustimmung.⁷⁴ Die Praxis jedoch sollte dann recht bald offenbaren, wie sehr einzelne Bestimmungen der Verfassung geeignet

⁷² Vgl. ebda., S. 232 ff.

⁷³ Dok. 72, S. 339.

⁷⁴ Nach seiner Wahl zum Oberbürgermeister nannte sie Otto Ostrowski (SPD) gar die »Magna Charta« des Berliner öffentlichen Lebens. Vgl. Sten. Ber. d. StVV, 3. Sitzung am 5. Dez. 1946, S. 8.

waren, die freie Bewegung der städtischen Selbstverwaltung einzuengen. Die sowjetische Seite nämlich benutzte die Verfassung als ein Instrument, Wünsche der SED soweit als möglich durchzusetzen, so daß dann auch die westlichen Alliierten in die politischen Auseinandersetzungen der Stadt einzugreifen gezwungen waren, mehr als sie ursprünglich vorgehabt haben mochten.

Stellungnahmen, Erklärungen und Polemiken der Parteien nach dem Urnengang des 20. Oktober 1946 bis zur konstituierenden Sitzung einer frei gewählten Stadtverordnetenversammlung nach 14jähriger Unterbrechung am 26. November ließen bereits ahnen, daß es ihrer künftigen Arbeit bestimmt nicht an Spannung fehlen würde. Die Forderung von Artikel 3(2) nach Mitwirkung aller Parteien im Magistrat, sofern sie diese wünschten, sicherte der SED trotz ihrer Wahniederlage auch weiterhin die Mitsprache in allen städtischen Angelegenheiten. Da die Besetzung der Ressorts nach der erreichten Stärke der Parteien kaum strittig war, kam mit sieben Stadträten der SPD, drei der CDU, je zwei der SED und der LDP sowie mit Otto Ostrowski (SPD) als Oberbürgermeister und den drei Bürgermeistern Ferdinand Friedensburg (CDU), Heinrich Acker (SED) und Louise Schroeder (SPD) ein halbwegs korrekter Kompromiß in der Spannung von Wahlergebnis und Verfassungstext zustande. Auseinandersetzungen entzündeten sich allerdings an den jeweils beanspruchten Ämtern oder an den dafür benannten Kandidaten.

Schon einen Tag nach seiner Wahl im Stadtparlament am 5. Dezember begannen für den neuen Magistrat die Schwierigkeiten. Denn unter Berufung auf die Artikel 34 und 36 der Vorläufigen Verfassung verweigerte sein noch amtierender Vorgänger Werner die Übergabe der Amtsgeschäfte ohne alliierte Genehmigung.⁷⁵ Gegen heftigen Widerspruch der SED konstatierte die Stadtverordnetenversammlung am 9. Dezember, daß der gewählte und vereidigte Magistrat schon seit vier Tagen sich »im Amt befindet«, die Befugnisse des alten Magistrats somit erloschen seien und dieser die Amtsgeschäfte sofort zu übergeben habe.⁷⁶ Am 10. Dezember schließlich genehmigte die Kommandantur mit BK/O(46)438 den Rücktritt des alten Magistrats.⁷⁷ Ihre im selben Befehl zugleich geäußerten Vorbehalte bzw. die Ablehnung von gewählten Stadträten⁷⁸ demonstrierten aber auch, daß, entgegen der Ankündi-

⁷⁵ Vgl. Berlin, *Behauptung von Freiheit und Selbstverwaltung*, hrsg. im Auftrage des Senats von Berlin, bearb. durch *Albrecht Lampe/Richard Hebing/Hans-Karl Behrendt* (= Schriftenreihe zur Berliner Zeitgeschichte, Bd. 2), Berlin 1959, S. 90.

⁷⁶ Vgl. Sten. Ber. d. StVV, 4. Sitzung am 9. Dez. 1946, S. 6.

⁷⁷ Vgl. LAZ, Nr. 4950; Berlin, *Quellen und Dokumente ...* (Anm. 2), S. 1152 f.

⁷⁸ Abgelehnt worden war der von der CDU vorgeschlagene Berliner Bankier Otto Ernst als Stadtkämmerer, den die SED beschuldigt hatte, in einflußreichen Positionen des Finanzwesens während der Zeit des NS-Regimes tätig gewesen zu sein, ohne gegen ihn belastendes Material vorlegen zu können; die endgültige Ablehnung von Karl Delius (LDP) als Stadtrat für Post- und Fernmeldewesen erfolgte erst am 7. Jan. mit BK/O(47)4 (LAZ; Nr. 10 329). Die vorläufige Nichtbestätigung von Erna Maraun (SPD) läßt sich aus dem Zögern der Stadtkommandanten erklären, das Jugendamt in eine selbständige Abt. Jugendwesen des Magistrats zu erheben, was sie am 27. Juni 1947 endgültig ablehnten (LAZ, Nr. 20 035). Der Vorbehalt »weiterer Prüfung« bei Ernst Reuter (SPD) dürfte auf Einwände der sowjetischen Seite zurückzuführen gewesen sein, die dessen Abkehr vom Kommunismus 1921/22 noch nicht vergessen hatte (vgl. *Willy Brandt/Richard Löwenthal*, Ernst Reuter, Eine

gung der Stadtkommandanten vom 13. August⁷⁹, mit einer baldigen Übertragung voller Selbstverwaltung auf die gewählten Körperschaften noch nicht zu rechnen war. Denn die Alliierten beeinflussten auch weiterhin entscheidend die personelle Zusammensetzung des Magistrats. Der Befehl vom 10. Dezember offenbarte zudem, in welchem Maße die SED es verstand, ihren Willen, den sie bei Wahlgängen im Stadtparlament nicht hatte durchsetzen können, auf dem Umweg über den sowjetischen Vertreter in der Kommandantur zu behaupten. Vor allem der Vorbehalt gegen den gerade aus dem Exil in der Türkei heimgekehrten Ernst Reuter als Stadtrat für Verkehr und Versorgungsbetriebe – etwa das Amt, das er von 1926 bis 1931 schon einmal innehatte⁸⁰ – bildete ein erstes Wetterleuchten bevorstehender erbitterter Auseinandersetzungen. Denn nur allzubald zeigte sich deutlich, daß die Kommunisten alles nur Erdenkliche aufboten, um nach dem Schock der Wahl Niederlage sich in ihren seit Mai 1945 gewonnenen Positionen nach Möglichkeit festzukrallen und so die unumgänglich notwendige, durchgreifende Erneuerung der städtischen Verwaltung an Haupt und Gliedern zu hintertreiben.⁸¹

Nach seiner Amtsübernahme stand der neue Magistrat nicht allein vor einer Fülle praktischer Aufgaben zur Befriedigung der elementarsten Lebensbedürfnisse der Bevölkerung im extrem harten Winter 1946/47, sondern auch vor der Lösung einiger politischer und rechtlicher Probleme, deren Wurzeln in unklaren Bestimmungen der Vorläufigen Verfassung lagen. Die SED, die im von der sowjetischen Militärbehörde eingesetzten Magistrat dominiert hatte⁸², hinterließ dem neuen Magistrat neben einer stark mit ihren Anhängern durchsetzten Verwaltung auch einige stellvertretende Stadträte.⁸³ Obgleich sie in der Verfassung gar nicht vorgesehen waren, verharteten

politische Biographie, München 1957, S. 181 ff.; Ernst Reuter, *Schriften · Reden*, hrsg. von Hans E. Hirschfeld und Hans J. Reichhardt, Erster Band, Berlin 1972, S. 461 ff.). Eine endgültige Bestätigung oder Ablehnung seiner Wahl zum Stadtrat erfolgte übrigens nie, da alle vier Stadtkommandanten wohl wußten, daß sie in dieser Frage keine Einigung erzielen würden.

⁷⁹ Vgl. Dok. 71, S. 321.

⁸⁰ Vgl. Ernst Reuter, *Schriften · Reden ...* (Anm. 78), Zweiter Band, Berlin 1973, S. 203 ff.

⁸¹ Vgl. Hans J. Reichhardt, *Wiederaufbau und Festigung demokratischer Strukturen im geteilten Berlin 1945–1963*, in: *Berliner Demokratie 1919–1985*, Bd. 2: Georg Kotowski/Hans J. Reichhardt, Berlin als Hauptstadt im Nachkriegsdeutschland und Land Berlin 1945–1984 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 70/2), Berlin 1987, S. 24 ff.

⁸² Vgl. S. 132, Anm. 7.

⁸³ In der Magistratssitzung am 12. Nov. 1945 (LAZ, Nr. 8500/24) hatte Bürgermeister Maron die Auffassung vertreten, daß man bislang die Stellvertreter der Stadträte als Magistratsmitglieder ohne Stimmrecht betrachtet habe. Demgegenüber meinte Stadtkämmerer Siebert, diese seien keine Magistratsmitglieder, nähmen lediglich an Magistratssitzungen teil und verträten ihren abwesenden Stadtrat. »Ihre Besoldung regelt sich nicht nach der TOA, sondern nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Mitglieder des Magistrats. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, sie hinsichtlich der Kündigung und Entlassung wie ordentliche Mitglieder zu behandeln.« In der 10. Sitzung des Verfassungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15. März 1947 (vgl. Dok. 86, S. 546) erklärte Maron, es gäbe einen Magistratsbeschluß, dem zufolge die stellv. Abteilungsleiter mit beratender Stimme an den Magistratssitzungen teilnehmen und in Abwesenheit ihrer Stadträte mit abstimmen könnten. Ein solcher Beschluß war jedoch in den Aktenbeständen des Landesarchivs Berlin nicht auffindbar.

sie nach dem Magistratswechsel stillschweigend auf ihren Amtssesseln, weil man nicht sofort ihre Entfernung angeordnet hatte. Ein Versäumnis, das teuer bezahlt werden mußte. Als der Magistrat endlich auf Eliminierung dieser Personengruppe drang⁸⁴, weil es ihr entweder an ausreichender fachlicher Qualifikation mangelte oder sie es an vertrauensvollem Zusammenwirken mit den gewählten Stadträten fehlen ließ oder gar Obstruktion übte, leistete die SED erbitterten Widerstand. Sie verteidigte ihre mit Entlassung, Versetzung oder Herabgruppierung bedrohten Mitglieder als »aufrechte Antifaschisten«, die sich in schwerster Zeit um Berlins Wiederaufbau verdient gemacht hätten und jetzt nur aus parteiegoistischen Gründen ihre Posten verlieren sollten.

Nach einem Kommandantur-Befehl vom 27. März 1946⁸⁵ wäre der Magistrat eigentlich berechtigt gewesen, Angestellte aus eigenem Ermessen und nach sachlichen Notwendigkeiten zu berufen, zu versetzen oder zu entlassen. Da hierzu nun aber Artikel 36 in Widerspruch stand, bat der Magistrat die Alliierte Kommandantur um eine Klärung, was wiederum Verärgerung bei dem darüber nicht informierten Stadtparlament verursachte, das sich nach Artikel 5(2) in Fragen der Auslegung der Verfassung für allein zuständig hielt.⁸⁶

Neben der offiziellen Anfrage zur Interpretation des umstrittenen Artikel 36 im Hinblick auf die Ausschaltung der noch amtierenden stellvertretenden Stadträte versuchte Oberbürgermeister Ostrowski in vertraulichen Gesprächen mit der sowjetischen Besatzungsmacht, eine Regelung für dieses die ganze Arbeit der Stadtverwaltung belastende Problem zu finden. Stadtkommandant General Kotikow hielt sich jedoch für unzuständig und riet ihm zur Kontaktaufnahme mit der SED. Ohne ausreichende Informationen seiner Partei- und Fraktionsführung suchte Ostrowski daraufhin in Gegenwart des späteren Berliner Polizeipräsidenten Johannes Stumm Ende Februar nach Wegen zu einer loyalen Zusammenarbeit in kommunal- wie personalpolitischen Fragen. Gegen den Abschluß eines »Burgfriedens« und eines zunächst auf drei Monate befristeten gemeinsamen Arbeitsprogramms erklärte die SED sich in der Tat bereit, einen Teil ihrer Funktionäre aus der Verwaltung zurückzuziehen. Als jedoch diese in einem Protokollvermerk festgehaltene Vereinbarung allmählich ruchbar wurde, erkannten führende Sozialdemokraten sofort, wie hier in unzulässiger Weise Druck auf sie ausgeübt und die Bewegungsfreiheit ihrer Politik eine nicht hinnehmbare Einengung erfahren sollte. Unmißverständlich erfolgte deshalb einige Tage später eine Klarstellung der SPD, derzufolge die Zuständigkeit für verbindliche politische Verhandlungen allein in den Händen ihres Landesvorstandes liege.⁸⁷

Ostrowski war jedoch von der Richtigkeit seines Vorgehens so überzeugt, daß er den ihm von der Mehrheit seiner Parteifreunde empfohlenen Rücktritt ablehnte. Seiner Partei blieb daher nur der Ausweg, diesen Konflikt ins Stadtparlament selbst hineinzutragen, das Ostrowski am 11. April 1947 gegen die Stimmen der SED das

⁸⁴ Vgl. Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 2), S. 1166 f.

⁸⁵ Vgl. BK/O(46)141, in: LAZ, Nr. 8800.

⁸⁶ Vgl. Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 2), S. 1165.

⁸⁷ Vgl. ebda., S. 1177; Der Sozialdemokrat, Nr. 51 vom 1. März 1947.

Mißtrauen aussprach.⁸⁸ Seine Weigerung, daraus sofort die Konsequenzen zu ziehen, veranlaßten SPD-Fraktion wie Magistrat zur Forderung nach dessen förmlichen Rücktritt⁸⁹, die auch die Öffentlichkeit immer stärker aufnahm, so daß er noch vor einer Abstimmung die Kommandantur schließlich um seine Entlassung bat. Hielten die westlichen Stadtkommandanten es für selbstverständlich, den mit eindeutiger Mehrheit gefaßten Beschluß eines Parlaments zu respektieren, meinte General Kotikow, daß der »Fall« einer sorgfältigen Prüfung bedürfe und der Oberbürgermeister die Pflicht habe, den Alliierten eine wirkliche Begründung für seinen Schritt zu liefern.⁹⁰ Nachdem die Kommandantur trotz mehrfacher Beratungen keine Einigung erzielte, verwies sie diese Frage an den Kontrollrat, der dem Rücktritt Ostrowskis am 31. Mai zustimmte.⁹¹ Erst am 11. Juni vermochte die Kommandantur in BK/O(47)145 diese Entscheidung mitzuteilen und zugleich das Stadtparlament zur Wahl eines neuen Oberbürgermeisters aufzufordern, die von ihr jedoch bestätigt werden mußte.⁹²

So sicher es war, daß Berlins Sozialdemokraten Ernst Reuter, der in den wenigen Monaten seit seiner Heimkehr in ihren Reihen, im Magistrat und in der Öffentlichkeit sich überraschend schnell wieder einen großen Vertrauenscredit hatte erwerben können, als Kandidaten für die Nachfolge Ostrowskis nominierten, so wenig zweifelhaft konnte bleiben, daß die sowjetischen Vertreter in der Kommandantur sich einer Bestätigung seiner Wahl versagen würden.⁹³ Sie wußten wohl nur zu genau, daß ihnen hier ein Mann gegenübertrat, der — selbst einmal radikaler Kommunist, für einige Monate sogar Generalsekretär der KPD, durch Erfahrungen aber längst zu einem ihrer entschiedensten Gegner geworden — kraft seiner Persönlichkeit erhebliche Schwierigkeiten bereiten könnte. Als die SPD sich trotz des propagandistischen Trommelfeuers der sowjetisch lizenzierten Presse nicht von der Nominierung Reuters abbringen ließ, versuchten sowjetische Offiziere eine Einschüchterung beider bürgerlicher Parteien, um deren angekündigte Zustimmung zur Wahl Reuters rückgängig zu machen.⁹⁴ Nachdem auch dies mißlungen war, schien die sowjetische Seite sogar bereit gewesen zu sein, Reuter als Oberbürgermeister unter bestimmten Auflagen doch noch zu akzeptieren. Denn bis zur buchstäblich letzten Minute vor der Entscheidung im Stadtparlament gestattete sie der SED die Suche nach einem Arrangement für eine feste Zusammenarbeit mit der SPD. Doch diese war nicht bereit, ihre politischen Überzeugungen für einige personelle Zugeständnisse in der Stadtverwaltung zu verkaufen.⁹⁵

⁸⁸ Vgl. Sten. Ber. d. StVV, 25. Sitzung am 11. April 1947, S. 57f.

⁸⁹ Vgl. Protokoll über die Magistratsitzung am 14. April 1947, in: LAZ, Nr. 8502/12; Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 2), S. 1181.

⁹⁰ Vgl. Tägliche Rundschau, Nr. 94 vom 23. April 1947; Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 2), S. 1181 ff.

⁹¹ Vgl. Berlin, Behauptung von Freiheit und Selbstverwaltung ... (Anm. 75), S. 241.

⁹² Vgl. LAZ, Nr. 1461; Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 2), S. 1185.

⁹³ Vgl. Brandt/Löwenthal, Ernst Reuter ... (Anm. 78), S. 377 ff.

⁹⁴ Vgl. Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 2), S. 959.

⁹⁵ Vgl. Brandt/Löwenthal, Ernst Reuter..., (Anm. 78), S. 382 f.

Der am 24. Juni 1947 mit großer Mehrheit erfolgten Wahl Reuters⁹⁶ schloß sich eine Wochen dauernde Auseinandersetzung um seine Bestätigung an. Doch weder in der Kommandantur noch im Koordinierungskomitee noch im Kontrollrat selbst ließ sich eine Aufweichung der starren sowjetischen Position erreichen. Der Kommandantur gelang nicht einmal mehr die Verständigung über die Bekanntgabe der Nichtbestätigung, da die sowjetischen Vertreter keinesfalls erwähnt wissen wollten, daß Reuter infolge ihres Einspruchs an der Ausübung seines Amtes gehindert blieb. Erst am 18. August konnte sich die Kommandantur mit BK/O(47)183 zu der lakonischen Mitteilung aufrufen, daß sie es »nicht für möglich« gefunden habe, Reuter zu bestätigen.⁹⁷

Neben der Nichtbestätigung der Wahl Ernst Reuters als Oberbürgermeister und der ebenfalls im Sommer 1947 durch die Kommandantur erfolgten Amtsenthebung von Volksbildungsstadtrat Siegfried Nestriepke (SPD), der bei der Neuorganisation seines Dezernats nach allen Seiten hin, insbesondere zur kommunistischen, eine offensichtlich unerwünschte Selbständigkeit an den Tag gelegt hatte⁹⁸, waren es weitere Vorkommnisse — wie u. a. die diversen Eigenmächtigkeiten des im sowjetischen Sektor residierenden Polizeipräsidenten Paul Markgraf (SED) oder das Vorgehen der französischen Behörde bei der Demontage der Borsig-Werke in Tegel —, die in den Berliner Selbstverwaltungskörperschaften das Gefühl der Ohnmacht gegenüber den Besatzungsmächten verstärkten. Verbittert meinte die SPD, daß sie eine solche »Scheindemokratie« nicht länger mehr unterstützen und sich auf die Bewältigung der Notaufgaben beschränken wolle. Nicht weniger sorgenvoll äußerten sich CDU und LDP über die steigende Zahl alliierter Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte der Berliner Organe. Nach Überzeugung aller Parteien, außer der SED, mußte die Bevölkerung an der Idee der Demokratie zweifeln, würde ihr jedes Vertrauen in das selbständige Handeln der von ihr gewählten Vertreter genommen.⁹⁹

Nach der Konstituierung eines Sonderausschusses aus Mitgliedern des Stadtparlaments und des Magistrats unter Vorsitz von Stadtverordnetenvorsteher Otto Suhr (SPD) am 29. Juli 1947 erzielten alle Beteiligten weitgehende Einigung über einen Entwurf der vor den Kommandanten abzugebenden Erklärung zu den strittigen Fragen. Als die SED dann aber plötzlich gravierende Änderungen verlangte, sah sich der Stadtverordnetenvorsteher gezwungen, sowohl die von der Ausschlußmehrheit unterzeichnete als auch die eigene Erklärung der SED der Kommandantur einzureichen. Auf ihrer 73. Sitzung verhinderte der sowjetische Vertreter mit seinem Veto den im Prinzip genehmigten Empfang des Sonderausschusses, der daraufhin ohne Angabe von Gründen abgesagt werden mußte. Als einen Tag später aber General Kotikow in einem Interview diese Ablehnung begründete, veröffentlichten auch seine westlichen Kollegen ihre für den Empfang des Sonderausschusses vorbereiteten Erklärungen zur Verfassungssituation. Der Stadtverordnetenvorsteher mu-

⁹⁶ Vgl. Sten. Ber. d. StVV, 36. Sitzung am 24. Juni 1947, S. 3 ff.; Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 2), S. 1190 ff.

⁹⁷ Vgl. Amtsbl. All. Kom. 1947, Nr. 8, S. 6; LAZ, Nr. 1465; zur sogenannten Oberbürgermeisterkrise insgesamt vgl. Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 2), S. 1186 ff.

⁹⁸ Vgl. ebda., S. 1199 ff.

⁹⁹ Sten. Ber. d. StVV, 37. Sitzung am 11. Juli 1947, S. 11 ff.

ßte daher am 19. September dem Parlament die Vergeblichkeit allen Bemühens um eine Beilegung der verfassungsrechtlichen Differenzen eingestehen, wobei er nach Wertung der einzelnen Stellungnahmen es zugleich als eine vielleicht überhaupt unlösbare Aufgabe bezeichnete, eine demokratische Selbstverwaltung unter der Befehlsgewalt einer Alliierten Kommandantur zu gewährleisten.¹⁰⁰

Die Tatsache, daß die östliche Seite im Konfliktfalle ihren festen Willen stets durchzusetzen vermochte, galt also weiterhin. Noch im Dezember 1947 sollte diese betrübliche Erfahrung sich wiederum bestätigen, als nach einer gezielten kommunistischen Propaganda die sowjetischen Militärbehörden die Bürgermeisterin des Bezirks Prenzlauer Berg, Ella Kay (SPD), wegen angeblicher Sabotage der Holzbeschaffungsmaßnahmen und provokatorischen Verhaltens absetzten¹⁰¹, was leidenschaftlichen Streit zwischen SPD und SED auslöste. Die Sozialdemokratie mußte durch das systematische Vorgehen der SED im sowjetischen Sektor erkennen, daß diese die Einhaltung demokratischer Spielregeln nun offenbar für obsolet hielt und nichts unversucht lassen würde, ihr im Vollzug der Wahlentscheidung vom 20. Oktober 1946 verlorengegangenes Terrain gewaltsam zurückzuerobern. Der zu Beginn des Jahres 1947 gemeinhin nicht als aussichtslos geltende Versuch, alle vier Parteien auf dem Boden der Vorläufigen Verfassung zu einer loyalen Zusammenarbeit zu bewegen, war am Ende dieses Jahres für die demokratischen Kräfte in einen Kampf um ihre nackte Existenz eingemündet, der ein halbes Jahr später zur Blockade und schließlich noch zur Teilung der Stadtverwaltung führen sollte.¹⁰²

**[24] Protokoll der Sitzung des Magistrats am 30. Oktober 1945 [Auszug]
– Bericht über vorbereitende Arbeiten für eine vorläufige Verfassung
(LAZ, Nr. 8500/22)**

Anwesend: Maron [KPD], Schwenk [KPD], Lange [SPD], Pieck [KPD], Dr. Landwehr [parteilos], Dr. Schellenberg [SPD], Dr. Redeker [parteilos], Dr. Gohrbandt [parteilos], Jirak [parteilos], Dr. Focke, Kraft [SPD], Jendretzky [KPD], Kehler [KPD], Knoll [SPD], Winzer [KPD], Otto [SPD], Buchholz [parteilos], Grüber [parteilos], Scharoun [parteilos], Dr. Mittag [SPD], Dr. Haas [CDU], Orlopp [SPD], Klimpel [SPD], Dr. Düring [parteilos], Kionka [Polizeivizepräsident]

¹⁰⁰ Vgl. Drucks. Nr. 62/436 f. d. StVV, ausgegeben am 18. Sept. 1947; Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 2), S. 1210 ff.

¹⁰¹ Auf ihrer 81. Sitzung am 30. Dez. erzielte die Alliierte Kommandantur keine Einigung über die Anfrage der amtierenden Oberbürgermeisterin, Louise Schroeder (SPD), ob diese ihrer Interpretation der Vorläufigen Verfassung zustimme, daß die Bezirksbürgermeister dem Magistrat unterstehen und deshalb die Entlassung von Ella Kay durch Befehl Nr. 166 des sowjetischen Stadtkommandanten vom 8. Dez. über den Magistrat hätte erfolgen müssen. Vgl. Tägliche Rundschau, Nr. 287, 304 vom 9., 31. Dez. 1947; Berlin, Behauptung von Freiheit und Selbstverwaltung ... (Anm. 75), S. 364, 377 f.

¹⁰² Vgl. Reichhardt, Berliner Demokratie ... (Anm. 81), S. 29 ff.

- Tagesordnung:*
1. Protokoll
 2. Rechtsamt
 3. Rotes Kreuz
 4. Instandsetzungsarbeiten am ehemaligen Reichsversicherungsamt
 5. Errichtung einer zentralen Werbestelle für die städtischen Theater
 6. Amtsblatt der Stadt Berlin
 7. Allgemeines

Den Vorsitz führt: Bürgermeister Maron,
gegen Schluß der Sitzung: Bürgermeister Schwenk

[Zu Tagesordnungspunkt 2]

[...] *Maron* [KPD] gibt einen kurzen Überblick über die bisherige Arbeit des Rechtsausschusses, dessen Vorsitzender er ist.¹⁰³ Eine vordringliche Aufgabe des Rechtsausschusses wird es sein, eine Art Verfassung und Geschäftsordnung des Magistrats zu schaffen. Der Magistrat hat bisher zwar ein Bezirksverwaltungsstatut¹⁰⁴ ausgearbeitet und beschlossen. Es fehlt aber noch ein Verwaltungsstatut der Stadt Berlin selbst. Die Aufgabe ist naturgemäß vor allem im Hinblick auf die Aufteilung Berlins in vier Zonen [Sektoren] schwierig und mühsam. Gleichwohl muß und wird es gelingen, eine Verfassung zu schaffen, die zunächst allerdings nur provisorischen Charakter haben kann. Die vorbereitenden Arbeiten liegen in der Hand von Dr. Haas.¹⁰⁵ Bis zum Jahre 1931¹⁰⁶ bestand in Berlin eine Magistratsverfassung¹⁰⁷ auf einer zuverlässigen demokratischen Grundlage, die auch den einzelnen Bezirken weitgehende Selbständigkeit zuerkannte.¹⁰⁸ In der Folgezeit erfuhr diese Verfassung wesentliche Änderungen; man schuf sozusagen eine Oberbürgermeisterverfassung, die dem Oberbürgermeister besondere Rechte einräumte und die Selbständigkeit der Bezirke wesentlich einengte.¹⁰⁹ Sie war eine Vorläuferin des Führerprinzips. Der Rechtsausschuß kam bei seinen ersten unverbindlichen Beratungen zu dem Ergebnis, man sollte bei der neuen Verfassung einen Mittelweg einschlagen, der der gegenwärtigen Situation am besten angepaßt scheint. Somit gilt es, eine Magistratsverfassung auf demokratischer Grundlage zu schaffen, die der heutigen Sach- und Rechtslage möglichst elastisch Rechnung trägt. Hierbei ist eine gewisse Beschränkung der Rechte und Befugnisse der Bezirke unerläßlich; denn nur eine starke Zentralgewalt kann die enormen Schwierigkeiten der Gegenwart bewältigen und meistern. Unmittelbar nach

¹⁰³ Vgl. Anm. 2.

¹⁰⁴ Vgl. Dok. 23, S. 171 ff.

¹⁰⁵ Vgl. Anm. 6.

¹⁰⁶ D. h. bis zum Inkrafttreten des »Gesetzes über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin« vom 30. März 1931 (Dok. 2, S. 91 ff.).

¹⁰⁷ Für die gesamtstädtischen Körperschaften galt das Prinzip der »echten Magistratsverfassung« der »Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie« vom 30. Mai 1853 (Preuß. Gesetzsaml. S. 261). Danach hatte der Magistrat nur jene Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung auszuführen, mit denen er sich einverstanden erklärt hatte.

¹⁰⁸ Vgl. § 22(1) des Berlin-Gesetzes von 1920 (Dok. 1, S. 67).

¹⁰⁹ Vgl. die §§ 17, 23 des Berlin-Gesetzes von 1931 (Dok. 2, S. 96 f.).

dem Zusammenbruch mußten die Bezirke unvermeidlich selbständig arbeiten, und jeder Bezirk war sozusagen eine Republik für sich. Heute jedoch gilt es, eine straffe Zentralgewalt zu schaffen und den Bezirken Zuständigkeiten abzunehmen, die sie vor 6 Monaten unter dem Zwang der unmittelbaren Not für sich in Anspruch nehmen durften und mußten. Andererseits muß man den Bezirken ein gewisses Mitbestimmungsrecht bei der Gesetzgebung einräumen. Dieses Mitbestimmungsrecht schließt auch in gewissem Umfang ein Mitberatungsrecht ein. Die Bezirke sollen das Recht haben, vor dem Erlaß wichtiger Verordnungen gehört zu werden. Die neue Verfassung wird den Magistrat als oberstes Organ der Stadtverwaltung anerkennen, daneben aber dem Oberbürgermeister nicht als Person, sondern als kollektives Gremium bestimmte Rechte einräumen und so den Magistrat entlasten. Die Rangfolge wäre also Magistrat, Kollektiv-Oberbürgermeister und die Bezirksbürgermeister-Konferenz als eine Art zweite Kammer. Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten zwischen Magistrat und Bezirksbürgermeister-Konferenz wären durch einen sogenannten Groß-Magistrat, also durch gemeinsame Sitzungen von Magistrat und Bezirksbürgermeister-Konferenz zu behandeln und auszugleichen. Die Schaffung der eigentlichen Gemeindeverfassung, also einer Städteordnung, ist noch nicht spruchreif. Es wird noch einige Zeit verstreichen müssen, bis man hier eine endgültige Lösung finden kann.

Der Redner nimmt sodann Stellung zur Justiz im allgemeinen und zu einigen Übelständen, die sich in der letzten Zeit nicht ohne die Schuld des Magistrats gezeigt haben. Der Fall Bachmann sei dafür bezeichnend.¹¹⁰ Hier habe die Berliner Justiz eine Niederlage erlitten. Das Material gegen Bachmann wurde von einem deutschen Staatsanwalt gesammelt. Bachmann wurde von einem englischen Militärgericht freigesprochen, dann aber auf Anordnung eines Berliner Staatsanwalts verhaftet, der den Spruch des englischen Militärgerichts nicht hinnehmen wollte. Am vergangenen Sonnabend wurde Bachmann auf Anordnung des Generalstaatsanwalts aus der Haft entlassen. Schon einige Tage vorher hatte der Magistrat beim Generalstaatsanwalt die Entlassung angeregt, sei dabei aber auf Ablehnung gestoßen. Der Rechtsausschuß hat den Fall Bachmann eingehend geprüft und beschlossen, die Akten in der Sache Bachmann anzufordern. Der Magistrat muß in dieser Frage absolute Klarheit schaffen, vor allem darüber, daß im Bereich der Stadt Berlin der Magistrat oberstes Organ ist, dem auch die Justizverwaltungshoheit zusteht. Über den Geist, der in der Berliner Justiz herrscht, gibt ein Bericht des Pressereferenten des Magistrats hinreichend Aufschluß, der das Amtsgericht Berlin-Mitte aufsuchte, um einige Räume zu besichtigen, die für die Bilderausstellung des Magistrats¹¹¹ in Aussicht genommen waren.

¹¹⁰ Gemeint war hiermit der damalige Bezirksbürgermeister von Tiergarten, Fritz Bachmann (KPD), den ein britisches Militärgericht am 24. Okt. 1945 wegen Bestechung, Unterschlagung und Ungehorsam zu 50 Tagen Haft verurteilt hatte, die mit der Untersuchungshaft abgegolten waren. Die Wiederverhaftung auf Anweisung eines deutschen Staatsanwalts mußte jedoch am 29. Okt. auf Anordnung der britischen Militärregierung wieder rückgängig gemacht werden. Vgl. Der Tagesspiegel, Nr. 12, 13, 16 vom 23., 25. Okt. und 1. Nov. 1945; Der Berliner, Nr. 37, 41 vom 25. Okt., 3. Nov. 1945.

¹¹¹ Es handelte sich hierbei um eine Foto-Ausstellung vom 19. Dez. 1945 bis 12. Jan. 1946 in den Räumen des Amtsgerichts Berlin-Mitte in der Neuen Friedrichstraße 12–17, auf der, so Bürgermeister Maron auf der vorherigen Magistratssitzung am 22. Okt. (LAZ, Nr. 8500/21), »das Berlin kurz nach dem Zusammenbruch mit dem Berlin ein halbes Jahr später verglichen werden soll[te]«. Vgl. LAZ, Nr. 5014; Der Tagesspiegel, Nr. 52 vom 20. Dez. 1945.

Zu seinem Erstaunen fand er im Vorzimmer des Amtsgerichtspräsidenten ein großes Bild des Feldmarschalls Hindenburg und im Amtszimmer des Herrn Direktors selbst ein großes Bild des Fridericus Rex. Man muß hier beizeiten nach dem Rechten sehen.

Dr. Landwehr [parteilos] stimmt den Darlegungen Marons im vollen Umfang zu. Er betrachtet es als eine besonders glückliche Fügung, daß der Befehl des Marschalls Shukow und des Generaloberst Bersarin wenige Tage nach dem Zusammenbruch des Nazi-Regimes und der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands eine Berliner Stadtverwaltung mit eigener Verfassung schuf.¹¹² Dem Magistrat erwächst hieraus die hohe, klare Pflicht, sich zu seinem Recht zu bekennen und darüber zu wachen. Die Rechtshoheit ist ein integrierender Teil jeder Staatsgewalt, ohne Rechtshoheit kein Staat. Die Justiz kann nicht im luftleeren Raum schweben, sondern sie bezieht ihr Existenzrecht vom Staat, also vom Magistrat. Der Magistrat ist von der Besatzungsmacht eingesetzt; auf Grund der Potsdamer Beschlüsse¹¹³ übt er die Staatshoheit und Staatsgewalt im Territorium der Stadt Berlin aus. Die Staatshoheit umfaßt die Rechtshoheit und die Verwaltungshoheit. Der Magistrat sollte sich laut zu seinem Recht bekennen und damit allen Mißdeutungen und Eingriffen den Boden entziehen.

Kionka [Polizeivizepräsident] bespricht die Stellung des Polizeipräsidenten. Dieser nahm eine Zwitterstellung ein: er hatte staatliche und kommunale Aufgaben zu erfüllen.¹¹⁴ Berlin ist nunmehr ein Stadtstaat.¹¹⁵ Der Magistrat sollte die Befugnisse und Zuständigkeiten des Polizeipräsidenten scharf abgrenzen und festlegen, welche Aufgaben er zu erfüllen hat. Es gilt auch, das Arbeitsgebiet des Polizeipräsidenten gegen die einzelnen Ressorts des Magistrats abzugrenzen. Der Redner sieht hierin eine bedeutungsvolle Aufgabe des Rechtsamts.¹¹⁶

Dr. Haas [CDU] umreißt in kurzer Darlegung die ihm übertragene Aufgabe, eine Verfassung für Berlin auszuarbeiten. Er hofft, in Kürze einen Verfassungsentwurf vorlegen zu können, der den geschichtlichen Ereignissen und der Situation der Gegenwart Rechnung trägt. Der Verfassungsentwurf, den der Redner plant, geht von der Tatsache aus, daß Berlin im gegenwärtigen Moment nicht nur eine Stadt,

¹¹² Zur Einsetzung des Magistrats vgl. S. 132, Anm. 7. Dem Magistrat gehörten an der Oberbürgermeister, seine vier Stellvertreter, 12 Stadträte (Leiter der Abteilungen) sowie der Beirat für kirchliche Angelegenheiten. Von den 18 Mitgliedern des Magistrats zählte genau die Hälfte zur KPD, doch, wie sich bald zeigen sollte, überwog ihr tatsächlicher Einfluß bei weitem dieses ohnehin schon zu ihren Gunsten ausfallende Zahlenverhältnis. Vgl. Tägliche Rundschau, Nr. 3, 4 vom 17., 18. Mai 1945; Berliner Zeitung, Nr. 1 vom 21. Mai 1945; VOBl. 1945, S. 4 f.; Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 2), S. 207 ff.; weitere Literatur zu diesem Komplex vgl. S. 132, Anm. 5–7.

¹¹³ Vgl. dazu S. 131, Anm. 1.

¹¹⁴ Durch eine Anordnung des Magistrats vom 19. Juli war die Behörde des Regierungspräsidenten aufgelöst, und damit waren alle staatlichen Befugnisse Preußens auf die Stadt Berlin übergegangen, womit sie faktisch den Status eines Stadtstaates erhalten hatte. Vgl. LAZ, Nr. 2152; Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 2), S. 219 f.

¹¹⁵ Seit der Steinschen Städtereform gab es in Berlin eine besondere Staatsbehörde, den Polizeipräsidenten. Er war hier aber nicht allein für Polizeiangelegenheiten, sondern auch für zahlreiche andere, dem Staat gesetzlich vorbehaltene Aufgaben zuständig, die in anderen Landesteilen die Regierungspräsidenten oder Landräte wahrnahmen. Vgl. *Otto Uhlitz*, Kleine Verfassungsgeschichte Berlins, Die historischen Grundlagen des Berliner Verfassungsrechts (= Berliner Forum 6/69), Berlin 1969, S. 33.

¹¹⁶ Vgl. Anm. 2.

sondern ein Land ist, gleichgestellt mit anderen Ländern wie Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg. Man wird nicht mehr sprechen dürfen von einem Magistrat der Stadt Berlin, sondern von dem Magistrat von Berlin. Die neue Verfassung wird Berlin die Rechtsgrundlage für die gesamte Arbeit geben; sie wird nach der Bestätigung durch die Alliierte Kommandantur das Grundgesetz für Berlin sein. Dieses Grundgesetz wird nur wenige Paragraphen umfassen. Grundsatz wird sein, daß Berlin vorläufig ein Stadt-Staat ist, also Stadt und Land zugleich, und die Gewalt hat, in eigener Verantwortung die öffentlichen Angelegenheiten zu regeln und zu ordnen. Berlin wird so zum ersten Mal ein Verordnungsrecht haben. Früher konnte Berlin keine Verordnungen, sondern nur Statuten und Rundverfügungen erlassen; das Verordnungsrecht war dem Land Preußen vorbehalten. Heute gibt es kein Land Preußen mehr¹¹⁷, und Berlin steht als selbständiges Land in gleichem Rang mit den übrigen deutschen Ländern. Der Vertretungskörper Berlins ist der Magistrat. Die Gestaltung im einzelnen ist eine Angelegenheit der Zukunft. Die neue Verfassung muß demokratisch sein und sich auf dem Volkswillen aufbauen. Der Magistrat wird zu bestimmen haben, ob das Ein- oder Zweikammersystem zu wählen sein wird.¹¹⁸ Ein entscheidender Grundsatz wird sein: Berlin ist nicht mehr nur Stadt, sondern, ähnlich wie früher Hamburg, Staat.¹¹⁹

Scharoun [parteilos] bezeichnet es als wichtige Aufgabe, die Städte aus ihrer Isolierung gegenüber dem Umland zu lösen. Die Verflechtung der Stadt mit seiner näheren und weiteren Umgebung ist vielfältig und reich. Die Entwicklung hat gezeigt, daß der Begriff Stadt-Staat, wie etwa in Bremen, sehr hinderlich war für das Zusammenwirken der Stadt mit dem Umland. Namentlich auf dem Gebiet der Landplanung ist Berlin auf die Mitwirkung des Umlandes, vor allem der Mark Brandenburg, angewiesen. Berlin und das Umland sind eine Einheit, und jede Isolierung ist vom Übel.

Orlopp [SPD] betrachtet die Schaffung einer Verfassung für Berlin in dem größeren Zusammenhang eines einheitlichen Deutschlands mit einer einheitlichen Gesetzgebung. Diese einheitliche Gesetzgebung wird auch ein einheitliches Städterecht schaf-

¹¹⁷ Mit dem Ende der Kampfhandlungen im Mai 1945 hatte Preußen als Staat faktisch zu bestehen aufgehört; seine formelle Auflösung erfolgte jedoch erst durch das Gesetz Nr. 46 des Alliierten Kontrollrats vom 25. Febr. 1947 (Amtsbl. All. Kontrollrat S. 262; VOBl. S. 68).

¹¹⁸ Nach der »Städte-Ordnung« von 1853, die im Prinzip bis 1933 Gültigkeit besaß, existierte in Berlin mit der »echten« Magistratsverfassung ein Zweikammersystem. Seit dem Mai 1945 bot sich dessen Überwindung an, da nach dem Fortfall der übergeordneten preußischen Behörden Berlin ipso facto den Status eines Landes erworben hatte. Der von Friedrich Haas am 8. Nov. 1945 vorgelegte Verfassungsentwurf (Dok. 25, S. 201) basierte denn auch auf dem Einkammersystem, d. h. der danach zu wählende Landtag wäre das einzige Beschluß-, der Magistrat nur noch ausführendes Organ gewesen, also nicht mehr eine zweite Kammer.

¹¹⁹ Hamburgs »Stadt-Staatlichkeit« beruht auf der Verschmelzung seines früher kommunal gegliederten Landgebietes und der durch das sogenannte Groß-Hamburg-Gesetz vom 9. Dez. 1937 (RGBl. I S. 1327) eingegliederten preußischen Städte und Gemeinden mit dem hamburgischen Stadtgebiet zur rechtlichen Einheit. Hamburgs Staatsgebiet ist zugleich einheitliches Stadtgebiet. Vgl. *Wilhelm Drexelius/Renatus Weber*, Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952, Kommentar, 2. Aufl., Berlin/New York 1972.

fen. Es gilt heute schon, all das zu unterlassen, was die Schaffung eines einheitlichen Rechts in späterer Zeit erschweren könnte.

Dr. Redeker [parteilos] möchte die Zukunftsplanung von der harten Gegenwart trennen. Berlin wird auf längere Zeit hinaus auf sich allein gestellt sein und muß in seinem Bereich Ordnung und Klarheit schaffen. Hierbei ist die Erkenntnis wichtig, daß Berlin nicht mehr nur Stadt, sondern Staat und Land ist. Berlin hat staatliche Aufgaben zu erfüllen; versagt es bei dieser Aufgabe, dann drängen fremde Kräfte in das Vakuum hinein, und das Ergebnis ist ein unheilvolles Durcheinander.

Dr. Landwehr [parteilos] stellt noch einmal klar: das Gebilde Berlin steht vor Aufgaben, die ohne Inanspruchnahme einer Staatshoheit nicht zu bewältigen sind. Wie das Staatsgebilde Berlin sich in den Rahmen des künftigen Deutschland eingliedert, muß der Zukunft vorbehalten bleiben. Eine unabhängige Justizhoheit innerhalb der Staatshoheit ist ein Unding, ein Widerspruch in sich selbst.

Dr. Mittag [SPD] stimmt dem Vorredner zu. Ein Staat ohne Justizhoheit ist überhaupt kein Staat. Berlin ist jetzt nicht nur Stadt, sondern Staat oder Land; nur unter dieser Voraussetzung kann es die dringenden Aufgaben der Gegenwart erfüllen; sonst gibt es nur Wirrwar und Unordnung. Der Magistrat hat es verabsäumt, von vornherein die Fundamente einer Justizhoheit zu legen. So kam es, daß sich innerhalb der Justiz gewisse Tendenzen der Unabhängigkeit geltend machten, wie sie auch in der Kontroverse mit dem Generalstaatsanwalt im Fall Bachmann zutage traten. Verwaltungshoheit und Justizhoheit können nicht unabhängig voneinander und nebeneinander bestehen.

Maron [KPD] faßt das Ergebnis der Debatte zusammen, die notwendig und fruchtbar war. Bei der Schaffung der neuen Verfassung Berlins muß man scharf trennen die gegenwärtige Situation und die Zukunftsgestaltung. Der Redner weist separatistische Tendenzen weit von sich. Ebenso wenig wie die Berliner Bezirke nicht in 20 unabhängige Kleinrepubliken zerfallen können, kann Berlin im luftleeren Raum existieren, sondern es hat seinen Platz im Rahmen Deutschlands. Wie das Deutschland der Zukunft aussehen wird, weiß heute noch niemand. Berlin steht vor der Aufgabe, die zentrale Gewalt im Magistrat zu verankern und zu festigen. Der Magistrat ist der alleinige Träger der Staatshoheit und damit auch der Justizhoheit. Der Magistrat muß seinen Willen, seine Fähigkeit und seine Kraft zeigen, die Dinge zu meistern, und in diesem Bestreben wird er auch die Zustimmung der Besatzungsmächte finden. Wichtig ist ferner eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten der Polizei. Der Polizeipräsident wurde bereits aufgefordert, dem Magistrat über sein Aufgabengebiet einen umfassenden Bericht zu geben [...].

**[25] Entwurf einer vorläufigen Verfassung von Friedrich Haas vom
8. November 1945 (Friedrich Haas, Vorläufige Verfassung von Groß-Berlin,
Mit Kommentar, Berlin 1947, S. 95 ff.)**

Um den Aufgaben und der Stellung, die Berlin als eigener Gebietskörper politisch, rechtlich und verwaltungsmäßig nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Reiches auf Grund der Beschlüsse der Siegermächte erhalten hat, gerecht zu

werden und um an der Wiedergutmachung gegenüber den Vereinten Nationen wie am Aufbau eines neuen Deutschlands auf demokratischer Grundlage zum Wohle aller nach Kräften mitzuarbeiten, wird folgende Verfassung gegeben:

Artikel 1 Wesen

Berlin ist die für das bisherige Gebiet der Stadtgemeinde Berlin zur Förderung des Wohles seiner Einwohner berufene Gebietskörperschaft.

Artikel 2 Aufgaben

Berlin hat als Glied Deutschlands alle öffentlichen Aufgaben als Stadt und Land nach den Bestimmungen dieser Verfassung zu erfüllen.

Artikel 3 Organe

(1) Träger der Gewalt ist die Gesamtheit der Einwohner und Bürger von Berlin, die ihren Willen durch ihre Organe als Vertretungskörper äußern. Unmittelbarer Vertretungskörper ist der Landtag und mittelbarer der Magistrat (Senat).

(2) Der Landtag wird auf Grund allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl der Bürger von Berlin gebildet. Die Mitglieder des Magistrats (Senats) werden vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; sie bedürfen der Bestätigung durch das für Berlin zuständige Organ der Siegermächte.

(3) Das Nähere über die Wahl (Wahlrecht, Wählbarkeit und Wahlverfahren einschließlich Feststellung und Prüfung des Wahlergebnisses, Zahl der Abgeordneten, Wahlzeit) wird in der Wahlordnung geregelt.

Artikel 4 Landtag

(1) Der Landtag beschließt über alle durch Gesetz oder Verordnung zu regelnden Angelegenheiten, genehmigt den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung, die der Landtag sich selber gibt, geregelt.

Artikel 5 Magistrat (Senat)

(1) Der Magistrat (Senat) übt bis zur Bildung eines Landtags allein die Befugnisse des Vertretungskörpers aus und beschließt über alle gesetzlichen Regelungen.

(2) Der Magistrat (Senat) ist die oberste leitende und vollziehende Behörde, vertritt Berlin nach außen und ernennt und entläßt alle Personen, die im Dienst von Berlin eine obrigkeitliche Aufgabe wahrnehmen.

(3) Der Magistrat (Senat) faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Magistrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 6 Mitglieder des Magistrats (Senats)

(1) Der Magistrat (Senat) besteht aus dem Oberbürgermeister (Präsidenten) mit vier Stellvertretern (dem ersten, zweiten, dritten und vierten Oberbürgermeisterstellvertreter [Vizepräsidenten] mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister) und 14 Stadträten (Senatoren) als Mitglieder sowie den erforderlichen Stellvertretern.

(2) Der Oberbürgermeister (Präsident) mit seinen vier Stellvertretern bestimmt die Richtlinien der gesamten Politik von Berlin. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jedes Mitglied des Magistrats (Senats) den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung.

(3) Die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Magistrats (Senats) wird durch die Magistrats-(Senats-)Satzung geregelt.

(4) Der Oberbürgermeister oder bei seiner Behinderung sein Stellvertreter nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis führt den Vorsitz im Magistrat (Senat), leitet dessen Geschäfte und fertigt seine Beschlüsse aus.

(5) Die Mitglieder des Magistrats (Senats) leisten bei der Übernahme ihres Amtes den Eid, daß sie ihre Geschäfte unparteiisch, zum Wohle der Gesamtheit und getreu der Verfassung und den Gesetzen führen werden.

Artikel 7 Rechtspflege

Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur den Gesetzen unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Artikel 8 Gesetzgebung

(1) Sämtliche Angelegenheiten, die jeden Einwohner oder die Allgemeinheit angehen oder grundsätzliche Bedeutung haben, sind, um rechtsverbindlich zu sein, durch Verordnungen zu regeln; die Verfassung oder das Gebiet von Berlin können nur durch Gesetz geändert werden.

(2) Alle gesetzlichen Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen u. dgl.) sind verbindlich, wenn sie gemäß dieser Verfassung zustandegekommen und in geeigneter Weise schriftlich und öffentlich verkündet worden sind.

(3) Sie sind binnen Monatsfrist nach endgültiger Beschlußfassung zu verkünden und treten, wenn sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Verkündungsblattes in Kraft.

Artikel 9 Bezirksverwaltung

Berlin gliedert sich zum Zwecke einer ortsnahen Verwaltung in Verwaltungsbezirke. Anzahl, Grenzen, Bezeichnung und Zuständigkeit der Verwaltungsbezirke werden in der Bezirkssatzung geregelt.

Artikel 10 Bezirksorgane

(1) Unmittelbarer Vertretungskörper der Einwohner des Verwaltungsbezirks ist der Bezirkstag und mittelbarer das Bezirksamt.

(2) Der Bezirkstag wird von den Bürgern des Bezirks zugleich mit dem Landtag und wie dieser gewählt.

(3) Die Mitglieder des Bezirksamtes werden vom Bezirkstag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; sie bedürfen der Bestätigung durch das für den Bezirk zuständige Organ der Siegermächte.

(4) Das Nähere über die Wahl wird in der Wahlordnung (Artikel 3 Abs. 3) geregelt.

Artikel 11 Bezirkstag

(1) Der Bezirkstag hat im Rahmen der von dem Vertretungskörper aufgestellten Grundsätze über alle Angelegenheiten des Bezirks zu beschließen, stellt als Vorschlag für den Haushalt von Berlin den Bedarf des Bezirks fest und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Das Nähere wird in der Bezirkssatzung und in der Geschäftsordnung geregelt. Letztere gibt sich der Bezirkstag selbst.

Artikel 12 Bezirksamt

(1) Das Bezirksamt ist in den Angelegenheiten des Bezirks die leitende und vollziehende Behörde im Rahmen der von den Vertretungskörpern von Berlin aufgestellten Grundsätze. Es verwaltet die Einrichtungen und Anstalten des Bezirks. Als ausführendes Organ des Magistrats (Senats) untersteht es der Aufsicht und dem Weisungsrecht des Magistrats (Senats). Das Nähere über Art und Umfang der Zuständigkeit wird in der Bezirkssatzung geregelt.

(2) Die Mitglieder des Bezirksamtes leisten bei der Übernahme ihres Amtes den Eid, daß sie ihre Geschäfte unparteiisch, zum Wohle der Gesamtheit und getreu der Verfassung und den Gesetzen führen werden.

Artikel 13 Rat der Bezirke

(1) Zur Vertretung der Verwaltungsbezirke bei der Gesetzgebung und Verwaltung von Berlin wird ein Rat der Bezirke aus den Vorsitzenden der Bezirksämter gebildet.

(2) Alle Gesetzes-, Verordnungs- und Satzungsvorlagen sind dem Rat zur gutachtlichen Äußerung vorzulegen. Vor Erlaß der Ausführungsbestimmungen hierzu

ist er zu hören. Über die Richtlinien der Gesamtpolitik und ihre Durchführung hat der Oberbürgermeister (Präsident) ihn auf dem laufenden zu halten.

(3) Gegen die entgegen seinem Gutachten von den Vertretungskörpern von Berlin beschlossenen Gesetze, Verordnungen und Satzungen steht dem Rat der Einspruch zu. Der Einspruch muß innerhalb von 2 Wochen nach Annahme der gesetzlichen Regelung beim Oberbürgermeister (Präsidenten) eingebracht und begründet sein.

(4) Die Mitglieder des Rates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Magistrats (Senats) sind berechtigt, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen. Auf Verlangen des Rates muß der Magistrat (Senat) durch ein Mitglied vertreten sein. Die Mitglieder des Magistrats (Senats) müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung, die sich der Rat selbst gibt, geregelt.

Artikel 14 Einspruch des Rates

Im Falle des gültigen Einspruchs des Rates der Bezirke muß der angegriffene Beschluß nochmals dem Vertretungskörper von Berlin zur Entscheidung vorgelegt werden. Um gültig zu sein, bedarf es nunmehr einer Zweidrittelmehrheit. An der Verhandlung über den angegriffenen Beschluß können die Mitglieder des Rates teilnehmen und müssen gehört werden; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 15 Finanzen

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben von Berlin müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch eine Verordnung festgestellt.

Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt.

(2) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten der Magistrat (Senat) ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten, gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen, rechtlich begründete Verpflichtungen von Berlin zu erfüllen, Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Mittel bewilligt sind, sowie unter den gleichen Voraussetzungen Beihilfen hierfür weiter zu gewähren.

(3) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Kämmerers und, soweit es sich um außerplanmäßige Ausgaben handelt, der nachträglichen Genehmigung des Vertretungskörpers. Diese ist spätestens im nächsten Rechnungsjahr einzuholen.

Artikel 16 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Über die Verwendung aller Einnahmen von Berlin hat der Kämmerer im folgenden Rechnungsjahr öffentlich Rechnung zu legen und eine Übersicht der gesamten Vermögens- und Schuldenlage zu geben.

(2) Die Rechnungen werden auf Grund des Haushaltsplanes vom Rechnungsprüfungsamt von Berlin geprüft und festgestellt. Das Nähere wird durch eine Verordnung geregelt.

Artikel 17 Dienstkräfte

Alle Personen, die im Dienst von Berlin obrigkeitliche Aufgaben wahrnehmen, haben bei der Übernahme des Amtes den Eid zu leisten, daß sie ihre Aufgaben unparteiisch, zum Wohle der Gesamtheit und getreu der Verfassung und den Gesetzen führen werden. Sie erhalten für ihre Tätigkeit feste Dienstbezüge. Das Nähere wird durch eine Verordnung geregelt.

Artikel 18 Übergangsbestimmungen

(1) Die beim Inkrafttreten dieser Verfassung bestellten oder zugelassenen Organe der Stadtgemeinde Berlin in der Hauptverwaltung wie in den Bezirksverwaltungen üben bis zur Wahl und Bestätigung der Vertretungskörper und Organe dieser Verfassung als Organe von Berlin die verfassungsmäßigen Befugnisse aus.

(2) Alle nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Reiches bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung erlassenen Verordnungen, Satzungen u. dgl. gelten weiter, sofern nichts anderes bestimmt wird; sie sind jedoch, sofern noch nicht geschehen, entsprechend öffentlich zu verkünden.

Artikel 19 Schlußbestimmungen

Diese Verfassung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Berlin in Kraft. Alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

**[26] Protokoll der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister am
7. Dezember 1945 [Auszug] — Beratung des Entwurfs einer vorläufigen
Verfassung (LAZ, Nr. 14 391)**

Anwesend: Dr. Münch [parteilos] (Spandau), Dr. Genth [parteilos] (Charlottenburg), Dr. Wittgenstein [CDU] (Zehlendorf), Pagel [SPD] (Neukölln), Jochem [LDP] (Steglitz), Nydahl [SPD] (Tempelhof), Wendland [SPD] (Schöneberg), Mätzchen [KPD] (Pankow), Böhm [KPD] (Reinickendorf),

Haupt [KPD] (Tiergarten), Semrau [KPD] (Friedrichshain), Starck [KPD] (Friedrichshain), Lippke [SPD] (Friedrichshain), Dr. Lichter [SPD] (Wilmerdorf), Kleine [KPD] (Köpenick), Dr. Riesebrodt [CDU] (Lichtenberg), Knappe [KPD] (Weißensee), Kohl [KPD] (Mitte), Scigalla [parteilos] (Wedding)

Den Vorsitz führt: Oberbürgermeister Dr. Werner [parteilos]

Tagesordnung: 1. Ernährung
2. Verfassungsfragen
3. Allgemeines

[Zu Tagesordnungspunkt 2]

Dr. Haas [CDU] erläutert den Entwurf einer *Verfassung* von Berlin, den er auf Anordnung des Magistrats ausgearbeitet hat.¹²⁰ Der Entwurf wurde vom Rechtsausschuß in 5 Sitzungen eingehend durchberaten.¹²¹ Das Ergebnis liegt den Bezirksbürgermeistern heute vor.¹²²

Der Redner geht sodann auf die geschichtliche Entwicklung ein. Jede neue Verfassung baut auf dem weiter, was einst gewesen und geworden ist. Berlin erhielt im Jahre 1806 seine erste Stadtordnung. Damals ließ Napoleon 2000 Bürger kommen. Diese wählten 60 Stadtverordnete. Diese 60 Stadtverordneten wählten 7 Herren als Magistrat. Diese 7 Herren bildeten das Comité administratif.¹²³ Nach der Stadtordnung von 1809 bestand der erste Magistrat aus dem Oberbürgermeister, 4 Bürgermeistern und 13 Stadträten.¹²⁴ Die Stadtordnungen von 1831 und 1853 waren weitere Etappen der Entwicklung.¹²⁵ 1920 entstand die Stadtverwaltung als Zentralverwaltung mit 20 Bezirksverwaltungen.¹²⁶ Berlin behielt das Zweikammersystem, nämlich Magistrat — Stadtverordnetenversammlung; Bezirksamt — Bezirksversammlung. Beide mußten einen einheitlichen Beschluß fassen, damit ein Gemeindebeschluß zustande kam.¹²⁷

¹²⁰ Vgl. Dok. 25, S. 201 ff.

¹²¹ Protokolle über diese Sitzungen lagen dem Herausgeber nicht vor.

¹²² Vgl. Entwurf des »Gesetzes über die Verfassung von Berlin«, in: StA, Rep. 101, Nr. 1214.

¹²³ Vgl. Paul Clauswitz, Die Städte-Ordnung von 1808 und die Stadt Berlin, Mit einem Beitrag von Andreas Kaiser, Stadtgeschichte Berlins als wissenschaftliche Disziplin, Paul Clauswitz und der Beginn einer selbständigen Berlin-Geschichtsschreibung, Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo 1986 (Reprint), S. 42 f.; vgl. auch S. 2 f.

¹²⁴ Friedrich Haas meinte hier nicht den auf Grund der »Ordnung für sämtliche Städte der Preußischen Monarchie« vom 19. Nov. 1808 (Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27. Oktober 1810, Berlin 1822, S. 324 ff.) von der ersten Stadtverordnetenversammlung im Mai 1809 gewählten Magistrat (bestehend aus dem Oberbürgermeister, einem Bürgermeister, zwei Syndicis, einem Baurat, einem Kämmerer, vier Stadträten sowie 15 unbesoldeten Mitgliedern), sondern dessen Vorgänger. Vgl. Clauswitz, Städte-Ordnung... (Anm. 123), S. 106 ff.

¹²⁵ Gemeint waren hiermit die revidierte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (Preuß. Gesetzssamml. S. 9), die nicht in Berlin galt, und die »Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie« vom 30. Mai 1853 (Preuß. Gesetzssamml. S. 261).

¹²⁶ Vgl. Dok. 1, S. 58 ff.

¹²⁷ Das Zweikammersystem bestand nur auf gesamtstädtischer Ebene, denn der Magistrat war nicht nur ein ausführendes, sondern mitbeschließendes Organ. Auf bezirklicher Ebene hingegen bestand ein Einkammersystem, da die Bezirksversammlung als alleiniges Beschlußorgan und das Bezirksamt nur als ausführendes Organ fungierte.

Der Redner geht sodann auf die gegenwärtige Rechtslage über. Bisher kam man mit einem Notrecht aus¹²⁸; aber jedes Gemeinschaftswesen braucht eine Rechtsordnung. Berlin muß eine Verfassung erhalten, wenn sie nach Lage der Dinge auch nur eine vorläufige sein kann.

Dr. Münch [parteilos] (Spandau) hält es für zweckmäßig, einen Bezirksbürgermeister-Ausschuß zu bilden, der den bedeutsamen und wichtigen Entwurf sorgfältig durchberät. Der Redner erwähnt vor allem Art. 8: Hier bedarf der Begriff der Mitwirkung¹²⁹ einer scharfen Abgrenzung, damit die Bezirksbürgermeister ihre Rechte und Pflichten genau kennen. Der Entwurf kennt drei oder sogar vier Organe: das Bürgermeister-Kollegium¹³⁰, das Magistratskollegium, die Bezirkskörperschaft und den Rat der Bezirksbürgermeister, und dies bedeutet zweifellos eine Erschwerung der Verwaltung. So gibt es eine ganze Reihe von Fragen, die noch der Klärung bedürfen, und zwar zunächst in kleinerem Kreise.

Dr. Wittgenstein [CDU] (Zehlendorf) stimmt dem Vorredner grundsätzlich zu und fordert in Art. 8 eine schärfere Abgrenzung der Befugnisse. Unerfreulich ist die allgemeine Tendenz der Zentralisierung: Die Befugnisse der Bezirksämter werden still und auf kaltem Wege eingedämmt. Neuerdings wurden die Heizungsingenieure und die Straßenreinigung der Zentralverwaltung unterstellt. Die Tendenz geht zweifellos dahin, die selbständige Arbeit der Bezirke immer mehr auszuschalten. Der Redner wünscht einen Zusatz zu Art. 8, wonach die Zustimmung des Rats der Bezirksbürgermeister notwendig ist, wenn Einrichtungen, die bisher den Bezirksämtern unterstanden, der Zentralverwaltung unmittelbar unterstellt werden sollen.

Dr. Lichter [SPD] (Wilmsdorf) hält es in Übereinstimmung mit den beiden Vorrednern für zweckmäßig, den Verfassungsentwurf in einem Ausschuß der Bezirksbürgermeister eingehend zu beraten. Die Bezirksbürgermeister müssen sich die Ruhe nehmen, sich den Verfassungsentwurf mit aller Sorgfalt anzusehen. Es gibt Stufen zwischen einer straffen und einer absolut waltenden Zentralgewalt. Der Magistrat kann sehr wohl regieren und lenken, wenn er den Bezirken das beläßt, was ihnen zukommt, und ihnen ein Eigenleben gönnt.

Kleine [KPD] (Köpenick) begrüßt die Absicht, die Verfassung so kurz wie möglich zu halten. Er verkennt auch nicht das Gewicht der Einwände Dr. Wittgensteins, meint aber, es liegt an den Bezirksbürgermeistern selbst, mit Energie ihren Standpunkt zu vertreten und Differenzen mit dem Magistrat mit Erfolg auszuboxen. Daher erscheint der Zusatzantrag Dr. Wittgensteins zu Art. 8 überflüssig.

¹²⁸ Der Magistrat hatte, im Hinblick auf den praktischen Beginn seiner Arbeit am 13. Mai 1945, in seiner Sitzung am 24. Sept. 1945 beschlossen: »Verwaltungsanordnungen, die der Magistrat ..., seine Abteilungen oder die Bezirksämter... nach Beendigung der Kampfhandlungen bis zum 10. Juli 1945 [also bis zur Einsetzung der Alliierten Kommandantur] erlassen haben, sind wegen Staatsnotstandes rechtens. Sie haben Gültigkeit bis zum 31. 3. 1946, soweit sie nicht im Einzelfall verlängert werden.« LAZ, Nr. 8500/16; Berlin, Quellen und Dokumente ... (Anm. 2), S. 1075 f.

¹²⁹ Gemeint war hier die in Art. 8(1) des Entwurfs (vgl. Anm. 122) festgelegte Mitwirkung der Bezirke bei Gesetzgebung und Verwaltung von Berlin.

¹³⁰ Nach Art. 4(2), des Entwurfs (vgl. Anm. 122) sollte sich das Bürgermeisterkollegium aus dem Oberbürgermeister und seinen Stellvertretern zusammensetzen.

Nydahl [SPD] (Tempelhof) ist grundsätzlich Anhänger einer starken Zentralgewalt, möchte sich aber doch vorbehalten, den Entwurf gründlich [zu] prüfen. Er schlägt zu diesem Zweck einen Fünferausschuß vor, der im Auftrag der Bezirksbürgermeister den Entwurf gründlich durchzuberaten hätte.

Maron [KPD] hat nichts dagegen, wenn der Verfassungsentwurf auf der nächsten Bezirksbürgermeister-Konferenz noch einmal durchberaten wird. Er wendet sich aber mit Nachdruck gegen die Wahl eines Ausschusses. Die Erfahrung lehrt, daß solche Ausschußberatungen im allgemeinen nicht geeignet sind, die Einigung in strittigen Punkten zu beschleunigen. Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis schwerer Arbeit, die viel Schweiß gekostet hat. Überdies kommt der Verfassung heute nur ein vorläufiger Charakter zu, wie er der gegenwärtigen Situation entspricht. Mit Änderung der Situation wird auch die Verfassung geändert werden müssen. Immerhin kommt es darauf an, wenigstens schrittweise zu geregelten Verhältnissen zu kommen. Der Magistrat bedarf endlich einer starken tragfähigen Arbeitsgrundlage. Manche Bestimmung des Entwurfs verdankt ihre Fassung dem Bestreben, eine alsbaldige Bestätigung der Alliierten Kommandantur herbeizuführen und so das Feld für eine geordnete Verwaltungsarbeit freizumachen. Der vorliegende Verfassungsentwurf stellt zweifellos einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand dar; daß die Verfassung schon ideal sei, will und wird niemand behaupten.

Zur Frage der Zentralgewalt führt der Redner aus, in prinzipiellen Fragen habe es bisher zwischen dem Magistrat und der Bürgermeister-Konferenz kaum eine tiefergehende Meinungsverschiedenheit gegeben. Die Befürchtung, in Zukunft werde es anders sein, ist abwegig. Die Bezirke haben in den ersten Monaten nach dem Zusammenbruch des Nazi-Regimes große Freiheit gehabt, und sie haben diese Freiheit mit Recht ausgenutzt. Nun aber ist eine etwas straffere Zentralgewalt unerläßlich. Der Magistrat ist der Prellbock zwischen den Besatzungsmächten und der Bevölkerung. Er muß die Anweisungen der Alliierten Kommandantur durchführen, und wenn etwas schief geht, hat er es zu verantworten. Niemand im Magistrat hat die Absicht, den Bezirken etwas hineinzureden, wo es nicht notwendig ist. Aber der Magistrat muß einen genauen Überblick über die Dinge haben, und dazu ist eine gewisse Zentralisierung notwendig. Gewiß hat man da und dort Fehler gemacht, aber nur wer nichts tut, macht keinen Fehler. Es gilt, gemeinsam zu arbeiten und gemeinsam die Dinge voranzutreiben. Übrigens gibt der Entwurf den Bezirksbürgermeistern größere Rechte als bisher. Bisher konnte der Magistrat allein entscheiden; nach dem Entwurf ist er jedoch verpflichtet, die Meinung der Bezirksbürgermeister einzuholen und zu berücksichtigen.¹³¹

Mätzchen [KPD] (Pankow) regt an, den Bezirksbürgermeistern die Möglichkeit zu geben, den Entwurf innerhalb des Bezirksamtes zur Debatte zu stellen. So gewinnt man eine wesentlich breitere Diskussionsgrundlage, als sie die Beratung durch einen Fünferausschuß bieten kann.

Dr. Wittgenstein [CDU] (Zehlendorf) hat die Absicht, den Verfassungsentwurf seinen Bezirksräten vorzulegen und mit ihnen grundsätzlich durchzusprechen. Der Redner ist durchaus erfreut über die bisherige Zusammenarbeit zwischen Magistrat

¹³¹ Dies war in Art. 8 des Entwurfs (vgl. Anm. 122) festgelegt.

und Bezirksbürgermeister-Konferenz; um so peinlicher fiel es auf, daß den Bezirken wichtige Verwaltungsangelegenheiten weggenommen wurden, ohne ihnen Gelegenheit zu geben, darüber zu diskutieren. Dies darf künftig nicht mehr der Fall sein. Eine Zentralisierung auf kaltem Wege darf es nicht mehr geben.

Nydahl [SPD] (Tempelhof) empfiehlt seinen Kollegen, am nächsten Mittwoch zusammenzukommen und den Entwurf zu beraten. Die Abänderungswünsche können dann auf der nächsten Bezirksbürgermeister-Konferenz vorgetragen werden.

Böhm [KPD] (Reinickendorf) hält eine solche Zusammenkunft für außergewöhnlich und überflüssig. Der Redner ist für eine gesunde Zentralisierung. Jede Aufgabe, die zentral besser gelöst werden kann als bezirklich, sollte zentral geregelt werden. Es gibt aber genug Dinge, die man heute noch nicht zentral verwalten kann. Übrigens räumt der Entwurf, wie Maron mit Recht dargelegt hat, den Bezirksbürgermeistern größere Rechte ein als sie bisher hatten.

Maron [KPD] teilt mit, der Entwurf sei auch den vier antifaschistischen Parteien zur Begutachtung zugeleitet worden; ihre Antworten stehen noch aus. Es empfiehlt sich, den Verfassungsentwurf als einzigen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Bezirksbürgermeister-Konferenz zu setzen¹³², damit genug Zeit für die Diskussion bleibt. Gegen eine Behandlung des Entwurfs innerhalb der Bezirksämter erhebt der Redner an sich keinen Einwand, möchte aber davor warnen, den Entwurf der Verfassung zu verwässern, indem man alle möglichen Kleinigkeiten anbringt.

**[27] Protokoll der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister am
14. Dezember 1945 [Auszug] — Beratung des Entwurfs einer vorläufigen
Verfassung (LAZ, Nr. 1599)**

Anwesend: Dr. Wittgenstein [CDU] (Zehlendorf), Degner [parteilos] (Prenzlauer Berg), Knappe [KPD] (Weißensee), Dr. Lichter [SPD] (Wilmerdorf), Lippke [SPD] (Friedrichshain), Dr. Riesebrodt [CDU] (Lichtenberg), Kleine [KPD] (Köpenick), Böhm [KPD] (Reinickendorf), Donner [KPD] (Treptow), Scigalla [parteilos] (Wedding), Klimm [KPD] (Kreuzberg), Starck [KPD] (Friedrichshain), Semrau [KPD] (Friedrichshain), Haupt [KPD] (Tiergarten), Mätzchen [KPD] (Pankow), Wendland [SPD] (Schöneberg), Saar [KPD] (Mitte), Kohl [KPD] (Mitte), Jochem [LDP] (Steglitz), Pagel [SPD] (Neukölln), Nydahl [SPD] (Tempelhof), Dr. Münch [parteilos] (Spandau)

Den Vorsitz führt: Oberbürgermeister Dr. Werner [parteilos]

Tagesordnung: 1. Entwurf einer vorläufigen Verfassung Berlins
2. Allgemeines

¹³² Siehe unten.

[Zu Tagesordnungspunkt 1]

Maron [KPD] leitet die Aussprache mit einigen allgemeinen Bemerkungen ein. Der Magistrat hat den Verfassungsentwurf¹³³ den vier antifaschistischen Parteien¹³⁴ zur Stellungnahme unterbreitet. Bisher haben nur zwei Parteien geantwortet. Die SPD hat gebeten, die endgültige Beschlußfassung noch etwas hinauszuschieben. Die Christlich-Demokratische Union hat gegen den Entwurf eine Reihe ernster sachlicher Bedenken. Sie behält sich vor, einen Gegenvorschlag einzureichen und erachtet es für dringend notwendig, mit den übrigen antifaschistischen Parteien den Entwurf zu beraten. Bis zum Zustandekommen einer endgültigen Verfassung sollten die vier zugelassenen Parteien als Vertretungskörperschaft eingesetzt werden, in der die vier Parteien paritätisch vertreten sein sollen.¹³⁵

Die Liberal-Demokratische Partei erblickt in dem Entwurf eine geeignete provisorische Grundlage für eine Verfassung der Stadt Berlin. Der Entwurf wäre kurz, klar und bestimmt. Zu beanstanden sei vielleicht der Ausdruck »Träger der Gewalt«¹³⁶; man ersetze ihn durch den Begriff »Träger des öffentlichen Willens«. In Artikel 6 wäre zweckmäßig ein Abs. 3 einzufügen:

In ganz besonders dringenden Fällen kann auf Beschluß des Bürgermeisterkollegiums die monatliche Frist¹³⁷ abgekürzt werden.

Eine Antwort der KPD liegt noch nicht vor; jedoch hat der Redner in persönlichen Gesprächen erfahren, daß diese Partei keine besonderen Einwände gegen den Entwurf erheben wird. Die SPD wird die Frage der Vertretungskörperschaft noch einer eingehenden Prüfung unterziehen.

Der Redner wendet sich sodann den beiden Hauptpunkten zu, über die noch Meinungsverschiedenheit besteht: Artikel 8¹³⁸ und die Frage der Vertretungskörperschaften. Auf der letzten Bezirksbürgermeister-Konferenz¹³⁹ wurde wiederholt die Befürchtung laut, Artikel 8 bedeute eine weitere Zentralisierung. Nun kann auch der

¹³³ Gemeint ist der vom Rechtsausschuß des Magistrats (vgl. Anm. 2) erstellte Verfassungsentwurf (vgl. Anm. 122).

¹³⁴ Zu ihrer Gründung vgl. S. 156, Anm. 78.

¹³⁵ Vgl. Stellungnahme der CDU vom 7. Dez. 1945, in: StA, Rep. 101, Nr. 1214. Das CDU-Organ »Neue Zeit«, Nr. 121 vom 11. Dez. 1945 schrieb: »Nach dem Gesetzentwurf übt der Magistrat die Befugnisse einer Vertretungskörperschaft der Bevölkerung *allein* aus. Dies war in den hinter uns liegenden Monaten erklärlich, vielleicht sogar notwendig, sollte aber jetzt so schnell wie möglich beseitigt werden. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist dazu besonders geeignet, denn gerade in diesen Tagen ist im Neuen Stadthause (vgl. S. 132, Anm. 7) für das Stadtgebiet von Groß-Berlin ein Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien gebildet worden (8. Dez.; vgl. auch S. 165, Anm. 92). Deshalb hat es auch die Christlich-Demokratische Union als unbedingt erforderlich angesehen, daß bis zur Bildung eines von der Bevölkerung Berlins gewählten Vertretungskörpers, der eine endgültige Verfassung zu beschließen hat, die vier zugelassenen Parteien, die sich auf den Grundsatz der Parität geeinigt haben, als Vertretungskörperschaft auch im Rahmen einer vorläufigen Verfassung verankert werden.«

¹³⁶ Nach Art. 2 des Entwurfs (vgl. Anm. 122) galt die Gesamtheit der Einwohner von Berlin als »Träger der Gewalt«.

¹³⁷ Damit war die Monatsfrist gemeint, binnen deren jede Verordnung nach endgültiger Beschlußfassung verkündet werden mußte.

¹³⁸ Dieser Artikel behandelte den Rat der Bezirksbürgermeister.

¹³⁹ Vgl. Dok. 26, S. 206 ff.

geschickteste Jurist eine solche Tendenz aus dem Wortlaut nicht herauslesen, im Gegenteil: Die Vorschrift unterstreicht die Rolle der Bezirke und Bezirksbürgermeister; sie erhalten mehr Rechte als bisher.

Zu der Frage, ob die stellvertretenden Bezirksbürgermeister Stimmrecht haben, vertritt der Redner die Auffassung, man sollte diese Frage nach dem Vorbild des Magistrats beantworten. Somit hat jeder Bezirk nur eine Stimme, und stimmberechtigt ist grundsätzlich der 1. Bezirksbürgermeister; im Falle seiner Verhinderung der Reihenfolge nach einer der stellvertretenden Bezirksbürgermeister. Immer sind aber die stellvertretenden Bezirksbürgermeister berechtigt, an den Sitzungen des Rates der Bezirksbürgermeister teilzunehmen und mitzuberaten.

Die wichtigste noch ungeklärte Frage betrifft die Vertretungskörperschaft. In vielen Teilen Deutschlands regen sich Bestrebungen, Vertretungskörper zu schaffen¹⁴⁰; das Bild ist aber noch keineswegs einheitlich. Auch der Magistrat der Stadt Berlin hält es für wichtig und notwendig, eine Vertretungskörperschaft zu schaffen, um so eine engere Verbindung zwischen den leitenden Behörden und der Bevölkerung herzustellen, von oben nach unten und von unten nach oben. Es ist wichtig, die Stimmung der Bevölkerung in allen wichtigen Fragen kennenzulernen; andererseits gilt es, die Arbeit der Bezirksverwaltung und des Magistrats den breiten Schichten der Bevölkerung bekanntzumachen. Im vergangenen halben Jahr gab es in den Bezirken Ansätze in dieser Richtung; sie waren mangelhaft und starben wieder ab. In der letzten Zeit jedoch verstärken sie sich wieder. Der Redner erinnert an die zum Teil gelungenen, zum Teil mißglückten Versuche in Reinickendorf, Friedrichshain, im Wedding und in Neukölln.¹⁴¹ Die Art der Durchführung ist noch nicht geklärt; fest steht jedoch die Notwendigkeit von Vertretungskörpern. Wählen kann man sie z. Zt. noch nicht; daher muß man nach einem anderen Ausleseprinzip Ausschau halten. Die Zusammensetzung der demokratischen Parteien nach dem Stand von 1932 ist hierbei ein untauglicher Maßstab. Ebenso unmöglich erscheint eine paritätische Zusammensetzung nur aus Vertretern der vier Parteien, und zwar schon deshalb, weil die politische Struktur in den einzelnen Bezirken verschieden ist. Grundsatz müßte sein, die Vertretungskörperschaften auf breitester Grundlage aufzubauen und alle Berufsschichten einzubeziehen. Eine Ausrichtung auf die politischen Parteien erscheint zu eng. Selbstverständlich sollen die Parteien in den Vertretungskörpern mitwirken, aber nicht sie allein, sondern auch die Gewerkschaften und die Berufsstände: Intellektuelle, Künstler, Ärzte, Wirtschaft, Handel, Handwerk, ja sogar die Unternehmerschaft. Die Zusammensetzung im einzelnen muß zunächst natürlich offen bleiben. Man kann solche Vertretungskörper nicht von heute auf morgen schaffen. Daher hält der Redner es für besser, diese Frage aus der Verfassung

¹⁴⁰ So hatte die britische Militärregierung für die Kommunen in ihrer Zone »parlamentarische Beiräte« ernannt, die auf Grund einer internen Direktive im Sept. 1945 durch »Nominated Representative Councils« ersetzt wurden, meist durch personelle Aufstockung der Beiräte. Bis April 1946 waren etwa 8100 solcher parlamentarischer Vertretungen auf Gemeinde- und Kreisebene errichtet worden. Vgl. *Wolfgang Rudzio*, Die Neuordnung des Kommunalwesens in der Britischen Zone, Zur Demokratisierung und Dezentralisierung der politischen Struktur: eine britische Reform und ihr Ausgang (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 17), Stuttgart 1968, S. 40 f., 56.

¹⁴¹ Vgl. S. 157, Anm. 80.

überhaupt zu eliminieren, zumal darüber innerhalb der Alliierten Kommandantur so rasch keine Einigkeit zu erzielen sein wird. Die unerwünschte Folge wäre, daß der vom Magistrat verabschiedete Verfassungsentwurf einige Monate bei der Alliierten Kommandantur liegen bleibt. Die Bestrebungen zur Schaffung beratender Bezirksversammlungen können weitergehen; diese werden wertvolles Erfahrungsmaterial für die endgültige Verankerung in der Verfassung der Stadt Berlin finden.

Zur weiteren Behandlung des Entwurfs schlägt der Redner vor, daß die Bezirke der Reihe nach Stellung nehmen.

Kohl [KPD] (Mitte) stellt fest, der Entwurf sei im allgemeinen gut und zweckmäßig aufgebaut. Über die genaue Abgrenzung der Verwaltungsbezirke besteht noch keine Klarheit, auch nicht im Bezirksverwaltungsstatut.¹⁴² Es ergeben sich nachträglich Schwierigkeiten in der Grenzziehung. Der Redner schlägt vor, die Grenze nach dem alten Pharus-Plan¹⁴³ festzusetzen; damit sind alle Schwierigkeiten ausgestanden. Namens seines Bezirks stimmt der Redner dem Entwurf zu.

Bezirk 2 [Tiergarten]: nicht vertreten.

Scigalla [parteilos] (Wedding) hatte noch keine Gelegenheit, den Entwurf im Bezirksamtskollegium zu beraten. Nach Rücksprache mit einigen seiner verantwortlichen Mitarbeiter wäre folgender Zusatz zu Artikel 8 wünschenswert. »Verwirft der Rat der Bezirksbürgermeister die Richtlinien und Verordnungen, so ist der Magistrat erneut verpflichtet, dazu Stellung zu nehmen«. — Der Redner beanstandet ferner den Ausdruck »Träger der Gewalt« in Artikel 2, er möchte ihn ersetzen durch »Träger der Gebietshoheit«. Im übrigen handelt es sich um den Entwurf einer *vorläufigen* Verfassung. Es wäre gut, wenn es gelänge, die Zustimmung der Alliierten Kommandantur alsbald zu erwirken.

Degner [parteilos] (Prenzlauer Berg) schließt sich den Darlegungen Scigallas (Wedding) an und stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu.

Lippke [SPD] (Friedrichshain) stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu.

Klimm [KPD] (Kreuzberg) teilt mit, sein Bezirk habe den Entwurf noch nicht beraten; wesentliche Änderungsvorschläge sind aber kaum in Aussicht genommen.

Schönewald [KPD] (Bezirk 7 [Charlottenburg]) stimmt der vorläufigen Verfassung grundsätzlich zu. Die Frage der Zentralisierung muß im Vordergrund stehen. Deutschland blickt auf Berlin, und Berlin muß mit gutem Beispiel vorangehen. Für die Vertretungskörperschaft hat Charlottenburg folgende Zusammensetzung als zweckmäßig befunden: 10 Vertreter jeder der politischen Parteien, 10 Vertreter der Gewerkschaften, 20 Vertreter aus Industrie, Handel, Gewerbe, Künstler, Ärzte, Rechtsanwälte usw. Diese Zusammensetzung fand die Zustimmung der Bezirkskommandantur und auch der englischen Militärregierung.¹⁴⁴

Dr. Münch [parteilos] (Spandau) stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu und möchte nur einige redaktionelle Anregungen vorbringen. Was die Abgrenzung der Bezirke

¹⁴² Vgl. Dok. 23, S. 171 ff.

¹⁴³ Offensichtlich ist hiermit der nach der Änderung der Bezirksgrenzen 1938 (vgl. S. 132, Anm. 4) im Jahre 1939 vom Pharus Verlag hergestellte zweiteilige Plan (Volksausgabe) gemeint, der, laut Auskunft des Verlages, nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden ist.

¹⁴⁴ Vgl. dazu Major D. D. Ridleys (MGBTB) »Report on Citizens' Assembly held in Rathaus Charlottenburg 19 Dec 45« vom 20. Dez. 1945, in: PRO, FO 1012/214; Dok. 42, S. 250.

angeht, so müßte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß im Bezirk Spandau beträchtliche Veränderungen eingetreten sind, die auch den Raum von Groß-Berlin nicht unerheblich beeinflussen.¹⁴⁵ Der Redner bittet aber, an dieses Kapitel in der Verfassung nicht zu rühren. Der Redner beanstandet die Fassung des Artikels 6, Abs. 1. Er hält es für falsch zu sagen: »Eine Angelegenheit kann, um allgemein rechtsverbindlich zu sein, nur durch eine Verordnung geregelt werden.« Statt dessen müßte man sagen: »Verordnungen, die allgemein rechtsverbindlich sein sollen, müssen durch eine Verordnung erlassen werden.«

Dr. Mittag [SPD] entgegnet, die im Entwurf vorgeschlagene Ausdrucksweise entspreche der allgemeinen Übung der Verfassungsrechtler und sei in zahlreichen Verfassungen enthalten.¹⁴⁶

Dr. Münch [parteilos] (Spandau) beanstandet noch eine Unklarheit in Artikel 8: Es erscheint wenig ratsam, daß der Oberbürgermeister eine Angelegenheit zweimal oder sogar dreimal zur Beschlußfassung und Abstimmung bringt. Zunächst im Rat der Bezirksbürgermeister und dann noch einmal im Magistrat.

Dr. Lichter [SPD] (Wilmerdorf) hatte noch keine Gelegenheit, den Entwurf mit den Bezirksräten zu besprechen; er nahm aber Veranlassung, ihn mit den Herren zu erörtern, die auf dem Gebiete der kommunalen Verwaltung bewandert sind. Der Redner stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu; er geht hierbei von der Tatsache aus, daß es sich um eine vorläufige Verfassung handelt. Um den demokratischen Charakter der Verfassung zu betonen, sollte man auch eine vorläufige Einwohnervertretung schaffen.

Dr. Wittgenstein [CDU] (Zehlendorf) wünscht eine Erweiterung des Artikels 8. Auch nach seiner Auffassung beeinträchtigt diese Bestimmung die Rechte der Bezirksbürgermeister in keiner Weise, sondern erweitert sie sogar. In dieser Auffassung stimmt der Redner durchaus mit Maron überein. Nur möchte er in Artikel 8 auch sicherstellen, daß weitere Verwaltungseinrichtungen, die bis jetzt von den Bezirken geführt wurden, nicht in die Zentralverwaltung übernommen werden. Der Redner ist grundsätzlich für eine zentrale Verwaltung Berlins. Aber die Weitläufigkeit des Groß-Berliner Raums und die historische Entwicklung der Stadt und ihrer Vororte lassen es geraten erscheinen, gewisse Einrichtungen unter Umständen bei den Bezirken zu belassen und so besonderen bezirklichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

¹⁴⁵ Gemeint ist hiermit der am 30. Aug. 1945 vom Alliierten Kontrollrat verfügte Gebietsaustausch zwischen dem britischen Sektor und der sowjetischen Besatzungszone. Dadurch wurde der Flugplatz Gatow dem Bezirk Spandau zugeschlagen, während im Ortsteil West-Staaken alle militärischen Verwaltungsbefugnisse »auf die sowjetische Militärverwaltung in Gestalt des sowjetischen Kommandeurs des Staakener Gebietes der Stadt Berlin« übergingen. West-Staaken verblieb aber gleichwohl zunächst unter der Verwaltung des Bezirksamtes Spandau, ehe es in der Nacht vom 31. Jan. zum 1. Febr. 1951 der Verwaltung des rund 16 Kilometer entfernten, zum sowjetischen Sektor von Berlin gehörenden Bezirks Mitte unterstellt wurde. Vgl. LAZ, Nr. 2806, 9741; Berlin, Quellen und Dokumente... (Anm. 2), S. 148 ff.

¹⁴⁶ Bereits im von Friedrich Haas erstellten ersten Entwurf (vgl. Dok. 25, S. 201) war festgelegt, daß sämtliche Angelegenheiten, die jeden Einwohner oder die Allgemeinheit betroffen hätten oder von grundsätzlicher Bedeutung gewesen wären, einer rechtsverbindlichen Verordnung bedurften.

Dies gilt namentlich für die Randbezirke. Die Innenbezirke¹⁴⁷ mögen eine weit stärkere Zentralisierung vertragen. Der Redner stellt daher den Antrag:

Verwaltungseinrichtungen, die bis jetzt von den Bezirksämtern geführt worden sind, dürfen ohne Zustimmung des Rates der Bezirksbürgermeister nicht ohne weiteres in die zentrale Verwaltung der Stadt überführt werden. Soweit sie durch Magistratsbeschluß in die zentrale Verwaltung überführt sind, können diese Anordnungen durch Beschluß des Rates der Bezirksbürgermeister rückgängig gemacht werden.

Wendland [SPD] (Schöneberg) erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den Entwurf. In Übereinstimmung mit Dr. Lichter (Wilmersdorf) wünscht er für die Zeit des Übergangs einen Vertretungskörper, bis es möglich ist, Wahlen zu veranstalten. Ferner regt er an, die Befugnisse des Bürgermeisterkollegiums anders zu fassen. Zu diesem Zweck wären in Artikel 4 Abs. 2 die Worte »leitet und« zu streichen; ebenso wäre eine Umstellung vorzunehmen.

Jochem [LPD] (Steglitz) hat gegen den Entwurf keine erheblichen Bedenken vorzutragen. In Übereinstimmung mit Dr. Wittgenstein (Zehlendorf) hält er es für wünschenswert, daß die Bezirksbürgermeister vor Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden. Dieses geschieht zweckmäßig, indem man in Artikel 8 ausdrücklich bestimmt: »Verordnungen und Verwaltungsanordnungen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Rat zur Stellungnahme vorzulegen.«

Nydahl [SPD] (Tempelhof) hat den Entwurf mit seinen stellvertretenden Bürgermeistern eingehend erörtert und stimmt ihm grundsätzlich zu, wobei er davon ausgeht, daß es sich um eine vorläufige Verfassung handelt. Er tritt mit Nachdruck für eine starke Zentralgewalt ein, die er auf dem Gebiet des Schulwesens noch vermißt, möchte aber andererseits ausdrücklich festgelegt sehen, daß die Anstellung und Entlassung von Beamten innerhalb eines Bezirkes Angelegenheit des Bezirksamts ist, unbeschadet des Rechts des Magistrats, insonderheit auf schulischem Gebiet nach Anhörung des Bezirksamts Stellenbesetzungen vorzunehmen.

Es wird schwierig sein, für die Übergangszeit eine Einwohnervertretung zu schaffen. Aus Wahlen wird immer eine politische Vertretung hervorgehen; daher sollte man mit berufsständischen Experimenten vorsichtig sein, um die Umstellung nicht allzu sehr zu erschweren. Das Ziel muß die Schaffung einer politischen Vertretung sein.

Pagel [SPD] (Neukölln) begrüßt namens seines Bezirksamts den Entwurf, wünscht aber, daß er noch eingehend mit den politischen Parteien und Gewerkschaften durchberaten wird.

Donner [KPD] (Treptow) begrüßt den Verfassungsentwurf, ist sich aber bewußt, daß die Regelung nur vorläufig ist. Er erhofft sich aber auch von dieser vorläufigen Verfassung eine geschlossenerere und bessere Verwaltungsarbeit.

Kleine [KPD] (Köpenick) hat in seinem Bezirk zusammen mit den antifaschistischen Parteien den Entwurf eingehend durchberaten. Einwendungen wesentlicher Art wurden dabei nicht erhoben. Zu Artikel 8 Abs. 1, Zeile 2 schlägt er vor, statt

¹⁴⁷ Darunter ist das alte Berlin zu verstehen, das bei Bildung der neuen Stadtgemeinde 1920 in die folgenden Bezirke aufgeteilt worden war: 1. Mitte, 2. Tiergarten, 3. Wedding, 4. Prenzlauer Berg, 5. Friedrichshain, 6. Kreuzberg. Vgl. Dok. 1, S. 88.

»ein Rat« »der Rat« zu setzen, sonst könnte der unbefangene Leser daraus schließen, es genügen 3 oder 5 oder 10 Mitglieder des Rats.

Dr. Riesebrodt [CDU] (Lichtenberg) betont stark den vorläufigen Charakter der Verfassung. Sie trägt der gegenwärtigen Situation Rechnung, die sich aus der Lage Deutschlands ergibt.

Knappe [KPD] (Weißensee) stimmt dem Entwurf zu und stellt gegebenenfalls Änderungswünsche in Aussicht, nachdem die Stellungnahme der antifaschistischen Parteien bekannt ist.

Mätzchen [KPD] (Pankow) hat einige Änderungswünsche. Zu Artikel 8 Abs. 2 fordert er, daß Verordnungen von grundsätzlicher Bedeutung dem Rat *vor der Beschlußfassung* zur Stellungnahme vorzulegen sind. Weiter sollen die Sitzungen periodisch einberufen werden. Ferner soll ein stellvertretender Bezirksbürgermeister an den Sitzungen des Rats der Bezirksbürgermeister mit beratender Stimme teilnehmen können. Schließlich schlägt das Bezirksamt noch vor, bei den einzelnen Stadträten nach dem Muster der früheren Deputierten-Ausschüsse¹⁴⁸ Ausschüsse zu bilden, um so den Stadträten die Möglichkeit zu geben, die Angelegenheiten mit den Interessenten der betreffenden Gebiete zu besprechen, die eventuell mit Hilfe der vier Parteien und der Gewerkschaften delegiert werden.

Böhm [KPD] (Reinickendorf) berichtet, sein Bezirk habe nach eingehender Beratung beschlossen, dem Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung zuzustimmen. In der Diskussion kam zum Ausdruck, eine Reihe von Zuständigkeiten der Bezirke könnten auf die Zentralverwaltung übertragen werden, vorausgesetzt, daß die Zeit dazu reif ist. Hierher gehören bis zu einem gewissen Grad das Schulwesen und das Gesundheitswesen. Die Wirtschaftspolitik schreit nach einer zentralen Regelung.

Mit Maron tritt der Redner für die Schaffung eines Vertretungskörpers ein, und zwar sowohl in den Bezirken als [auch] beim Magistrat. Nur erscheint es nicht zweckmäßig, diese Vertretungskörper in der Verfassung zu verankern. Der Bezirk Reinickendorf hat auf diesem Gebiet die größte Erfahrung: Er hat schon frühzeitig die beratende Bezirksversammlung geschaffen, die von allen bisherigen Bezirkskommandanten genehmigt wurde. Die Erfahrungen damit sind ausgesprochen günstig. Der Redner hält die Schaffung einer rein politischen Körperschaft für unzweckmäßig. Die Parteien verkörpern in der heutigen Situation noch keineswegs das ganze Volk. Es gilt, die politische Apathie der zahllosen außerhalb der politischen Parteien stehenden Menschen zu überwinden und weite Bevölkerungskreise an der kommunalen Arbeit zu interessieren. In diesem Sinn kann eine beratende Bezirksversammlung eine Erzieherin zur Politik sein.

Maron [KPD] äußert Erstaunen und Freude über die große Einmütigkeit, die in der Aussprache zum Ausdruck kam, und geht kurz auf die Anregungen und Wünsche der Vorredner ein.

Was zunächst den Artikel 8 angeht, so liegt hier zweifellos eine Unklarheit vor, die man beseitigen muß. Der Magistrat hat nie beabsichtigt, den Rat der Bezirksbürgermeister mit fertigen Beschlüssen zu überfallen; im Gegenteil, er gedenkt die Bezirksbürgermeister *vor* der endgültigen Beschlußfassung zu hören. Insofern ist der

¹⁴⁸ Vgl. ebda., S. 70.

Vorschlag von Mätzchen (Pankow) durchaus richtig. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Magistrat und den Bezirksbürgermeistern, so wäre gegebenenfalls als nächste Instanz eine gemeinsame Sitzung des Magistrats und des Rats der Bezirksbürgermeister in Aussicht zu nehmen. Aber diese Dinge sind noch nicht spruchreif.

Der Redner betont erneut den vorläufigen Charakter der Verfassung. Er empfiehlt, die Frage der Vertretungskörper in der Verfassung nicht zu berühren; dieses Problem muß erst ausreifen. Bis dahin sollte man in den einzelnen Bezirken mit beratenden Bezirksversammlungen Erfahrungen zusammentragen. Die vorläufige Verfassung soll dem Magistrat ein sicheres Fundament für seine weitere Arbeit geben; sie will die gegebene tatsächliche Situation rechtlich verankern, namentlich aber das Verhältnis zu den Besatzungsbehörden klären und in die Zuständigkeiten Ordnung bringen.

Was die Grenzen der Verwaltungsbezirke anlangt, so sollte man vorläufig die alten Grenzziehungen beibehalten. Dies geschieht im allgemeinen; in einigen Bezirken freilich bestehen noch Unklarheiten. Das Problem der Zusammenfassung der 6 Berliner Innenbezirke zu einem einheitlichen Komplex sollte der endgültigen Verfassung vorbehalten bleiben. Der Antrag Dr. Wittgensteins ist berechtigt; aber es fragt sich doch, ob man ihn in den Wortlaut der Verfassung aufnehmen soll. Man kann, wenn die Bezirksbürgermeister einverstanden sind, einen besonderen Beschluß des Magistrats herbeiführen. Der Magistrat hält sich keineswegs für unfehlbar; er ist sich bewußt, daß er viele Fehler gemacht hat. Aber es kommt immer darauf an, sie zu erkennen und abzustellen und nicht stur bei ihnen zu verharren. So war die Zentralisierung der Müllabfuhr zweifellos eine verfrühte Maßnahme. Wer kann den Magistrat hindern, Zentralisierungsbeschlüsse rückgängig zu machen, wenn sie sich als verfrüht erweisen? Selbstverständlich sollen Angelegenheiten von prinzipieller Bedeutung vor der Beschlußfassung im Magistrat vom Rat der Bezirksbürgermeister behandelt werden.

Die Konferenz tritt nun in die *Einzelberatung* ein.

Dr. Lichter [SPD] (Wilmerdorf) wünscht eine klare Fassung der Präambel und schlägt folgenden Wortlaut vor:

Nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Reichs ist Berlin nach dem Willen der alliierten Kontrollmächte politisch, rechtlich und verwaltungsmäßig eine selbständige Gebietskörperschaft geworden. Alle damit zur Zeit gegebenen Aufgaben können nur im Rahmen einer gesetzmäßigen Ordnung erfüllt werden. Der Magistrat beschließt deshalb mit Zustimmung der Alliierten Kommandantur die folgende vorläufige Verfassung.

Maron [KPD] bittet, es dem Magistrat zu überlassen, ob er diese Formel übernimmt oder nicht.

Dr. Riesebrodt [CDU] (Lichtenberg) bittet, in der Präambel jede Bezugnahme auf das »nationalsozialistische Reich« zu unterlassen.

Artikel 1

Dr. Lichter [SPD] (Wilmerdorf) möchte die Abgrenzung etwas klarer zum Ausdruck bringen und schlägt daher vor:

Berlin ist eine mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattete Gebietskörperschaft innerhalb der bisherigen Grenzen.

Maron [KPD] hält eine solche Fassung für unzweckmäßig, weil verfrüht. Die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen.

Beschluß: Artikel 1 wird unverändert angenommen.

Artikel 2

Maron [KPD] stellt den Vorschlag der Liberal-Demokratischen Partei zur Debatte, die Worte »Träger der Gewalt« durch »Träger des öffentlichen Willens« zu ersetzen.

Dr. Mittag [SPD] regt an, »Träger der öffentlichen Gebietshoheit« zu sagen.

Dr. Wittgenstein [CDU] (Zehlendorf) sieht keinen Anlaß zu einer Änderung. Auch im demokratischen Staat gibt es Gewalt; sie wird nur vernünftig gehandhabt.

Beschluß: Artikel 2 wird unverändert angenommen.

Artikel 3

Saar [KPD] (Mitte) möchte Artikel 4 Abs. 1 in den Artikel 3 herübernehmen; er gehört logisch hierher. Der Redner warnt ferner davor, den Gewerkschaften ein besonderes politisches Vertretungsrecht einzuräumen.

Beschluß: Artikel 3 wird unverändert angenommen.

Artikel 4

Beschluß: In Absatz 2 sind die Worte »leitet und« zu streichen; im übrigen unverändert angenommen.

Artikel 5

Dr. Riesebrodt [CDU] [Lichtenberg] will das Wort »Gerichte« durch »Richter« ersetzen. Zur Begründung verweist er auf den Kommentar zur Weimarer Verfassung von Anschütz.¹⁴⁹ Ein spitzfindiger Ausleger könnte aus der Fassung des Entwurfs schließen, daß wohl das Gericht, nicht aber der einzelne Richter unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen ist.

Maron [KPD] wendet ein, auch die Laienrichter und Schöffen und Geschworene seien Richter und daher unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, genau wie die Berufsrichter.

Beschluß: Artikel 5 wird unverändert angenommen.

Artikel 6

Maron [KPD] stellt den Vorschlag der Liberal-Demokratischen Partei zur Aussprache, einen Absatz 3 einzufügen: »In ganz besonders dringenden Fällen kann auf Beschluß des Bürgermeisterkollegiums die monatliche Frist abgekürzt werden«.

Beschluß: Der Vorschlag wird abgelehnt, Artikel 6 unverändert beschlossen.

Artikel 7 wird unverändert angenommen.

Artikel 8

Beschluß: Artikel 8 wird angenommen; der Antrag *Dr. Wittgensteins* wird dem Magistrat vorgelegt werden.¹⁵⁰

¹⁴⁹ Vgl. *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl., Berlin 1933 (Neudruck: Bad Homburg 1965).

¹⁵⁰ Der Magistrat sollte am 23. Dez. 1945 folgende Fassung beschließen: »Verwaltungseinrichtungen, die bis jetzt von den Bezirksämtern geführt sind, dürfen nur nach Anhörung des

Die *Artikel 9, 10 und 11* werden unverändert angenommen.

Artikel 12 wird angenommen; dem Magistrat bleibt vorbehalten, in Absatz 2 eine geeignete Formulierung der Zeile 1 zu finden.

Artikel 13 wird angenommen.

In der *Gesamtabstimmung* wird der *Verfassungsentwurf* mit den beschlossenen Änderungen *einstimmig angenommen*.

**[28] Protokoll der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister am
21. Dezember 1945 [Auszug] — Berichterstattung über den Stand
der Verfassungsberatungen (LAZ, Nr. 3842)**

Anwesend: Dr. Wittgenstein [CDU] (Zehlendorf), Knappe [KPD] (Weißensee), Lippke [SPD] (Friedrichshain), Riesebrodt [CDU] (Lichtenberg), Kleine [KPD] (Köpenick), Degner [parteilos] (Prenzlauer Berg), Scigalla [parteilos] (Wedding), Haupt [KPD] (Tiergarten), Wendland [SPD] (Schöneberg), Böhm [KPD] (Reinickendorf), Müller [KPD] (Reinickendorf), Nydahl [SPD] (Tempelhof), Pagel [SPD] (Neukölln), Dr. Genths [parteilos] (Charlottenburg), Saar [KPD] (Mitte), ... (Pankow), ... (Steglitz)

Den Vorsitz führt: Oberbürgermeister Dr. Werner [parteilos]

Tagesordnung: 1. Ernährungsfragen
2. Spruch-Ausschuß
3. Preisamt
4. Allgemeines

[Zu Tagesordnungspunkt 4]

[...] *Maron* [KPD] geht noch einmal auf den Entwurf der vorläufigen Verfassung Berlins ein.¹⁵¹ Nachdem bereits am letzten Freitag die Bezirksbürgermeister ihr Votum abgegeben haben¹⁵², hat der Magistrat am letzten Montag noch keinen Beschluß über die Angelegenheit gefaßt, da noch Stellungnahmen der Parteien

Rates der Bezirksbürgermeister in die Hauptverwaltung des Magistrats überführt werden. Soweit durch Magistratsbeschluß seit Bestehen des jetzigen Magistrats Verwaltungseinrichtungen der Bezirksämter in die Zentrale überführt worden sind, müssen diese Anordnungen auf Verlangen der Bezirksbürgermeister dem Magistrat erneut zur Beschlußfassung unterbreitet werden.« LAZ, Nr. 8500/32.

¹⁵¹ Damit war der vom Rechtsausschuß des Magistrats (vgl. Anm. 2) erstellte Verfassungsentwurf (vgl. Anm. 122) gemeint.

¹⁵² Vgl. Dok. 27, S. 210 ff.

voraussehen waren.¹⁵³ Diese sind inzwischen eingegangen von seiten der SPD und der CDU. Die SPD hat einen ganz neuen Entwurf gebracht, der sich bis auf einige Punkte mit dem Entwurf des Magistrats deckt.¹⁵⁴ Auch in dem Entwurf der CDU handelt es sich in der Hauptsache nur um den Punkt der Vertretungskörperschaft.¹⁵⁵

In dem Entwurf der SPD heißt es:

Bis zur Durchführung allgemeiner Wahlen wird eine vorläufige Einwohnervertretung von 60 Mitgliedern gebildet. Bei der Zusammensetzung der vorläufigen Einwohnervertretung werden die Wahlergebnisse der letzten freien Wahl vor 1933 zugrunde gelegt.¹⁵⁶

In dem Entwurf der CDU heißt es:

Die Union wünscht einen Vertretungskörper der Stadt Berlin, zusammengesetzt aus dem Magistrat und einem aus den vier Parteien¹⁵⁷ vorab berufenen Vertretungskörper der Bürgerschaft, der in Angleichung an den früheren Stand Bürgerausschuß zu nennen wäre.¹⁵⁸ Der Bürgerausschuß soll aus je 20 Mitgliedern der vier Parteien gebildet werden. Jeder Verwaltungsbezirk soll einen Vertreter der vier Parteien entsenden.

Der Redner meint, es werde schwer möglich sein, in wenigen Tagen Einigkeit über diese Frage herbeizuführen. Der Rechtsausschuß hat deshalb noch einmal zu dieser Frage Stellung genommen. Morgen wird eine Zusammenkunft des Aktionsausschusses der Berliner Leitungen der Parteien¹⁵⁹ stattfinden.¹⁶⁰ Um die Verfassung nicht noch weiter hinauszuschieben, hat der Rechtsausschuß vorgeschlagen, in dem vorliegenden Entwurf, wie ihn die Bürgermeister-Konferenz angenommen hat, noch einige kleine Einfügungen zu machen, die praktisch festlegen, daß ein Bürgerausschuß geschaffen werden soll, nur nicht in welcher Form. Der Redner bitte um das Einverständnis zu den Vorschlägen des Rechtsausschusses, die dahingehen, in Artikel 2 den Zusatz einzufügen:

¹⁵³ Die ursprünglich für den 17. Dez. vorgesehene Beratung über den Verfassungsentwurf war auf Wunsch der CDU verschoben worden, weil diese erst nach Rücksprache mit den anderen Parteien endgültig Stellung nehmen wollte. Vgl. Der Tagesspiegel, Nr. 50 vom 18. Dez. 1945.

¹⁵⁴ Vgl. den vom Kommunalausschuß der Berliner SPD ausgearbeiteten Entwurf des »Gesetzes über die vorläufige Verfassung von Berlin«, in: StA, Rep. 101, Nr. 1214.

¹⁵⁵ Vgl. den »Gegenentwurf des kommunal-politischen Ausschusses der Christlich-Demokratischen Union Landesverband Berlin zum Magistratsentwurf«, in: StA, Rep. 101, Nr. 1214.

¹⁵⁶ In dem Entwurf (vgl. Anm. 154) heißt es wörtlich: »Bei der Zusammensetzung der vorläufigen Einwohnervertretung werden die Wahlergebnisse der letzten freien Wahlen vor dem 30. Januar 1933 zugrunde gelegt unter Ausschluß der für Nationalsozialisten abgegebenen Stimmen.«

¹⁵⁷ Vgl. S. 156, Anm. 78.

¹⁵⁸ Zur Geschichte und zu den Zielen des vom damaligen Schöneberger Oberbürgermeister Alexander Dominicus am 5. Okt. 1917 gegründeten Bürgerausschusses vgl. *Victor Noack*, Bürgerausschuß Groß Berlin 1917–1920, Beitrag zur Geschichte der Reichshauptstadt (= Kultur und Fortschritt, No. 544/49), Gautzsch bei Leipzig 1920; des weiteren auch S. 27 f.

¹⁵⁹ Nachdem die Spitzenvertreter der vier im Sommer 1945 für den sowjetischen Besatzungsbereich lizenzierten Parteien auf Wunsch der Militäradministration am 14. Juli die Bildung einer »Einheitsfront der vier antifaschistisch-demokratischen Parteien« beschlossen hatten, folgte durch die Berliner Parteileitungen erst am 8. Dez. 1945 die Gründung des entsprechenden Gremiums. Vgl. S. 165, Anm. 92.

¹⁶⁰ Vgl. Dok. 29, S. 221.

Bis zur Wahl dieser Vertretungskörper wird neben dem Magistrat ein vorläufiger Bürgerausschuß gebildet, dessen Zusammensetzung und Befugnisse eine besondere Verordnung regelt.

Und in Artikel 3 den Zusatz:

vorbehaltlich der Bestimmungen der in Art. 2 Abs. 2 vorgesehenen besonderen Verordnung über die Bildung eines vorläufigen Bürgerausschusses.

Aus der Versammlung erfolgt kein Widerspruch zu diesen Vorschlägen.

**[29] Presse­notiz über die Sitzung des »Einheitsausschusses Groß-Berlin der vier antifaschistisch-demokratischen Parteien« am 22. Dezember 1945
(Neue Zeit, Nr. 132 vom 23. Dezember 1945)**

Um die Verfassung von Berlin

Weitgehende Einigung im Berliner Einheitsausschuß¹⁶¹ erzielt

NZ. Berlin, 22. Dezember.

Der Einheitsausschuß der vier antifaschistisch-demokratischen Parteien trat am Sonnabend im Neuen Stadthaus¹⁶² zu einer Sitzung zusammen. Zu Beginn dieser Sitzung nahm *Oberbürgermeister Dr. Werner* das Wort, der die Erschienenen begrüßte und die Bereitschaft aussprach, die Arbeiten des Ausschusses so weit wie möglich zu unterstützen. Von seiten des Magistrats nahmen an den Beratungen *Bürgermeister Maron*, Stadtrat Martin Schmidt sowie Stadtdirektor Dr. Haas, der den Magistratsentwurf der Berliner Verfassung¹⁶³ ausgearbeitet hat, teil.

Einleitend begründete Dr. Kurt Landsberg den Gegenentwurf der CDU zum Magistratsentwurf für die vorläufige Verfassung von Berlin.¹⁶⁴ Danach sprach für die LDP Herr Hausberg, der seinerseits darauf hinwies, daß das Fehlen einer Vertretungskörperschaft der Einwohner eine Lücke darstelle, die auf jeden Fall ausgefüllt werden müsse. Die gleiche Stellung nahm von seiten der SPD auch Dr. Ostrowski ein, der den Ausdruck »Bürgerausschuß«¹⁶⁵ durch »Einwohnerausschuß« geändert sehen möchte. Der Vertreter der KPD, Seigewasser, schlug die *Einrichtung von unbesoldeten Stadträten* vor. Die Vertreter des Magistrats erklärten sich bereit, dieser Anregung Folge zu leisten. Über die neue Berliner Verfassung konnte eine *weitgehende Einigung* erzielt werden, da alle vier politischen Parteien sich für den Gedanken einer Vertretungskörperschaft aussprachen. Über die *Frage der Zusammensetzung* wird im besonderen noch verhandelt werden müssen. Die weiteren Bera-

¹⁶¹ Vgl. Anm. 159.

¹⁶² Vgl. S. 132, Anm. 7.

¹⁶³ Gemeint ist hier der Entwurf des Rechtsausschusses des Magistrats (vgl. Anm. 122), der auf der Konzeption Dr. Haas' (vgl. Dok. 25, S. 201 ff.) aufbaute.

¹⁶⁴ Vgl. dazu die Ausführungen Bürgermeister Marons in Dok. 28, S. 220.

¹⁶⁵ Vgl. Anm. 158.

tungen des Einheitsausschusses werden durch eine Kommission, die in Verbindung mit dem Rechtsausschuß des Magistrats¹⁶⁶ tagt, vorgenommen werden. Es darf gehofft werden, daß der Gesetzentwurf in kürzester Frist sowohl vom Magistrat als auch vom Einheitsausschuß der vier Parteien verabschiedet werden kann.

**[30] Schreiben des stellvertretenden Oberbürgermeisters Karl Maron an die
Bezirksbürgermeister vom 30. Dezember 1945 — Übersendung eines
Verfassungsentwurfs (LAZ, Nr. 1603)**

Magistrat der Stadt Berlin
Der 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
Berlin C 2, Stadthaus, Parochialstr. 1 – 3

An die
Herren Bezirksbürgermeister

Unser Zeichen: Tag:
Ma./Ig. 30. 12. 1945

Nachdem die letzte Bezirksbürgermeisterkonferenz den Entwurf der neuen vorläufigen Verfassung für Berlin beraten und gebilligt hatte¹⁶⁷, fanden noch Besprechungen mit dem Aktionsausschuß der 4 antifaschistisch-demokratischen Parteien statt, bei denen entsprechend den Wünschen und Vorschlägen der einzelnen Parteien noch einige Veränderungen am vorliegenden Entwurf vorgenommen wurden.¹⁶⁸

In der Anlage übersenden wir Ihnen die geänderte Fassung, die das Ergebnis der Verhandlungen der 4 Parteien darstellt, zur Stellungnahme zu.

Es erscheint notwendig, daß nunmehr die Bezirksbürgermeisterkonferenz nochmals den Verfassungsentwurf durchberater und Beschluß faßt. Diese Sitzung findet am Freitag, dem 4. Jan. um 16 Uhr statt.¹⁶⁹ Falls wesentliche Änderungsvorschläge Ihrerseits vorliegen sollten, bitte ich um vorherige telefonische oder schriftliche Benachrichtigung.

Der Oberbürgermeister
i. V.:
gez. Maron

¹⁶⁶ Vgl. Anm. 2.

¹⁶⁷ Vgl. Dok. 28, S. 219 ff.

¹⁶⁸ Protokolle der Beratungen des Aktionsausschusses der Berliner Parteien lagen dem Herausgeber nicht vor, vgl. aber Dok. 29, S. 221 ff.

¹⁶⁹ Vgl. Dok. 31, S. 227 ff.

Gesetz über die vorläufige Verfassung von Berlin

Um den Aufgaben und der besonderen Stellung gerecht zu werden, die Berlin als eigener Gebietskörper politisch, rechtlich und verwaltungsmäßig nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Reiches auf Grund der Beschlüsse der Siegermächte zur Zeit erhalten hat, beschließt der Magistrat der Stadt Berlin mit Zustimmung der Alliierten Stadtkommandantur folgende vorläufige Verfassung von Berlin:

Artikel 1

Bis zur gebietsmäßigen Neugliederung Deutschlands ist Berlin als Glied des künftigen demokratischen Deutschlands die für das Gebiet der Stadtgemeinde Berlin ausschließlich berufene öffentliche Gebietskörperschaft.

Berlin hat im Rahmen der von den Besatzungsmächten gegebenen Anordnungen alle öffentlichen Aufgaben nach dieser Verfassung zu erfüllen.

Berlin führt Wappen, Siegel und Flagge in der Form von 1932.¹⁷⁰

Artikel 2

Träger der Gewalt ist die Gesamtheit der Einwohner von Berlin, die ihren Willen durch gewählte Vertretungskörper äußert. Bis zur Wahl dieser Vertretungskörper ist neben dem Magistrat eine vorläufige Einwohnervertretung zu bilden. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Tätigkeit der vorläufigen Einwohnervertretung sowie ihre Stellung zum Magistrat wird durch eine Verordnung geregelt.

Bis zur Bildung einer vorläufigen Einwohnervertretung übt der Magistrat kraft Einsetzung durch die Besatzungsmächte allein die Befugnisse des Vertretungskörpers aus.

Artikel 3

Der Magistrat beschließt, vorbehaltlich der nach Artikel 2 Absatz 2 noch zu bestimmenden Mitwirkung der vorläufigen Einwohnervertretung, über alle gesetzlichen Regelungen.

¹⁷⁰ Eine amtliche Festlegung ihrer Gestaltung hatte es 1932 noch nicht gegeben. Den Bären als Wappentier zeigt schon das zweitälteste bekannte Berliner Siegel von 1280, das dann im Laufe der Jahrhunderte vielfache Änderungen erfuhr. Seit 1883 nutzte die Stadt einen Entwurf von Adolf M. Hildebrandt, der 1934/35 durch einen von Sigmund von Weech abgelöst wurde. Nach jahrzehntelangem Hin und Her hatte der Magistrat 1913 den Entwurf einer Flagge gebilligt, in der das Rot auf zwei gleich großen roten Streifen am oberen und unteren Ende eines großen Feldes angeordnet ist, in welchem der Bär »paradiert«. Zu dieser durchaus »leidvollen« Geschichte vgl. *Hans J. Reichhardt*, Der Berliner Bär, Kleine Geschichte eines Stadtsymbols in Siegel, Wappen und Flagge (= Berliner Forum, 2/79), Berlin 1979; *Werner Vogel*, Berlin und seine Wappen, Berlin/Frankfurt am Main 1987.

Der Magistrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde. Er vertritt Berlin nach außen und ernennt und entläßt alle Personen, die im Dienste von Berlin eine obrigkeitliche Aufgabe wahrnehmen.

Der Magistrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Magistrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 4

Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Leitern der Magistratsabteilungen als ordentliche Mitglieder.

Der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter bilden das Bürgermeisterkollegium. Das Bürgermeisterkollegium beaufsichtigt die Tätigkeit der Magistratsabteilungen und beschließt in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung. In dringenden Fällen hat das Bürgermeisterkollegium die dem Magistrat obliegenden Aufgaben vorläufig allein zu besorgen. Dem Magistrat ist die Angelegenheit in der darauffolgenden Sitzung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

Der Magistrat bestimmt die Richtlinien, nach denen die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen sind. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jedes Magistratsmitglied die ihm anvertrauten Aufgaben selbständig und unter eigener Verantwortung.

Die ordentlichen Magistratsmitglieder leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor einem Vertretungskörper den Eid, daß sie ihre Aufgaben unparteiisch zum Wohl der Gesamtheit und getreu den Gesetzen führen werden.

Bis zur Wahl der Vertretungskörper treten zu den ordentlichen Mitgliedern des Magistrats Vertreter der zugelassenen politischen Parteien¹⁷¹ als außerordentliche Mitglieder. Diese haben bei der Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten im Magistrat die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, üben jedoch keine leitenden und vollziehenden Befugnisse aus. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Dienstbezüge. Das Nähere über Zahl, Auswahl und Berufung der außerordentlichen Magistratsmitglieder wird durch eine Verordnung geregelt.

Artikel 5

Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur den Gesetzen unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Artikel 6

Eine Angelegenheit kann, um allgemein rechtsverbindlich zu sein, nur durch eine Verordnung geregelt werden. Diese muß gemäß dieser Verfassung zustandegekommen sein und schriftlich und öffentlich verkündet werden. Beschlüsse über Änderungen

¹⁷¹ Vgl. S. 156, Anm. 78.

der Verfassung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Jede Verordnung ist binnen Monatsfrist nach endgültiger Beschlußfassung zu verkünden. Sie tritt, wenn sie nichts anderes bestimmt, mit dem siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 7

Berlin gliedert sich zum Zwecke einer ortsnahen Verwaltung in Verwaltungsbezirke. Anzahl, Grenzen und Bezeichnung der Verwaltungsbezirke sowie Aufgaben, Stellung und Zusammensetzung der Bezirksämter sind durch das Bezirksverfassungsstatut vom 26. 9. 1945¹⁷² geregelt.

Artikel 8

Zur Mitwirkung der Verwaltungsbezirke bei der Gesetzgebung und Verwaltung von Berlin wird der Rat der Bezirksbürgermeister gebildet.

Der Rat ist vom Magistrat über die Richtlinien seiner Politik und ihre Durchführung auf dem laufenden zu halten. Verordnungen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Rat *vor* Beschlußfassung durch den Magistrat zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Stellungnahme des Rates erfolgt in Sitzungen, die vom Oberbürgermeister einberufen und geleitet werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dieses verlangt. Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Magistrats sind berechtigt, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen. Der Rat kann die Teilnahme eines bestimmten Magistratsmitgliedes zur Berichterstattung in der Sitzung verlangen. Die Mitglieder des Magistrats müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 9

Alle Einnahmen und Ausgaben von Berlin müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Er wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch eine Verordnung festgestellt. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt.

Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten der Magistrat ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten, gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen, die rechtlich begründeten Verpflichtungen von Berlin zu erfüllen und Bauten, Beschaffungen und sonstige

¹⁷² Vgl. Dok. 23, S. 171 ff.

Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Unaufschiebbare außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisterkollegiums und des Kämmerers sowie der nachträglichen Genehmigung des Magistrats.

Artikel 10

Über die Verwendung aller Einnahmen eines Rechnungsjahres hat der Kämmerer im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres vor den Vertretungskörpern Rechnung zu legen und eine Übersicht der gesamten Vermögens- und Schuldenlage zu geben.

Die Rechnungen sind vom Rechnungsprüfungsamt auf Grund des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung zu prüfen und festzustellen. Das Nähere wird durch eine Verordnung geregelt.

Auf Grund der Rechnungsprüfung und -feststellung des Rechnungsprüfungsamtes haben die Vertretungskörper über die Entlastung zu beschließen.

Artikel 11

Alle Personen, die im Dienste von Berlin obrigkeitliche Aufgaben wahrnehmen, haben bei der Übernahme des Amtes den Eid zu leisten, daß sie ihre Aufgaben unparteiisch zum Wohle der Gesamtheit und getreu den Gesetzen führen werden. Sie erhalten für ihre Tätigkeit feste Dienstbezüge. Das Nähere wird durch eine Verordnung geregelt.

Artikel 12

Die bei Inkrafttreten dieser Verfassung bestellten oder zugelassenen Organe der Stadtgemeinde Berlin in der Hauptverwaltung wie in den Bezirksverwaltungen üben als Organe von Berlin die verfassungsmäßigen Befugnisse aus.

Alle nach dem 13. Mai 1945¹⁷³ bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung vom Magistrat der Stadt Berlin beschlossenen gesetzlichen Regelungen gelten weiter, soweit nicht anders bestimmt wird, sie sind jedoch, sofern noch nicht geschehen, entsprechend öffentlich zu verkünden.

Artikel 13

Diese Verfassung tritt mit dem Tage der Verkündung in Berlin in Kraft und gilt so lange, bis eine neue Verfassung von gewählten Vertretungskörpern beschlossen und in Kraft getreten ist.

Alle der Verfassung entgegenstehenden früheren Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

¹⁷³ Auf dieses Datum war hier der Beginn der Arbeit des Magistrats festgelegt worden. Vgl. Anm. 112.

**[31] Protokoll der Sitzung der Konferenz der Bezirksbürgermeister am
4. Januar 1946 [Auszug] — Beratung des Entwurfs einer vorläufigen
Verfassung (LAZ, Nr. 3843)**

Anwesend: Dr. Wittgenstein [CDU] (Zehlendorf), Kohl [KPD] (Mitte), Knappe [KPD] (Weißensee), Scigalla [parteilos] (Wedding), Degner [parteilos] (Prenzlauer Berg), Dr. Riesebrodt [CDU] (Lichtenberg), Lippke [SPD] (Friedrichshain), Kleine [KPD] (Köpenick), Haupt [KPD] (Tiergarten), Donner [KPD] (Treptow), Horlitz [SPD] (Charlottenburg), Nydahl [SPD] (Tempelhof), Mätzchen [KPD] (Pankow), Wendland [SPD] (Schöneberg-Friedenau), Böhm [KPD] (Reinickendorf), Jochem [LDP] (Steglitz), Harnisch [SPD] (Neukölln), Pagel [SPD] (Neukölln), Henschel [SPD] (Kreuzberg), Dr. Münch [parteilos] (Spandau)

Den Vorsitz führt: Oberbürgermeister Dr. Werner [parteilos]

Tagesordnung: 1. Verfassung
2. Abteilung für Kunst
3. Schulfragen
4. Allgemeines

[Zu Tagesordnungspunkt 1]

Dr. Haas [CDU] berichtet über die weiteren Verfassungsberatungen im Rechtsausschuß am 28. 12. 45¹⁷⁴ und in der Sitzung des Aktionsausschusses der vier Parteien am 2. Januar 1946.¹⁷⁵ Für die Ausschußsitzung war auf Grund der Wünsche der Parteien ein neuer Entwurf gefertigt worden.¹⁷⁶ Er verankerte vor allem die vorläufige Einwohnervertretung und die Erweiterung des Magistrats durch außerordentliche Magistratsmitglieder. Dieser Entwurf, der heute den Bezirksbürgermeistern vorliegt, wurde von dem Aktionsausschuß der Parteien nur in einem wesentlichen Punkt abgeändert: Die Einberufung des Rates der Bezirksbürgermeister muß erfolgen, wenn mindestens ein Viertel — nicht wie es vorher hieß, die Hälfte — der Mitglieder sie verlangt.¹⁷⁷ Außerdem ist in Artikel 4 Abs. 2 ein Schreibfehler zu berichtigen: Statt »Oberbürgermeister-Kollegium« muß es heißen: »Bürgermeister-Kollegium«.

Der Redner berichtet weiter, daß man alle Fragen über die Zusammensetzung der vorläufigen Einwohnervertretung, über die Zahl der Mitglieder, über Zuständigkeiten und Aufgaben dieses Vertretungskörpers späteren Ausführungsbestimmungen überlassen hat, um zunächst einmal die eigentliche Verfassung schnell durchzubringen.

¹⁷⁴ Protokolle über diese Beratungen lagen dem Herausgeber nicht vor.

¹⁷⁵ Der Aktionsausschuß der Parteien (Anm. 135) hatte sich auf dieser Sitzung unter Vorsitz des Berliner CDU-Vorsitzenden Karl Brammer auf die Schaffung einer vorläufigen Einwohnervertretung verständigt, in die jede der vier Parteien und der FDGB je 20 Vertreter entsenden sollten. Außerdem einigten sie sich darauf, daß dem Magistrat künftig zwölf Vertreter der Parteien als außerordentliche Mitglieder angehören sollten. Vgl. Tägliche Rundschau, Nr. 4 vom 5. Jan. 1946.

¹⁷⁶ Vgl. Dok. 30, S. 222 ff.

¹⁷⁷ Ebda., S. 225.

Nydahl [SPD] (Tempelhof) befürchtet, daß das Magistrats-Kollegium zu groß wird, wenn zu viele Vertreter der politischen Parteien hinzutreten. Er empfiehlt im übrigen, ohne lange Debatte dem vorliegenden Verfassungsentwurf zuzustimmen.

Maron [KPD] berichtet kurz über die Punkte, die in der Sitzung des Aktionsausschusses der vier Parteien noch eine Rolle gespielt haben. Man hat sich dort sehr eingehend über die Zusammensetzung der Einwohnervertretung und über die Einrichtung der unbesoldeten Stadträte, d. h. der außerordentlichen Magistratsmitglieder unterhalten. Zu der ersten Frage traten drei verschiedene Ansichten zutage. Eine Ansicht ging dahin, die Zusammensetzung der Einwohnervertretung auf der Grundlage der Parteien und der Ergebnisse der Wahlen von 1932¹⁷⁸ vorzunehmen; eine andere Ansicht zielte auf eine paritätische Beteiligung der Parteien hin; eine dritte Ansicht wollte über den Rahmen der Parteien hinaus weitere Kreise der Bevölkerung in die Einwohnervertretung einbeziehen. Man einigte sich dahin, daß die Einwohnervertretung aus 100 Personen bestehen soll, und zwar je 20 Vertreter der vier Parteien und 20 Vertreter der freien Gewerkschaften. Auf der Grundlage dieses Vorschlages wird der Rechtsausschuß einen neuen Entwurf ausarbeiten, der dann wiederum von den vier Parteien und schließlich vom Magistrat gutgeheißen werden muß.

In der Frage der außerordentlichen Mitglieder des Magistrats waren die Vertreter des Magistrats der Meinung, man sollte sich, um das Gremium nicht zu groß werden zu lassen, auf zwei unbesoldete Stadträte von jeder Partei beschränken. Die vier Parteien dagegen waren der Auffassung, man sollte pro Partei drei, d. h. zusammen 12 Vertreter als außerordentliche Mitglieder des Magistrats bestellen. Auf dieser Grundlage hat nun der Rechtsausschuß auch hierzu einen Entwurf auszuarbeiten. In beiden Punkten muß dann nach Zustimmung des Magistrats noch die Bestätigung der Alliierten Kommandantur eingeholt werden. Da es ungewiß ist, wie die Alliierte Kommandantur diese Vorschläge aufnehmen wird, und um Verzögerungen zu vermeiden, sollen die einzelnen Vorlagen getrennt eingereicht werden. Zunächst wird die vorläufige Verfassung eingereicht und erst anschließend diese Ausführungsbestimmungen.¹⁷⁹

Der Redner geht weiter auf die Frage der beratenden Bezirksversammlungen ein. Der Magistrat ist nach wie vor der Ansicht, daß man in den einzelnen Bezirken je nach den örtlichen Verhältnissen und Möglichkeiten solche Bezirksversammlungen schaffen sollte. Wenn einzelne Bezirke, wie z. B. Kreuzberg, derartige Bezirksversammlungen überhaupt ablehnen, ist dies ein falscher Standpunkt.

¹⁷⁸ Bei der hier offensichtlich gemeinten Wahl zum Reichstag am 6. Nov. 1932 hatten die Parteien in Berlin folgendes Ergebnis erzielt: KPD 31,0%, NSDAP 26,0%, SPD 23,3%, DNVP 11,4%, Zentrum 4,4%, Dt. Staatspartei 1,4%, DVP 1,1%, sonstige 1,4%. Vgl. *Andreas Splanemann*, Wahl- und Sozialstatistik des demokratischen Berlin 1919–1933, in: *Berliner Demokratie 1919–1985*, Bd. I: *Otto Büsch/Wolfgang Haus*, Berlin als Hauptstadt der Weimarer Republik 1919–1933 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 70/1), Berlin 1987, S. 323.

¹⁷⁹ Oberbürgermeister Werner hatte dann am 16. Jan. den Entwurf für die Vorläufige Verfassung und am 29. Jan. 1946 die Verordnungen über die vorläufige Einwohnervertretung sowie über die außerordentlichen Magistratsmitglieder der Alliierten Kommandantur zugeleitet. Vgl. seine Schreiben, in: AOF, Services Français à Berlin, GMFB, Délégation Française auprès de la Kommandatura Interalliée, caisse 1365, colis 3bis.